

# GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION



JAHRESBERICHT 2017

---

## RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT

Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs  
und des Gerichts der Europäischen Union

Luxemburg, 2018

[curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



# GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF  
L-2925 LUXEMBURG  
LUXEMBURG  
TEL. +352 4303-1

GERICHT  
L-2925 LUXEMBURG  
LUXEMBURG  
TEL. +352 4303-1

Der Gerichtshof im Internet: [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)

*Printed by Court of Justice of the European Union in Luxembourg*

Redaktionsschluss: Februar 2018

Das Unionsorgan und die in seinem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Luxemburg: Gerichtshof der Europäischen Union / Direktion Kommunikation –  
Referat Publikationen und elektronische Medien, 2018

© Europäische Union, 2018

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EU unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Print	ISBN 978-92-829-2789-2	ISSN 2467-0812	doi: 10.2862/062042	QD-AP-18-001-DE-C
PDF	ISBN 978-92-829-2807-3	ISSN 2467-1045	doi: 10.2862/68543	QD-AP-18-001-DE-N
EPUB	ISBN 978-92-829-2790-8	ISSN 2467-1045	doi: 10.2862/47207	QD-AP-18-001-DE-E

AUF ÖKOLOGISCHEM PAPIER GEDRUCKT

## INHALT

<i>Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union Koen Lenaerts</i>	8
--	---

## KAPITEL I / DER GERICHTSHOF

<b>A/ ENTWICKLUNG UND TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2017</b>	<b>12</b>
<b>B/ RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2017</b>	<b>14</b>
I. Grundrechte	14
II. Unionsbürgerschaft	19
III. Institutionelle Bestimmungen	22
1. Zuständigkeiten der europäischen Organe	22
2. Rechtsakte der Union	23
2.1. Rechtsform der Handlung	23
2.2. Verfahren zum Erlass von Rechtsakten	24
3. Zugang zu Dokumenten	25
4. AuSServertragliche Haftung der Union	29
IV. Unionsrecht und nationales Recht	31
V. Unionsverfahrensrecht	34
VI. Landwirtschaft	35
VII. Verkehrsfreiheiten	36
1. Arbeitnehmerfreizügigkeit	36
2. Niederlassungsfreiheit	37
3. Freier Dienstleistungsverkehr	38
VIII. Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung	40
1. Asylpolitik	40
1.1. Anerkennung als Flüchtling	41
1.2. Behandlung von Anträgen auf internationalen Schutz	42
1.3. Internationaler Schutz im Zusammenhang mit der Migrationskrise	46
2. Einwanderungspolitik	50

<b>IX. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen</b>	<b>51</b>
1. Die Verordnungen Nrn. 44/2001 und 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	51
2. Verordnung Nr. 1259/2010 über das auf die Ehescheidung anzuwendende Recht	53
3. Verordnung Nr. 650/2012 über Erbsachen	54
<b>X. Justizielle Zusammenarbeit in Justizsachen</b>	<b>56</b>
<b>XI. Wettbewerb</b>	<b>58</b>
1. Art. 101 AEUV	58
1.1. Haftung der Muttergesellschaft	58
1.2. Vertikale Vereinbarungen	59
2. Art. 102 AEUV	60
3. Zusammenschlüsse	62
4. Verfahren zur Anwendung der Wettbewerbsregeln	63
5. Staatliche Beihilfen	65
<b>XII. Steuerliche Vorschriften</b>	<b>68</b>
<b>XIII. Angleichung der Rechtsvorschriften</b>	<b>72</b>
1. Geistiges und gewerbliches Eigentum	72
2. Schutz personenbezogener Daten	75
3. Telekommunikation	78
4. Elektronischer Geschäftsverkehr	79
5. Übergang von Unternehmen	79
6. Lebensmittel	80
<b>XIV. Wirtschafts- und Währungspolitik</b>	<b>81</b>
<b>XV. Sozialpolitik</b>	<b>83</b>
<b>XVI. Verbraucherschutz</b>	<b>84</b>
<b>XVII. Umwelt</b>	<b>87</b>
1. Umwelthaftung	87
2. Handel mit Zertifikaten	88
3. Schutzgebiete	88
4. Übereinkommen von Aarhus	90
<b>XVIII. Gemeinsame Handelspolitik</b>	<b>91</b>

XIX. Internationale Übereinkünfte	94
XX. Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik	98
<b>C/ TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2017</b>	<b>104</b>
<b>D/ RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTSHOFS</b>	<b>108</b>
<b>E/ ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTSHOFS</b>	<b>136</b>
1. Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2017	137
2. Protokollarische Rangfolge	138
3. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs	140

## KAPITEL II / DAS GERICHT

<b>A/ TÄTIGKEIT DES GERICHTS IM JAHR 2017</b>	<b>146</b>
<b>B/ RECHTSPRECHUNG DES GERICHTS IM JAHR 2017</b>	<b>148</b>
Tendenzen in der Rechtsprechung des Gerichts im Jahr 2017	148
<b>I. Gerichtsverfahren</b>	<b>150</b>
1. Zuständigkeit des Unionsrichters	150
2. Begriff der anfechtbaren Handlung	151
3. Vertretung durch einen Anwalt, der kein Dritter ist	152
<b>II. Institutionelles Recht</b>	<b>153</b>
<b>III. Wettbewerbsregeln für Unternehmen</b>	<b>157</b>
1. Entscheidungen zum Bereich der Art. 101 und 102 AEUV	157
2. Entscheidungen zum Bereich der Zusammenschlüsse	160
<b>IV. Staatliche Beihilfen</b>	<b>163</b>
1. Zulässigkeit	163
2. Verwaltungsverfahren	164
3. Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	165
<b>V. Geistiges Eigentum</b>	<b>166</b>
1. Zusammensetzung der Beschwerdekammern nach Zurückverweisung	166

2. Unionsmarke	167
a. Umfang und Art der von der Beschwerdekammer vorgenommenen Kontrolle	167
b. Absolute Eintragungshindernisse	169
c. Relative Eintragungshindernisse	172
3. Geschmacksmuster	174
4. Pflanzenzüchtungen	175
<b>VI. Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Massnahmen</b>	<b>176</b>
1. Ukraine	176
2. Tunesische Republik	180
<b>VII. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt</b>	<b>182</b>
<b>VIII. Schutz der Gesundheit</b>	<b>183</b>
<b>IX. Zollunion</b>	<b>184</b>
<b>X. Dumping</b>	<b>186</b>
<b>XI. Aufsicht über den Finanzsektor</b>	<b>188</b>
<b>XII. Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Organe der Union</b>	<b>190</b>
<b>XIII. Schiedsklausel</b>	<b>192</b>
<b>XIV. Zugang zu Dokumenten der Organe</b>	<b>193</b>
1. Dokumente der Verwaltungsakte in einem Verfahren wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung	193
2. Dokumente, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens erstellt wurden	194
3. Dokumente, die sich im Rahmen des Verfahrens für die Zulassung der Verwendung eines chemischen Stoffes im Besitz der ECHA befinden	195
4. Dokumente über die Aufforderungen zur Angebotsabgabe für alle Lose einer Ausschreibung	196
<b>XV. Öffentlicher Dienst</b>	<b>197</b>
<b>XVI. Schadensersatzklagen</b>	<b>203</b>
<b>XVII. Rechtsmittel</b>	<b>207</b>
<b>XVIII. Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes</b>	<b>209</b>

---

<b>C/ TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTS IM JAHR 2017</b>	<b>214</b>
I. Organisatorische Auswirkungen des Amtsantritts zweier neuer Richter	215
II. Aufgabe der Unterstützung der Rechtsprechung	216
III. Aufgabe der verwaltungstechnischen Unterstützung	220
<b>D/ RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTS</b>	<b>222</b>
<b>E/ ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS</b>	<b>248</b>
1. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2017	249
2. Protokollarische Rangfolge	250
3. Ehemalige Mitglieder des Gerichts	253



**Koen LENAERTS**  
Präsident des Gerichtshofs

Transparenz und Zusammenarbeit, das sind die Schlagwörter des Jahres 2017.

Im April dieses Jahres wurde das „Justizielle Netzwerk der Europäischen Union“ (JNEU) unter der Ägide des Gerichtshofs aus der Taufe gehoben, nachdem die Mitglieder des Unionsorgans und die Präsidenten der Verfassungsgerichte und obersten Gerichte der Mitgliedstaaten einen Monat zuvor aus Anlass des 60. Jahrestags der Römischen Verträge zu einem Richterforum mit dem Thema „Die vernetzte europäische Justiz: Gewähr für eine Justiz von hoher Qualität“ zusammengekommen waren. Dieses Netzwerk, das seit dem 3. Januar 2018 eingerichtet ist, dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten zu stärken, und zwar über eine multilinguale Plattform, auf der in einer gesicherten Umgebung Informationen und Dokumente geteilt werden können, die die gegenseitige Kenntnis von der Rechtsprechung der Union und derjenigen der Mitgliedstaaten fördern und den Dialog zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten in Vorabentscheidungssachen vertiefen sollen.

Ich möchte an dieser Stelle ganz besonders den Dienststellen Informationstechnologien, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation, Kommunikation und Übersetzung danken, deren Engagement und Effizienz erheblich zum Interesse und Enthusiasmus beigetragen haben, den diese Initiative bei den 67 teilnehmenden Verfassungsgerichten und obersten Gerichten hervorgerufen hat.

Auf institutioneller Ebene sind die ersten beiden der drei Stufen der Reform des Gerichtssystems der Union, die im Dezember 2015 von den europäischen Rechtsetzungsorganen beschlossen wurde, praktisch abgeschlossen. Zwar lässt eine letzte Ernennung zum Abschluss der ersten Stufe einer Verdoppelung der Zahl der Richter des Gerichts bis 2019 noch immer auf sich warten; die zweite Stufe dieser Reform ist dagegen mit dem Amtsantritt von zwei zusätzlichen Richtern im Juni bzw. im Oktober 2017 abgeschlossen.

Parallel dazu – und während sich die ersten greifbaren Ergebnisse dieser wichtigen Reform an einer spürbaren Verkürzung der Dauer der Verfahren vor dem Gericht ablesen lassen – hat der Gerichtshof auf Aufforderung des Unionsgesetzgebers am 14. Dezember 2017 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht übermittelt. Darin gelangt er zu der Schlussfolgerung, dass in diesem Stadium keine teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht erfolgen sollte, kündigt aber auch an, dass weitere

Überlegungen zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht, insbesondere bezüglich der Klageverfahren und der Bearbeitung der Rechtsmittel durch den Gerichtshof, angestellt werden.

Auf interner Ebene wurden im Jahr 2017 die Verwaltungsdienste des Organs umorganisiert, um in einem Kontext, der von Haushaltszwängen, einer stetig wachsenden Arbeitsbelastung und einer raschen technologischen Entwicklung geprägt ist, erhebliche Synergieeffekte zu erreichen und darauf hinzuwirken, dass die Dienststellen den Bedürfnissen der Rechtsprechungstätigkeit noch besser gerecht werden. Ziel dieser Umstrukturierung, die zum 1. Januar 2018 wirksam wurde, ist auch, es dem Unionsorgan zu ermöglichen, im Geist der Offenheit enger mit den verschiedenen, insbesondere nationalen, Ansprechpartnern zusammenzuarbeiten.

Konkret baut die Verwaltung des Organs auf drei – statt bisher vier – Generaldirektionen auf, nämlich die Generaldirektion Verwaltung, die Generaldirektion Multilingualismus – ein Novum bei den europäischen Organen – und die Generaldirektion Information, während die Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation sowie das Referat Projekte und Koordinierung im Bereich Terminologie unmittelbar dem Kanzler des Gerichtshofs unterstehen.

Statistisch gesehen zeichnet sich auch das vergangene Jahr durch eine sehr intensive Rechtsprechungstätigkeit aus. Die Gesamtzahl der bei den Gerichten, die das Unionsorgan bilden, anhängig gemachten Rechtssachen (1656) ist gegenüber 2016 (1604) gestiegen. Dieser Anstieg betrifft besonders den Gerichtshof, bei dem im vergangenen Jahr eine Rekordzahl von neuen Rechtssachen einging (739). Die Zahl der erledigten Rechtssachen lag 2017 erneut auf erfreulichem Niveau (1594, gegenüber 1628 im Jahr 2016).

Dieser Bericht bietet dem Leser eine umfassende Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Organs im Jahr 2017. Wie in den vergangenen Jahren ist ein wesentlicher Teil des Berichts einer knappen, aber erschöpfenden Darstellung der eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs und des Gerichts gewidmet. Der jeweiligen Darstellung geht eine kurze Einleitung voraus, und sie wird durch statistische Daten für die einzelnen Gerichte ergänzt und illustriert.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um meinen Kollegen und dem gesamten Personal herzlich für ihre bemerkenswerte Hingabe und Arbeit im Dienst unseres Organs und damit des europäischen Projekts zu danken. Die Verleihung des Preises der „Eintracht“ durch die Prinzessin-von-Asturien-Stiftung an die Europäische Union im Oktober 2017 für deren „einzigartiges Modell der supranationalen Integration“, das „die längste Friedensperiode des modernen Europas“ und die universale Verbreitung von „Werten wie Freiheit, Menschenrechte und Solidarität“ ermöglicht hat, muss uns in einem Kontext, der nach wie vor von Terrorismus, der Migrationskrise und identitären Strömungen geprägt ist, an die Notwendigkeit erinnern, unermüdlich die fundamentale Bedeutung dieser Grundwerte zu bekräftigen und diese mit bedingungslosem Einsatz zu verteidigen.

A handwritten signature in blue ink, reading "K. Lenaers". The signature is written in a cursive style and is underlined with a single horizontal stroke.



# KAPITEL I

## DER GERICHTSHOF



# A/ ENTWICKLUNG UND TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2017

Von Präsident Koen LENAERTS

In diesem ersten Kapitel wird die Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2017 zusammenfassend dargestellt. Der vorliegende Teil (A) enthält zunächst einen Überblick über die Entwicklung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr und seine Rechtsprechungstätigkeit. Im zweiten Teil (B) werden, wie in jedem Jahr, die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt, im dritten Teil (C) wird die Tätigkeit der Kanzlei des Gerichtshofs im Jahr 2017 beschrieben, der vierte Teil (D) enthält die Statistiken zum Gerichtsjahr 2017 und der fünfte Teil (E) die Zusammensetzung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr.

**1.1.** 2017 war für den Gerichtshof, was seine Zusammensetzung angeht, ein Jahr der absoluten Stabilität, da es bei den Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs weder Neuzugänge noch Abgänge gab.

**1.2.** Hinsichtlich der Arbeitsweise des Organs ist im vergangenen Jahr die sich aus der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14) ergebende Reform des Gerichtssystems der Union, die bis 2019 zu einer Verdoppelung der Zahl der Richter am Gericht führen soll, fortgeführt worden. Zwar fehlt es zum Abschluss der ersten Stufe dieser Reform noch an einer Ernennung; die zweite Stufe der Reform ist dagegen mit dem Amtsantritt von zwei zusätzlichen Richtern in den feierlichen Sitzungen vom 8. Juni und vom 4. Oktober 2017 abgeschlossen.

**2.** Für die Statistiken wird auf die Ausführungen zu den Daten des vergangenen Jahres in der Einleitung zu Teil C dieses Kapitels des Jahresberichts verwiesen und hier nur kurz auf die sich aus diesen Daten ergebenden wesentlichen Trends eingegangen.

Zunächst ist auf die Zahl der beim Gerichtshof 2017 neu eingegangenen Rechtssachen hinzuweisen. 739 Rechtssachen wurden in diesem Jahr beim Gerichtshof anhängig gemacht, was einen neuen Rekordwert in der Geschichte des Organs darstellt, der den von 2015 (713) übertrifft. Diese Rekordzahl ist vor allem auf den Anstieg der Zahl der Vorabentscheidungsersuchen (533, d. h. + 13 % gegenüber dem Rekord von 2016) zurückzuführen, der sich weitgehend dadurch erklären lässt, dass eine große Zahl gleichartiger Rechtssachen (43) zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004<sup>1</sup> über die Ausgleichsleistungen für Fluggäste anhängig gemacht wurde. Gleichzeitig bestätigt sich der Aufwärtstrend bei der Zahl der Vertragsverletzungsklagen (41 im Jahr 2017 gegenüber 31 im Jahr 2016). Die Zahl der 2017 beim Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel (141) ist dagegen niedriger als in den beiden vergangenen Jahren (206 im Jahr 2015 und 168 im Jahr 2016).

Ein weiterer ausgeprägter Trend des vergangenen Jahres betrifft die Gesamtzahl der vom Gerichtshof erledigten Rechtssachen. Mit 699 erledigten Rechtssachen war der Gerichtshof im Jahr 2017 praktisch ebenso produktiv wie im Vorjahr (704). Unter Berücksichtigung der Verbindung der genannten, die Fluggastverordnung betreffenden Rechtssachen ist die Bilanz des Jahres 2017 daher ausgeglichen (697 neue Rechtssachen und 699 erledigte Rechtssachen).

<sup>1/</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Was die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem Gerichtshof angeht, liegt die Verfahrensdauer bei Vorabentscheidungssachen zwar leicht über derjenigen von 2016 (15 Monate, ein historischer Tiefstand), bleibt aber (mit 15,7 Monaten) unter 16 Monaten, was in Anbetracht der Komplexität mancher Regelungen, die neu der Auslegung durch den Gerichtshof unterstellt wurden, ein sehr guter Wert ist. Der Anstieg ist deutlicher bei den Rechtsmitteln (17,1 Monate gegenüber 12,9 Monaten im Jahr 2016) und hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass im vergangenen Jahr komplexe Rechtssachen auf dem Gebiet des Wettbewerbs abgeschlossen wurden, darunter 14 Rechtsmittelverfahren in einem umfangreichen Dossier über Absprachen zwischen Herstellern von Badezimmersaunaausstattungen.

# B/ RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2017

## I. GRUNDRECHTE

Im Jahr 2017 hat sich der Gerichtshof wiederholt zu den Grundrechten in der Rechtsordnung der Europäischen Union geäußert. Einige dieser Entscheidungen sind in diesem Bericht aufgeführt<sup>1</sup>. Im vorliegenden Abschnitt ist vor allem auf das Gutachten 1/15 und die Urteile *G4S Secure Solutions* (C-157/15), *Bouagnaoui und ADDH* (C-188/15), *Florescu* (C-258/14) und *Jyske Finans* (C-668/15) hinzuweisen.

Im **Gutachten 1/15** (EU:C:2017:592) vom 26. Juli 2017 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zur *Vereinbarkeit einer internationalen Übereinkunft, nämlich des zwischen Kanada und der Europäischen Union ausgehandelten und 2014 unterzeichneten Abkommens über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen mit den Vorschriften der Verträge und, erstmals, denen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union* geäußert. Das geplante Abkommen ermöglicht die systematische und kontinuierliche Übermittlung der Fluggastdatensätze (Passenger Name Records – PNR) sämtlicher Fluggäste, die zwischen Kanada und der Europäischen Union reisen, an die zuständige kanadische Behörde zur Verwendung, Speicherung und eventuellen späteren Weitergabe an andere Behörden und Drittländer mit dem Ziel der Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender schwerer Kriminalität.

Zu den verschiedenen Verarbeitungen, die mit den PNR-Daten nach dem geplanten Abkommen vorgenommen werden können, hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Verarbeitungen das in Art. 7 der Charta garantierte Grundrecht auf Achtung des Privatlebens berühren und auch unter Art. 8 der Charta fallen, da sie Verarbeitungen personenbezogener Daten im Sinne dieses Artikels darstellen. Zu einer etwaigen Rechtfertigung dieser Eingriffe hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das mit dem geplanten Abkommen verfolgte Ziel, nämlich die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Übermittlung der PNR-Daten an Kanada und ihre Verwendung im Rahmen der Bekämpfung terroristischer Straftaten und grenzübergreifender schwerer Kriminalität, eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung der Union darstellt, die auch schwere Eingriffe in die in den Art. 7 und 8 der Charta niedergelegten Grundrechte rechtfertigen kann, sofern sich diese Eingriffe auf das absolut Notwendige beschränken.

Zur Möglichkeit, sensible Daten wie die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben des Fluggasts an Kanada zu übermitteln, hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Übermittlung dieser Daten in Anbetracht des Risikos einer gegen Art. 21 der Charta verstoßenden Verarbeitung einer präzisen und besonders fundierten, auf andere Gründe als den Schutz der öffentlichen Sicherheit vor Terrorismus und grenzübergreifender schwerer

<sup>1/</sup> Dabei handelt es sich um folgende Urteile: Urteil vom 13. Juni 2017, *Florescu u. a.* (C-258/14, EU:C:2017:448), in Abschnitt I „Grundrechte“; Urteil vom 10. Mai 2017, *Chavez-Vilchez u. a.* (C-133/15, EU:C:2017:354), in Abschnitt II „Unionsbürgerschaft“; Urteile vom 16. Februar 2017, C. K. u. a. (C-578/16 PPU, EU:C:2017:127); vom 7. März 2017, *X und X* (C-638/16 PPU, EU:C:2017:173); vom 15. März 2017, *Al Chodor u. a.* (C-528/15, EU:C:2017:213); vom 25. Oktober 2017, *Shiri* (C-201/16, EU:C:2017:805); vom 26. Juli 2017, *Jafari* (C-646/16, EU:C:2017:586), und vom 6. September 2017, *Slowakei und Ungarn/Rat* (C-643/15 und C-647/15, EU:C:2017:631), in Abschnitt VIII.1 „Asylpolitik“; Urteile vom 7. März 2017, *RPO* (C-390/15, EU:C:2017:174), und vom 16. Mai 2017, *Berlioz Investment Fund* (C-682/15, EU:C:2017:373), in Abschnitt XII „Steuerliche Vorschriften“; Urteil vom 29. November 2017, *King* (C-214/16, EU:C:2017:914), in Abschnitt XV „Sozialpolitik“; Urteil vom 20. Dezember 2017, *Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation* (C-664/15, EU:C:2017:987), in Abschnitt XVII.4 „Übereinkommen von Aarhus“, und Urteil vom 28. März 2017, *Rosneft* (C-72/15, EU:C:2017:236), in Abschnitt XX „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“.

Kriminalität gestützten Rechtfertigung bedürfte. An einer solchen Rechtfertigung fehlte es aber im vorliegenden Fall. Daraus hat der Gerichtshof geschlossen, dass die Bestimmungen des Abkommens über die Übermittlung dieser Daten und deren Verarbeitung und Speicherung nicht mit den Grundrechten vereinbar waren.

Dagegen hat der Gerichtshof die Ansicht vertreten, dass sich die Bestimmungen des geplanten Abkommens über andere als sensible Daten, soweit sie die Übermittlung der PNR-Daten sämtlicher Fluggäste an Kanada ermöglichen, auf das absolut Notwendige beschränken. Mit der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten soll nämlich ermittelt werden, ob möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Personen ausgeht, die den zuständigen Stellen nicht bekannt sind und die wegen dieser Gefahr an der Grenze einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden könnten. Diese Datenverarbeitung erleichtert und beschleunigt die Sicherheitskontrollen, denen sämtliche Fluggäste nach Art. 13 des Abkommens von Chicago<sup>2</sup> unterliegen, die nach Kanada einreisen oder von dort ausreisen wollen. Diese müssen nämlich die Ein- und Ausreisevoraussetzungen des geltenden kanadischen Rechts erfüllen. Aus denselben Gründen liegt, solange sich die Fluggäste in Kanada befinden oder im Begriff sind, aus diesem Land auszureisen, der erforderliche Zusammenhang zwischen diesen Daten und dem mit dem Abkommen verfolgten Ziel vor, so dass das Abkommen nicht über das absolut Notwendige hinausgeht, nur weil es die systematische Speicherung und Verwendung der PNR-Daten ermöglicht.

Zur Verwendung der PNR-Daten während des Aufenthalts der Fluggäste in Kanada hat der Gerichtshof allerdings festgestellt, dass den Fluggästen nach der Überprüfung ihrer PNR-Daten die Einreise in dieses Drittland gestattet wurde, so dass eine Verwendung dieser Daten während ihres Aufenthalts in Kanada auf neue Umstände gestützt werden muss, die diese Verwendung rechtfertigen. Dies erfordert, insbesondere zum Schutz der Daten vor Missbrauchsrisiken, Regeln, aus denen die materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für ihre Verwendung hervorgehen. Solche Regeln müssen sich auf objektive Kriterien stützen, die definieren, unter welchen Umständen und unter welchen Voraussetzungen die im geplanten Abkommen genannten kanadischen Behörden die Daten verwenden dürfen. Damit in der Praxis die vollständige Einhaltung dieser Voraussetzungen gewährleistet ist, muss die Verwendung der gespeicherten PNR-Daten während des Aufenthalts der Fluggäste in Kanada grundsätzlich – außer in hinreichend begründeten Eilfällen – einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterworfen werden, und deren Entscheidung muss im Anschluss an einen mit Gründen versehenen Antrag ergehen, der von den zuständigen Behörden insbesondere im Rahmen von Verfahren zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten gestellt wird.

Die durch das geplante Abkommen gestattete dauerhafte Speicherung der PNR-Daten sämtlicher Fluggäste nach ihrer Ausreise aus Kanada ist dagegen nicht auf das absolut Notwendige beschränkt. Bei Fluggästen, bei denen eine Gefahr im Bereich des Terrorismus oder grenzübergreifender schwerer Kriminalität weder bei ihrer Ankunft in Kanada noch bis zu ihrer Ausreise aus diesem Land festgestellt wurde, scheint nach ihrer Ausreise nämlich kein Zusammenhang, sei er auch mittelbarer Art, zwischen ihren PNR-Daten und dem mit dem geplanten Abkommen verfolgten Ziel zu bestehen, der die Speicherung der Daten rechtfertigen würde. Bestehen dagegen objektive Anhaltspunkte dafür, dass von bestimmten Fluggästen auch nach ihrer Ausreise aus Kanada eine solche Gefahr ausgehen könnte, ist eine Speicherung ihrer PNR-Daten über ihren Aufenthalt in Kanada hinaus zulässig, und zwar auch für die Dauer von fünf Jahren.

<sup>2/</sup> Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet am 7. Dezember 1944 in Chicago (*United Nations Treaty Series*, Band 15, Nr. 102).

Da sich nicht alle mit dem geplanten Abkommen verbundenen Eingriffe auf das absolut Notwendige beschränken und somit nicht in vollem Umfang gerechtfertigt sind, ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass das geplante Abkommen in seiner jetzigen Form nicht geschlossen werden darf.

In den Rechtssachen, in denen die Urteile **G4S Secure Solutions** (C-157/15, [EU:C:2017:203](#)) und **Bougnaoui und ADDH** (C-188/15, [EU:C:2017:204](#)) vom 14. März 2017 ergangen sind, war der Gerichtshof (Große Kammer) mit der Frage befasst, *ob das Verbot des Arbeitgebers, am Arbeitsplatz sichtbar religiöse Zeichen zu tragen, mit der Richtlinie 2000/78<sup>3</sup> vereinbar ist*. In diesen Urteilen wurde die Richtlinie insbesondere anhand von Art. 10 Abs. 1 der Charta ausgelegt, in dem das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit verankert ist.

Die erste Rechtssache betraf eine Arbeitnehmerin, die entlassen worden war, weil sie trotz einer unternehmensinternen Regel, die es verbot, am Arbeitsplatz sichtbare Zeichen politischer, philosophischer oder religiöser Überzeugungen zu tragen, wiederholt ihre Absicht bekundet hatte, während der Arbeitszeiten das islamische Kopftuch zu tragen. In der zweiten Rechtssache war eine Arbeitnehmerin entlassen worden, nachdem sie von ihrem Arbeitgeber nach einer Beschwerde eines Kunden, dem sie zugewiesen war, gebeten worden war, den Schleier nicht mehr zu tragen, um den Grundsatz notwendiger Neutralität im Verhältnis zu seinen Kunden zu wahren.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass das in Art. 10 Abs. 1 der Charta garantierte Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit dem in Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verbürgten Recht entspricht und dass es nach Art. 52 Abs. 3 der Charta die gleiche Bedeutung und die gleiche Tragweite wie dieses hat. Da die EMRK und in der Folge die Charta dem Begriff der Religion eine weite Bedeutung beilegen und darunter auch die Freiheit der Personen, ihre Religion zu bekennen, fassen, ist der Gerichtshof davon ausgegangen, dass der Begriff der Religion in Art. 1 der Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen ist, dass er sowohl das *forum internum*, d. h. den Umstand, Überzeugungen zu haben, als auch das *forum externum*, d. h. die Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit, umfasst.

In der ersten Rechtssache ist der Gerichtshof, da sich die fragliche interne Regel auf das Tragen sichtbarer Zeichen politischer, philosophischer oder religiöser Überzeugungen bezieht und damit unterschiedslos für jede Bekundung solcher Überzeugungen gilt, zu dem Schluss gelangt, dass nach dieser Regel alle Arbeitnehmer des Unternehmens gleich behandelt werden, indem ihnen allgemein und undifferenziert u. a. vorgeschrieben wird, sich neutral zu kleiden, was das Tragen solcher Zeichen ausschließt. Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof zunächst entschieden, dass das Verbot, ein islamisches Kopftuch zu tragen, das sich aus einer solchen internen Regel ergibt, keine unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/78 darstellt. Eine solche interne Regel kann hingegen eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. b dieser Richtlinie darstellen, wenn sich erweist, dass die dem Anschein nach neutrale Verpflichtung, die sie enthält, tatsächlich dazu führt, dass Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in besonderer Weise benachteiligt werden, es sei denn, sie ist durch ein rechtmäßiges Ziel wie die Verfolgung einer Politik der politischen, philosophischen und religiösen Neutralität durch den Arbeitgeber im Verhältnis zu seinen Kunden sachlich gerechtfertigt, und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind angemessen und erforderlich; dies zu prüfen, ist Sache des nationalen Gerichts.

In der zweiten Rechtssache hat der Gerichtshof außerdem darauf hingewiesen, dass ein Merkmal, das u. a. mit der Religion im Zusammenhang steht, nur unter sehr begrenzten Bedingungen eine „wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung“ darstellen kann. Dieser Begriff verweist nämlich auf eine Anforderung, die von der Art der betreffenden beruflichen Tätigkeit oder den Bedingungen ihrer Ausübung objektiv vorgegeben ist, und

---

<sup>3/</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

erstreckt sich nicht auf subjektive Erwägungen wie den Willen des Arbeitgebers, besonderen Kundenwünschen zu entsprechen. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass der Wille eines Arbeitgebers, den Wünschen eines Kunden zu entsprechen, die Leistungen dieses Arbeitgebers nicht mehr von einer Arbeitnehmerin ausführen zu lassen, die ein islamisches Kopftuch trägt, nicht als eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung im Sinne der Richtlinie angesehen werden kann.

Im Urteil *Jyske Finans* (C-668/15, [EU:C:2017:278](#)) vom 6. April 2017 hat sich der Gerichtshof zum *Verbot jeder unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft* geäußert, das in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2000/43<sup>4</sup> vorgesehen ist. Der Betroffene, der in Bosnien-Herzegowina geboren war, lebte in Dänemark und hatte im Jahr 2000 die dänische Staatsangehörigkeit erworben. Als er gemeinsam mit seiner dänischen Lebensgefährtin mit Hilfe eines Darlehens einen Gebrauchtwagen kaufen wollte, verlangte das Kreditinstitut einen zusätzlichen Identitätsnachweis in Form einer Kopie des Reisepasses oder der Aufenthaltserlaubnis von ihm, da in seinem Führerschein ein anderes Geburtsland als ein Mitgliedstaat der Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angegeben war. Von seiner in Dänemark geborenen Lebensgefährtin wurde ein solcher Nachweis nicht verlangt. Der Betroffene, der diese Praxis des Kreditinstituts für diskriminierend hielt, wandte sich an den dänischen Beschwerdeausschuss für Gleichbehandlung, der ihm Schadensersatz wegen mittelbarer Diskriminierung zusprach. Das Kreditinstitut, das beim vorlegenden Gericht Klage erhob, war der Ansicht, es habe seine ihm nach den Geldwäschevorschriften<sup>5</sup> obliegenden Pflichten erfüllt, und wandte sich gegen die Einstufung dieser Praxis als diskriminierend.

Der Gerichtshof hat erstens geprüft, ob die fragliche Praxis eine unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft darstellt, und dabei untersucht, ob das Geburtsland als unmittelbar oder untrennbar mit einer bestimmten ethnischen Herkunft verbunden anzusehen ist. Er hat festgestellt, dass die ethnische Herkunft nicht auf der Grundlage eines einzigen Kriteriums festgestellt werden kann, sondern vielmehr auf einem Bündel von Indizien, von denen einige objektiv und andere subjektiv sind, beruhen muss wie insbesondere Gemeinsamkeit der Staatsangehörigkeit, Religion, Sprache, kulturelle und traditionelle Herkunft und Lebensumgebung. Folglich kann das Geburtsland für sich genommen keine allgemeine Vermutung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe begründen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder untrennbaren Verbindung zwischen diesen beiden Begriffen belegen kann. Daher ist nicht davon auszugehen, dass das fragliche Erfordernis einer zusätzlichen Identifizierung unmittelbar auf der ethnischen Herkunft beruht und dass diese Praxis eine unmittelbare Ungleichbehandlung aus Gründen der ethnischen Herkunft begründet.

Zweitens hat der Gerichtshof geprüft, ob die fragliche Praxis, auch wenn sie neutral formuliert ist, eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft darstellt, die Personen, die einer bestimmten Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, im Vergleich zu anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen kann. Insoweit hat er ausgeführt, dass das Vorliegen einer ungünstigen Behandlung nicht allgemein und abstrakt festgestellt werden kann, sondern spezifisch und konkret im Hinblick auf die begünstigende Behandlung erfolgen muss, und das Vorbringen zurückgewiesen, wonach die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Verwendung eines neutralen Kriteriums, betreffend das Geburtsland, eher geeignet sei, Personen, „die einer bestimmten

<sup>4/</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. 2000, L 180, S. 22).

<sup>5/</sup> Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. 2005, L 309, S. 15).

ethnischen Gruppe angehören“, im Vergleich zu „anderen Personen“ allgemein zu berühren. Ebenso hat er das Vorbringen, die Verwendung dieses Kriteriums benachteilige die Personen, deren ethnische Herkunft die eines anderen Landes als eines Mitgliedstaats der Union oder der EFTA sei, zurückgewiesen.

Da die fragliche Praxis somit weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Verbindung zur ethnischen Herkunft der betreffenden Person aufwies, ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2000/43 ihr nicht entgegensteht.

Am 13. Juni 2017 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Florescu u. a.** (C-258/14, [EU:C:2017:448](#)) zur *Auslegung der 2009 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien geschlossenen Grundsatzvereinbarung*, nach deren Nr. 5 die Auszahlung jeder Tranche des finanziellen Beistands, der Rumänien von der Union gewährt wird, unter dem Vorbehalt einer zufriedenstellenden Umsetzung struktureller Reformen der öffentlichen Finanzen steht, und zu mehreren *Bestimmungen des Primärrechts der Union, insbesondere zu Art. 17 der Charta der Grundrechte*, geäußert. Der Ausgangsrechtsstreit betraf *rumänische Rechtsvorschriften, nach denen der gleichzeitige Bezug eines Nett Ruhegehalts und eines Einkommens aus einer Tätigkeit bei öffentlichen Einrichtungen verboten ist, wenn das Ruhegehalt einen gewissen Schwellenwert überschreitet*. Die Kläger des Ausgangsverfahrens hatten neben ihrer Richtertätigkeit eine Tätigkeit als Hochschullehrer ausgeübt. Nachdem sie als Richter in den Ruhestand getreten waren, konnten sie zunächst neben ihrem Ruhegehalt gleichzeitig das Einkommen aus ihrer Tätigkeit als Hochschullehrer beziehen. Nach dem Erlass des fraglichen nationalen Gesetzes war eine solche Kumulierung verboten. Die Kläger des Ausgangsverfahrens machten daraufhin vor einem nationalen Gericht geltend, dass dieses Gesetz gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen den Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) und die Charta, verstoße, auch wenn dieses Gesetz erlassen worden sei, um der Grundsatzvereinbarung nachzukommen.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Grundsatzvereinbarung ihre Rechtsgrundlage in Art. 143 AEUV findet, der der Union die Befugnis verleiht, einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist und der von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, gegenseitigen Beistand zu gewähren. Er hat deshalb entschieden, dass die Grundsatzvereinbarung, da sie die Konkretisierung einer Verpflichtung zwischen der Union und einem Mitgliedstaat über ein von diesen Parteien ausgehandeltes Wirtschaftsprogramm ist, eine Handlung ein

es Organs der Union im Sinne von Art. 267 AEUV darstellt und somit der Auslegung durch den Gerichtshof unterliegt. Nach Auffassung des Gerichtshofs enthält diese Grundsatzvereinbarung, die zwar verpflichtend ist, keine spezifische Bestimmung, die den Erlass einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gebietet. Es war demnach Sache der nationalen Behörden, im Rahmen der in der Grundsatzvereinbarung genannten Kriterien zu entscheiden, mit welchen Maßnahmen die verfolgten Ziele am besten erreicht werden können.

Der Gerichtshof hat sodann untersucht, ob das nationale Gesetz mit Art. 6 EUV und Art. 17 der Charta, in dem das Eigentumsrecht verankert ist, vereinbar ist. Hierzu hat der Gerichtshof erstens festgestellt, dass dieses Gesetz dazu dient, die Verpflichtungen zu erfüllen, die Rumänien in der Grundsatzvereinbarung eingegangen ist, so dass die Charta, insbesondere ihr Art. 17, auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar ist. Allerdings hat das Gesetz Ausnahmecharakter und ist nicht auf Dauer angelegt. Ferner stellt es das Recht auf ein Ruhegehalt nicht grundsätzlich in Frage, sondern schränkt dessen Ausübung unter genau festgelegten und geregelten Bedingungen ein. Somit achtet das Gesetz den Wesensgehalt des Eigentumsrechts, das den Klägern an den fraglichen Ruhegehältern zusteht. Zweitens stellen die Ziele dieses Gesetzes, die in der Senkung der Lohnsumme im öffentlichen Sektor und der Reform des Rentensystems unter den außergewöhnlichen Umständen einer globalen Finanz- und Wirtschaftskrise in Rumänien bestehen, Gemeinwohlziele dar. Zur Geeignetheit und Erforderlichkeit des fraglichen Gesetzes hat der Gerichtshof schließlich ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung

des besonderen wirtschaftlichen Kontexts über ein weites Ermessen bei Entscheidungen auf wirtschaftlichem Gebiet verfügen und am besten in der Lage sind, die Maßnahmen zu bestimmen, mit denen sich das angestrebte Ziel erreichen lässt. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass das Unionsrecht dem fraglichen Gesetz nicht entgegensteht.

## II. UNIONSBÜRGERSCHAFT

In Bezug auf die Unionsbürgerschaft sind drei Urteile zu nennen. Das erste betrifft die Voraussetzungen, unter denen ein Bürger von einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsstaat ausgewiesen werden kann, das zweite und das dritte beziehen sich auf das abgeleitete Aufenthaltsrecht, das einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, zusteht.

Im Urteil **Petrea** (C-184/16, [EU:C:2017:684](#)) vom 14. September 2017 hat sich der Gerichtshof zu der Frage geäußert, ob die Richtlinie 2004/38<sup>6</sup> in einem Fall anwendbar ist, in dem eine Person, gegen die ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde, unter Verletzung dieses Verbots in den betreffenden Mitgliedstaat zurückkehrt. Im vorliegenden Fall hatte die griechische Verwaltung 2011 die Ausweisung gegen einen rumänischen Staatsangehörigen verfügt und ein Aufenthaltsverbot verhängt, da dieser eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. 2013 war der Betroffene nach Griechenland zurückgekehrt und hatte am 25. September 2013 eine Anmeldebescheinigung für Unionsbürger beantragt, die ihm am selben Tag ausgestellt worden war. Nachdem entdeckt worden war, dass noch immer ein Aufenthaltsverbot bestand, nahmen die griechischen Behörden die Bescheinigung zurück und ordneten die Rückkehr des Betroffenen nach Rumänien an, der diese Entscheidung anfocht.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats nicht als rechtsbegründende Handlung zu betrachten ist, sondern als Handlung eines Mitgliedstaats, die dazu dient, die individuelle Situation eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats im Hinblick auf die Bestimmungen des Unionsrechts festzustellen. Daher hat eine solche Anmeldebescheinigung nur deklarativen Charakter, so dass ihre Ausstellung als solche das berechtigte Vertrauen des Betroffenen auf sein Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nicht begründen kann. Ferner verfügen die Mitgliedstaaten nach Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 über die Möglichkeit, die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit zu beschränken. Nach Auffassung des Gerichtshofs ergibt sich aus der Natur eines Aufenthaltsverbots, dass es in Kraft bleibt, solange es nicht aufgehoben worden ist. Daher erlaubt allein die Feststellung seiner Missachtung es den zuständigen Behörden, eine erneute Ausweisung gegenüber dem Betroffenen zu verfügen. Der Gerichtshof ist folglich zu dem Ergebnis gelangt, dass es der Richtlinie 2004/38 und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht zuwiderläuft, wenn unter den Umständen des vorliegenden Falles die Aufenthaltserlaubnis des Betroffenen zurückgenommen und erneut seine Ausweisung verfügt wird.

<sup>6/</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

Der Gerichtshof hat sich ferner zu der Frage geäußert, ob der Grundsatz der Effektivität einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, nach der ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einen dagegen eingelegten Rechtsbehelf nicht auf die Rechtswidrigkeit des vorher gegen ihn erlassenen Aufenthaltsverbots stützen kann. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es mangels einer einschlägigen Unionsregelung Sache der Mitgliedstaaten ist, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, wobei diese Verfahren die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte allerdings nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen. Im vorliegenden Fall läuft es dem Unionsrecht keineswegs zuwider, dass nach dem nationalen Recht gegen eine Einzelfallentscheidung wie eine Rückkehrentscheidung nicht die Rechtswidrigkeit eines Aufenthaltsverbots eingewandt werden kann, das endgültig geworden ist, weil die Frist für die Einlegung eines dagegen gerichteten Rechtsbehelfs abgelaufen ist oder der dagegen eingelegte Rechtsbehelf zurückgewiesen worden ist. Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass der Betroffene tatsächlich über die Möglichkeit verfügt haben muss, das ursprüngliche Aufenthaltsverbot fristgerecht anzufechten und sich auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38 zu berufen.

Schließlich hat der Gerichtshof zu der Frage, ob Art. 30 der Richtlinie 2004/38 verlangt, dass eine Entscheidung nach Art. 27 Abs. 1 dieser Richtlinie dem Betroffenen in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt wird, selbst wenn er keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass der Betroffene Inhalt und Wirkung der Entscheidung, mit der sein Recht auf Einreise oder Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränkt wird, auch wirklich versteht. Er fordert aber nicht, dass die Entscheidung dem Betroffenen, selbst wenn dieser keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, in einer Sprache mitgeteilt wird, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.

Am 10. Mai 2017 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Chavez-Vilchez u. a.** (C-133/15, [EU:C:2017:354](#)) *das abgeleitete Aufenthaltsrecht erläutert, auf das sich ein Drittstaatsangehöriger in seiner Eigenschaft als Elternteil eines minderjährigen Kindes, das die Unionsbürgerschaft besitzt, nach Art. 20 AEUV berufen kann.* Die Vorlage zur Vorabentscheidung betraf die Situation mehrerer Drittstaatsangehöriger, die Mütter eines oder mehrerer Kinder mit niederländischer Staatsangehörigkeit sind, deren Vater gleichfalls niederländischer Staatsangehörigkeit ist. Diese Kinder wohnten hauptsächlich oder ausschließlich mit ihrer Mutter in den Niederlanden. Diese Betroffenen hatten Anträge auf Sozialhilfe und Kindergeld gestellt, die von den zuständigen niederländischen Behörden mit der Begründung abgelehnt worden waren, dass sie in den Niederlanden über kein Aufenthaltsrecht verfügten. Das mit den entsprechenden Rechtsstreitigkeiten befasste niederländische Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob die Klägerinnen als Mütter eines Kindes, das Unionsbürger ist, ein Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV ableiten können.

Der Gerichtshof hat zunächst auf seine Rechtsprechung hingewiesen, dass Art. 20 AEUV nationalen Maßnahmen – einschließlich Entscheidungen, mit denen Familienangehörigen eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht versagt wird – entgegensteht, die bewirken, dass Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird<sup>7</sup>. So könnte in den vorliegenden Fällen eine etwaige Verpflichtung der Mütter, das Unionsgebiet zu verlassen, ihren Kindern die Möglichkeit nehmen, den Kernbestand dieser Rechte tatsächlich in Anspruch zu nehmen, weil sie selbst das Unionsgebiet verlassen müssten. Hierüber zu befinden, ist Sache des nationalen Gerichts. Um zu beurteilen, inwieweit diese Gefahr besteht, ist zu ermitteln, welcher Elternteil die tatsächliche Sorge für das Kind wahrnimmt und ob ein tatsächliches

<sup>7</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 8. März 2011, **Ruiz Zambrano** (C-34/09, [EU:C:2011:124](#)), und vom 6. Dezember 2012, **O. und S.** (C-356/11 und C-357/11, [EU:C:2012:776](#)).

Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Kind und dem Elternteil aus einem Nicht-EU-Land besteht. Hierbei müssen die Behörden das Recht auf Achtung des Familienlebens und das in Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte anerkannte Kindeswohl berücksichtigen.

Der Gerichtshof hat erläutert, dass der Umstand, dass der andere Elternteil, der Unionsbürger ist, wirklich in der Lage und bereit ist, die tägliche und tatsächliche Sorge für das Kind allein wahrzunehmen, in diesem Zusammenhang ein Gesichtspunkt von Bedeutung ist, der aber allein nicht genügt, um feststellen zu können, dass zwischen dem Elternteil aus einem Nicht-EU-Land und dem Kind kein Abhängigkeitsverhältnis in der Weise besteht, dass sich das Kind zum Verlassen des Unionsgebiets gezwungen sähe, wenn dem Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit ein Aufenthaltsrecht versagt würde. Einer solchen Feststellung muss vielmehr eine Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls im Interesse des Kindeswohls zugrunde liegen, so insbesondere seines Alters, seiner körperlichen und emotionalen Entwicklung, des Grades seiner affektiven Bindung sowohl zu dem Elternteil, der Unionsbürger ist, als auch zu dem Elternteil, der einem Nicht-EU-Land angehört, sowie des Risikos, das mit der Trennung vom letztgenannten Elternteil für das innere Gleichgewicht des Kindes verbunden wäre. Was die Beweislast angeht, so hat der Elternteil aus einem Nicht-EU-Land diejenigen Informationen beizubringen, anhand deren sich beurteilen lässt, ob eine Entscheidung, mit der ihm ein Aufenthaltsrecht versagt würde, seinem Kind die Möglichkeit nähme, den Kernbestand seiner mit dem Unionsbürgerstatus verbundenen Rechte tatsächlich in Anspruch zu nehmen, weil es gezwungen wäre, das Unionsgebiet zu verlassen. Jedoch haben die nationalen Behörden darüber zu wachen, dass die Anwendung einer nationalen Beweislastregelung nicht geeignet ist, die praktische Wirksamkeit von Art. 20 AEUV zu beeinträchtigen.

Am 14. November 2017 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Lounes** (C-165/16, [EU:C:2017:862](#)) zum *abgeleiteten Aufenthaltsrecht geäußert, auf das sich ein Drittstaatsangehöriger als Familienangehöriger eines Unionsbürgers auf der Grundlage von Art. 21 AEUV in dem Mitgliedstaat berufen kann, in dem sich dieser Unionsbürger aufgehalten hat, bevor er dessen Staatsangehörigkeit zusätzlich zu seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit erworben hat.* Im vorliegenden Fall war der Kläger, ein algerischer Staatsangehöriger, mit einem auf sechs Monate befristeten Besuchervisum in das Vereinigte Königreich eingereist und hatte sich dann rechtswidrig weiterhin im britischen Hoheitsgebiet aufgehalten. Er hatte dort eine spanische Staatsangehörige kennengelernt, die zusätzlich zu ihrer spanischen Staatsangehörigkeit auch die britische Staatsbürgerschaft erworben hatte. Nach ihrer Eheschließung hatte der Kläger eine Aufenthaltskarte für das Vereinigte Königreich als Familienangehöriger einer Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) beantragt. Die britischen Behörden hatten diesen Antrag abgelehnt, da seine Ehefrau nach dem britischen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38<sup>8</sup> nicht mehr als „EWR-Staatsangehörige“ gelte, seit sie die britische Staatsbürgerschaft erworben habe, und der Kläger daher nicht als Familienangehöriger einer EWR-Staatsangehörigen eine Aufenthaltskarte beanspruchen könne. Das mit dessen Klage gegen diese ablehnende Entscheidung befasste britische Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob diese Entscheidung und die britischen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Erstens hat der Gerichtshof zur Richtlinie 2004/38 ausgeführt, dass diese Richtlinie, die die Bedingungen regelt, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen, nicht dazu bestimmt ist, das Recht von Unionsbürgern auf Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zu regeln, da sie dort nach völkerrechtlichen Grundsätzen über ein nicht an Bedingungen geknüpftes Aufenthaltsrecht verfügen. Seit dem Erwerb der britischen Staatsbürgerschaft durch die Ehefrau ist die Richtlinie 2004/38 daher nicht mehr dazu bestimmt, ihren Aufenthalt im Vereinigten Königreich zu regeln. Folglich kann der Ehemann auf der Grundlage der Richtlinie kein abgeleitetes Recht auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich genießen.

8/ Siehe oben, Fn. 6.

Zweitens hat der Gerichtshof geprüft, ob der Kläger abgeleitetes Recht auf Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 1 AEUV geltend machen kann, wonach jeder Unionsbürger das Recht hat, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Insoweit hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die praktische Wirksamkeit der den Unionsbürgern nach dieser Bestimmung zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts, im Aufnahmemitgliedstaat ein normales Familienleben zu führen, indem sie dort mit ihren Familienangehörigen zusammenleben, verlangt, dass ein Bürger, der sich in einer Situation wie derjenigen der Ehefrau des Klägers befindet, im Aufnahmemitgliedstaat, nachdem er die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats zusätzlich zu seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit erworben hat, weiterhin die Rechte aus dieser Bestimmung genießen und insbesondere ein Familienleben mit seinem drittstaatsangehörigen Ehegatten entwickeln kann. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass einem Drittstaatsangehörigen in der Lage des Klägers ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht im Aufenthaltsmitgliedstaat gemäß Art. 21 Abs. 1 AEUV zustehen kann, wobei die Voraussetzungen hierfür nicht strenger sein dürfen als diejenigen, die die Richtlinie 2004/38 für einen Drittstaatsangehörigen vorsieht, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen hat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

### III. INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

#### 1. ZUSTÄNDIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN ORGANE

Mit seinem Urteil vom 26. Juli 2017, *Tschechische Republik/Kommission* (C-696/15 P, [EU:C:2017:595](#)), hat der Gerichtshof auf ein Rechtsmittel hin das Urteil des Gerichts<sup>9</sup> bestätigt, mit dem zwei Nichtigkeitsklagen gegen die auf dem Gebiet der Verkehrspolitik erlassenen Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 885/2013<sup>10</sup> und Nr. 886/2013<sup>11</sup> zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40<sup>12</sup> abgewiesen worden waren. Mit ihren Klagen hatte die Tschechische Republik insbesondere geltend gemacht, dass *die Kommission* mit dem Erlass der streitigen Verordnungen *ihre delegierten Befugnisse überschritten habe*, als sie die Mitgliedstaaten zur Schaffung der Kontrollstellen verpflichtet habe, deren Aufgabe es ist, zu beurteilen, ob die Anforderungen dieser Verordnungen eingehalten würden. In dem angefochtenen Urteil hatte das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Kommission sowohl die Grenzen ihrer Befugnis nach Art. 290 AEUV als auch die in der Richtlinie 2010/40 festgelegten Grenzen der Ermächtigung eingehalten habe.

Der Gerichtshof hat insoweit festgestellt, dass eine Befugnisübertragung nach Art. 290 AEUV es der Kommission ermöglicht, nicht wesentliche Aspekte des Gesetzgebungsakts zu ergänzen oder zu ändern. Diese Bestimmung verlangt jedoch, dass der fragliche Gesetzgebungsakt nicht nur die Ziele, sondern auch Inhalt, Geltungsbereich

<sup>9/</sup> Urteil des Gerichts vom 8. Oktober 2015, *Tschechische Republik/Kommission* (T-659/13 und T-660/13, [EU:T:2015:771](#)).

<sup>10/</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 885/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Ergänzung der IVS-Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge (ABl. 2013, L 247, S. 1).

<sup>11/</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 886/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Daten und Verfahren für die möglichst unentgeltliche Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen für die Nutzer (ABl. 2013, L 247, S. 6).

<sup>12/</sup> Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. 2010, L 207, S. 1).

und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festlegt, ohne dass das Unionsgericht das Fehlen der nach dieser Bestimmung erforderlichen Schranken beheben könnte. Zur Frage, welche Aspekte eines Gesetzgebungsakts als „wesentlich“ einzustufen sind, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dies nicht in der alleinigen Beurteilung durch den Unionsgesetzgeber liegt, sondern sich nach objektiven Gesichtspunkten richten muss, die Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein können. Um einen wesentlichen Aspekt handelt es sich insbesondere bei Vorschriften, deren Erlass politische Entscheidungen erfordert, die in die eigene Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers fallen oder die Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen in einem Umfang erlauben, der das Tätigwerden des Unionsgesetzgebers erforderlich macht.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Gerichtshof sodann bestätigt, dass die Richtlinie 2010/40 eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Einrichtung der streitigen nationalen Kontrollstellen bietet und dass deren Schaffung kein wesentlicher Aspekt des betreffenden Bereichs ist.

## 2. RECHTSAKTE DER UNION

### 2.1. Rechtsform der Handlung

Im Urteil *Kommission/Rat (CMR-15)* (C-687/15, [EU:C:2017:803](#)) vom 25. Oktober 2017 hat der Gerichtshof (Große Kammer) einer Nichtigkeitsklage der Kommission gegen die vom Rat der Europäischen Union am 26. Oktober 2015 angenommenen Schlussfolgerungen zur Weltfunkkonferenz 2015 der Internationalen Fernmeldeunion stattgegeben, da der Rat die wesentlichen Formvorschriften des Art. 218 Abs. 9 AEUV verletzt hatte.

Was erstens die Form der angefochtenen Handlung betrifft, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass nach Art. 13 Abs. 2 EUV jedes Unionsorgan nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen handelt, die in den Verträgen festgelegt sind. Da die Grundsätze über die Willensbildung der Unionsorgane in den Verträgen festgelegt sind und nicht zur Disposition der Mitgliedstaaten oder der Organe selbst stehen, können allein die Verträge ein Organ in besonderen Fällen dazu ermächtigen, ein von ihnen geschaffenes Entscheidungsverfahren zu ändern. Zur Rechtsform der nach Art. 218 Abs. 9 AEUV anzunehmenden Handlung hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Abweichung eines Unionsorgans von der in den Verträgen vorgesehenen Rechtsform (hier: Beschluss) eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften darstellt, die zur Nichtigklärung der fraglichen Handlung führen kann, wenn die Abweichung Unsicherheiten hinsichtlich der Natur dieses Rechtsakts oder des bei seinem Erlass zu befolgenden Verfahrens zu schaffen droht, so dass unter Verstoß gegen die in dieser Bestimmung aufgestellten wesentlichen Formvorschriften die Rechtssicherheit beeinträchtigt wird.

Was zweitens den Umstand angeht, dass die angefochtene Handlung nicht die Rechtsgrundlage nennt, auf der sie beruht, hat der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung hingewiesen, wonach die Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage verfassungsrechtliche Bedeutung hat, da die Union, die nur über begrenzte Ermächtigungen verfügt, die Rechtsakte, die sie erlässt, mit einer Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verknüpfen muss, die sie tatsächlich hierzu ermächtigt. Somit können die Abweichung von der in Art. 218 Abs. 9 AEUV vorgesehenen Rechtsform und die Nichtangabe der Rechtsgrundlage zu Unsicherheit über die Natur und die rechtliche Tragweite der angefochtenen Handlung sowie hinsichtlich des bei ihrer Annahme zu befolgenden Verfahrens führen, was geeignet war, die Union bei der Vertretung ihres Standpunkts auf der Weltfunkkonferenz 2015 zu schwächen.

## 2.2. Verfahren zum Erlass von Rechtsakten

In diesem Zusammenhang ist auf drei Urteile hinzuweisen. Das erste betrifft die Pflicht zur Anhörung des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsverfahren der Union und das zweite eine europäische Bürgerinitiative. Bei dem dritten handelt es sich um das Urteil **Slowakei und Ungarn/Rat** (C-643/15 und C-647/15, [EU:C:2017:631](#)), in dem es um vorläufige Maßnahmen der obligatorischen Umsiedlung von Asylbewerbern geht<sup>13</sup>.

Im Urteil **RPO** (C-390/15, [EU:C:2017:174](#)) vom 7. März 2017 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Gültigkeit der Bestimmungen der Richtlinie 2006/112<sup>14</sup> bestätigt, nach denen die Mitgliedstaaten auf gedruckte Publikationen wie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden können, während für digitale Publikationen mit Ausnahme von digitalen Büchern auf einem physischen Träger der normale Steuersatz gilt. Im Ausgangsrechtsstreit hatte das polnische Verfassungsgericht, das mit einer Klage auf Feststellung, dass die nationalen Bestimmungen, die die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf digitale Publikationen ausschließen, gegen die polnische Verfassung verstoßen, befasst war, Zweifel an der Gültigkeit der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 in der Fassung der Richtlinie 2009/47<sup>15</sup>. Es wollte vom Gerichtshof zum einen wissen, ob das Parlament hinreichend am Gesetzgebungsverfahren beteiligt war, das zum Erlass der Richtlinie 2009/47 geführt hat, mit der die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 geändert wurden, die die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Veröffentlichungen in gedruckter Form erlaubten, und zum anderen, ob die betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2006/112<sup>16</sup> gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Zum Gesetzgebungsverfahren, das zum Erlass der Richtlinie 2009/47 geführt hat, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die endgültige Fassung dieser Richtlinie Änderungen gegenüber dem Vorschlag enthält, zu dem das Parlament angehört worden war. Die ordnungsgemäße Anhörung des Parlaments stellt in den Fällen, die in den Verträgen vorgesehen sind, ein wesentliches Formerfordernis dar, dessen Missachtung die Nichtigkeit der betreffenden Handlung zur Folge hat. Die Pflicht, das Parlament anzuhören, impliziert, dass es immer dann erneut angehört wird, wenn der letztlich verabschiedete Text als Ganzes gesehen in seinem Wesen von demjenigen abweicht, zu dem das Parlament bereits angehört wurde, es sei denn, die Änderungen entsprechen im Wesentlichen einem vom Parlament selbst geäußerten Wunsch. Da es sich bei der Endfassung der streitigen Bestimmung der Richtlinie 2009/47 jedoch lediglich um eine redaktionelle Vereinfachung des Textes des Richtlinienvorschlags handelt, zu dem das Parlament angehört wurde und dessen Wesen in vollem Umfang erhalten blieb, ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass der Rat nicht verpflichtet war, vor Erlass dieser Richtlinie das Parlament erneut anzuhören.

In seinem Urteil vom 12. September 2017, **Anagnostakis/Kommission** (C-589/15 P, [EU:C:2017:663](#)), hat der Gerichtshof (Große Kammer) über das Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts<sup>17</sup> entschieden, mit dem die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission über die Ablehnung der Registrierung einer geplanten

13/ Dieses Urteil wird in Abschnitt VIII.1 „Asylpolitik“ dargestellt.

14/ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1) in der durch die Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze (ABl. 2009, L 116, S. 18) geänderten Fassung.

15/ Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze (ABl. 2009, L 116, S. 18).

16/ Die Antwort des Gerichtshofs auf diese zweite Frage ist in Abschnitt XII „Steuerliche Vorschriften“ dargestellt.

17/ Urteil des Gerichts vom 30. September 2015, **Anagnostakis/Kommission** (T-450/12, [EU:T:2015:739](#)).

*Europäischen Bürgerinitiative (EBI)* abgewiesen worden war, die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 211/2011<sup>18</sup> vorgelegt worden war. Dieser Vorschlag zielte insbesondere darauf ab, im Unionsrecht das „Prinzip der Notlage“ festzuschreiben, wonach die Schulden von Staaten, deren finanzielle und politische Existenz in Gefahr gerät, erlassen werden können.

Zu der in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 211/2011 vorgesehenen Pflicht der Kommission, die Organisatoren einer Bürgerinitiative über die Ablehnung der Registrierung ihres Vorschlags zu unterrichten, hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass die Kommission in Anbetracht der Bedeutung, die der Europäischen Bürgerinitiative als Mittel der Bürger zur Teilnahme am demokratischen Leben der Union zukommt, eine solche Ablehnung klar begründen muss. Da die fragliche geplante Initiative allerdings sehr knapp gehalten war und es ihr an Klarheit fehlte, hat der Gerichtshof das Ergebnis des Gerichts bestätigt, dass im vorliegenden Fall der Beschluss der Kommission mit einer ausreichenden Begründung versehen war.

Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass der Beschluss über die Ablehnung der Registrierung einer geplanten EBI gemäß dem Grundsatz guter Verwaltungspraxis zu ergehen hat, der insbesondere die Verpflichtung des zuständigen Organs zu einer sorgfältigen und unparteiischen Untersuchung umfasst, die außerdem alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls berücksichtigt. Die in Art. 4 Abs. 2 Buchst. b dieser Verordnung Nr. 211/2011 vorgesehene Bedingung für die Registrierung, wonach der Vorschlag offenkundig nicht außerhalb des Rahmens liegen darf, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen, muss von der Kommission so ausgelegt und angewandt werden, dass eine leichte Zugänglichkeit der EBI sichergestellt ist. Demzufolge darf die Kommission die Registrierung einer geplanten EBI nur dann ablehnen, wenn sie in Anbetracht ihres Gegenstands und ihrer Ziele offenkundig außerhalb des Rahmens der Befugnisse der Kommission liegt. Insoweit hat der Gerichtshof gleichwohl bestätigt, dass die vom Organisator der Bürgerinitiative zur Stützung seiner Nichtigkeitsklage angeführten Bestimmungen des AEU-Vertrags, d. h. die Art. 122 Abs. 1 und 2 AEUV und 136 Abs. 1 AEUV, nicht als Rechtsgrundlage für die Verankerung des in diesem Vorschlag genannten „Prinzips der Notlage“ dienen können.

### 3. ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Im Jahr 2017 hat der Gerichtshof mehrere wichtige Urteile auf dem Gebiet der Akteneinsicht erlassen, mit denen er nähere Ausführungen zum Begriff des vorliegenden (bzw. vorhandenen oder existierenden) Dokuments im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>19</sup> im Kontext elektronischer Datenbanken, zur Geltung dieser Verordnung für Schriftsätze der Mitgliedstaaten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, zur Geltung der allgemeinen Vertraulichkeitsvermutung für Dokumente im Zusammenhang mit einem EU-Pilot-Verfahren und schließlich zum Begriff der Untersuchungstätigkeit gemacht hat. Er hat sich ferner zur Auslegung der Verordnung Nr. 1049/2001 im Kontext der Anwendung des Übereinkommens von Aarhus<sup>20</sup> geäußert.

<sup>18/</sup> Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. 2011, L 65, S. 1, und Berichtigung ABl. 2012, L 94, S. 49).

<sup>19/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

<sup>20/</sup> Vgl. auch Abschnitt XVII.4. „Übereinkommen von Aarhus“.

Zunächst hat sich der Gerichtshof im Urteil **Typke/Kommission** (C-491/15 P, [EU:C:2017:5](#)) vom 11. Januar 2017, mit dem er das angefochtene Urteil des Gerichts<sup>21</sup> bestätigt hat, mit dem *Begriff des in elektronischen Datenbanken vorliegenden Dokuments* beschäftigt. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger beim Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) Zugang zu einer „Tabelle“ mit einer Reihe von Daten beantragt, die in mehreren Dokumenten, die sich in elektronischer Form im Besitz des EPSO befanden, enthalten waren und sich nicht durch normale Suchabfragen aus dessen Datenbank extrahieren ließen.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine elektronische Datenbank zwar die Extrahierung sämtlicher in ihr enthaltenen Informationen erlauben kann, die Möglichkeit der Erstellung eines Dokuments aus einer solchen Datenbank jedoch nicht den Schluss zulässt, dass dieses Dokument als vorliegend im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 einzustufen ist. Das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe bezieht sich nämlich nur auf existierende Dokumente, die sich im Besitz des betreffenden Organs befinden, und die Verordnung Nr. 1049/2001 kann nicht herangezogen werden, um ein Organ zu verpflichten, ein nicht existierendes Dokument zu erstellen.

Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass als vorliegendes Dokument alle Informationen einzuordnen sind, die aus einer elektronischen Datenbank im Rahmen ihrer üblichen Nutzung mit Hilfe vorprogrammierter Suchfunktionen extrahiert werden können, auch wenn diese Informationen noch nicht in dieser Form angezeigt wurden oder von den Bediensteten der Organe nie gesucht worden sind. Die Organe können daher veranlasst sein, aus den in einer Datenbank enthaltenen Informationen durch die Verwendung vorhandener Suchfunktionen ein Dokument zu erstellen, um den Anforderungen der Verordnung Nr. 1049/2001 zu genügen. Als ein neues Dokument und nicht als vorliegendes Dokument ist dagegen jede Information anzusehen, deren Extrahierung aus einer Datenbank eine wesentliche Investition erfordert. Daraus folgt, dass jede Information, deren Beschaffung eine Veränderung entweder der Organisation einer elektronischen Datenbank oder der derzeit für die Extrahierung von Informationen zur Verfügung stehenden Suchfunktionen erfordert, als neues Dokument einzustufen ist.

Sodann hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Kommission/Breyer** (C-213/15 P, [EU:C:2017:563](#)) vom 18. Juli 2017, mit dem er das angefochtene Urteil des Gerichts<sup>22</sup> bestätigt hat, mit der Frage beschäftigt, ob ein an ein Organ, das Verfahrenspartei ist, gerichteter Antrag auf Zugang zu Schriftsätzen, die ein Mitgliedstaat im Rahmen eines Gerichtsverfahrens eingereicht hat, in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 fällt. Im vorliegenden Fall hatte der Rechtsmittelgegner im März 2011 bei der Kommission beantragt, ihm Zugang zu den Schriftsätzen zu gewähren, die die Republik Österreich dem Gerichtshof im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vorgelegt hatte, das wegen Nichtumsetzung einer Richtlinie gegen sie eingeleitet worden war. Dieses Gerichtsverfahren war mit einem Urteil des Gerichtshofs im Jahr 2010 abgeschlossen worden. Die Kommission hatte den Zugang zu diesen Schriftsätzen, von denen sie eine Kopie besaß, mit der Begründung verwehrt, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 fielen. Das mit einer Nichtigkeitsklage befasste Gericht hatte den ablehnenden Beschluss der Kommission für nichtig erklärt.

Der Gerichtshof hat erstens zum Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 ausgeführt, dass dieser unter Bezugnahme auf die dort aufgeführten Organe und nicht anhand spezifischer Kategorien von Dokumenten und auch nicht anhand des Verfassers des Dokuments, das sich im Besitz eines dieser Organe befindet, festgelegt ist. Daher schließt der Umstand, dass die im Besitz eines der Organe im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 befindlichen Dokumente von einem Mitgliedstaat erstellt worden sind und im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren stehen, nicht aus, dass sie in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Ebenso wenig kann der Umstand, dass weder die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union noch die Verfahrensordnungen der Unionsgerichte

---

21/ Urteil des Gerichts vom 2. Juli 2015, **Typke/Kommission** (T-214/13, [EU:T:2015:448](#)).

22/ Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015, **Breyer/Kommission** (T-188/12, [EU:T:2015:124](#)).

ein Recht Dritter auf Zugang zu den im Rahmen von Gerichtsverfahren eingereichten Schriftsätzen vorsehen, zur Unanwendbarkeit der Verordnung auf Anträge auf Zugang zu Schriftsätzen führen, die ein Mitgliedstaat im Hinblick auf ein Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten erstellt hat und die sich im Besitz der Kommission befinden. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass die streitigen Schriftsätze als der Verordnung unterliegenden Dokumente eines Organs in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Der Gerichtshof hat zweitens die Systematik und die Ziele von Art. 15 Abs. 3 AEUV geprüft und den Schluss gezogen, dass der Umstand, dass die Regelung über den Zugang zu Dokumenten in Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 1 AEUV auf den Gerichtshof der Europäischen Union, wenn er Rechtsprechungsaufgaben wahrnimmt, nicht anwendbar ist, der Anwendung dieser Regelung auf Dokumente, die dem Gerichtshof im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vorgelegt wurden, nicht entgegensteht. Da die Verordnung Nr. 1049/2001 es ferner ermöglicht, die Verbreitung von Dokumenten abzulehnen, die im Zusammenhang mit Verfahren vor den Unionsgerichten stehen, um den Schutz der Gerichtsverfahren zu gewährleisten, verlangt Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 4 AEUV keine Auslegung, wonach alle streitigen Schriftsätze vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszuschließen sind. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass das Gericht zu Recht entschieden hatte, dass diese Schriftsätze ebenso wie die von der Kommission selbst erstellten Schriftsätze nicht unter die Ausnahme vom Recht auf Zugang zu Dokumenten in Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 4 AEUV fielen.

Mit dem Urteil **Schweden/Kommission** (C-562/14 P, [EU:C:2017:356](#)) vom 11. Mai 2017 hat der Gerichtshof auf ein Rechtsmittel hin das Urteil des Gerichts<sup>23</sup> bestätigt, mit dem die Klage mehrerer Bürger auf Nichtigerklärung eines Beschlusses *der Kommission abgewiesen wurde. Mit diesem Beschluss war ihnen auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 der Zugang zu zwei Auskunftersuchen verweigert worden, die die Kommission im Rahmen eines EU-Pilotverfahrens, das die Funktion hat, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat vorzubereiten oder zu vermeiden, an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet hatte.*

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass es, solange während der vorgerichtlichen Phase einer im Rahmen eines EU-Pilotverfahrens geführten Untersuchung die Gefahr besteht, dass der Charakter des Vertragsverletzungsverfahrens verändert wird und dessen Ablauf und Zweck beeinträchtigt werden, gerechtfertigt ist, die allgemeine Vertraulichkeitsvermutung auf zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat ausgetauschte Dokumente anzuwenden. Er hat ferner erläutert, dass diese Gefahr bis zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem das EU-Pilotverfahren eingestellt wird und die Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens gegen den Mitgliedstaat endgültig verworfen wird. Während dieses Zeitraums kann sich die Kommission daher auf eine allgemeine Vertraulichkeitsvermutung stützen, um den Zugang zu verweigern, ohne eine konkrete und individuelle Prüfung der angeforderten Dokumente vornehmen zu müssen. Diese allgemeine Vermutung schließt gleichwohl nicht die Möglichkeit aus, darzulegen, dass die Vermutung für ein bestimmtes Dokument, um dessen Verbreitung ersucht wird, nicht gilt oder dass gemäß Art. 4 Abs. 2 letzter Halbsatz der Verordnung Nr. 1049/2001 ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des betreffenden Dokuments besteht.

<sup>23</sup>/ Urteil des Gerichts vom 25. September 2014, **Spirlea/Kommission** (T-306/12, [EU:T:2014:816](#)).

Schließlich hat sich der Gerichtshof im Urteil **Frankreich/Schlyter** (C-331/15 P, [EU:C:2017:639](#)) vom 7. September 2017, mit dem er das angefochtene Urteils des Gerichts<sup>24</sup> bestätigt hat, zur Frage geäußert, *ob eine ausführliche Stellungnahme der Kommission in dem in der Richtlinie 98/34<sup>25</sup> vorgesehenen Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften eine Untersuchungstätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 darstellt.*

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass als Untersuchungstätigkeit ein strukturiertes und formalisiertes Verfahren der Kommission anzusehen ist, dessen Zweck darin besteht, Informationen zu sammeln und zu analysieren, damit sie im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben nach dem EU- und dem AEU-Vertrag einen Standpunkt vertreten kann. In diesem Zusammenhang hat er zum einen erläutert, dass dieses Verfahren nicht zwingend auf die Aufdeckung oder Verfolgung einer Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit gerichtet sein muss. Der Begriff „Untersuchung“ kann auch eine Tätigkeit der Kommission erfassen, mit der Tatsachen festgestellt werden sollen, um eine bestimmte Situation zu bewerten. Zum anderen ist es für die Qualifizierung eines Verfahrens als „Untersuchung“ nicht unbedingt erforderlich, dass der von der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertretene Standpunkt die Form eines Beschlusses im Sinne von Art. 288 Abs. 4 AEUV aufweist. Ein solcher Standpunkt kann etwa auch die Form eines Berichts oder einer Empfehlung annehmen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist die von der Kommission im vorliegenden Fall abgegebene ausführliche Stellungnahme, da sie eine offizielle Maßnahme darstellt, die den rechtlichen Standpunkt dieses Organs zur Vereinbarkeit des vom betroffenen Mitgliedstaat notifizierten Entwurfs der technischen Vorschrift insbesondere mit dem freien Warenverkehr und der Niederlassungsfreiheit der Wirtschaftsteilnehmer näher erläutert, Teil eines „Untersuchungs“-Verfahrens.

Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass das der Richtlinie 98/34 zugrunde liegende Transparenzerfordernis in der Regel für nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie abgegebene ausführliche Stellungnahmen gilt, da deren Vertraulichkeit in keiner Bestimmung dieser Richtlinie vorgesehen ist. Dieses Transparenzerfordernis schließt jedoch nicht aus, dass sich die Kommission je nach den Umständen des Einzelfalls auf Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 stützen kann, um den Zugang zu einer nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 98/34 abgegebenen ausführlichen Stellungnahme zu verweigern, wenn sie nachweisen kann, dass der Zugang zu dieser Stellungnahme das Ziel, den Erlass einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren technischen Vorschrift zu verhindern, konkret und tatsächlich beeinträchtigt.

Schließlich hat der Gerichtshof im Urteil **Saint-Gobain Glass Deutschland/Kommission** (C-60/15 P, [EU:C:2017:540](#)) vom 13. Juli 2017 dem Rechtsmittel von Saint-Gobain Glass Deutschland gegen das Urteil des Gerichts<sup>26</sup> stattgegeben, mit dem deren Klage auf Nichtigerklärung der *Entscheidung der Kommission stattgegeben wurde, durch die der vollständige Zugang zu einem Dokument verweigert wurde*, das die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Verfahrens zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten nach Art. 10a der Richtlinie 2003/87<sup>27</sup> übermittelt

24/ Urteil des Gerichts vom 16. April 2015, **Schlyter/Kommission** (T-402/12, [EU:T:2015:209](#)).

25/ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 1998, L 204, S. 37) in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. 1998, L 217, S. 18) geänderten Fassung.

26/ Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014, **Saint-Gobain Glass Deutschland/Kommission** (T-476/12, [EU:T:2014:1059](#)).

27/ Richtlinie 2003/87/EG des Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. 2003, L 275, S. 32).

hatte. Diese ablehnende Entscheidung war auf Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>28</sup> gestützt, wonach der Zugang zu einem Dokument verweigert wird, wenn seine Verbreitung einen laufenden Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde.

Mit seinem Urteil hat der Gerichtshof das angefochtene Urteil aufgehoben, da er der Ansicht war, dass das Gericht Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 rechtsfehlerhaft ausgelegt hat. Er hat auch die Entscheidung der Kommission, den Zugang zu den Dokumenten zu verweigern, für nichtig erklärt. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme in Bezug auf den „Entscheidungsprozess“ unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe und des Bezugs der begehrten Informationen zu Emissionen in die Umwelt eng auszulegen ist. Daher erfasse diese Ausnahme nur die Beschlussfassung, nicht aber das gesamte Verwaltungsverfahren, das zu ihr geführt hat. Bei Dokumenten, die mit den in einem Verwaltungsverfahren behandelten Fragen unmittelbar in Zusammenhang stehen, kann der bloße Verweis auf die Gefahr nachteiliger Auswirkungen durch den Zugang zu internen Dokumenten und auf die Möglichkeit, dass interessierte Parteien auf das Verfahren Einfluss nehmen, somit nicht zum Nachweis dafür ausreichen, dass die Verbreitung interner Dokumente den laufenden Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass das Erfordernis einer engen Auslegung von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 umso mehr gilt, wenn die Dokumente, deren Übermittlung beantragt wird, Umweltinformationen enthalten. Das Übereinkommen von Aarhus bestimmt allerdings in seinem Art. 4 Abs. 4 Buchst. a, dass ein Antrag auf Informationen über die Umwelt abgelehnt werden kann, wenn die Bekanntgabe dieser Informationen negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden hätte, sofern eine derartige Vertraulichkeit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist, und nicht etwa auf das gesamte den Beratungen der Behörden vorausgehende Verwaltungsverfahren. Daher vermag der Umstand, dass das Verwaltungsverfahren zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Entscheidung noch nicht abgeschlossen war, für sich genommen nicht zu belegen, dass die Verbreitung der begehrten Dokumente den Entscheidungsprozess der Kommission ernstlich beeinträchtigt hätte.

#### 4. AUSSERVERTRAGLICHE HAFTUNG DER UNION

Im Urteil vom 4. April 2017, **Bürgerbeauftragter/Staelen** (C-337/15 P, [EU:C:2017:256](#)), hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Rahmen eines Rechtsmittels zur *außervertraglichen Haftung der Union wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Europäischen Bürgerbeauftragten bei dessen Bearbeitung einer Beschwerde* geäußert. Das Gericht hatte in dem angefochtenen Urteil<sup>29</sup> entschieden, dass bestimmte Sorgfaltsmängel des Bürgerbeauftragten im Zuge der Bearbeitung einer Beschwerde, die den Umgang des Europäischen Parlaments mit der Eignungsliste eines allgemeinen Auswahlverfahrens betraf, für sich genommen einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht im Sinne der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für die Begründung der außervertraglichen Haftung der Union darstellten. Wegen dieser Mängel hatte das Gericht der Beschwerdeführerin, die in der Eignungsliste als erfolgreiche Teilnehmerin des Auswahlverfahrens aufgeführt war, 7 000 Euro als Schadensersatz für den Verlust ihres Vertrauens in das Amt des Bürgerbeauftragten und das Gefühl von Zeit- und Energieverlust zugesprochen.

<sup>28/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

<sup>29/</sup> Urteil des Gerichts vom 29. April 2015, **Staelen/Bürgerbeauftragter** (T-217/11, [EU:T:2015:238](#)).

Nach Ausführungen zu den Aufgaben und Pflichten des Bürgerbeauftragten hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass das Gericht rechtsfehlerhaft entschieden hat, dass eine „bloße“ Verletzung des Sorgfaltsgrundsatzes durch den Bürgerbeauftragten einen hinreichend qualifizierten Verstoß darstelle, der die Haftung der Union auslösen könne. Nach Ansicht des Gerichtshofs setzt die Feststellung eines solchen Verstoßes voraus, dass der Bürgerbeauftragte nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Umsicht gehandelt hat und auf diese Weise die Grenzen des Ermessens, über das er bei der Ausübung seiner Untersuchungsbefugnisse verfügt, offenkundig erheblich überschritten hat. Zu dem vom Gericht angenommenen Schaden hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Gericht den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verlust des Vertrauens in die Institution des Bürgerbeauftragten rechtsfehlerhaft als ersatzfähigen immateriellen Schaden qualifiziert hat. Der Entscheidung des Gerichts, den Bürgerbeauftragten zum Ersatz dieses Schadens zu verurteilen, mangelte es daher an einer Rechtsgrundlage, so dass sie vom Gerichtshof aufgehoben wurde.

Da der Rechtsstreit jedoch entscheidungsreif war, stellte der Gerichtshof sodann fest, dass der Bürgerbeauftragte nach dem festgestellten Sachverhalt im Rahmen der Durchführung seiner Untersuchungen tatsächlich mehrere hinreichend qualifizierte Verstöße gegen seine Sorgfaltspflicht begangen hatte, durch die der Beschwerdeführerin ein tatsächlicher und sicherer immaterieller Schaden entstand. Der Gerichtshof hat daher den Bürgerbeauftragten erneut zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 7 000 Euro verurteilt, um den immateriellen Schaden zu ersetzen, der im Wesentlichen in der „psychologischen Beeinträchtigung“ bestand, unter der die Beschwerdeführerin wegen der Art und Weise der Behandlung ihrer Beschwerde gelitten hatte.

Im Urteil **Safa Nicu Sepahan/Rat** (C-45/15 P, [EU:C:2017:402](#)) vom 30. Mai 2017 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zum *Recht auf Ersatz des Schadens geäußert, der durch einen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassenen Beschluss über das Einfrieren von Geldern verursacht wird*. Mit diesem Urteil hat der Gerichtshof die Rechtsmittel zurückgewiesen, die das iranische Unternehmen Safa Nicu Sepahan und der Rat gegen das Urteil des Gerichts vom 25. November 2014<sup>30</sup> eingelegt hatten. Das Gericht hatte, nachdem es die gegen das Unternehmen gerichteten restriktiven Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern<sup>31</sup> für nichtig erklärt hatte, diesem Schadensersatz in Höhe von 50 000 Euro für den durch die für nichtig erklärten Maßnahmen entstandenen immateriellen Schaden zugesprochen, seine Anträge auf Ersatz des angeblich entstandenen materiellen Schadens jedoch zurückgewiesen. Mit seinem Rechtsmittel wandte sich Safa Nicu Sepahan sowohl gegen die Zurückweisung seiner Anträge auf Ersatz des materiellen Schadens als auch die Höhe des für den immateriellen Schaden zugesprochenen Betrags.

Zum Ersatz des immateriellen Schadens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Gericht zu Recht angenommen hatte, dass der nahezu drei Jahre währende Verstoß des Rates gegen seine Pflicht, Safa Nicu Sepahan Informationen und Beweise zu übermitteln, die die Gründe für den Erlass der fraglichen restriktiven Maßnahmen gegen das Unternehmen untermauern, ein hinreichend qualifizierter Verstoß ist, der die außervertragliche Haftung der Union nach Art. 340 Abs. 2 AEUV auslösen kann. Die Nichtigerklärung rechtswidriger restriktiver Maßnahmen ist zwar geeignet, eine Form der Wiedergutmachung des erlittenen immateriellen Schadens darzustellen, jedoch ergibt sich daraus nicht, dass diese Form der Wiedergutmachung zwingend in allen Fällen genügt, um die

---

30/ Urteil des Gerichts vom 25. November 2014, **Safa Nicu Sepahan/Rat** (T-384/11, [EU:T:2014:986](#)).

31/ Diese restriktiven Maßnahmen hatte der Rat gegen den Iran erlassen, um die nukleare Proliferation zu verhindern, und zwar gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2011 des Rates vom 23. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2011, L 136, S. 26) und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. 2012, L 88, S. 1).

vollständige Wiedergutmachung dieses Schadens zu gewährleisten. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass das Gericht zu Recht den Safa Nicu Sepahan zustehenden Schadensersatz für den immateriellen Schaden nach billigem Ermessen bewertet und festgesetzt hat.

Zweitens hat der Gerichtshof zur Verneinung einer Haftung der Union für den angeblichen materiellen Schaden durch das Gericht ausgeführt, dass jeder Schaden, dessen Wiedergutmachung nach Art. 340 Abs. 2 AEUV begehrt wird, tatsächlich und sicher sein und mit hinreichender Unmittelbarkeit auf das rechtswidrige Verhalten der Organe zurückgehen muss. Da es außerdem Sache der Partei, die sich auf die außervertragliche Haftung der Union beruft, ist, Beweise für das Vorliegen und den Umfang des von ihr geltend gemachten Schadens sowie für das Bestehen eines hinreichend unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Schaden und den restriktiven Maßnahmen zu erbringen, hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Gericht zu Recht die Auffassung vertreten hatte, dass das Vorbringen von Safa Nicu Sepahan nicht hinreichend belegt war.

## IV. UNIONSRECHT UND NATIONALES RECHT

Am 10. Oktober 2017 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Farrell** (C-413/15, [EU:C:2017:745](#)) erläutert, unter welchen Voraussetzungen einer privatrechtlichen Stelle, die ein Mitgliedstaat mit der Aufgabe nach Art. 1 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie 84/5<sup>32</sup> betraut hat, nämlich für Sach- oder Personenschäden, die durch ein nicht ermitteltes oder nicht versichertes Fahrzeug verursacht werden, Ersatz zu leisten, die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Dritten Richtlinie 90/232<sup>33</sup> entgegengehalten werden können. Der Ausgangsrechtsstreit betraf den *Ersatz, den die zuständige nationale Stelle (das Motor Insurers Bureau of Ireland) für Personenschäden geleistet hatte, die die Klägerin des Ausgangsverfahrens bei einem Verkehrsunfall erlitten hatte.*

Dieses Urteil folgt auf ein erstes Urteil Farrell vom 19. April 2007<sup>34</sup>, dem derselbe Ausgangsrechtsstreit zugrunde liegt. In jenem Urteil hatte der Gerichtshof entschieden, dass Art. 1 der Dritten Richtlinie 90/232 zum einen einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Haftung für Personenschäden von Einzelpersonen nicht deckt, die in einem Teil eines Kraftfahrzeugs mitfahren, der mit Sitzgelegenheiten für Mitfahrer weder konstruiert noch gebaut ist, und zum anderen, dass dieser Artikel alle Voraussetzungen erfüllt, um unmittelbare Wirkung zu entfalten, und demzufolge Einzelpersonen Rechte verleiht, auf die sie sich vor den nationalen Gerichten berufen können. Der Gerichtshof hatte allerdings auch festgestellt, dass es dem nationalen Gericht obliegt, zu prüfen, ob diese Vorschrift gegenüber einer Einrichtung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen geltend gemacht werden kann.

Im Anschluss an jenes Urteil stellte das erste vorlegende Gericht fest, dass die zuständige nationale Stelle eine dem Staat zuzurechnende Einrichtung sei und die Klägerin des Ausgangsverfahrens daher bei ihr Schadensersatz verlangen könne. Diese Stelle legte daraufhin ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil vor dem in dieser Rechtssache vorlegenden Gericht ein und machte geltend, dass sie keine dem Staat zuzurechnende Einrichtung sei und ihr daher die Bestimmungen einer Richtlinie, die nicht in nationales Recht umgesetzt worden seien, nicht entgegengehalten

<sup>32/</sup> Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1984, L 8, S. 17) in der Fassung der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 (ABl. 1990, L 129, S. 33).

<sup>33/</sup> Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1990, L 129, S. 33).

<sup>34/</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. April 2007, **Farrell** (C-356/05, [EU:C:2007:229](#)).

werden könnten, selbst wenn sie unmittelbare Wirkung hätten. In diesem Kontext ist der Gerichtshof erneut mit einer Vorlage zur Vorabentscheidung befasst worden, um die im Urteil *Foster u. a.*<sup>35</sup> aufgestellten Kriterien zu präzisieren, anhand deren sich bestimmen lässt, welche Arten von Einrichtungen dem Staat zuzurechnen sind.

Insoweit hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Kriterien, wonach sich die Einzelnen auf unbedingte und hinreichend genaue Bestimmungen einer Richtlinie gegenüber Organisationen oder Einrichtungen berufen können, die dem Staat oder dessen Aufsicht unterstehen oder mit besonderen Rechten ausgestattet sind, die über diejenigen hinausgehen, die nach den Vorschriften für die Beziehungen zwischen Privatpersonen gelten, nicht kumulativ sind. Der die Rechtsakte der Union betreffende Art. 288 AEUV ist somit dahin auszulegen, dass er nicht ausschließt, dass einer Einrichtung, die nicht alle im Urteil *Foster u. a.* genannten Kriterien erfüllt, die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen einer Richtlinie entgegengehalten werden können.

Zur Frage, ob dies bei der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Stelle der Fall ist, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass einer privatrechtlichen Stelle, die ein Mitgliedstaat mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe betraut hat – wie der Aufgabe, für Sach- oder Personenschäden, die durch ein nicht ermitteltes oder nicht versichertes Fahrzeug verursacht werden, Ersatz zu leisten – und die hierzu kraft Gesetzes mit besonderen Rechten ausgestattet ist – wie der Befugnis, die Versicherer, die im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats Kfz-Versicherungen anbieten, zu verpflichten, bei dieser Stelle Mitglied zu werden und sie zu finanzieren –, die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen einer Richtlinie entgegengehalten werden können.

Am 5. Dezember 2017 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **M. A. S. und M. B.** (C-42/15, [EU:C:2017:936](#)) zu einem Vorabentscheidungsersuchen des italienischen Verfassungsgerichtshofs geäußert, der um Aufschluss über *den Umfang der vom Gerichtshof im Urteil Taricco u. a.* (C-105/14, [EU:C:2015:555](#))<sup>36</sup> festgelegten Pflicht der nationalen Gerichte, die nationalen Verjährungsvorschriften unangewendet zu lassen, wenn ein Verstoß gegen Art. 325 AEUV festgestellt wird, ersucht hatte.

In der Rechtssache **Taricco u. a.** hatte der Gerichtshof entschieden, dass die italienischen Rechtsvorschriften über die Verjährung von Straftaten, nach denen die für Mehrwertsteuerstraftaten geltende Verjährungsfrist bei einer Unterbrechung nur um ein Viertel ihrer ursprünglichen Dauer verlängert wird, die den Mitgliedstaaten durch Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV auferlegten Verpflichtungen beeinträchtigen kann, falls diese nationale Regelung die Verhängung von wirksamen und abschreckenden Sanktionen in einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten schweren Betrugsfällen verhindern oder für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats längere Verjährungsfristen als für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorsehen sollte. Der Gerichtshof hat daher für Recht erkannt, dass das nationale Gericht in solchen Fällen verpflichtet ist, Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV volle Wirkung zu verleihen, indem es erforderlichenfalls die Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lässt.

Mit seiner Vorlage hat der Verfassungsgerichtshof die Frage aufgeworfen, ob es gegen die Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verstoßen könnte, wenn die nationalen Gerichte dieser Verpflichtung nachkommen. Er hat insoweit darauf hingewiesen, dass erstens die Verjährung nach italienischem Recht ein materielles Institut darstelle, so dass die für sie geltenden Vorschriften für die Bürger zur Zeit der Begehung der ihnen zur Last gelegten Taten vorhersehbar sein müssten und nicht rückwirkend zu ihren Lasten geändert werden

---

35/ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 1990, **Foster u. a.** (C-188/89, [EU:C:1990:313](#)).

36/ Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2015, **Taricco u. a.** (C-105/14, [EU:C:2015:555](#)).

dürften, und zweitens das Erfordernis gelte, dass alle nationalen Rechtsvorschriften über die Strafbarkeit auf einer Rechtsgrundlage beruhen müssten, die hinreichend bestimmt sei, um der Würdigung durch die nationalen Gerichte einen Rahmen und eine Leitlinie geben zu können.

Der Gerichtshof hat unter Verweis auf Rn. 53 des Urteils Taricco u. a. festgestellt, dass die zuständigen nationalen Gerichte, sofern sie in laufenden Verfahren die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs unangewendet lassen müssen, darauf zu achten haben, dass die Grundrechte der Personen, denen eine Straftat zur Last gelegt wird, beachtet werden, zu denen im Zusammenhang mit der Verhängung von Strafen die Rechte gehören, die sich für die Angeklagten aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ergeben.

Er hat erstens ausgeführt, dass die Wahrung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, der in Art. 49 der Charta verankert ist und zu den gemeinsamen verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten gehört, die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts bindet, etwa wenn sie im Rahmen der ihnen durch Art. 325 AEUV auferlegten Verpflichtungen die Verhängung von Strafen wegen Straftaten im Bereich der Mehrwertsteuer vorsehen. Er hat zweitens darauf hingewiesen, dass das in Art. 49 der Charta garantierte Recht dieselbe Bedeutung und dieselbe Tragweite hat wie das von der EMRK garantierte Recht in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der zu den Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ergeben, festgestellt hat, dass Strafvorschriften nach diesem Grundsatz hinsichtlich der Definition sowohl des Straftatbestands als auch des Strafmaßes bestimmten Anforderungen an die Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit genügen müssen. Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass nach dem Bestimmtheitsgebot das Gesetz die Straftaten und die für sie angedrohten Strafen klar definieren muss und dass es mit dem Rückwirkungsverbot in Strafsachen unvereinbar ist, dass ein Richter in einem Strafverfahren wegen eines Verhaltens, das nicht durch eine vor Begehung der in Rede stehenden Straftat erlassene nationale Rechtsvorschrift verboten ist, eine Strafe verhängen oder die Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit derer, gegen die sich das Verfahren richtet, verschärfen kann.

Der Gerichtshof hat sodann präzisiert, dass das nationale Gericht, sollte es zu der Auffassung gelangen, dass der Verpflichtung, die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs unangewendet zu lassen, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen entgegensteht, somit nicht verpflichtet wäre, dieser Verpflichtung nachzukommen, selbst wenn dadurch einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Sachlage abgeholfen werden könnte. In einem solchen Fall ist es Sache des nationalen Gesetzgebers, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verjährung so zu regeln, dass sie den Anforderungen von Art. 325 AEUV gerecht wird.

## V. UNIONSVERFAHRENSRECHT

Auf dem Gebiet des Unionsverfahrensrechts ist auf ein Urteil hinzuweisen, in dem es um das Verbot für den Unionsrichter geht, *ultra petita* zu entscheiden. Außerdem sind die Urteile **A u. a.** (C-158/14) und **Rosneft** (C-72/15), die u. a. die Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens zur Gültigkeit von Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik betreffen, von besonderem Interesse<sup>37</sup>.

Mit dem Urteil **British Airways/Kommission** (C-122/16 P, [EU:C:2017:861](#)) vom 14. November 2017 war der Gerichtshof (Große Kammer) aufgerufen, den Umfang des *Verbots für den Unionsrichter, ultra petita zu entscheiden*, zu präzisieren. In dem angefochtenen Urteil<sup>38</sup>, dem ein Rechtsstreit zwischen der Fluggesellschaft British Airways und der Kommission zugrunde lag, hatte das Gericht von Amts wegen einen Gesichtspunkt zwingenden Rechts, nämlich einen Begründungsmangel des streitigen Beschlusses<sup>39</sup>, geprüft. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Kommission nämlich in der Begründung auf eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens EG–Schweiz Bezug genommen. Im verfügenden Teil dieses Beschlusses war hingegen das Vorliegen gesonderter einheitlicher und fortgesetzter Zuwiderhandlungen gegen jede dieser Bestimmungen festgestellt worden. Das Gericht hatte dennoch entschieden, dass diese Feststellung nicht zur vollständigen Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses führen könne, da die Nichtigerklärung des Beschlusses nicht über die Anträge in der Klageschrift hinausgehen dürfe, die nur auf eine teilweise Nichtigerklärung gerichtet waren.

Der Gerichtshof hat das Urteil des Gerichts bestätigt. Er hat darauf hingewiesen, dass die vom Unionsrichter ausgesprochene Nichtigerklärung nicht über den Antrag des Klägers hinausgehen darf, da der Richter nicht *ultra petita* entscheiden darf. Die absolute Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils eines Unionsgerichts erfasst zwar sowohl den Tenor als auch die tragenden Gründe der Entscheidung, hat aber nicht die Nichtigkeit einer Handlung oder eines Teils derselben zur Folge, die zwar aus demselben Grund rechtswidrig sein soll, vor dem Unionsrichter aber nicht angefochten ist. Aus der Befugnis des die Rechtmäßigkeit überprüfenden Richters, von Amts wegen einen Gesichtspunkt zwingenden Rechts zu prüfen, folgt außerdem keineswegs eine Befugnis, von Amts wegen die von einem Kläger gestellten Anträge zu ändern. Denn die Klagegründe stellen zwar die erforderliche Grundlage für die Anträge in einer Klageschrift dar, unterscheiden sich gleichwohl von diesen Anträgen, die die Grenzen des dem Unionsrichter zur Entscheidung vorgelegten Rechtsstreits definieren.

Daraus folgt, dass der Unionsrichter nicht über die Grenzen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits hinausgeht, indem er einen Gesichtspunkt zwingenden Rechts, der grundsätzlich von den Parteien nicht vorgetragen wurde, von Amts wegen prüft, und in keiner Weise gegen die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Darstellung des Streitgegenstands und der Klagegründe in der Klageschrift verstößt. Anders verhielte es sich, wenn der Richter nach der materiellen Prüfung des ihm zur Überprüfung vorgelegten Rechtsakts auf der Grundlage eines von Amts wegen geprüften Gesichtspunkts zwingenden Rechts eine Nichtigerklärung ausspräche, die über das hinausginge, was ordnungsgemäß bei ihm beantragt worden ist, und dies damit begründete, dass eine solche Nichtigerklärung erforderlich sei, um die von Amts wegen im Rahmen dieser Prüfung festgestellte Rechtswidrigkeit zu heilen.

<sup>37/</sup> Diese beiden Urteile sind in Abschnitt XX „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ dargestellt.

<sup>38/</sup> Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2015, **British Airways/Kommission** (T-48/11, [EU:T:2015:988](#)).

<sup>39/</sup> Beschluss K(2010) 7694 endg. der Kommission vom 9. November 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache COMP.39258 – Luftfracht).

Zwar hat, so der Gerichtshof, der vom Gericht im vorliegenden Fall festgestellte Begründungsmangel unbestritten die Verteidigungsrechte von British Airways verletzt, doch verstößt das Fehlen einer Verpflichtung, den gesamten angefochtenen Beschluss von Amts wegen zu prüfen, nicht gegen den in Art. 47 der Charta verankerten Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes. Denn die in Art. 263 AEUV vorgesehene Rechtmäßigkeitskontrolle, ergänzt um die in Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>40</sup> vorgesehene Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung hinsichtlich der Höhe der Geldbuße, bedeutet zwar, dass der Unionsrichter sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht eine Kontrolle vornimmt und befugt ist, die Beweise zu würdigen, den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären und die Höhe der Geldbuße zu ändern, doch verstößt es nicht gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, dass die vom Unionsrichter ausgeübte Rechtmäßigkeitskontrolle durch das Ersuchen der Parteien, wie es in den Anträgen ihrer Verfahrensschriftsätze formuliert ist, begrenzt wird, da dieser Grundsatz nicht erfordert, dass der Richter seine Kontrolle auf Bestandteile eines Beschlusses ausweiten muss, die von dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit nicht erfasst sind.

## VI. LANDWIRTSCHAFT

Das Urteil **APVE u. a.** (C-671/15, [EU:C:2017:860](#)) vom 14. November 2017 bot dem Gerichtshof (Große Kammer) die Gelegenheit, sich zum *Verhältnis zwischen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und dem Wettbewerbsrecht der Union* zu äußern. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um eine Entscheidung der französischen Wettbewerbsbehörde, die Verhaltensweisen insbesondere von Erzeugerorganisationen (EO) oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (VEO) im Sektor der Erzeugung und Vermarktung von Chicorée als wettbewerbswidrig erachtet und mit Geldbußen geahndet hatte. Der französische Kassationsgerichtshof, der mit einem Rechtsmittel gegen das Urteil des Berufungsgerichtshofs befasst war, mit dem diese Entscheidung abgeändert worden war, wollte vom Gerichtshof wissen, ob Art. 101 AEUV in Verbindung mit bestimmten, im Rahmen der GAP erlassenen sekundärrechtlichen Vorschriften<sup>41</sup> dahin auszulegen ist, dass Verhaltensweisen, mit denen EO, VEO und die anderen im Ausgangsverfahren betroffenen Organisationen gemeinsam Mindestverkaufspreise festsetzen, sich über die auf den Markt gebrachten Mengen abstimmen und strategische Informationen austauschen, vom Anwendungsbereich des in dieser Bestimmung vorgesehenen Kartellverbots ausgeschlossen sind.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass Art. 42 AEUV zur Verwirklichung der mit der Einführung der GAP verfolgten Ziele und eines Systems des unverfälschten Wettbewerbs den Vorrang der GAP vor den Zielen des Vertrags im Wettbewerbsbereich und die Befugnis des Unionsgesetzgebers anerkennt, Verhaltensweisen vom Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts auszuschließen, die außerhalb der GAP als wettbewerbswidrig einzustufen wären. In Anbetracht der unionsrechtlichen Bestimmungen über den Obst- und Gemüsektor fallen insbesondere die Verhaltensweisen, die erforderlich sind, damit die EO und VEO eines oder mehrere der ihnen durch die GAP zugewiesenen Ziele (nämlich die Sicherstellung einer planvollen und nachfragegerechten Erzeugung,

<sup>40/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 und 102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

<sup>41/</sup> Vgl. Art. 2 der Verordnung Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. 1962, Nr. 30, S. 993), Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. 1996, L 297, S. 1), Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. 2006, L 214, S. 7), Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsektor (ABl. 2007, L 273, S. 1) sowie die Art. 122 Abs. 1, 175 und 176 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. 2007, L 299, S. 1).

die Bündelung des Angebots und die Vermarktung der Erzeugung, die Optimierung der Produktionskosten und die Stabilisierung der Erzeugerpreise) erreichen, nicht unter das Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV. Die Tragweite dieser Ausschlüsse ist jedoch eng auszulegen, und die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse stellen keinen wettbewerbsfreien Raum dar. Außerdem gilt für die Verhaltensweisen, mit denen die Ziele der GAP verfolgt werden, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu den zwischen Erzeugern ein und derselben von einem Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführung der GAP anerkannten EO/VEO vereinbarten Verhaltensweisen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass nur die Formen der Koordinierung und Abstimmung unter den Mitgliedern einer EO/VEO nicht unter das Kartellverbot fallen, mit denen tatsächlich genau das oder die Ziele verfolgt werden, mit denen die EO/VEO nach den Vorschriften über die gemeinsame Organisation des betreffenden Marktes betraut worden ist. Dies kann insbesondere der Fall sein beim Austausch strategischer Informationen, der Koordinierung der auf den Markt gebrachten Mengen und der Koordinierung der Preispolitik der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeuger, sofern diese Verhaltensweisen tatsächlich der Erreichung dieser Ziele dienen und insoweit verhältnismäßig sind. Dagegen ist die gemeinsame Festsetzung von Mindestverkaufspreisen innerhalb einer EO/VEO für das ordnungsgemäße Funktionieren der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation nicht erforderlich und im Hinblick auf die Ziele der Stabilisierung der Erzeugerpreise und der Bündelung des Angebots auch nicht verhältnismäßig, wenn sie den Erzeugern, die ihre Erzeugung selbst absetzen, nicht erlaubt, einen Preis unter diesen Mindestpreisen zu praktizieren, und bewirkt, dass der Wettbewerb, der auf den Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohnehin schwächer ausgeprägt ist, noch mehr geschwächt wird.

## VII. VERKEHRSFREIHEITEN

### 1. ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT

Im Urteil **Erzberger** (C-566/15, [EU:C:2017:562](#)) vom 18. Juli 2017 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zur *Vereinbarkeit bestimmter im deutschen Gesetz über die Mitbestimmung von Arbeitnehmern vorgesehenen Beschränkungen der Teilnahme an den Wahlen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit der in Art. 45 AEUV garantierten Arbeitnehmerfreizügigkeit* geäußert. Da nach diesem Gesetz allein die Arbeitnehmer der im Inland gelegenen Betriebe eines Konzerns das aktive und passive Wahlrecht bei diesen Wahlen haben, werden diese Rechte u. a. den Arbeitnehmern genommen, die ihre Stelle in einem solchen Betrieb aufgeben und eine Stelle bei einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft dieses Konzerns antreten, d. h. den Arbeitnehmern, die von ihrem durch Art. 45 AEUV garantierten Recht Gebrauch machen.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass der bei den Arbeitnehmern eintretende Verlust dieser Rechte nicht als Behinderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit angesehen werden kann. Das Primärrecht der Union kann einem Arbeitnehmer nämlich nicht garantieren, dass ein Umzug in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat in sozialer Hinsicht neutral ist, da ein solcher Umzug aufgrund der Unterschiede, die zwischen den Systemen und den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestehen, für die betreffende Person je nach Einzelfall Vorteile oder Nachteile in diesem Bereich haben kann. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit verschafft einem solchen Arbeitnehmer somit nicht das Recht, sich im Aufnahmemitgliedstaat auf die Arbeitsbedingungen zu berufen, die ihm im Herkunftsmitgliedstaat nach den dortigen nationalen Rechtsvorschriften zustanden. Daher hindert das Unionsrecht einen Mitgliedstaat auch nicht daran, im Bereich der kollektiven Vertretung und Verteidigung der Arbeitnehmerinteressen in den Leitungs- und Aufsichtsorganen einer Gesellschaft nationalen

Rechts, der bislang nicht Gegenstand einer Harmonisierung oder auch nur einer Koordinierung auf Unionsebene war, vorzusehen, dass die von ihm erlassenen Vorschriften nur auf die Arbeitnehmer inländischer Betriebe Anwendung finden.

## 2. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

Am 14. September 2017 erging das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache **Trustees of the P Panayi Accumulation & Maintenance Settlements** (C-646/15, [EU:C:2017:682](#)), in dem er entschieden hat, dass *die Vorschriften des AEU-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit einer Besteuerung – wie sie im Recht des Vereinigten Königreichs vorgesehen ist – von nicht realisierten Wertzuwächsen beim Vermögen eines Trusts, wenn die Mehrzahl der Treuhänder ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, entgegenstehen.*

Im vorliegenden Fall waren die Trusts nach dem Recht des Vereinigten Königreichs 1992 von einem zyprischen Staatsangehörigen zugunsten seiner Kinder und anderer Familienmitglieder gegründet worden. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Trusts war der zyprische Staatsangehörige mit seiner Familie im Vereinigten Königreich wohnhaft, was auch für die ursprünglichen Treuhänder galt. 2004 gaben er und seine Ehefrau ihre Stellung als Treuhänder auf und ernannten als Ersatz drei neue Treuhänder, die alle in Zypern wohnhaft waren. Da die Mehrheit der Treuhänder damit nicht mehr im Vereinigten Königreich ansässig war, ging die britische Steuerverwaltung davon aus, dass die Verwaltung der Trusts nach Zypern verlegt worden sei. Bei einer solchen Verlegung werde fingiert, dass die Vermögenswerte, die das Vermögen des Trusts bildeten, unmittelbar vor diesem Zeitpunkt veräußert und sie sofort wieder zum Marktwert erworben würden, was zu einer Besteuerung von nicht realisierten Wertzuwächsen führen könne.

Zur Vereinbarkeit einer solchen Besteuerung mit dem Unionsrecht hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass sich die fraglichen Trusts auf die Niederlassungsfreiheit berufen können, da sie unter den Begriff „sonstige juristische Personen“ im Sinne von Art. 54 Abs. 2 AEUV fallen. Nachdem er ferner bestätigt hatte, dass die Niederlassungsfreiheit auch auf den Fall anzuwenden ist, dass ein Mitgliedstaat die Wertzuwächse beim Vermögen eines Trusts wegen der Verlegung des Verwaltungssitzes des Trusts in einen anderen Mitgliedstaat besteuert, hat der Gerichtshof geprüft, ob diese Besteuerung mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist. Hierzu hat er zunächst festgestellt, dass die Niederlassungsfreiheit insoweit beschränkt wird, als ein Trust, der seinen Verwaltungssitz im Vereinigten Königreich belässt, anders behandelt wird als ein Trust, dessen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wird, und dies von solchen Sitzverlegungen abhalten kann. Zur Frage, ob diese Beschränkung durch im Allgemeininteresse liegende Gründe gerechtfertigt sein kann, hat der Gerichtshof sodann ausgeführt, dass die fraglichen Rechtsvorschriften zwar geeignet sind, die Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren, dass sie aber über das hierfür Erforderliche hinausgehen, da sie nur die sofortige Einziehung der fraglichen Steuer vorsehen. Diese Rechtsvorschriften wurden daher als eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit angesehen.

Im Urteil **Polbud-Wykonawstwo** (C-106/16, [EU:C:2017:804](#)) vom 25. Oktober 2017 hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass *die Art. 49 und 54 AEUV auf die Verlegung allein des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat anwendbar sind, auch wenn diese Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit im Wesentlichen oder ausschließlich im ersten Mitgliedstaat ausübt und dort ihren tatsächlichen Sitz behält.* Im Ausgangsverfahren ging es um eine Entscheidung, mit der der Antrag von Polbud-Wykonawstwo (im Folgenden: Polbud), einer beschränkt haftenden Gesellschaft polnischen Rechts, auf Löschung im polnischen Handelsregister, den sie nach der Verlegung ihres Gesellschaftssitzes nach Luxemburg gestellt hatte, abgelehnt wurde. Nach der polnischen Regelung muss eine inländische Gesellschaft nämlich liquidiert werden, wenn ihr Gesellschaftssitz ins Ausland verlegt wird. Die Löschung von Polbud im polnischen

Handelsregister war daher abgelehnt worden, weil keine Unterlagen zu ihrer Liquidation vorgelegt worden waren. Polbud hatte diese Entscheidung angefochten und geltend gemacht, dass sie ihre Rechtspersönlichkeit nicht verloren habe und als Gesellschaft luxemburgischen Rechts fortbestehe. Der Sąd Najwyższy (Oberster Gerichtshof von Polen) befragte daraufhin den Gerichtshof zum einen zur Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit und zum anderen zur Vereinbarkeit der polnischen Regelung mit dem Unionsrecht.

Zunächst hat der Gerichtshof festgestellt, dass nach den Art. 49 und 54 AEUV diejenigen Gesellschaften Niederlassungsfreiheit genießen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben. Diese Grundfreiheit umfasst den Anspruch einer Gesellschaft wie Polbud, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist, auf Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, soweit die Voraussetzungen des Rechts jenes anderen Mitgliedstaats eingehalten sind und insbesondere das Kriterium erfüllt ist, das in diesem anderen Mitgliedstaat für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung erforderlich ist.

Sodann hat der Gerichtshof entschieden, dass die Art. 49 und 54 AEUV einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft von deren obligatorischer Auflösung abhängig macht. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist eine solche Regelung geeignet, die grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft zu erschweren oder gar zu verhindern, und stellt daher eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Eine solche Beschränkung lässt sich zwar grundsätzlich durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses rechtfertigen. Die polnische Regelung geht jedoch über das hinaus, was zur Erreichung der Ziele, die Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter und der Arbeitnehmer zu schützen, erforderlich ist. Der Gerichtshof hat insbesondere darauf hingewiesen, dass diese Regelung eine allgemeine Verpflichtung zur Liquidation vorsieht, ohne dabei zu berücksichtigen, ob tatsächlich eine Gefahr für diese Interessen besteht, und ohne eine Möglichkeit vorzusehen, weniger einschneidende Maßnahmen zu wählen, durch die diese Interessen ebenso geschützt werden können.

Schließlich hat der Gerichtshof die Rechtfertigung mit dem Ziel, missbräuchliche Verhaltensweisen zu bekämpfen, verworfen. Es stellt nämlich für sich allein keinen Missbrauch dar, wenn eine Gesellschaft ihren – satzungsmäßigen oder tatsächlichen – Sitz nach dem Recht eines Mitgliedstaats begründet, um in den Genuss günstigerer Rechtsvorschriften zu kommen. Außerdem kann allein der Umstand, dass eine Gesellschaft ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, nicht die allgemeine Vermutung der Steuerhinterziehung begründen und keine die Wahrnehmung einer vom Vertrag garantierten Grundfreiheit beeinträchtigende Maßnahme rechtfertigen. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass die allgemeine Pflicht zur Durchführung eines Liquidationsverfahrens einer solchen Vermutung gleichkommt und die nationale Regelung im Hinblick auf dieses Ziel unverhältnismäßig ist.

### 3. FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Im Urteil *The Gibraltar Betting and Gaming Association* (C-591/15, [EU:C:2017:449](#)) vom 13. Juni 2017 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Art. 56 und 355 Abs. 3 AEUV ausgelegt. Dieses Urteil erging in einem Rechtsstreit, in dem ein Wirtschaftsverband von in Gibraltar niedergelassenen Glücksspielbetreibern gerügt hatte, dass eine neue Steuerregelung des Vereinigten Königreichs, die u. a. die Besteuerung von Fernglücksspielen betraf, nicht mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr vereinbar

sei. Im Hinblick auf die Frage, ob Art. 56 AEUV in dieser Rechtssache geltend gemacht werden konnte, wurde der Gerichtshof ersucht, zu klären, *ob die Erbringung von Glücksspieldienstleistungen durch in Gibraltar ansässige Betreiber an Kunden im Vereinigten Königreich unionsrechtlich einen „rein internen Sachverhalt“ darstellt.*

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass Gibraltar ein europäisches Hoheitsgebiet ist, dessen auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat, nämlich das Vereinigte Königreich, wahrnimmt. Nach Art. 355 Abs. 3 AEUV findet das Unionsrecht auf dieses Gebiet Anwendung, vorbehaltlich der in der Beitrittsakte von 1972 ausdrücklich vorgesehenen Ausschlussregelungen, die allerdings nicht den freien Dienstleistungsverkehr betreffen.

Sodann hat der Gerichtshof geprüft, ob die Erbringung der fraglichen Dienstleistungen einen „rein internen Sachverhalt“ darstellt, d. h. einen Sachverhalt, der in keiner Hinsicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweist. Hierzu hat er ausgeführt, dass Gibraltar zwar nicht zum Vereinigten Königreich gehört, dass dies jedoch für die Feststellung, ob zwei Hoheitsgebiete für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über die Grundfreiheiten einem einzigen Mitgliedstaat gleichzustellen sind, nicht ausschlaggebend sein kann. Den Handel zwischen Gibraltar und dem Vereinigten Königreich dem Handel zwischen Mitgliedstaaten gleichzustellen, liefe darauf hinaus, die in Art. 355 Abs. 3 AEUV anerkannten Bande zwischen diesem Hoheitsgebiet und diesem Mitgliedstaat zu leugnen. Daraus folgt nach Auffassung des Gerichtshofs, dass die Erbringung von Dienstleistungen durch in Gibraltar niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer an im Vereinigten Königreich ansässige Personen unionsrechtlich gesehen einen rein internen Sachverhalt darstellt.

Schließlich hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass diese Auslegung von Art. 355 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 56 AEUV keinerlei Auswirkung auf den völkerrechtlichen Status des Hoheitsgebiets von Gibraltar hat und somit nicht in dem Sinne verstanden werden kann, dass damit der gesonderte und unterschiedliche Status von Gibraltar angetastet würde.

Im Urteil **Asociación Profesional Elite Taxi** (C-434/15, [EU:C:2017:981](#)) vom 20. Dezember 2017 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit der Frage beschäftigt, *ob ein Vermittlungsdienst, der es mittels einer Smartphone-Applikation ermöglicht, gegen Entgelt eine Verbindung zwischen nicht berufsmäßigen Fahrern, die ihr eigenes Fahrzeug benutzen, und Personen herzustellen, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten, unter Art. 56 AEUV über die Niederlassungsfreiheit und die Richtlinien 2006/123<sup>42</sup> und 2000/31<sup>43</sup> fällt.* Im vorliegenden Fall hatte ein Berufsverband von Taxifahrern bei einem spanischen Gericht auf Feststellung geklagt, dass die Tätigkeiten von Uber Systems Spain gegen die nationale Regelung über den unlauteren Wettbewerb verstoßen. Das Gericht, das der Ansicht war, dass die Praktiken von Uber nicht unlauter seien und deren Tätigkeit auch nicht unter die Richtlinie 2006/123 oder die Richtlinie 98/34<sup>44</sup> falle, ersuchte den Gerichtshof um Einordnung der im Ausgangsverfahren fraglichen Tätigkeit von Uber im Hinblick auf die genannten Richtlinien und Art. 56 AEUV.

Vorab hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass diese Tätigkeit nicht nur ein Vermittlungsdienst ist, der darin besteht, mittels einer Smartphone-Applikation eine Verbindung zwischen einem nicht berufsmäßigen Fahrer, der das eigene Fahrzeug benutzt, und einer Person herzustellen, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchte. Der Erbringer dieses Vermittlungsdienstes gibt nämlich gleichzeitig ein Angebot über

<sup>42/</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

<sup>43/</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

<sup>44/</sup> Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 1998, L 204, S. 37) in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. 1998, L 217, S. 18) geänderten Fassung.

innerstädtische Verkehrsdienstleistungen ab, das er u. a. durch Software-Tools wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Applikation zugänglich macht und dessen allgemeine Funktionalität für Personen, die dieses Angebot für eine innerstädtische Fahrt in Anspruch nehmen möchten, er organisiert. Dieser Dienst beruht auf der Auswahl nicht berufsmäßiger, das eigene Fahrzeug benutzender Fahrer, denen Uber eine Applikation stellt, ohne die zum einen die Fahrer nicht Verkehrsdienstleistungen erbringen würden und zum anderen die Personen, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten, nicht die Dienste dieser Fahrer in Anspruch nehmen würden. Zudem übt Uber einen entscheidenden Einfluss auf die Bedingungen aus, unter denen diese Fahrer die Leistung erbringen, insbesondere auf den Höchstpreis für die Fahrt sowie die Qualität der Fahrzeuge und deren Fahrer.

Der im Ausgangsverfahren fragliche Vermittlungsdienst ist somit als integraler Bestandteil einer Gesamtdienstleistung, die hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung besteht, anzusehen. Daraus folgt, dass er kein „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34 ist, auf den die Richtlinie 2000/31 verweist, sondern eine „Verkehrsdienstleistung“ im Sinne von Art. 58 Abs. 1 AEUV, wonach für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs die Bestimmungen des Titels über den Verkehr gelten, und von Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123, wonach die Richtlinie auf Verkehrsdienstleistungen keine Anwendung findet. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass ein solcher Vermittlungsdienst vom Anwendungsbereich des Art. 56 AEUV, der Richtlinie 2006/123 und der Richtlinie 2000/31 auszuschließen ist.

Da der Unionsgesetzgeber für Dienste der innerstädtischen Individualbeförderung und für untrennbar mit ihnen verbundene Dienste wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vermittlungsdienst keine gemeinsamen Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen auf der Grundlage des Titels über den Verkehr erlassen hat, ist es beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts Sache der Mitgliedstaaten, die Bedingungen zu regeln, unter denen solche Vermittlungsdienste unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des AEU-Vertrags erbracht werden.

## VIII. GRENZKONTROLLEN, ASYL UND EINWANDERUNG

### 1. ASYLPOLITIK

Wegen der Flüchtlingskrise, die die Welt seit einigen Jahren bewegt und dazu geführt hat, dass besonders viele Personen in der Union internationalen Schutz beantragt haben, hatte der Gerichtshof zahlreiche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Asylnpolitik der Union zu entscheiden. Davon verdienen neun besonderes Augenmerk. Eine betrifft die Richtlinie 2004/83<sup>45</sup>, acht betreffen die Verordnung Nr. 604/2013<sup>46</sup> (im Folgenden: Dublin-III-Verordnung). Im Urteil zur Auslegung der Richtlinie 2004/83 geht es um die Klausel über den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling wegen Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Von

<sup>45/</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2004, L 304, S. 12, berichtigt im ABl. 2005, L 204, S. 24).

<sup>46/</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

den Urteilen zur Dublin-III-Verordnung bezieht sich das erste auf die Frage, ob ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, aus humanitären Gründen jemanden ein Visum zu erteilen, der dann später auf seinem Gebiet einen Antrag auf internationalen Schutz stellen will. In sechs weiteren Rechtsstreitigkeiten hatten um internationalen Schutz ersuchende Personen aus verschiedenen Gründen die Entscheidung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats angefochten, sie in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen, damit dieser ihren Antrag auf internationalen Schutz prüft. Der letzte Rechtsstreit betrifft schließlich die Rechtmäßigkeit von vorläufigen Maßnahmen des Rates zur Umsiedlung von Asylbewerbern in einer noch nicht dagewesenen Lage.

## 1.1. Anerkennung als Flüchtling

Im Urteil **Lounani** (C-573/14, [EU:C:2017:71](#)) vom 31. Januar 2017 hat der Gerichtshof (Große Kammer) anhand von Art. 12 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 der Richtlinie 2004/83 geprüft, *unter welchen Voraussetzungen einem Antragsteller wegen Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, die Anerkennung als Flüchtling versagt werden kann*. Im Ausgangsverfahren war ein marokkanischer Staatsangehöriger in Belgien wegen Beteiligung – als führendes Mitglied – an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden. Diese Verurteilung beruhte insbesondere darauf, dass er zwar nicht selbst eine terroristische Handlung begangen, zu begehen versucht oder angedroht hatte, diese Vereinigung jedoch logistisch unterstützt und sich aktiv an der Ausschleusung Freiwilliger in den Irak beteiligt hatte. Im Anschluss an die Verteilung hatte der Betroffene einen Asylantrag gestellt und sich auf die Furcht vor Verfolgung für den Fall, dass er in sein Herkunftsland zurückkehren müsste, berufen, da die Gefahr bestünde, von den marokkanischen Behörden als radikaler Islamist und Dschihadist eingestuft zu werden. In diesem Zusammenhang wollte das vorlegende Gericht wissen, ob die Klausel über den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling in Art. 12 der Richtlinie 2004/83 auf einen solchen Asylbewerber Anwendung finden kann.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass der Begriff „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ nicht auf die Begehung terroristischer Handlungen beschränkt ist. Dieser Begriff wird nämlich u. a. in den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen dahin erläutert, dass die Anwendung des Ausschlussgrundes wegen solcher Handlungen sich auch auf Personen erstrecken kann, die die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung von Personen vornehmen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um insbesondere terroristische Handlungen zu begehen, zu planen oder vorzubereiten. Es ist nicht auch nicht erforderlich, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, wegen einer der terroristischen Straftaten in Art. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI<sup>47</sup>, der darauf abzielt, in allen Mitgliedstaaten die Definition dieser Straftaten anzugleichen, verurteilt worden ist.

Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass die endgültige Beurteilung des Antrags auf internationalen Schutz den zuständigen nationalen Behörden unter der Kontrolle der nationalen Gerichte obliegt. Diese Behörden müssen in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihnen bekannt sind, vornehmen, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betroffenen, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, unter diesen Ausschlussstatbestand fallen. In Bezug auf zu berücksichtigende Angaben hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Betroffene ein führendes Mitglied einer terroristischen Vereinigung internationaler Dimension war. Dass

<sup>47</sup> Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. 2002, L 164, S. 3).

diese Vereinigung keine terroristische Handlung begangen haben soll, ist insoweit unerheblich. Zum anderen ist es von besonderer Bedeutung, dass er von den Gerichten eines Mitgliedstaats wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Gerichtshof hat schließlich für Recht erkannt, dass Handlungen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung – wie jene, aufgrund deren der Betroffene verurteilt wurde – den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling rechtfertigen können, auch wenn nicht erwiesen ist, dass er eine terroristische Handlung begangen, zu begehen versucht oder angedroht hat.

## 1.2. Behandlung von Anträgen auf internationalen Schutz

Im Urteil **C. K. u. a.** (C-578/16 PPU, [EU:C:2017:127](#)) vom 16. Februar 2017 hat der Gerichtshof *die in Art. 17 der Dublin-III-Verordnung enthaltene Ermessensklausel erläutert, des es einem Mitgliedstaat ausnahmsweise erlaubt, einen bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.* Im vorliegenden Fall waren eine syrische Staatsangehörige und ein ägyptischer Staatsangehöriger mittels eines von Kroatien erteilten Visums in das Gebiet der Europäischen Union eingereist, bevor sie in Slowenien Asyl beantragten. Die slowenischen Behörden hatten daraufhin ein Aufnahmegesuch an die kroatischen Behörden gestellt, da Kroatien der nach Art. 12 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat sei. Kroatien kam diesem Ersuchen nach. Da die syrische Staatsangehörige jedoch schwanger war, musste die Überstellung der Betroffenen bis nach der Geburt des Kindes ausgesetzt werden. In der Folge widersetzten sich die Betroffenen dieser Überstellung und beriefen sich auf die negativen Folgen für den Gesundheitszustand der syrischen Staatsangehörigen (bei der eine Risikoschwangerschaft vorgelegen habe und die seit der Niederkunft an psychischen Beschwerden leide), die sich auch auf das Wohlbefinden des Neugeborenen auswirken könnten. Außerdem seien sie in Kroatien Opfer rassistischer Äußerungen und Gewalttaten geworden. In Anbetracht insbesondere des Gesundheitszustands der syrischen Staatsangehörigen hat der Gerichtshof im Eilverfahren entschieden.

Der Gerichtshof hat zunächst bestätigt, dass die Frage der Anwendung der Ermessensklausel durch einen Mitgliedstaat nicht allein dem nationalen Recht und dessen Auslegung durch das Verfassungsgericht des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, sondern eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts im Sinne von Art. 267 AEUV darstellt.

Der Gerichtshof hat sodann in Fortführung seiner Rechtsprechung **N. S. u. a.**<sup>48</sup> entschieden, dass, auch wenn es keine wesentlichen Gründe für die Annahme gibt, dass in dem für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat systemische Schwachstellen bestehen, die Überstellung eines Asylbewerbers nur unter Bedingungen vorgenommen werden darf, die es ausschließen, dass mit seiner Überstellung eine tatsächliche und erwiesene Gefahr verbunden ist, dass er eine – nach Art. 4 der Charta der Grundrechte der Union verbotene – unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erleidet. Eine solche Behandlung läge vor, wenn mit der Überstellung eines Asylbewerbers, der eine besonders schwere psychische oder physische Beeinträchtigung aufweist, die tatsächliche und erwiesene Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden wäre. Es obliegt den Behörden des Mitgliedstaats, der die Überstellung vorzunehmen hat, und gegebenenfalls dessen Gerichten, alle ernsthaften Zweifel hinsichtlich der Auswirkung der Überstellung auf den Gesundheitszustand des Betroffenen zu beseitigen, indem sie die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit seine Überstellung unter Bedingungen stattfindet, die es ermöglichen, seinen Gesundheitszustand in

<sup>48/</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011, **N. S. u. a.** (C-411/10 und C-493/10, [EU:C:2011:865](#)).

angemessener und hinreichender Weise zu schützen. Sofern diese Vorsichtsmaßnahmen in Anbetracht der besonderen Schwere der Beeinträchtigung des betreffenden Asylbewerbers nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass seine Überstellung nicht mit der tatsächlichen Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden sein wird, obliegt es den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, die Durchführung seiner Überstellung auszusetzen, solange er aufgrund seines Zustands nicht überstellungsfähig ist. Wenn sich herausstellt, dass nicht mit einer kurzfristigen Besserung des Gesundheitszustands des betreffenden Asylbewerbers zu rechnen ist oder dass bei einer langfristigen Aussetzung des Verfahrens die Gefahr der Verschlechterung seines Zustands bestünde, kann der ersuchende Mitgliedstaat beschließen, den Antrag des Asylbewerbers in Anwendung der „Ermessensklausel“ selbst zu prüfen. Der Gerichtshof weist allerdings darauf hin, dass Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung im Licht von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er den betreffenden Mitgliedstaat unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zur Anwendung der genannten Klausel verpflichtet. Sofern der Gesundheitszustand des betreffenden Asylbewerbers es dem ersuchenden Mitgliedstaat nicht erlaubt, ihn vor Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Frist von sechs Monaten zu überstellen, ist der zuständige Mitgliedstaat nach Art. 29 Abs. 2 daher nicht mehr zu seiner Aufnahme verpflichtet, und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.

Im Urteil **X und X** (C-638/16 PPU, [EU:C:2017:173](#)) vom 7. März 2017 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Rahmen des Eilvorabentscheidungsverfahrens mit *den Pflichten eines Mitgliedstaats beschäftigt, der mit einem Antrag auf Visum befasst wird, der gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. a des Visakodex<sup>49</sup> bei einer diplomatischen Vertretung in einem Drittstaat gestellt wird, um nach der Ankunft in diesem Mitgliedstaat internationalen Schutz zu beantragen*. Im vorliegenden Fall hatten ein in Syrien lebendes Ehepaar syrischer Staatsangehörigkeit und ihre drei minderjährigen Kinder bei der belgischen Botschaft im Libanon einen Antrag auf Erteilung von Visa aus humanitären Gründen gestellt, bevor sie nach Syrien zurückkehrten. Diese Anträge waren auf Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit gerichtet, um es der Familie zu ermöglichen, Syrien zu verlassen und dann in Belgien Asyl zu beantragen. Die Kläger machten insbesondere geltend, dass sich die Sicherheitslage in Syrien verschlechtert habe und sie wegen ihres christlich-orthodoxen Glaubens verfolgt würden. Ihre Anträge wurden abgelehnt, und das vorlegende Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung befasst war, fragte nach dem Umfang des den Mitgliedstaaten in einem solchen Kontext zustehenden Ermessens, insbesondere in Anbetracht der sich aus der Charta, vor allem deren Art. 4 und 18, ergebenden Pflichten.

Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass der Visakodex für die Zwecke der Erteilung von Visa für Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen konzipiert wurde. Die syrische Familie hatte ihre Visaanträge jedoch offensichtlich zu einem anderen Zweck als zur Erlangung eines Kurzzeitvisums gestellt, da sie die Absicht hatte, nach ihrer Ankunft in Belgien dort Asyl und somit einen nicht auf 90 Tage beschränkten Aufenthaltstitel zu beantragen. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass diese Anträge, obgleich sie formal auf der Grundlage des Visakodex gestellt wurden, nicht in dessen Anwendungsbereich fallen. Außerdem fallen diese Anträge allein unter das nationale Recht, weil der Unionsgesetzgeber bisher keinen Rechtsakt zu den Voraussetzungen erlassen hat, unter denen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen aus humanitären Gründen Visa oder Aufenthaltstitel für einen langfristigen Aufenthalt erteilen. Da die Situation somit nicht vom Unionsrecht geregelt ist, sind die Vorschriften der Charta nicht auf sie anwendbar.

<sup>49/</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. 2009, L 243, S. 1, berichtigt im ABl. 2013, L 154, S. 10) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. 2013, L 182, S. 1) geänderten Fassung.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass das umgekehrte Ergebnis darauf hinausliefe, dass Drittstaatsangehörige unter Berufung auf den Visakodex Visumanträge mit dem Ziel stellen könnten, die Gewährung internationalen Schutzes im Mitgliedstaat ihrer Wahl zu erreichen, was die allgemeine Systematik des mit der Dublin-III-Verordnung geschaffenen Systems beeinträchtigen würde. Es würde außerdem bedeuten, dass die Mitgliedstaaten nach dem Visakodex verpflichtet wären, es Drittstaatsangehörigen *de facto* zu ermöglichen, einen Antrag auf internationalen Schutz bei den Vertretungen der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines Drittstaats zu stellen. Die Rechtsakte der Union, die die Verfahren für Anträge auf internationalen Schutz regeln, sehen jedoch keine solche Verpflichtung vor, sondern schließen im Gegenteil Anträge, die bei den Vertretungen der Mitgliedstaaten gestellt werden, von ihrem Anwendungsbereich aus.

Der Urteil **Al Chodor u. a.** (C-528/15, [EU:C:2017:213](#)) vom 15. März 2017 betrifft *den Begriff der objektiven Kriterien, auf denen die Gründe beruhen, die zu der Annahme Anlass geben, dass sich eine Person, die internationalen Schutz beantragt, dem Überstellungsverfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte.* Dieser Begriff ist in Art. 2 Buchst. n der Dublin-III-Verordnung enthalten, der die Definition der „Fluchtgefahr“ enthält. Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung ist die Inhaftnahme eines Antragstellers nur dann möglich, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, deren Beurteilung auf einer Einzelfallprüfung beruhen muss, die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Im vorliegenden Fall waren drei irakische Staatsangehörige in der Tschechischen Republik von der Polizei kontrolliert worden, aus der sich nach Abfrage der Eurodac-Datenbank ergab, dass sie in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatten. In Erwartung ihrer Überstellung in diesen Mitgliedstaat waren sie wegen Fluchtgefahr inhaftiert worden. Diese Inhaftierung war jedoch als rechtswidrig erachtet worden, weil in den tschechischen Rechtsvorschriften keine objektiven Kriterien zur Beurteilung einer Fluchtgefahr festgelegt seien.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass Verordnungen zwar im Allgemeinen unmittelbare Wirkung in den nationalen Rechtsordnungen haben, dass manche Bestimmungen einer Verordnung zu ihrer Durchführung aber des Erlasses von Durchführungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten bedürfen. Dies trifft auf Art. 2 Buchst. n der Dublin-III-Verordnung zu, der ausdrücklich verlangt, dass die objektiven Kriterien für das Vorliegen von Fluchtgefahr „gesetzlich festgelegt“ werden. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass es Sache des einzelstaatlichen Rechts ist, diese Kriterien aufzustellen, und zwar in einer zwingenden Vorschrift mit allgemeiner Geltung, und dass das Fehlen einer solchen Vorschrift die Nichtanwendbarkeit von Art. 28 Abs. 2 dieser Verordnung zur Folge hat. Eine gefestigte Rechtsprechung, mit der eine ständige Verwaltungspraxis bestätigt wird, genügt insoweit nicht.

Der Gerichtshof hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, einen schwerwiegenden Eingriff in deren in Art. 6 der Charta verankertes Recht auf Freiheit darstellt. Dabei gelten strenge Garantien, nämlich Bestehen einer Rechtsgrundlage, Klarheit, Vorhersehbarkeit, Zugänglichkeit und Schutz vor Willkür, die einzuhalten sind. Diesen Anforderungen kann nur eine Vorschrift mit allgemeiner Geltung genügen. Denn eine solche Vorschrift steckt den Spielraum der nationalen Behörden bei der Beurteilung der Umstände eines jeden konkreten Falles in zwingender und im Voraus erkennbarer Weise ab. Ferner eignen sich Kriterien, die in einer zwingenden Vorschrift festgelegt werden, am besten für eine externe Kontrolle des Ermessens dieser Behörden, um den Antragstellern Schutz vor willkürlichen Freiheitsentziehungen zu bieten.

In den Urteilen **Mengesteab** (C-670/16, [EU:C:2017:587](#)) und **Shiri** (C-201/16, [EU:C:2017:805](#)) hat der Gerichtshof (Große Kammer) zum einen entschieden, dass bei Verfahren über die Aufnahme- oder Wiederaufnahme einer Person, die internationalen Schutz beantragt, eine Reihe von zwingenden Fristen einzuhalten sind, und zum anderen, dass diese Fristen diese Verfahren regeln, aber auch zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats beitragen, so dass ihre Wahrung gerichtlich überprüft werden können muss.

Im Einzelnen hat sich der Gerichtshof in der ersten im beschleunigten Verfahren entschiedenen Rechtssache, in der am 26. Juli 2017 das Urteil *Mengesteab* ergangen ist, mit *den in Art. 21 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung festgelegten Fristen, die für die Stellung eines Aufnahmegesuchs gelten*, befasst. Diese Vorschrift sieht vor, dass der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig ist, wenn das Aufnahmegesuch nicht spätestens drei Monate nach der Stellung dieses Antrags oder im Fall eines Eurodac-Treffers innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Treffermeldung gestellt wird. Im vorliegenden Fall hatte ein eritreischer Staatsangehöriger im September 2015 bei den deutschen Behörden Asyl beantragt, die ihm eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt hatten, wobei das deutsche Recht zwischen dem Nachsuchen um Asyl, für das eine solche Bescheinigung ausgestellt wird, und der Stellung eines förmlichen Asylantrags unterscheidet. Spätestens im Januar 2016 hatten die deutschen Behörden die Bescheinigung des Klägers, eine Kopie davon oder die wichtigsten darin enthaltenen Informationen erhalten, und im Juli 2016 konnte der Betroffene schließlich einen förmlichen Asylantrag stellen. Da eine Abfrage des Eurodac-Systems jedoch ergab, dass seine Fingerabdrücke in Italien abgenommen worden waren, ersuchten die deutschen Behörden im August 2016 die italienischen Behörden um seine Aufnahme. Daher war zwar die Bescheinigung des Klägers der zuständigen Behörde mehr als drei Monate vor der Unterbreitung eines Aufnahmegesuchs zugegangen, der förmliche Asylantrag war jedoch weniger als drei Monate zuvor gestellt worden. Im November 2016 wurde schließlich die Überstellung des Klägers nach Italien angeordnet.

Der Gerichtshof hat erstens zu den Folgen der Nichteinhaltung der in Art. 21 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung festgelegten Fristen ausgeführt, dass eine Entscheidung, mit der die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, angeordnet wird, daher nicht wirksam ergehen kann, wenn diese Fristen abgelaufen sind. Er hat sodann entschieden, dass sich eine Person, die internationalen Schutz beantragt, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine ihr gegenüber ergangene Überstellungsentscheidung auf den Ablauf einer in dieser Vorschrift genannten Frist berufen kann, wobei dies auch dann gilt, wenn der ersuchte Mitgliedstaat bereit ist, diese Person aufzunehmen. Daher kann sich das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht vergewissern, dass die angefochtene Überstellungsentscheidung ergangen ist, nachdem das Aufnahmeverfahren korrekt durchgeführt wurde.

Zweitens hat der Gerichtshof zum Verhältnis der beiden in Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Fristen festgestellt, dass ein Aufnahmegesuch nicht mehr als drei Monate nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz wirksam unterbreitet werden kann, auch wenn dies weniger als zwei Monate nach Erhalt einer Eurodac-Treffermeldung im Sinne dieser Vorschrift geschieht. Denn der Erhalt einer Eurodac-Treffermeldung kann keine Überschreitung der Frist von drei Monaten ermöglichen, die für die Stellung eines Aufnahmegesuchs gilt, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde.

Drittens hat der Gerichtshof zum Beginn dieser Frist, d. h. zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz im Sinne von Art. 20 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung, entschieden, dass ein solcher Antrag dann als gestellt gilt, wenn der mit der Durchführung der sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Staatsangehöriger eines Drittlands um internationalen Schutz ersucht hat, oder, gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen zugegangen sind. Denn die zuständige Behörde muss, um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wirksam einleiten zu können, zuverlässig darüber informiert werden, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat, ohne dass das zu diesem Zweck erstellte Schriftstück eine ganz bestimmte Form haben oder zusätzliche, für die Anwendung der Verordnung festgelegte Kriterien oder gar für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in der Sache relevante Informationen enthalten muss. Es ist in diesem Verfahrensstadium auch nicht erforderlich, dass bereits ein persönliches Gespräch geführt wurde.

In der zweiten Rechtssache, in der am 25. Oktober 2017 das Urteil *Shiri* ergangen ist, hat sich der Gerichtshof mit den in Art. 29 Abs. 1 und 2 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Fristen beschäftigt, die für die Entscheidung über die Überstellung einer Person gelten, die internationalen Schutz beantragt. Dieser Artikel sieht insbesondere vor, dass die Zuständigkeit auf den aufnahmeersuchenden Mitgliedstaat übergeht, wenn eine solche Überstellung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese aufschiebende Wirkung hat, erfolgt. Im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits hatte sich ein iranischer Staatsangehöriger gegen die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz in Österreich und seine Abschiebung nach Bulgarien gewandt, wo er früher schon einen solchen Antrag gestellt hatte. Im März 2015 hatten die österreichischen Behörden die bulgarischen Behörden um seine Aufnahme ersucht, die diesem Ersuchen stattgegeben hatten. Im Juli 2015 war die Überstellung nach Bulgarien angeordnet worden. Da diese Überstellung jedoch nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist durchgeführt wurde, ging der Betroffene davon aus, dass die Republik Österreich der zuständige Mitgliedstaat geworden war.

Vom vorlegenden Gericht dazu befragt, ob der bloße Ablauf dieser Frist zu einem solchen Zuständigkeitsübergang führt, hat der Gerichtshof erstens ausgeführt, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz von Rechts wegen auf den aufnahmeersuchenden Mitgliedstaat übergeht, wenn die Überstellung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt wird, ohne dass es erforderlich ist, dass der zuständige Mitgliedstaat die Verpflichtung zur (Wieder-)Aufnahme der betroffenen Person ablehnt.

Zweitens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein um internationalen Schutz Ersuchender über einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf verfügen muss, der es ihm ermöglicht, sich auf den Ablauf der Sechsmonatsfrist zu berufen, und zwar unabhängig von der Frage, ob diese Frist vor oder nach dem Erlass der Überstellungsentscheidung abläuft. Denn die in Art. 29 der Dublin-III-Verordnung genannten Fristen beziehen sich – im Unterschied zu den Fristen für die Stellung eines Aufnahmegesuchs (um die es in der Rechtssache *Mengesteab* ging) – nicht nur auf den Erlass der Überstellungsentscheidung, sondern auch auf ihre Durchführung. Sie können daher nach dem Erlass der Überstellungsentscheidung ablaufen. Im vorliegenden Fall genügt das aufgrund der österreichischen Rechtsvorschriften einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, zustehende Recht, sich im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die ihr gegenüber ergangene Überstellungsentscheidung auf nach dem Erlass dieser Entscheidung eingetretene Umstände zu berufen, dieser insbesondere in Art. 47 der Charta vorgesehenen Verpflichtung, einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf vorzusehen.

### 1.3. Internationaler Schutz im Zusammenhang mit der Migrationskrise

In den Urteilen *Jafari* (C-646/16, [EU:C:2017:586](#)) und *A. S.* (C-490/16, [EU:C:2017:585](#)) vom 26. Juli 2017 – das Urteil *Jafari* erging im beschleunigten Verfahren, die Rechtssache *A. S.* wurde mit Vorrang entschieden – hatte der Gerichtshof (Große Kammer) zu entscheiden, *ob sich die Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger auf die Vorschriften über die Erteilung von Visa und die Bestimmung des für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats auswirkt*. In den Ausgangsrechtsstreitigkeiten hatten die Mitglieder einer afghanischen Familie und ein syrischer Staatsangehöriger die serbisch-kroatische Grenze überschritten. Die kroatischen Behörden hatten sodann ihre Beförderung bis zur slowenischen Grenze mit dem Ziel organisiert, ihnen zu helfen, sich in andere Mitgliedstaaten zu begeben, um dort einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Die afghanische Familie hatte den Antrag in Österreich gestellt, der syrische Staatsangehörige in Slowenien. Die slowenischen Behörden hatten jedoch die kroatischen Behörden ersucht, den syrischen Staatsangehörigen aufzunehmen, da nach Art. 13 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung der Mitgliedstaat zuständig sei, dessen Außengrenze illegal überschritten worden sei. Die österreichischen Behörden hatten

ihrerseits die kroatischen Behörden gemäß Art. 21 der Dublin-III-Verordnung um Aufnahme der afghanischen Familie ersucht. Da diese und der syrische Staatsangehörige sich gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf internationalen Schutz und die Entscheidung, sie nach Kroatien zu überstellen, gewandt hatten, befassten die betreffenden nationalen Gerichte den Gerichtshof mit der Frage nach dem internen Verhältnis der einschlägigen Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung.

Im Urteil *Jafari* hat der Gerichtshof zunächst die Frage beantwortet, ob der Umstand, dass die kroatischen Behörden die Einreise von Personen, die diesen Mitgliedstaat durchreisen möchten, um in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz zu beantragen, geduldet haben, der Erteilung eines Visums im Sinne von Art. 12 der Dublin-III-Verordnung gleichzustellen war. Er hat insoweit entschieden, dass ein Visum definitionsgemäß eine „Erlaubnis oder Entscheidung eines Mitgliedstaats“ ist, die „im Hinblick auf die Einreise zum Zweck der Durchreise oder die Einreise zum Zweck eines Aufenthalts“ im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten verlangt wird. Daraus folgt zum einen, dass der Begriff des Visums auf einen förmlichen Rechtsakt einer nationalen Verwaltung Bezug nimmt und nicht auf eine bloße Duldung, und zum anderen, dass das Visum nicht mit der Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verwechseln ist, da es gerade im Hinblick auf diese Gestattung verlangt wird. Die Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die von den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats unter Umständen lediglich geduldet wird, ist daher kein „Visum“. Dass die Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats in einer Situation erfolgt, die durch die Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger gekennzeichnet ist, ändert daran nichts.

Sodann hat sich der Gerichtshof im Urteil *Jafari* wie auch im Urteil *A. S.* zum Begriff des illegalen Überschreitens geäußert, der in Art. 13 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung verwendet (aber nicht definiert) wird. Er hat dazu ausgeführt, dass diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass ein Drittstaatsangehöriger, der die in einem Mitgliedstaat grundsätzlich geforderten Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, dem aber die Einreise in dessen Hoheitsgebiet gestattet wird, damit er in einen anderen Mitgliedstaat weiterreisen und dort einen Antrag auf internationalen Schutz stellen kann, die Grenze des erstgenannten Mitgliedstaats „illegal überschritten“ hat. Dass das Überschreiten der Grenze geduldet, unter Verletzung der einschlägigen Vorschriften gestattet oder aus humanitären Gründen unter Abweichung von den für Drittstaatsangehörige grundsätzlich geltenden Einreisevoraussetzungen gestattet wurde, kann dieses Überschreiten nicht legal machen. Denn der Mitgliedstaat, der beschlossen hat, einem Drittstaatsangehörigen, der kein Visum besitzt und nicht vom Visumzwang befreit ist, aus humanitären Gründen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu gestatten, kann nicht seiner Zuständigkeit enthoben werden, da sonst die Systematik der Dublin-III-Verordnung in Frage gestellt würde. Auch hier – wie schon zuvor – ist nicht erheblich, dass das Überschreiten der Grenze in einer Situation erfolgte, die durch die Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl Drittstaatsangehöriger gekennzeichnet war. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang insbesondere hervorgehoben, dass der Unionsgesetzgeber der Gefahr, dass eine solche Situation eintritt, Rechnung getragen und den Mitgliedstaaten deshalb Instrumente zur Verfügung gestellt hat, die es ermöglichen sollen, ihr angemessen zu begegnen, ohne dass er jedoch für diesen Fall die Anwendung einer speziellen Regelung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats vorgesehen hat. Dazu gehört die in Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Befugnis der Mitgliedstaaten, zu beschließen, bei ihnen gestellte Anträge auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn sie nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig sind (Ermessensklausel). Wie im Urteil *C. K. u. a. (C-578/16 PPU)*<sup>50</sup> hat er allerdings auch darauf hingewiesen, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden darf, wenn die Überstellung für sie mit der tatsächlichen Gefahr verbunden ist, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta zu erleiden.

50/ Dieses Urteil ist in Abschnitt VIII.1.2 „Behandlung von Anträgen auf internationalen Schutz“ des vorliegenden Berichts dargestellt.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof anerkannt, dass im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund der Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl internationalen Schutz begehrender Drittstaatsangehöriger eine solche Gefahr bestehen kann, so dass in diesen Mitgliedstaat nicht überstellt werden darf.

Der Gerichtshof hat im Urteil **A. S.** die im Urteil *Jafari* aufgestellten Grundsätze angewandt. Er hat daher entschieden, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, im Rahmen der in Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe gegen eine Überstellungsentscheidung einwenden kann, dass das in Art. 13 Abs. 1 der Verordnung aufgestellte Zuständigkeitskriterium des illegalen Überschreitens der Grenze eines Mitgliedstaats falsch angewandt worden sei. Unter Berufung auf das Urteil *Ghezelbash*<sup>51</sup>, in dem er entschieden hatte, dass eine solche Person auf der Grundlage ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf geltend machen kann, dass das die Erteilung eines Visums betreffende Kriterium falsch angewandt worden sei, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die in diesem Urteil herangezogenen Gründe entsprechend auch für das in Art. 13 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung aufgestellte Kriterium gelten.

Schließlich hat der Gerichtshof im Urteil *A. S.* die Frage geprüft, wie sich die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung auf die Berechnung der Fristen in Art. 13 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung auswirkt. Er hat daran erinnert, dass beide Vorschriften die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats aufgrund der Dublin-III-Verordnung zeitlich beschränken sollen. Nach Art. 13 Abs. 1 endet die auf dem illegalen Grenzübertritt beruhende Zuständigkeit eines Mitgliedstaats zwölf Monate nach dem Tag dieses Grenzübertritts. Nach Art. 29 muss die Überstellung des Antragstellers spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch den zuständigen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung erfolgen, wenn dies gemäß Art. 27 Abs. 3 der Verordnung aufschiebende Wirkung hat.

Der Gerichtshof hat zum einen entschieden, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung keine Auswirkung auf den Ablauf der in Art. 13 Abs. 1 vorgesehenen Frist hat, die eine Voraussetzung für die Anwendung des dort aufgestellten Kriteriums darstellt. Zum anderen beginnt die in Art. 29 Abs. 1 und 2 genannte Frist – auch wenn das angerufene Gericht beschlossen hat, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zu ersuchen – erst zu laufen, wenn die endgültige Entscheidung über den Rechtsbehelf ergangen ist, sofern der Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat. Denn diese zweite Frist bezieht sich auf den Vollzug der Überstellungsentscheidung und kann erst dann angewandt werden, wenn die Überstellung im Grundsatz feststeht, d. h. frühestens dann, wenn der ersuchte Mitgliedstaat das Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch angenommen hat.

Im Zusammenhang mit der Migrationskrise steht auch das Urteil ***Slowakei und Ungarn/Rat*** (C-643/15 und C-647/15, [EU:C:2017:631](#)) vom 6. September 2017, mit dem der Gerichtshof *die Klagen dieser beiden Mitgliedstaaten auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2015/1601 des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen der obligatorischen Umsiedlung von Asylbewerbern*<sup>52</sup> in vollem Umfang abgewiesen hat. Um Italien und Griechenland bei der Bewältigung des massiven Zustroms von Migranten im Sommer 2015 zu unterstützen, hatte der Rat der Europäischen Union auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 AEUV den angefochtenen Beschluss erlassen, der über zwei Jahre die Umsiedlung von fast 120 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigten, aus diesen beiden Mitgliedstaaten in andere Mitgliedstaaten vorsah. Die Slowakei und Ungarn, die im Rat gegen die Annahme dieses Beschlusses gestimmt hatten, beantragten vor dem Gerichtshof seine Nichtigerklärung und machten geltend,

<sup>51/</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juni 2016, *Ghezelbash* (C-63/15, [EU:C:2016:409](#)).

<sup>52/</sup> Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. 2015, L 248, S. 80).

dass der Erlass des Beschlusses verfahrensfehlerhaft gewesen oder auf einer ungeeigneten Rechtsgrundlage erfolgt sei und der Beschluss keine geeignete Reaktion auf die Migrationskrise und insoweit auch nicht erforderlich sei.

Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass Art. 78 Abs. 3 AEUV vorsieht, dass der Rat die dort genannten vorläufigen Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments erlässt; er enthält aber keine ausdrückliche Bezugnahme auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Der Beschluss 2015/1601 war daher nicht in einem Gesetzgebungsverfahren anzunehmen und stellt somit keinen Gesetzgebungsakt dar. Daraus folgt, dass der Erlass des angefochtenen Beschlusses – anders als die klägerischen Mitgliedstaaten meinen – nicht den Anforderungen an die Beteiligung der nationalen Parlamente oder die öffentliche Beratung und Abstimmung im Rat unterlag, da sie nur für Gesetzgebungsakte gelten. Der Rat war auch nicht verpflichtet, den angefochtenen Beschluss einstimmig zu erlassen, selbst wenn er im Hinblick auf bestimmte Änderungen vom ursprünglichen Vorschlag der Kommission abweichen musste. Denn der geänderte Vorschlag war von der Kommission gebilligt worden, und zwar durch zwei ihrer Mitglieder, die vom Kollegium entsprechend ermächtigt worden waren, was das Ziel von Art. 293 Abs. 2 AEUV, das Initiativrecht der Kommission zu schützen, wahrt.

Der Gerichtshof hat sodann ausgeführt, dass vorläufige Maßnahmen, die auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 AEUV erlassen werden, zwar grundsätzlich von Bestimmungen in Gesetzgebungsakten abweichen können, doch muss der Anwendungsbereich solcher Abweichungen sowohl inhaltlich als auch zeitlich in der Weise begrenzt sein, dass sie sich darauf beschränken, schnell und effektiv durch eine vorläufige Regelung auf eine ganz bestimmte Krisensituation zu reagieren. Dies schließt es aus, dass solche Maßnahmen die dauerhafte und generelle Ersetzung oder Änderung der Gesetzgebungsakte zum Gegenstand haben oder bewirken können und damit das in Art. 78 Abs. 2 AEUV vorgesehene ordentliche Gesetzgebungsverfahren umgehen. Die im angefochtenen Beschluss vorgesehenen Abweichungen genügen diesem Erfordernis jedoch, da sie zum einen (vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung) nur für einen Zeitraum von zwei Jahren gelten und zum anderen eine begrenzte Zahl von Personen betreffen, die in Griechenland oder Italien internationalen Schutz beantragt haben, eine unter den angefochtenen Beschluss fallende Staatsangehörigkeit besitzen und während eines bestimmten Zeitraums in diesen Mitgliedstaaten eingetroffen sind oder eintreffen werden.

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hat der Gerichtshof festgestellt, dass den Unionsorganen ein weites Ermessen einzuräumen ist, wenn sie Maßnahmen in Bereichen ergreifen, in denen von ihnen u. a. politische Entscheidungen und komplexe Beurteilungen verlangt werden. Infolgedessen kann die Rechtmäßigkeit einer in einem dieser Bereiche erlassenen Maßnahme nur dann beeinträchtigt sein, wenn sie zur Erreichung des Ziels, das die Unionsorgane verfolgen, offensichtlich ungeeignet ist. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof die Ansicht vertreten, dass der im angefochtenen Beschluss vorgesehene Umsiedlungsmechanismus keine Maßnahme ist, die offensichtlich ungeeignet ist, um zur Erreichung seines Ziels beizutragen, nämlich das italienische und das griechische Asylsystem zu entlasten, die 2015 durch den massiven und anhaltenden Zustrom von Flüchtlingen schwer beeinträchtigt worden waren. Der Rat durfte im Rahmen des ihm insoweit zuzuerkennenden weiten Ermessens davon ausgehen, dass der verbindliche Charakter der Aufteilung der umzusiedelnden Personen angesichts der besonderen Notlage, die den Erlass des angefochtenen Beschlusses erforderlich machte, geboten war. Jedenfalls kann die Gültigkeit des Beschlusses nicht auf der Grundlage einer rückschauenden Beurteilung seines Wirkungsgrads, wie die geringe Zahl der in Anwendung des angefochtenen Beschlusses vorgenommenen Umsiedlungen, in Frage gestellt werden, da diese sich durch eine Reihe von Faktoren erklären lässt, die der Rat nicht vorhersehen konnte, als er den angefochtenen Beschluss erließ. Dazu gehört namentlich die mangelnde Kooperation einiger Mitgliedstaaten.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass der Rat beim Erlass des angefochtenen Beschlusses den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht, anzuwenden hatte, der nach Art. 80 AEUV bei der Umsetzung der gemeinsamen Politik

der Union im Asylbereich gilt. Daher hat der Rat keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als er sich gehalten sah, angesichts der besonderen Dringlichkeit der Lage auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 AEUV im Licht von Art. 80 AEUV vorläufige Maßnahmen zu treffen, die in der Festlegung eines verbindlichen Umsiedlungsmechanismus bestanden.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass, wenn – wie ein dem Rechtsstreit beigetretener Mitgliedstaat geltend gemacht hat – die Umsiedlung strikt von der Existenz kultureller oder sprachlicher Verbindungen zwischen jedem Antragsteller und dem Umsiedlungsmitgliedstaat abhängig gemacht werden müsste, dies eine Verteilung dieser Antragsteller auf alle Mitgliedstaaten unter Beachtung des durch Art. 80 AEUV auferlegten Grundsatzes der Solidarität und damit den Erlass eines verbindlichen Umsiedlungsmechanismus unmöglich machen würde. Jedenfalls können Erwägungen, die an die ethnische Herkunft der Antragsteller anknüpfen, nicht berücksichtigt werden, da sie offenkundig gegen das Unionsrecht und insbesondere gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte verstoßen. Das durch die Dublin-III-Verordnung geschaffene System beruht nämlich auf objektiven Kriterien und nicht auf einer vom Antragsteller zum Ausdruck gebrachten Präferenz.

## 2. EINWANDERUNGSPOLITIK

Im Urteil *Fahimian* (C-544/15, [EU:C:2017:255](#)) vom 4. April 2017 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) *den Begriff „Bedrohung für die öffentliche Sicherheit“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2004/114 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums*<sup>53</sup> auszulegen und den Umfang des den Mitgliedstaaten insoweit eingeräumten Ermessens zu erläutern. Nach dieser Bestimmung überprüfen die Mitgliedstaaten, ob die Zulassung eines Drittstaatsangehörigen abgelehnt werden muss, weil er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens, die iranische Staatsangehörige ist, verfügt über einen Master of sciences auf dem Gebiet der Informationstechnologie, der ihr von einer Universität verliehen worden war, die wegen ihres Engagements für die iranische Regierung, insbesondere im militärischen Bereich, restriktiven Maßnahmen der Union unterliegt. Die Betroffene hatte von einer deutschen Universität ein Stipendium für ein Promotionsstudium zur Sicherheit mobiler Systeme erhalten, das Visum zu Studienzwecken war jedoch nicht erteilt worden. Dagegen hatte sie sich vor dem deutschen vorlegenden Gericht gewandt. Die deutschen Behörden rechtfertigten die Ablehnung mit der Befürchtung, dass die Kenntnisse, die die Betroffene im Zuge ihrer Forschungen erwerben könnte, später im Iran missbräuchlich eingesetzt werden könnten (wie zur Beschaffung vertraulicher Information in westlichen Ländern, zur internen Repression oder ganz allgemein im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen).

Um Auslegung der Richtlinie 2004/114 ersucht, hat der Gerichtshof entschieden, dass die zuständigen nationalen Behörden, bei denen ein Drittstaatsangehöriger ein Visum zu Studienzwecken beantragt, über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügen, wenn sie anhand aller die Situation des Drittstaatsangehörigen kennzeichnenden relevanten Umstände prüfen, ob er eine – auch nur potenzielle – Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellt. Bei dieser Beurteilung können daher außer dem persönlichen Verhalten des Antragstellers auch andere Kriterien berücksichtigt werden, die etwa seinen beruflichen Werdegang betreffen.

Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2004/114 die zuständigen nationalen Behörden nicht daran hindert, einem Drittstaatsangehörigen, der einen Hochschulabschluss einer Universität besitzt, die wegen ihres umfangreichen Engagements gegenüber der iranischen Regierung in

<sup>53/</sup> Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. 2004, L 375, S. 12).

militärischen oder militärisch relevanten Bereichen restriktiven Maßnahmen der Union unterliegt, und der in dem betreffenden Mitgliedstaat in einem für die öffentliche Sicherheit sensiblen Bereich forschen möchte, die Zulassung in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu Studienzwecken zu verweigern, wenn die Behörden aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen Anlass zu der Befürchtung haben, dass die Kenntnisse, die der Betreffende bei seiner Forschung erwürbe, später zu Zwecken verwendet werden könnten, die der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen. Zur gerichtlichen Kontrolle des den nationalen Behörden insoweit zustehenden Beurteilungsspielraums hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Kontrolle zwar auf die Prüfung offenkundiger Fehler beschränkt ist, dass sie sich jedoch auch auf die Wahrung der Verfahrensgarantien beziehen muss. Es ist somit Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die Entscheidung, das Visum nicht zu erteilen, auf einer ausreichenden Begründung und einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht.

## IX. JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

### 1. DIE VERORDNUNGEN NR. 44/2001 UND 1215/2012 ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

Im Urteil *Nogueira u. a.* (C-168/16 und C-169/16, [EU:C:2017:688](#)) vom 14. September 2017 hatte der Gerichtshof den Begriff „Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ im Sinne von Art. 19 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001<sup>54</sup> ausgelegt, um zu bestimmen, an welche Gerichte sich das Flugpersonal einer Fluggesellschaft wenden kann. Die sechs Kläger des Ausgangsverfahrens gehörten zum Kabinenpersonal, das von Ryanair, einer in Irland ansässigen Gesellschaft, eingestellt oder ihr zur Verfügung gestellt wurde. Alle Arbeitsverträge waren in englischer Sprache abgefasst, unterlagen irischem Recht und enthielten eine Gerichtsstandsklausel zugunsten irischer Gerichte. Die Verträge sahen vor, dass die von den betroffenen Arbeitnehmern als Mitglieder des Kabinenpersonals erbrachten Arbeitsleistungen als in Irland erbracht anzusehen sind, da sie an Bord von Flugzeugen erbracht werden, die in Irland eingetragen sind. Allerdings war in den Verträgen der Flughafen von Charleroi (Belgien) als „Heimatbasis“ der Arbeitnehmer angegeben. Diese begannen und beendeten ihre Arbeitstage an diesem Flughafen und waren vertraglich verpflichtet, nicht weiter als eine Stunde von ihrer „Heimatbasis“ entfernt zu wohnen. Das von den Klägern angerufene belgische Gericht wollte, um bestimmen zu können, ob es für die Ausgangsrechtsstreitigkeiten zuständig war, vom Gerichtshof wissen, wie unter solchen Umständen der Begriff „Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ im Sinne der Verordnung Nr. 44/2001 auszulegen ist. Konkret fragte es den Gerichtshof, ob dieser Begriff auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt mit dem der „Heimatbasis“ im Sinne von Anhang III der Verordnung Nr. 3922/91<sup>55</sup> gleichgesetzt werden kann. Der Begriff

<sup>54/</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

<sup>55/</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. 1991, L 373, S. 4) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1899/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (ABl. 2006, L 377, S. 1) geänderten Fassung.

der Heimatbasis ist als der Ort definiert, an dem das Flugpersonal systematisch seinen Arbeitstag beginnt und beendet sowie seine tägliche Arbeit organisiert und in dessen Nähe es für die Dauer des Vertragsverhältnisses seinen tatsächlichen Wohnsitz begründet hat und dem Luftfahrtunternehmer zur Verfügung steht.

Zunächst hat der Gerichtshof daran erinnert, dass die unionsrechtlichen Gerichtsstandsregeln bei Rechtsstreitigkeiten über Arbeitsverträge die schwächere Vertragspartei schützen sollen, indem sie es dem Arbeitnehmer ermöglichen, seinen Arbeitgeber vor dem Gericht zu verklagen, das ihm seiner Ansicht nach am nächsten steht. Der Gerichtshof hat sodann ausgeführt, dass ein nationales Gericht, wenn es den „Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“, nicht zweifelsfrei feststellen kann, zur Klärung seiner eigenen Zuständigkeit den „Ort, von dem aus“ der Arbeitnehmer den wesentlichen Teil seiner Verpflichtungen gegenüber seinem Arbeitgeber tatsächlich erfüllt, zu bestimmen hat. Dafür muss es auf eine Reihe von Indizien abstellen (indiziengestützte Methode), zu denen der Ort gehört, an dem die Flugzeuge stationiert sind, in denen die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird. Der Begriff „Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ kann demnach mit keinem Begriff aus einem anderen Unionsrechtsakt als der Verordnung Nr. 44/2001 gleichgesetzt werden und somit beim Flugpersonal, das bei einer Fluggesellschaft beschäftigt oder ihr zur Verfügung gestellt wird, auch nicht mit dem Begriff der „Heimatbasis“ im Sinne der Verordnung Nr. 3922/91. Die Verordnung Nr. 44/2001 nimmt nämlich weder auf die Verordnung Nr. 3922/91 Bezug, noch verfolgt sie dieselben Ziele, da Letztere der Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Sicherheit in der Zivilluftfahrt dient.

Der Gerichtshof hat allerdings darauf hingewiesen, dass der Begriff „Heimatbasis“ ein wichtiges Indiz für die Bestimmung des „Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“, ist. Die „Heimatbasis“ verliere nur dann ihre Relevanz für die Bestimmung des „Ortes, von dem aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“, wenn unter Berücksichtigung aller möglichen tatsächlichen Umstände des jeweiligen Falles Klagen eine engere Verknüpfung mit einem anderen Ort als der „Heimatbasis“ aufwiesen.

Im Rahmen einer weiteren Rechtssache, in der es um die Bestimmung des zuständigen Gerichts ging, hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil ***Bolagsupplysningen und Ilsjan*** (C-194/16, [EU:C:2017:766](#)) vom 17. Oktober 2017 zur Auslegung von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012<sup>56</sup> geäußert. Diese Verordnung enthält eine Vorschrift über eine besondere Zuständigkeit für Verfahren, die eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung zum Gegenstand haben. Danach kann jemand vor dem mitgliedstaatlichen Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. In diesem Urteil hat der Gerichtshof geklärt, *wo sich der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs befindet, wenn die Persönlichkeitsrechte einer juristischen Person im Internet verletzt worden sein sollen*. Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin, eine Gesellschaft estnischen Rechts, eine Gesellschaft schwedischen Rechts vor den estnischen Gerichten verklagt. Diese Klage war auf Richtigstellung als unrichtig gerügter Angaben auf der Website der schwedischen Gesellschaft, auf Entfernung von sich darauf beziehenden Kommentaren im Diskussionsforum der Website und auf Schadensersatz gerichtet. Es stellte sich somit die Frage, ob die estnischen Gerichte unter dem Gesichtspunkt des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs in Estland zuständig waren, obwohl die streitigen Daten und Kommentare auf Schwedisch und ohne Übersetzung auf einer schwedischen Website veröffentlicht worden waren.

<sup>56/</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

Der Gerichtshof hat, insoweit um Vorabentscheidung ersucht, an den im Urteil *eDate Advertising u. a.*<sup>57</sup> in Bezug auf natürliche Personen aufgestellten Grundsatz erinnert, wonach im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Inhalte, die auf einer Website veröffentlicht worden sind, die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, die Möglichkeit haben muss, bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens zu erheben. In Fortführung dieses Urteils hat der Gerichtshof entschieden, dass es unerheblich ist, ob der Kläger eine natürliche oder eine juristische Person ist. Bei einer juristischen Person wie im Ausgangsverfahren muss der Mittelpunkt der Interessen den Ort widerspiegeln, an dem ihr geschäftliches Ansehen am gefestigsten ist. Er ist daher anhand des Ortes zu bestimmen, an dem sie den wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausübt. Übt eine juristische Person den größten Teil ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres satzungsmäßigen Sitzes aus, kann sie den mutmaßlichen Verursacher der Verletzung unter Anknüpfung an den Ort der Verwirklichung des Schadens Erfolgs in diesem anderen Mitgliedstaat verklagen.

Schließlich hat der Gerichtshof – ebenso unter Berufung auf das Urteil *eDate Advertising u. a.* – festgestellt, dass eine Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, anstelle einer Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens ihre Klage auch vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben kann, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war, wobei diese Gerichte allerdings nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig sind, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht für eine Klage, die auf die Richtigstellung von Angaben und die Entfernung von auf einer Website veröffentlichten Inhalten gerichtet ist. In Anbetracht der umfassenden Abrufbarkeit solcher Angaben und Inhalte und des Umstands, dass die Reichweite ihrer Verbreitung grundsätzlich weltumspannend ist, kann eine solche Klage nämlich nur bei einem Gericht erhoben werden, das für die Entscheidung über eine Klage auf Ersatz des gesamten Schadens zuständig ist.

## 2. VERORDNUNG NR. 1259/2010 ÜBER DAS AUF DIE EHESCHIEDUNG ANZUWENDEnde RECHT

Im Urteil *Sahyouni* (C-372/16, [EU:C:2017:988](#)) vom 20. Dezember 2017 hat sich der Gerichtshof mit dem sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1259/2010 (Rom-III-Verordnung)<sup>58</sup> beschäftigt, mit der eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts durchgeführt wird. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um die Scheidung einer in Syrien geschlossenen Ehe durch ein geistliches Gericht in Syrien. Die Ehegatten besitzen sowohl die syrische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit und leben in Deutschland. Diese „Privatscheidung“, die nach einseitiger Erklärung des Ehemanns festgestellt worden war, wurde in Deutschland mit der Begründung anerkannt, dass auf diese Scheidung nach der Rom-III-Verordnung syrisches Recht anwendbar sei. Die Ehefrau focht diese Entscheidung vor dem vorlegenden Gericht an, das dem Gerichtshof mehrere Fragen nach der Auslegung dieser Verordnung zur Vorabentscheidung vorlegte.

<sup>57/</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2011, *eDate Advertising u. a.* (C-509/09 und C-161/10, [EU:C:2011:685](#)).

<sup>58/</sup> Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl. 2010, L 343, S. 10). Diese Verordnung hat die Verordnung Nr. 44/2001 ersetzt.

Mit Beschluss vom 12. Mai 2016<sup>59</sup> hatte sich der Gerichtshof allerdings für die Beantwortung dieser Fragen für offensichtlich unzuständig erklärt und dies insbesondere damit begründet, dass die Rom-III-Verordnung für die Anerkennung einer in einem Drittstaat ergangenen Ehescheidung nicht gelte und das vorlegende Gericht keinen Anhaltspunkt dafür geliefert habe, dass die Bestimmungen dieser Verordnung nach dem nationalen Recht unmittelbar und unbedingt auf das Ausgangsverfahren anwendbar seien. Das vorlegende Gericht legte dem Gerichtshof sodann ein zweites Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der Rom-III-Verordnung vor. Es führte aus, dass diese Verordnung nach deutschem Recht für in einem Drittstaat ergangene Ehescheidungen wie die im Ausgangsverfahren fragliche gelte.

In Anbetracht dieser Erläuterungen hat der Gerichtshof zunächst entschieden, dass dieses zweite Vorabentscheidungsersuchen zulässig ist. Sodann hat er geprüft, ob eine „Privatscheidung“ wie die im Ausgangsverfahren fragliche in den sachlichen Anwendungsbereich der Rom-III-Verordnung fällt. Dazu hat er ausgeführt, dass der Begriff der Scheidung in dieser Verordnung zwar nicht definiert und Privatscheidungen nicht ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind, dass jedoch an mehreren Bestimmungen deutlich wird, dass die Verordnung ausschließlich solche Ehescheidungen erfasst, die entweder von einem staatlichen Gericht oder von einer öffentlichen Behörde bzw. unter deren Kontrolle ausgesprochen werden. Es war daher nicht Absicht des Unionsgesetzgebers, dass diese Verordnung auf andere Arten von Ehescheidungen wie diejenigen angewandt wird, die – wie im vorliegenden Fall – auf einer vor einem geistlichen Gericht abgegebenen „einseitigen Willenserklärung“ beruhen. Diese Auslegung stellt auch die Kohärenz mit der Verordnung Nr. 2201/2003<sup>60</sup> sicher, die ebenfalls im Rahmen der Politik der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erlassen wurde und nach ihrem Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Nr. 4 nur Scheidungen erfasst, die von einem Gericht ausgesprochen werden. Unter Berücksichtigung des Wortlauts der Rom-III-Verordnung, aber auch ihres Kontextes und der mit ihr verfolgten Ziele hat der Gerichtshof daher entschieden, dass eine durch einseitige Erklärung eines Ehegatten vor einem geistlichen Gericht bewirkte Ehescheidung nicht in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

### 3. VERORDNUNG NR. 650/2012 ÜBER ERBSACHEN

Im Urteil **Kubicka** (C-218/16, [EU:C:2017:755](#)) vom 12. Oktober 2017 musste sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigen, ob *die Errichtung eines Testaments nach dem Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers – und dem von ihm gewählten Recht – abgelehnt werden darf, weil es ein Vermächtnis enthalten soll, das in einem anderen Mitgliedstaat belegenes Eigentum betrifft, der dieses Vermächtnis nicht anerkennt*. Der Gerichtshof hatte daher erstmals die Verordnung Nr. 650/2012<sup>61</sup> über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen auszulegen und ihren Anwendungsbereich zu erläutern. Im Ausgangsverfahren ging es um eine in Deutschland lebende polnische Erblasserin, die nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 650/2012 das polnische Erbrecht gewählt hatte und in ihrem Testament an einem in Deutschland belegenen Haus ein Vindikationslegat errichten wollte, das im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls unmittelbare dingliche Wirkungen entfaltet, die in Deutschland allerdings nicht anerkannt werden. Da ausländische Vindikationslegate in Deutschland im Wege einer Anpassung in Damnationslegate

<sup>59/</sup> Beschluss des Gerichtshofs vom 12. Mai 2016, **Sahyouni** (C-281/15, [EU:C:2016:343](#)).

<sup>60/</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1).

<sup>61/</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107).

umgedeutet werden, hatte der polnische Notar sich geweigert, für sie ein Testament zu errichten, das nicht mit dem deutschen Sachen- und Registerrecht und der deutschen Rechtsprechung hierzu, die gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. k und l sowie Art. 31 der Verordnung Nr. 650/2012 zu berücksichtigen seien, vereinbar sei. Da die Betroffene die Aufsetzung des Damnationslegats ausschließen wollte, das zu mit der Vertretung ihrer minderjährigen Kinder verbundenen Schwierigkeiten führen würde, klagte sie gegen die Entscheidung, mit der die Errichtung eines Testaments mit einem Vindikationslegat abgelehnt worden war.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Verordnung Nr. 650/2012 auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist, die jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge, umfasst. Er hat sodann ausgeführt, dass Art. 1 Abs. 2 der Verordnung verschiedene Bereiche aufzählt, die von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind, wie etwa unter Buchst. k „die Art der dinglichen Rechte“ und unter Buchst. l „die Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in einem Register“. Im vorliegenden Fall betrifft der unmittelbare Übergang eines Eigentumsrechts im Wege des Vindikationslegats nur die im Erbfall maßgeblichen Modalitäten des Übergangs dieses dinglichen Rechts, den die Verordnung Nr. 650/2012 eben ermöglichen soll. Daraus folgt, dass solche Übergangsmodalitäten nicht von Art. 1 Abs. 2 Buchst. k der Verordnung Nr. 650/2012 erfasst werden. Diese Ausschlussbestimmungen rechtfertigen es somit nicht, dass die Behörde eines Mitgliedstaats die Anerkennung der dinglichen Wirkungen des Vindikationslegats, das dem auf den Erbfall anzuwendenden Recht bekannt ist, mit der Begründung ablehnt, dass dieses Vermächtnis das Eigentum an einer Immobilie betrifft, die in diesem Mitgliedstaat belegen ist, dessen Recht das Institut des Vermächtnisses mit unmittelbarer dinglicher Wirkung im Zeitpunkt des Erbfalls nicht kennt.

Unter Berufung auf den Grundsatz der Einheitlichkeit des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts hat der Gerichtshof festgestellt, dass, da Art. 1 Abs. 2 Buchst. l der Verordnung Nr. 650/2012 nur auf die Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in ein Register abstellt, die Voraussetzungen, unter denen solche Rechte erworben werden, nicht zu den nach dieser Bestimmung vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossenen Bereichen gehören. Der Gerichtshof verweist insoweit auf den Zweck der Verordnung, die die Hindernisse für den freien Verkehr von Personen, die ihre Rechte im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Erbfall durchsetzen möchten, ausräumen soll.

Ferner hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 31 der Verordnung Nr. 650/2012, der eine Anpassung dinglicher Rechte vorsieht, hier keine Anwendung findet. Denn diese Bestimmung betrifft nicht die Modalitäten des Übergangs der dinglichen Rechte, z. B. aufgrund eines „Vindikationslegats“ oder eines „Damnationslegats“, sondern nur die Wahrung des Inhalts der dinglichen Rechte, der vom auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht festgelegt wird, und deren Rezeption in der Rechtsordnung des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden. Daher bestand, soweit es sich bei dem mittels Vindikationslegat übertragenen dinglichen Recht um das im deutschen Recht anerkannte Eigentumsrecht handelt, keine Veranlassung, die in Art. 31 der Verordnung vorgesehene Anpassung vorzunehmen.

## X. JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN JUSTIZSACHEN

Auf diesem Gebiet sind zwei Urteile des Rahmenbeschlusses 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten<sup>62</sup> zu nennen.

Im Urteil *Popławski* (C-579/15, [EU:C:2017:503](#)) vom 29. Juni 2017 hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob eine nationale Regelung zur Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584, nach der die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, wenn der Gesuchte im Vollstreckungsmitgliedstaat wohnt, mit dem Rahmenbeschluss vereinbar ist. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in den Niederlanden, der von einem polnischen Gericht gegen einen in den Niederlanden wohnenden polnischen Staatsangehörigen zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in Polen ausgestellt worden war.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 einer Regelung zur Umsetzung dieser Bestimmung entgegensteht, nach der die Justizbehörden die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls stets ablehnen müssen, wenn der Gesuchte seinen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat, ohne dass sie über ein Ermessen verfügen und ohne dass der Mitgliedstaat sich im Sinne dieser Bestimmung des Rahmenbeschlusses verpflichtet, die gegen den Gesuchten verhängte Freiheitsstrafe tatsächlich vollstrecken zu lassen. Dies lässt nach Ansicht des Gerichtshofs die Gefahr entstehen, dass der Gesuchte strafflos bleibt.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass der Rahmenbeschluss 2002/584 den Grundsatz aufstellt, dass die Mitgliedstaaten jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vollstrecken, und dass die Ablehnung der Vollstreckung als Ausnahme ausgestaltet und eng auszulegen ist. Er hat sodann ausgeführt, dass nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls voraussetzt, dass sich der Vollstreckungsmitgliedstaat tatsächlich verpflichtet, die gegen den Gesuchten verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so dass jedenfalls der bloße Umstand, dass dieser Staat seine „Bereitschaft“ erklärt, die Strafe vollstrecken zu lassen, zur Rechtfertigung einer solchen Ablehnung nicht ausreichen kann.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584 keine unmittelbare Wirkung haben. Die nationalen Gerichte haben jedoch unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden die nationalen Bestimmungen so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks dieses Rahmenbeschlusses auszulegen. Folglich sind die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats, wenn sie die Vollstreckung eines im Hinblick auf die Übergabe einer im Ausstellungsmitgliedstaat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Person ausgestellten Europäischen Haftbefehls ablehnen, verpflichtet, selbst die wirksame Vollstreckung der gegen diese Person verhängten Strafe zu gewährleisten, statt lediglich die Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats von der Bereitschaft zu unterrichten, die Vollstreckung dieser Strafe zu übernehmen. Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 gestattet es den Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats auch nicht, die Übergabe des Gesuchten allein deshalb abzulehnen, weil der Mitgliedstaat beabsichtigt, gegen ihn wegen der Tat, die Gegenstand des gegen ihn ergangenen Urteils ist, Ermittlungen einzuleiten.

<sup>62/</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Im Urteil **Tupikas** (C-270/17 PPU, [EU:C:2017:628](#)), das am 10. August 2017 im Rahmen eines Eilvorabentscheidungsverfahrens ergangen ist, hat der Gerichtshof *Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299<sup>63</sup> ausgelegt, wonach die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, wenn der Betroffene nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu seiner Verurteilung geführt hat*. Der Ausgangsrechtsstreit betraf ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in den Niederlanden, der von einem litauischen Gericht gegen einen litauischen Staatsangehörigen zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in Litauen ausgestellt worden war. Zwar stand fest, dass der Betroffene zu der Verhandlung im ersten Rechtszug persönlich erschienen war, der Europäische Haftbefehl enthielt jedoch keine Informationen darüber, ob er im Rechtsmittelverfahren zur Verhandlung erschienen war. Das niederländische Gericht wollte wissen, ob dieser fakultative Grund für die Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, bei dem darauf abgestellt wird, dass der Betroffene nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu der Entscheidung geführt hat, das erstinstanzliche oder das Rechtsmittelverfahren erfasst.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die Wendung „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ als autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen und – unabhängig von den Qualifikationen in den Mitgliedstaaten – im Gebiet der Union einheitlich auszulegen ist. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Wendung so zu verstehen ist, dass sie sich auf das Verfahren bezieht, das zu der justiziellen Entscheidung geführt hat, durch die die Person, um deren Übergabe im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ersucht wird, rechtskräftig verurteilt wurde. Wenn das Verfahren mehrere Instanzen umfasst hat, die zu aufeinanderfolgenden Entscheidungen geführt haben, von denen mindestens eine in Abwesenheit ergangen ist, erfasst die Wendung „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ in Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 das Verfahren, das zur letzten dieser Entscheidungen geführt hat, sofern das fragliche Gericht den Betroffenen nach einer erneuten Prüfung des Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht rechtskräftig für schuldig befunden und zu einer Strafe wie einer freiheitsentziehenden Maßregel verurteilt hat. Ein Rechtsmittelverfahren wird daher grundsätzlich von dieser Wendung erfasst. Schließlich hat der Gerichtshof bestätigt, dass diese Auslegung die Verteidigungsrechte, deren Achtung Art. 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584 sicherstellen soll, in vollem Umfang wahrt.

**63/** Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. 2009, L 81, S. 24).

## XI. WETTBEWERB

### 1. ART. 101 AEUV

Auf dem Gebiet der Kartelle sind zwei Urteile zur Haftung der Muttergesellschaft und zu einem selektiven Vertriebssystem zu nennen. Darüber hinaus ist auf das Urteil **APVE u. a.** (C-671/15) hinzuweisen, das die Voraussetzungen für die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik betraf<sup>64</sup>.

#### 1.1. Haftung der Muttergesellschaft

Im Urteil **Akzo Nobel u. a./Kommission** (C-516/15 P, [EU:C:2017:314](#)) vom 27. April 2017 hat der Gerichtshof das angefochtene Urteil<sup>65</sup> bestätigt, indem er entschieden hat, dass die Verjährung der Befugnis der Kommission, Sanktionen gegen zwei Tochtergesellschaften zu verhängen, der Feststellung der Haftung der Muttergesellschaft, der gegenüber keine Verjährung eingetreten ist, nicht entgegensteht.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Verfasser der Verträge dafür entschieden haben, den Unternehmensbegriff zu verwenden, um den Urheber einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht zu bestimmen, dem gemäß den Art. 101 und 102 AEUV eine Sanktion auferlegt werden kann, und dass unter diesem Begriff nach der Rechtsprechung eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen ist, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass weder Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1/2003<sup>66</sup> noch die Rechtsprechung festlegen, welche juristische oder natürliche Person die Kommission für die Zuwiderhandlung haftbar zu machen und durch die Verhängung einer Geldbuße zu sanktionieren hat. Da einer Muttergesellschaft nach einer widerleglichen Vermutung das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft insbesondere dann zugerechnet werden kann, wenn die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmt, gehören in einem solchen Fall die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft zur selben wirtschaftlichen Einheit und bilden damit ein einziges Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union.

Der Gerichtshof erinnert ferner daran, dass gegen die Muttergesellschaft, der das rechtswidrige Verhalten ihrer Tochtergesellschaft zugerechnet wurde, persönlich wegen eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln der Union, der ihr wegen des bestimmenden Einflusses, den sie auf die Tochtergesellschaft ausübte, selbst zur Last gelegt wird, vorgegangen wird. Deshalb lässt sich das Gesamtschuldverhältnis, das zwischen zwei eine wirtschaftliche Einheit bildenden Gesellschaften besteht, nicht auf eine Form von Bürgschaft reduzieren, die die Muttergesellschaft leistet, um die Zahlung der gegen die Tochtergesellschaft verhängten Geldbuße zu garantieren. Da die Haftung der Muttergesellschaft vollständig abgeleitet ist, hängt sie zwangsläufig von den die von ihrer Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung begründenden Tatsachen ab, mit denen sie untrennbar verbunden ist.

<sup>64/</sup> Dieses Urteil wird in Abschnitt VI „Landwirtschaft“ dargestellt.

<sup>65/</sup> Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015, Akzo Nobel u. a./Kommission (T-47/10, [EU:T:2015:506](#)).

<sup>66/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102] des [AEU-]Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Dass die Verfolgungsbefugnis der Kommission gegenüber der Tochtergesellschaft verjährt ist, impliziert jedoch nicht zwangsläufig, dass sie es auch gegenüber der Muttergesellschaft ist, auch wenn deren Haftung für den Zuwiderhandlungszeitraum ausschließlich auf dem rechtswidrigen Verhalten der Tochtergesellschaft beruht. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass der Umstand, dass gegen einige Tochtergesellschaften wegen Verjährung nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1/2003 keine Sanktionen mehr verhängt werden können, der Verfolgung der Muttergesellschaft, die für die betreffenden wettbewerbswidrigen Handlungen nach diesem Zeitraum als persönlich und zusammen mit diesen Gesellschaften gesamtschuldnerisch verantwortlich angesehen wird und der gegenüber die Verjährung nicht eingetreten ist, nicht entgegen. Im vorliegenden Fall hatten die beiden Tochtergesellschaften von Akzo Nobel ihre Beteiligung an den fraglichen Kartellen beendet, während Akzo Nobel bis zum Jahr 2000 an den fraglichen Zuwiderhandlungen beteiligt war. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass das Gericht zutreffend entschieden hatte, dass die Verjährung der Befugnis, Sanktionen gegen die beiden Tochtergesellschaften zu verhängen, der Feststellung der Haftung der Muttergesellschaft nicht entgegenstand.

## 1.2. Vertikale Vereinbarungen

Zu Beschränkungen in vertikalen Vereinbarungen hat der Gerichtshof im Urteil **Coty Germany** (C-230/16, [EU:C:2017:941](#)) vom 6. Dezember 2017 wichtige Klarstellungen zur *Vereinbarkeit von selektiven Vertriebssystemen für Luxuswaren mit Art. 101 AEUV* vorgenommen. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um eine Beschränkung in einem von Coty Germany, einem Anbieter von Luxuskosmetika in Deutschland, mit einem autorisierten Händler geschlossenen Vertrag, der es den Händlern verbot, beim Verkauf der Vertragswaren im Internet nach außen erkennbar nicht autorisierte Drittunternehmen einzuschalten.

Das vorliegende Gericht wollte vom Gerichtshof erstens wissen, ob die streitige Beschränkung, die primär der Sicherstellung eines „Luxusimages“ dieser Waren dient, mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbar sein kann.

Insoweit hat der Gerichtshof zunächst auf das Urteil **Copad**<sup>67</sup> verwiesen, wonach zum einen für Luxuswaren in Anbetracht ihrer Eigenschaften und ihres Wesens die Einrichtung eines selektiven Vertriebssystems erforderlich sein kann, um ihre Qualität zu wahren und ihren richtigen Gebrauch zu gewährleisten und zum anderen ein solches System mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbar ist, sofern die Auswahl der Wiederverkäufer anhand objektiver Gesichtspunkte qualitativer Art erfolgt, die einheitlich für alle in Betracht kommenden Wiederverkäufer festgelegt und ohne Diskriminierung angewendet werden, und die festgelegten Kriterien nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.

Mit seiner zweiten Frage wollte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer Vertragsklausel wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die es den autorisierten Händlern verbietet, beim Verkauf der Vertragswaren im Internet nach außen erkennbar Drittplattformen einzuschalten. Der Gerichtshof hat hierzu festgestellt, dass eine solche Vertragsklausel dann mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbar sein kann, wenn sie primär das Luxusimage dieser Waren sicherstellen soll, einheitlich festgelegt und ohne Diskriminierung angewandt wird sowie in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die streitige Beschränkung im Hinblick auf das angestrebte Ziel geeignet ist, da sie verlangt, dass die Vertragswaren ausschließlich an die autorisierten Händler gebunden sind, damit Coty die Umgebung überprüfen kann, in der die Waren verkauft werden, und damit das Luxusimage dieser Waren bei den Verbrauchern sicherstellen kann. Zur Verhältnismäßigkeit

<sup>67</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 23. April 2009, **Copad** (C-59/08, [EU:C:2009:260](#)).

der Beschränkung hat der Gerichtshof festgestellt, dass es sich nicht – wie in der Rechtssache **Pierre Fabre Dermo-Cosmétique**<sup>68</sup> – um eine absolute Beschränkung handelt, da die autorisierten Händler hier die Vertragswaren sowohl über ihre eigene Website als auch über nicht autorisierte Drittplattformen – sofern deren Einschaltung für den Verbraucher nicht erkennbar ist – im Internet verkaufen dürfen. Nach Ansicht des Gerichtshofs verstößt die Beschränkung daher nicht gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV.

Schließlich hatte der Gerichtshof zur Beantwortung der dritten und der vierten Frage des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob das fragliche Verbot eine Beschränkung der Kundengruppe im Sinne von Art. 4 Buchst. b der Verordnung Nr. 330/2010<sup>69</sup> oder eine Beschränkung des passiven Verkaufs an Endverbraucher im Sinne von Art. 4 Buchst. c dieser Verordnung darstellt. Der Gerichtshof hat dies verneint. Entsprechend Art. 101 Abs. 3 AEUV sieht die Verordnung Nr. 330/2010 nämlich Ausnahmen für bestimmte Arten von Wettbewerbsbeschränkungen vor, sofern der Anteil des Anbieters und des Abnehmers an dem relevanten Markt jeweils nicht mehr als 30 % beträgt. In Art. 4 führt sie Kernbeschränkungen auf, die nicht von diesen Ausnahmen erfasst werden. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass die streitige Klausel keine Beschränkung der Kundengruppe oder des passiven Verkaufs an Endverbraucher im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 330/2010 darstellt, da sie den Händlern von Coty die Nutzung des Internets als Form der Vermarktung der Vertragswaren nicht völlig verbietet, sondern nur eine bestimmte Form des Internetverkaufs untersagt, nämlich die nach außen erkennbare Einschaltung von Drittunternehmen.

## 2. ART. 102 AEUV

Im Urteil **Intel/Kommission** (C-413/14 P, [EU:C:2017:632](#)) vom 6. September 2017 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) Gelegenheit, die räumliche Zuständigkeit der Kommission für die Ahndung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung zu bestimmen. Dieser Rechtsstreit betraf die Entscheidung der Kommission, gegen Intel, einen amerikanischen Hersteller von Mikroprozessoren, eine Geldbuße von 1,06 Mrd. Euro zu verhängen, weil Intel ihre beherrschende Stellung auf dem Weltmarkt für x86-Prozessoren missbräuchlich ausgenutzt habe, indem sie u. a. Computerherstellern Treuerabatte gewährt habe, wenn diese ausschließlich bei ihr eingekauft hätten<sup>70</sup>. Der Gerichtshof hat das Urteil des Gerichts aufgehoben, mit dem die Nichtigkeitsklage von Intel gegen diese Entscheidung abgewiesen worden war<sup>71</sup>. Er hat festgestellt, dass das Gericht in diesem Urteil nicht alle von Intel vorgebrachten Argumente zur Frage geprüft hat, ob die fraglichen Rabatte in der Form, wie Intel sie einigen ihrer Kunden gewährt hatte, den Wettbewerb beschränken konnten.

Was erstens die von Intel aufgeworfene Frage angeht, ob die Kommission eine außerhalb der Union gezeigte Verhaltensweise feststellen und ahnden darf, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Anwendung von Art. 101 AEUV die Tatsache, dass ein an einer Vereinbarung beteiligtes Unternehmen in einem Drittstaat ansässig ist, der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegensteht, wenn sich die Wirkungen der Vereinbarung auf das Gebiet des Binnenmarkts erstrecken. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission in der

68/ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Oktober 2011, **Pierre Fabre Dermo-Cosmétique** (C-439/09, [EU:C:2011:649](#)).

69/ Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. 2010, L 102, S. 1).

70/ Entscheidung C(2009) 3726 final in einem Verfahren nach Artikel [102 AEUV] und Artikel 54 EWR-Abkommen (Sache COMP/C-3/37.990 – Intel).

71/ Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2014, **Intel/Kommission** (T-286/09, [EU:T:2014:547](#)).

streitigen Entscheidung ihre Zuständigkeit für die Anwendung von Art. 102 AEUV auf die von Intel mit einem großen chinesischen Computerhersteller getroffenen Vereinbarungen auf die „qualifizierten Auswirkungen“ der fraglichen Praktiken im Europäischen Wirtschaftsraum gestützt. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass sich mit diesem Kriterium die Zuständigkeit der Kommission für die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union völkerrechtlich rechtfertigen lässt, wenn vorhersehbar ist, dass das fragliche Verhalten in der Union unmittelbare und wesentliche Auswirkungen haben wird. Dabei reicht es aus, die wahrscheinlichen Auswirkungen eines Verhaltens auf den Wettbewerb zu berücksichtigen, damit das Erfordernis der Vorhersehbarkeit erfüllt ist, was hier der Fall war. Obwohl die Prozessoren nach China geliefert werden sollten, war das Verhalten von Intel nämlich Teil einer weltweiten wettbewerbswidrigen Strategie mit dem Ziel, ihrem einzigen Konkurrenten den Zugang zu den wichtigsten Vertriebskanälen auf dem Markt zu versperren. Außerdem sollten die mit diesen Prozessoren ausgestatteten Computer insbesondere im Europäischen Wirtschaftsraum verkauft werden.

Was zweitens den Rechtsmittelgrund eines wesentlichen, die Verteidigungsrechte von Intel beeinträchtigenden Verfahrensfehlers betrifft, so beanstandete Intel die Art und Weise, in der das Gericht den Klagegrund behandelt hatte, mit dem sie im ersten Rechtszug gerügt hatte, dass die Kommission im Verwaltungsverfahren ein Gespräch mit einem Mitglied der Geschäftsleitung eines ihrer bedeutendsten Abnehmer nicht aufgezeichnet hatte. Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass das Gericht rechtsfehlerhaft zwischen förmlichen Befragungen, die u. a. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 unterliegen sollen, und informellen Gesprächen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen sollen, unterschieden hat. Die Kommission ist nämlich verpflichtet, jede Befragung, die sie nach dieser Vorschrift durchführt, um Informationen einzuholen, die sich auf den Gegenstand ihrer Untersuchung beziehen, in der von ihr gewählten Form aufzuzeichnen. Allerdings wäre es, da sich die Kommission in der streitigen Entscheidung nicht auf die bei dem fraglichen Gespräch erlangten Informationen gestützt hatte, an Intel gewesen, darzutun, dass sie, wenn sie sich auf ein angemessenes Protokoll des Gesprächs hätte stützen können, die in dieser Entscheidung vorgenommenen Beurteilungen hätte beeinflussen können. Dies hat Intel hier jedoch nicht getan.

Was drittens die Würdigung des Missbrauchs anbelangt, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die streitigen Verhaltensweisen von Intel gegenüber ihren Geschäftspartnern, mit denen ihr einziger ernsthafter Konkurrent vom Markt gedrängt werden sollte, zum einen in der Gewährung von Rabatten an vier große Computerhersteller unter der Voraussetzung, dass sie alle oder nahezu alle x86-Prozessoren von Intel bezögen, und zum anderen in Zahlungen an die Computerhersteller bestanden, damit diese die Vermarktung bestimmter Produkte, die mit Prozessoren des Konkurrenten von Intel ausgestattet waren, verschoben, aufgaben oder beschränkten. Im angefochtenen Urteil hatte das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Einstufung des von einem Unternehmen in beherrschender Stellung gewährten Ausschließlichkeitsrabatts als „missbräuchlich“ nicht voraussetze, dass im Einzelfall geprüft werde, dass er geeignet sei, den Wettbewerb zu beschränken, da er diese Eignung bereits aufgrund seines Wesens aufweise. Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass die Kommission in der streitigen Entscheidung eine eingehende Prüfung der konkreten Umstände vorgenommen und den Schluss gezogen hatte, dass ein ebenso leistungsfähiger Wettbewerber wegen dieser Rabatte Preise hätte anwenden müssen, die nicht rentabel gewesen wären. Daher kam dem AEC-Test („as efficient competitor test“) in der streitigen Entscheidung eine tatsächliche Bedeutung für die von der Kommission vorgenommene Beurteilung der Frage zu, ob die in Rede stehende Praxis geeignet war, sich dahin auszuwirken, dass Wettbewerber verdrängt werden. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass das Gericht verpflichtet war, das gesamte Vorbringen von Intel zur Anwendung des AEC-Tests, insbesondere zu den Fehlern, die der Kommission insoweit unterlaufen sein sollen, zu prüfen. Er hat folglich das angefochtene Urteil aufgehoben und die Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen, damit dieses unter Berücksichtigung des Vorbringens von Intel prüfen kann, ob die streitigen Rabatte geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken.

### 3. ZUSAMMENSCHLÜSSE

Im Urteil **Austria Asphalt** (C-248/16, [EU:C:2017:643](#)) vom 7. September 2017 hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 3 der Verordnung Nr. 139/2004<sup>72</sup> dahin auszulegen ist, dass *infolge einer Änderung der Art der Kontrolle über ein bestehendes Unternehmen von alleiniger zu gemeinsamer Kontrolle nur dann ein Zusammenschluss bewirkt wird, wenn das daraus hervorgegangene Gemeinschaftsunternehmen auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt.*

Im Ausgangsverfahren ging es um eine Asphaltmischanlage, die zu einem Baukonzern gehörte und nur für die Muttergesellschaft tätig war. Sie spielte daher keine bedeutende Rolle auf dem Markt. Das dem Rechtsstreit zugrunde liegende Vorhaben sah den Zusammenschluss zweier Bauunternehmen vor, von denen eines der Eigentümer der Asphaltmischanlage war. Dem Vorhaben zufolge sollte die Kontrolle über diese Anlage zwischen diesen beiden Unternehmen geteilt werden, und ihre Produktion war im Wesentlichen für diese Unternehmen bestimmt.

Zu den Voraussetzungen befragt, unter denen ein Zusammenschluss bei einer Änderung der Art der Kontrolle über ein bestehendes Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung Nr. 139/2004 bewirkt wird, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass mit dieser Verordnung gewährleistet werden soll, dass Umstrukturierungen von Unternehmen keine dauerhafte Schädigung des Wettbewerbs verursachen. Der Begriff des Zusammenschlusses ist daher so zu definieren, dass er Vorgänge erfasst, die zu einer dauerhaften Veränderung der Kontrolle an den beteiligten Unternehmen und damit an der Marktstruktur führen. Insbesondere stellt Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung als entscheidendes Merkmal des Begriffs des Zusammenschlusses nicht auf die Gründung eines Unternehmens ab, sondern auf die Änderung der Kontrolle über ein Unternehmen. Art. 3 Abs. 4 dieser Verordnungen erfasst Gemeinschaftsunternehmen nur, soweit sich ihre Gründung dauerhaft auf die Marktstruktur auswirkt, ohne dass es darauf ankäme, dass dieses nunmehr gemeinsam kontrollierte Unternehmen schon vor dem Zusammenschluss bestand.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Verordnung Nr. 139/2004 nach ihrem Art. 21 Abs. 1 nur auf die in Art. 3 der Verordnung definierten Zusammenschlüsse anwendbar ist, auf die die Verordnung Nr. 1/2003<sup>73</sup> grundsätzlich keine Anwendung findet. Die Verordnung Nr. 1/2003 bleibt jedoch auf Verhaltensweisen von Unternehmen anwendbar, die zwar keinen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung Nr. 139/2004 darstellen, aber gleichwohl zu einer gegen Art. 101 AEUV verstoßenden Koordinierung zwischen ihnen führen können und aus diesem Grund der Kontrolle durch die Kommission oder die nationalen Wettbewerbsbehörden unterliegen. Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Auslegung von Art. 3 der Verordnung Nr. 139/2004, wonach ein Wechsel von alleiniger zu gemeinsamer Kontrolle über ein Unternehmen auch dann unter den Begriff des Zusammenschlusses fällt, wenn dieses Gemeinschaftsunternehmen nicht auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt, nicht mit Art. 21 Abs. 1 der Verordnung im Einklang steht.

<sup>72/</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung") (ABl. 2004, L 24, S. 1).

<sup>73/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102] des [AEU-] Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

## 4. VERFAHREN ZUR ANWENDUNG DER WETTBEWERBSREGELN

Im Urteil *Evonik Degussa/Kommission* (C-162/15 P, [EU:C:2017:205](#)) vom 14. März 2017 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zum Umfang des Schutzes geäußert, der Informationen aus einer Kronzeugenerklärung im Rahmen der Veröffentlichung von Kommissionsentscheidungen zur Anwendung von Art. 101 AEUV zu gewähren ist. Der Rechtsstreit betraf eine Entscheidung der Kommission<sup>74</sup>, mit der der für Wettbewerbsverfahren benannte Anhörungsbeauftragte einen Antrag auf vertrauliche Behandlung von Angaben, die die Rechtsmittelführerin gemäß der Mitteilung von 2002 über Zusammenarbeit<sup>75</sup> übermittelt hatte, abgelehnt hatte. Diese Angaben waren in einer erweiterten Fassung der Entscheidung enthalten, mit der eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt wurde und die zur Veröffentlichung auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb bestimmt war<sup>76</sup>. In der streitigen Entscheidung hatte sich der Anhörungsbeauftragte für unzuständig erklärt, über das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zu entscheiden, wonach die Veröffentlichung dieser Informationen zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Beteiligten an der Zuwiderhandlung führe und damit gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung verstoße. Der Gerichtshof hat mit seinem Rechtsmittelurteil das Urteil des Gerichts aufgehoben, mit dem die Klage abgewiesen worden war<sup>77</sup>, da das Gericht rechtsfehlerhaft entschieden hatte, dass der Anhörungsbeauftragte seine Zuständigkeit zu Recht verneint hatte.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass Art. 8 des Beschlusses 2011/695<sup>78</sup> der verfahrensrechtlichen Umsetzung des Schutzes dient, den das Unionsrecht Informationen gewährt, von denen die Kommission im Rahmen von Verfahren zur Anwendung der Wettbewerbsregeln Kenntnis erlangt hat. Zwar geht aus Art. 8 Abs. 2 des Beschlusses 2011/695 hervor, dass der Anhörungsbeauftragte annehmen darf, dass die Information offengelegt werden darf, wenn es sich in Wirklichkeit nicht um ein Geschäftsgeheimnis oder sonstige vertrauliche Informationen handelt oder wenn ein übergeordnetes Interesse an der Offenlegung besteht. Der Betroffene ist jedoch nicht in den Gründen beschränkt, die er gegen die geplante Veröffentlichung einwenden kann. Daher ist der durch Art. 8 gewährte Schutz dahin zu verstehen, dass er jeden Grund betrifft, der Regeln oder Grundsätzen des Unionsrechts zu entnehmen ist und den Schutz der Vertraulichkeit der fraglichen Informationen rechtfertigen könnte. Die Tragweite von Art. 8 Abs. 2 des Beschlusses 2011/695 wäre stark begrenzt, wenn diese Bestimmung dahin auszulegen wäre, dass sie die Berücksichtigung nur der Regeln durch den Anhörungsbeauftragten erlaubt, die – wie die in der Verordnung Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

<sup>74/</sup> Beschluss C(2012) 3534 final der Kommission vom 24. Mai 2012 über die Ablehnung eines Antrags der Evonik Degussa GmbH auf vertrauliche Behandlung (Sache COMP/38.620 – Wasserstoffperoxid und Perborat) (ABl. 2015, C 198, S. 24).

<sup>75/</sup> Mitteilung der Kommission von 2002 über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3), die zum maßgeblichen Zeitpunkt galt.

<sup>76/</sup> Entscheidung C(2006) 1799 final in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/C.38.620 – Wasserstoffperoxid und Perborat) (ABl. 2006, L 353, S. 54).

<sup>77/</sup> Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2015, *Evonik Degussa/Kommission* (T-341/12, [EU:T:2015:51](#)).

<sup>78/</sup> Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. 2011, L 275, S. 29).

Daten durch die Organe<sup>79</sup> oder in der Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>80</sup> enthaltenen – speziell vor einer Offenlegung von Informationen schützen.

Sodann hat der Gerichtshof, was den Rechtsstreit in der Sache angeht, das Vorbringen zur Stützung des Rechtsmittels zurückgewiesen. Er hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Angaben, die geheim oder vertraulich waren, aber mindestens fünf Jahre alt sind, aufgrund des Zeitablaufs grundsätzlich als nicht mehr aktuell und deshalb als nicht mehr vertraulich anzusehen sind. Diese Erwägungen, die zu einer widerleglichen Vermutung führen, gelten sowohl im Zusammenhang von Anträgen auf vertrauliche Behandlung gegenüber Streithelfern im Rahmen von Rechtsbehelfen vor den Unionsgerichten als auch, wie im vorliegenden Fall, im Zusammenhang von Anträgen auf vertrauliche Behandlung im Hinblick auf die Veröffentlichung einer einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht feststellenden Entscheidung durch die Kommission.

Die von der Rechtsmittelführerin aufgeworfene Frage, ob auf die Veröffentlichung von Entscheidungen über Zuwiderhandlungen gegen die Art. 101 und 102 AEUV trotz der Unanwendbarkeit der Verordnung Nr. 1049/2001 dennoch die auf ihrer Grundlage ergangene Rechtsprechung zu übertragen ist, mit der der Gerichtshof das Bestehen einer allgemeinen Vermutung anerkannt hat, mit der sich eine Verweigerung der Offenlegung der in einer Akte eines Verfahrens nach Art. 101 AEUV vorhandenen Dokumente rechtfertigen lässt, hat der Gerichtshof verneint. Insoweit hat er sich auf die erheblichen Unterschiede zwischen der Regelung über den Zugang Dritter zur Kommissionsakte (Verordnung Nr. 1049/2001) und derjenigen über die Veröffentlichung von Entscheidungen zu Zuwiderhandlungen unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (Art. 30 der Verordnung Nr. 1/2003) gestützt. Die Veröffentlichung einer nicht vertraulichen Fassung einer einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV feststellenden Entscheidung muss es ermöglichen, den Geschädigten von Zuwiderhandlungen eine Stütze für ihre Schadensersatzklagen an die Hand zu geben. Diese Interessen müssen jedoch gegen den Schutz der Rechte abgewogen werden, den das Unionsrecht insbesondere den betroffenen Unternehmen – wie das Recht auf Wahrung des Berufs- oder des Geschäftsgeheimnisses – verleiht.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass eine solche Veröffentlichung nicht den Schutz beeinträchtigt, den die Rechtsmittelführerin nach der Mitteilung von 2002 über Zusammenarbeit beanspruchen kann, da dieser Schutz nur die Bemessung der Geldbuße und die Behandlung der Dokumente und Erklärungen betreffen kann, auf die diese Mitteilung speziell abzielt. Der einzige Schutz, den ein Unternehmen beanspruchen kann, das im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 101 AEUV mit der Kommission zusammengearbeitet hat, besteht nämlich zum einen darin, dass im Gegenzug für die Vorlage bei der Kommission von Beweismitteln für die mutmaßliche Zuwiderhandlung, die gegenüber den bereits in deren Besitz befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen, die Geldbuße erlassen oder ermäßigt wird, und zum anderen darin, dass die Kommission die Dokumente und schriftlichen Erklärungen, die sie nach der Mitteilung über Zusammenarbeit erhalten hat, nicht offenlegt.

---

**79/** Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

**80/** Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

## 5. STAATLICHE BEIHILFEN

Auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen ist auf drei Urteile hinzuweisen. Das erste betrifft die Kontrolle, die die Kommission bezüglich einer bestehenden Beihilfe, die sich später möglicherweise als rechtswidrig erweist, vornimmt. Im zweiten geht es darum, ob Steuerbefreiungen, die ein Staat einer religiösen Gemeinschaft gewährt, als nach Art. 107 Abs. 1 AEUV verbotene Beihilfen anzusehen sind. Das dritte schließlich betrifft die Frage, ob eine staatliche Beihilfe, die einem zu einem nationalen Insolvenzverfahren zugelassenen Unternehmen gewährt wurde, widerrufen werden kann.

Im Urteil **Kommission/Italien** (C-467/15 P, [EU:C:2017:799](#)) vom 25. Oktober 2017 hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts<sup>81</sup> aufgehoben, in dem es um die Frage ging, ob die Kommission nicht nur die Änderung einer bestehenden Beihilfe, sondern auch die gesamte bestehende Beihilfe, auf die sich diese Änderung bezog, als neue, gegebenenfalls rechtswidrige Beihilfe einstufen kann. Dieser Rechtssache zugrunde lag die Entscheidung 2003/530<sup>82</sup> des Rates, mit der zum einen Italien ermächtigt wurde, selbst in die Verpflichtung zur Zahlung der von seinen Milcherzeugern aufgrund der Überschreitung der nationalen Milchquote im Zeitraum 1995 bis 2002 der Union geschuldeten Beträge einzutreten und zum anderen diesen Erzeugern gestattet, ihre Schulden gegenüber Italien im Wege eines zinslosen Zahlungsaufschubs ratenweise zu begleichen. Die Gewährung dieser Beihilfe (im Folgenden: bestehende Beihilfe) war u. a. davon abhängig, dass der Rückzahlungszeitraum 14 Jahre nicht überschreitet. Da Italien 2010 und 2011 nach mehreren anderen Änderungen einen Aufschub der Rückzahlung genehmigt hatte, wurde die Grenze von 14 Jahren überschritten. Die Kommission erließ daraufhin den streitigen Beschluss, mit dem sie feststellte, dass Italien die Vorschriften über die bestehende Beihilfe mehrfach geändert und dabei gegen eine der Bedingungen verstoßen habe, an die die Genehmigung dieser Beihilfe geknüpft gewesen sei. Sie stufte nicht nur den Zahlungsaufschub für sich genommen, sondern das ganze Ratenzahlungsprogramm als neue und damit rechtswidrige (da nicht bei ihr angemeldete) Beihilfe ein<sup>83</sup> und ordnete die sofortige Rückforderung der Beträge, die den Milcherzeugern gewährt worden seien, denen ein Zahlungsaufschub zugutegekommen sei, zuzüglich Zinsen an. Italien focht diesen Beschluss vor dem Gericht an, das der Klage teilweise stattgab. Die Kommission legte daraufhin ein Rechtsmittel ein, mit dem sie sich gegen die vom Gericht vertretene Auslegung des Begriffs „neue Beihilfe“ in Art. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 659/1999<sup>84</sup> wandte.

Der Gerichtshof hat entgegen den Ausführungen des Gerichts entschieden, dass dieser Begriff der neuen Beihilfe nicht nur die Änderung einer bestehenden Beihilfe selbst, sondern auch die von dieser Änderung betroffene Beihilfe erfassen kann. Somit kann eine bestehende Beihilfe, die unter Verstoß gegen die Vereinbarkeitsbedingungen geändert wird, nicht mehr als genehmigt angesehen werden und verliert damit insgesamt ihre Eigenschaft als bestehende Beihilfe. Die Kommission muss daher nicht nachweisen, dass die Änderung die bestehende Beihilfe im Kern betrifft. Diese Auslegung gewährleistet nach Ansicht des Gerichtshofs am besten die Wirksamkeit des Systems der Kontrolle staatlicher Beihilfen in der Union, indem die Einhaltung der Bedingungen für die Genehmigung der Beihilferegulierung durch den betroffenen Mitgliedstaat gefördert wird. Denn ein Mitgliedstaat, der eine

<sup>81/</sup> Urteil des Gerichts vom 24. Juni 2015, **Italien/Kommission** (T-527/13, [EU:T:2015:429](#)).

<sup>82/</sup> Entscheidung 2003/530/EG des Rates vom 16. Juli 2003 über die Vereinbarkeit einer von der Italienischen Republik zugunsten ihrer Milcherzeuger geplanten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt (ABl. 2003, L 184, S. 15).

<sup>83/</sup> Beschluss 2013/665/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.33726 (11/C) (ex SA.33726 [11/NN]) Italiens (Zahlungsaufschub für die Milchabgabe in Italien) (ABl. 2013, L 309, S. 40).

<sup>84/</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [108 AEUV] (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2013] 4046) (ABl. 1999, L 83, S. 1).

bestehende Beihilferegulierung unter Verstoß gegen eine Bedingung für deren Genehmigung ändert, verfügt über keinerlei Garantie dafür, dass die genehmigte Beihilferegulierung durch diese Änderung nicht beeinträchtigt wird und dass die auf der Grundlage dieser Regulierung gewährten Vorteile somit bestehen bleiben.

Der Gerichtshof hat demnach festgestellt, dass die Gesetzesänderung, mit der der Zahlungsaufschub bewirkt wurde, keine Änderung rein formaler oder verwaltungstechnischer Art und auch keine Erhöhung der Ausgangsmittel für eine Beihilfe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 794/2004<sup>85</sup> war.

Im Urteil ***Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania*** (C-74/16, [EU:C:2017:496](#)) vom 27. Juni 2017 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) sich mit der Frage zu beschäftigen, *ob die Steuerbefreiungen, die ein Mitgliedstaat einer religiösen Gemeinschaft gewährt, eine nach Art. 107 Abs. 1 AEUV verbotene staatliche Beihilfe darstellen können*. Diese Frage stellte sich bei verschiedenen Steuerbefreiungen, die der spanischen katholischen Kirche aufgrund eines 1979 – vor dem Beitritt Spaniens zur Union – zwischen dem Heiligen Stuhl und Spanien geschlossenen Abkommens gewährt werden. Im Ausgangsrechtsstreit hatte sich eine religiöse Kongregation auf dieses Abkommen berufen, um eine anlässlich von Bauarbeiten an einer kirchlichen Schule bei Madrid entrichtete Gemeindesteuer erstattet zu bekommen. Die fraglichen Räumlichkeiten werden nicht nur für staatlich reglementierten Primar- und Sekundarunterricht, der dem Unterricht an öffentlichen Schulen gleichsteht und vollständig aus dem öffentlichen Haushalt finanziert wird, sondern auch andere schulische Aktivitäten genutzt, für die Einschreibengebühren erhoben werden. Die Steuerbehörde lehnte den Erstattungsantrag mit der Begründung ab, dass die im nationalen Gesetz für Baumaßnahmen vorgesehene Steuerbefreiung nicht für eine Tätigkeit gelte, mit der keine religiösen Zwecke verfolgt würden.

Das mit einer Klage der Kongregation befasste vorlegende Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Steuerbefreiung als eine nach dem Unionsrecht verbotene staatliche Beihilfe anzusehen ist. Der Gerichtshof hat diese Frage dahin beantwortet, dass eine solche Maßnahme unter das Verbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV fallen kann, wenn und soweit es um wirtschaftliche Tätigkeiten geht, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass die vom spanischen Staat nicht subventionierten Tätigkeiten wirtschaftlicher Art sein dürften und damit unter Art. 107 Abs. 1 AEUV fallen könnten, weil sie im Wesentlichen mittels privater finanzieller Beteiligungen finanziert werden. Die streitige Steuerbefreiung scheint ferner zwei der vier Voraussetzungen für eine Einstufung als verbotene staatliche Beihilfe zu erfüllen, da sie der die Schule betreibenden Kongregation einen *selektiven wirtschaftlichen* Vorteil gewährt und zu einer Verringerung der Einnahmen der Gemeinde und damit zum *Einsatz staatlicher Mittel* führt. Zu den beiden anderen Voraussetzungen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die streitige Befreiung möglicherweise dazu führt, die Erbringung der Unterrichtsleistungen der religiösen Kongregation im Vergleich zu Einrichtungen, die auf dem gleichen Markt tätig sind, attraktiver zu gestalten, so dass sie den Wettbewerb verfälschen könnte. Da jedoch nach Art. 2 der Verordnung Nr. 1998/2006<sup>86</sup> bei Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, davon auszugehen ist, dass sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind solche Maßnahmen vom Begriff der staatlichen Beihilfe ausgenommen. Das vorlegende Gericht hat allerdings zu überprüfen, ob diese Schwelle im vorliegenden Fall erreicht wurde.

<sup>85/</sup> Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung Nr. 659/1999 (ABl. 2004, L 140, S. 1).

<sup>86/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel [107 und 108 AEUV] auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. 2006, L 379, S. 5).

Schließlich hat der Gerichtshof zum Abkommen zwischen Spanien und dem Heiligen Stuhl festgestellt, dass dieses Abkommen zwar vor dem Beitritt Spaniens zur Union geschlossen wurde, dass die streitige Befreiung, die mit einem Erlass von 2001 in die spanische Rechtsordnung aufgenommen wurde, gegebenenfalls jedoch nicht als eine bestehende, sondern als eine neue Beihilfe anzusehen wäre.

Im Urteil **Nerea** (C-245/16, [EU:C:2017:521](#)) vom 6. Juli 2017 hat sich der Gerichtshof zur Tragweite des Begriffs „Gesamtverfahren“ in Art. 1 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)<sup>87</sup> und zur Frage, ob einem Unternehmen, *das zu einem nationalen Insolvenzverfahren zugelassen wurde, eine zuvor gewährte Beihilfe nach dieser Bestimmung entzogen werden kann*. Nerea, der Klägerin des Ausgangsverfahrens, war im Rahmen des operationellen Regionalprogramms in den Marken (Italien) eine Beihilfe gewährt worden. Nachdem Nerea beantragt hatte, zum präventiven Vergleich zur Fortführung des Unternehmens zugelassen zu werden, widerrief die Region Marken die streitige Beihilfe, da nach Art. 1 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung Nr. 800/2008 ein Unternehmen, das einem solchen Verfahren unterliege, ein Unternehmen in Schwierigkeiten sei und keine Beihilfe erhalten dürfe. Das vorlegende Gericht, bei dem Nerea gegen diese Entscheidung geklagt hatte, legte dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Mit der ersten Frage wurde der Gerichtshof ersucht zu klären, wann die „Eröffnung“ eines „Gesamtverfahrens“ vorliegt. Er hat entschieden, dass weder Art. 1 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung Nr. 800/2008 noch eine andere Bestimmung der Verordnung die unterschiedlichen in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen existierenden Gesamtverfahren danach unterscheidet, ob diese durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten von Amts wegen eröffnet oder auf Antrag des betroffenen Unternehmens eingeleitet werden, wie es hier der Fall war. Daher erfasst der Begriff nicht nur durch Verwaltungsbehörden und Gerichte eröffnete, sondern auch auf Antrag des betroffenen Unternehmens eingeleitete Verfahren.

Zur zweiten Frage nach den Folgen der Eröffnung des Gesamtverfahrens über Nerea nach der Gewährung der streitigen Beihilfe hat der Gerichtshof ausgeführt, dass als Bewilligungszeitpunkt für Beihilfen der Zeitpunkt gelten soll, zu dem der Beihilfeempfänger nach dem geltenden einzelstaatlichen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und dass für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Unternehmens auf diesen Zeitpunkt abzustellen ist. Ferner sind die zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden nach Art. 1 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung Nr. 800/2008 nicht verpflichtet, eine eigenständige Prüfung der konkreten Situation eines Unternehmens vorzunehmen, um zu ermitteln, ob es in Schwierigkeiten ist. Für die Nichtgewährung einer staatlichen Beihilfe nach dieser Verordnung oder – sofern sie bereits gewährt wurde – für die Feststellung, dass die Beihilfe gemäß dieser Verordnung nicht hätte gewährt werden dürfen, reicht es daher aus, dass ein Unternehmen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens erfüllt, wenn diese Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung vorlagen. Dagegen kann ein Zuschuss, der einem Unternehmen gemäß der Verordnung Nr. 800/2008 und insbesondere unter Beachtung ihres Art. 1 Abs. 6 gewährt wurde, nicht allein deshalb widerrufen werden, weil gegen dieses Unternehmen nach der Gewährung des Zuschusses ein Gesamtverfahren eröffnet wurde.

<sup>87/</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der [Art. 107 und 108 AEUV] (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. 2008, L 214, S. 3).

## XII. STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

Auf dem Gebiet des Steuerrechts verdienen fünf Urteile besonderes Augenmerk. Das erste betrifft die Gültigkeit bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2006/112<sup>88</sup>. Im zweiten geht es darum, ob die nationalen Gerichte die Rechtmäßigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat nach der Richtlinie 2011/16<sup>89</sup> gestellten Ersuchens um Steuerinformationen überprüfen können. Das dritte bezieht sich auf die Voraussetzungen für das Entstehen des Steueranspruchs nach Art. 9 der Richtlinie 2008/118<sup>90</sup>. Das vierte betrifft die Tragweite des Grundsatzes der Wahrung der Verteidigungsrechte in nationalen Verwaltungsverfahren zur Überprüfung und Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer. Im letzten schließlich geht es um das Verbot missbräuchlicher Praktiken im Steuerrecht.

In dem bereits angeführten<sup>91</sup> Urteil **RPO** (C-390/15, [EU:C:2017:174](#)) hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Gültigkeit der Vorschriften der Richtlinie 2006/112 bestätigt, die die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf die Lieferung digitaler Bücher auf elektronischem Weg ausschließen, obwohl die Mitgliedstaaten diesen Steuersatz auf die Lieferung digitaler Bücher auf einem physischen Träger anwenden dürfen. Mit dem Vorabentscheidungsersuchen wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, ob dieser Ausschluss gegen den in Art. 20 der Charta verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.

Nachdem der Gerichtshof bestätigt hatte, dass mit den fraglichen Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 zwei Sachverhalte ungleich behandelt werden, obwohl sie in Anbetracht des vom Unionsgesetzgeber verfolgten Ziels, der Förderung des Lesens, vergleichbar sind, prüfte er, ob diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein kann. Da eine solche Rechtfertigung möglich ist, wenn die unterschiedliche Behandlung im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel und in angemessenem Verhältnis zu diesem Ziel steht, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass der Ausschluss elektronischer Publikationen vom ermäßigten Mehrwertsteuersatz Teil einer Mehrwertsteuer-Sonderregelung für den elektronischen Handel ist, mit der die auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen klaren, einfachen und einheitlichen Regeln unterworfen werden sollen, um die Handhabung dieser Steuer durch die Steuerpflichtigen und die nationalen Finanzverwaltungen zu erleichtern. Der Gerichtshof hat sodann unter Verweis auf das dem Unionsgesetzgeber beim Erlass steuerlicher Maßnahmen zustehende weite Ermessen festgestellt, dass es sich dabei um ein rechtlich zulässiges Ziel handelt und die streitige Maßnahme zu seiner Verwirklichung geeignet ist. Da die weiteren mit der Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit zusammenhängenden Erfordernisse ebenfalls erfüllt sind, hat der Gerichtshof bestätigt, dass die fraglichen Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 nicht gegen den in Art. 20 der Charta verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.

Im Urteil **Berlioz Investment Fund** (C-682/15, [EU:C:2017:373](#)) vom 16. Mai 2017 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Frage geprüft, *ob die Gerichte eines Mitgliedstaats kontrollieren dürfen, ob die Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats um Steuerinformationen nach der Richtlinie 2011/16 rechtmäßig sind*. Diese Frage wurde im Rahmen eines Rechtsstreits

<sup>88/</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1) in der durch die Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze (ABl. 2009, L 116, S. 18) geänderten Fassung.

<sup>89/</sup> Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. 2011, L 64, S. 1).

<sup>90/</sup> Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. 2009, L 9, S. 12).

<sup>91/</sup> Dieses Urteil wird auch in Abschnitt III „Institutionelle Bestimmungen“ dargestellt.

aufgeworfen, in dem sich eine luxemburgische Gesellschaft weigerte, eine Entscheidung der luxemburgischen Behörden vollständig zu befolgen, mit ihr aufgegeben wurde, bestimmte Informationen mitzuteilen, die von der französischen Verwaltung nach dieser Richtlinie angefordert worden waren. Dieses Informationsersuchen betraf insbesondere die von einer französischen Tochtergesellschaft gezahlten Dividenden, um zu klären, ob die im französischen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Befreiung dieser Dividenden von der Quellensteuer vorliegen. Da sich die luxemburgische Gesellschaft jedoch geweigert hatte, einen Teil dieser Auskünfte zu erteilen, da sie wahrscheinlich nicht erheblich seien, war eine Geldbuße gegen sie verhängt worden. Das vorliegende Gericht, bei dem sie dagegen geklagt hatte, wollte vom Gerichtshof u. a. wissen, ob es die Rechtmäßigkeit der Anordnung der luxemburgischen Behörden und damit des ihr zugrunde liegenden Informationsersuchens prüfen darf.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die Charta im vorliegenden Fall anwendbar ist, da mit der Verhängung der Geldbuße gegen die luxemburgische Gesellschaft die Richtlinie 2011/16 durchgeführt wird. Nachdem er darauf hingewiesen hatte, dass die luxemburgische Gesellschaft Anspruch auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta gegen die verhängte Geldbuße hat, hat der Gerichtshof erläutert, dass diese Bestimmung verlangt, dass das nationale Gericht, bei dem eine Klage gegen eine Geldbuße wegen Nichtbefolgung einer Anordnung auf Erteilung von Auskünften im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen Steuerbehörden anhängig ist, die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung prüfen können muss. Da jedoch nur die Informationen, die hinsichtlich des Steuerrechts des ersuchenden Mitgliedstaats wahrscheinlich erheblich sind, Gegenstand eines Informationsersuchens nach dieser Richtlinie sein können, stellt dieses Erheblichkeitserfordernis eine Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der an einen Verwaltungsunterworfenen gerichteten Anordnung und der gegen ihn wegen Nichtbefolgung dieser Anordnung verhängten Sanktion dar. Allerdings beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Anordnung auf die Prüfung der Frage, ob sich die Anordnung auf ein hinreichend begründetes Ersuchen der ersuchenden Behörde stützt, das Informationen betrifft, denen die voraussichtliche Erheblichkeit nicht offenkundig völlig zu fehlen scheint. Diese Kontrolle beinhaltet, dass das Gericht Zugang zu dem Informationsersuchen und erforderlichenfalls zu allen ergänzenden von der ersuchenden Behörde übermittelten Informationen hat. Dagegen kann dem Verwaltungsunterworfenen entgegengehalten werden, dass das Informationsersuchen vertraulich ist. Er hat lediglich einen Anspruch auf Zugang zu den wesentlichen Informationen des Informationsersuchens, damit seine Sache in einem fairen Verfahren verhandelt werden kann.

Im Urteil **Kommission/Portugal** (C-126/15, [EU:C:2017:504](#)) vom 29. Juni 2017 hat sich der Gerichtshof mit den Voraussetzungen für das Entstehen des Steueranspruchs nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem im Licht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschäftigt. Dieser Rechtssache lag eine Vertragsverletzungsklage zugrunde, die auf die Feststellung gerichtet war, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie und aus diesem Grundsatz verstoßen hat, dass sie ein Verbot erlassen hat, Zigarettenpackungen nach dem Ende des dritten Monats des Jahres, das dem auf dem angebrachten Steuerzeichen angegebenen Jahr folgt, öffentlich zu vermarkten und zu verkaufen.

Nach einem Hinweis darauf, dass die Bekämpfung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Missbräuchen ein mit der Richtlinie 2008/118 verfolgtes Ziel ist, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Überführungen übermäßig großer Mengen in den steuerrechtlich freien Verkehr, um einer künftigen Erhöhung der Verbrauchsteuer zuvorzukommen, eine Form des Missbrauchs darstellen, den die Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern berechtigt sind. Da Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie hinsichtlich der Bestimmung der Voraussetzungen für das Entstehen des Steueranspruchs und des Verbrauchsteuersatzes auf das nationale Recht verweist, impliziert dieses den Mitgliedstaaten zuerkannte Recht für diese notwendigerweise die Möglichkeit, Maßnahmen wie die hier vorliegenden zu erlassen.

Der Gerichtshof hat jedoch auch daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausübung der ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Befugnisse den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten müssen. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich solcher Mittel zu bedienen, die es zwar erlauben, das vom innerstaatlichen Recht verfolgte Ziel wirksam zu erreichen, die aber nicht über das erforderliche Maß hinausgehen und die Ziele und Grundsätze des einschlägigen Unionsrechts möglichst wenig beeinträchtigen dürfen. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das fragliche Vermarktungs- und Verkaufsverbot zur Erreichung der legitimen Ziele der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung sowie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit geeignet ist. Da dieses Verbot jedoch in allen Fällen gilt, also auch, wenn der Verbrauchsteuersatz sinkt oder unverändert bleibt, hat der Gerichtshof entschieden, dass es zur Verwirklichung dieser Ziele nicht erforderlich ist, da sie auf weniger restriktive, aber in gleichermaßen angemessener Weise erreicht werden könnten, wenn die streitige Maßnahme nur im Fall einer Erhöhung der Verbrauchsteuer auf Zigaretten gälte. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass die Portugiesische Republik mit diesen Maßnahmen gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2008/118 und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen hat.

Im Urteil *Ispas* (C-298/16, [EU:C:2017:843](#)) vom 9. November 2017 hat der Gerichtshof erläutert, welche Tragweite der allgemeine unionsrechtliche Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte in nationalen Verwaltungsverfahren zur Überprüfung und Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer hat. Im vorliegenden Fall war bei den Klägern des Ausgangsverfahrens eine Steuerprüfung durchgeführt worden, nach der Steuerbescheide über Mehrwertsteuernachzahlungen gegen sie ergingen. Die Kläger hatten vor dem vorlegenden Gericht die Nichtigkeitserklärung dieser Steuerbescheide wegen Nichtbeachtung ihrer Verteidigungsrechte beantragt, da die Steuerverwaltung ihnen von Amts wegen Zugang zu allen relevanten Informationen hätte gewähren müssen, auf deren Grundlage sie den Steuerprüfbericht erstellt und die beiden Steuerbescheide erlassen habe, um es ihnen zu ermöglichen, diese Bescheide später anzufechten.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass die Wahrung der Verteidigungsrechte einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt, wonach die Adressaten von Entscheidungen, die ihre Interessen spürbar beeinträchtigen, in die Lage versetzt werden müssen, ihren Standpunkt zu den Elementen, auf die die Verwaltung ihre Entscheidung zu stützen beabsichtigt, sachdienlich vorzutragen. Diese Verpflichtung besteht für die nationalen Verwaltungen, wenn sie Entscheidungen treffen, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Dies ist, so der Gerichtshof, insbesondere dann der Fall, wenn der Mitgliedstaat Steuerprüfungen bei Steuerpflichtigen durchführt, um seine sich aus der Anwendung des Unionsrechts ergebende Verpflichtung zu erfüllen, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die geeignet sind, die Erhebung der gesamten in seinem Hoheitsgebiet geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten und den Betrug zu bekämpfen.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass der allgemeine unionsrechtliche Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte dahin auszulegen ist, dass es in Verwaltungsverfahren zur Überprüfung und Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer dem Einzelnen möglich sein muss, auf Antrag Zugang zu den Informationen und Dokumenten zu erhalten, die in der Verwaltungsakte enthalten sind und die von der Behörde für den Erlass ihrer Entscheidung berücksichtigt werden, es sei denn, eine Beschränkung des Zugangs zu diesen Informationen und Dokumenten ist durch dem Gemeinwohl dienende Ziele gerechtfertigt. Denn dieser allgemeine Grundsatz ist nicht schrankenlos gewährleistet, sondern kann Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen, die mit der fraglichen Maßnahme verfolgt werden, und keinen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet. Der Gerichtshof hat insoweit präzisiert, dass in einem Steuerprüfungsverfahren, in dem auch die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer festgelegt

werden soll, solche Beschränkungen u. a. den gebotenen Schutz der Vertraulichkeit oder des Geschäftsgeheimnisses betreffen können, der durch den Zugang zu bestimmten Informationen und Dokumenten beeinträchtigt werden könnte.

Im Urteil **Cussens u. a.** (C-251/16, [EU:C:2017:881](#)) vom 22. November 2017 hat der Gerichtshof erläutert, welche Tragweite der Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken auf dem Gebiet des Steuerrechts, insbesondere des Mehrwertsteuerrechts hat. Im Ausgangsrechtsstreit hatten die Kläger mehrere Ferienwohnungen errichtet, die verkauft werden sollten und die sie für einen Zeitraum von über 20 Jahren an eine mit ihnen verbundene Gesellschaft vermieteten. Gleichzeitig hatten sie mit dieser Gesellschaft einen Vertrag geschlossen, mit dem die Ferienwohnungen für zwei Jahre an sie zurückvermietet wurden. Nachdem diese beiden Verträge einen Monat später durch gegenseitigen Verzicht der Mieter beendet worden waren, verkauften die Kläger die Ferienwohnungen an Dritte. Nach den nationalen Rechtsvorschriften fiel dabei keine Mehrwertsteuer an, da nur der langfristige Mietvertrag der Mehrwertsteuer unterlag. Die Steuerverwaltung stufte den Mietvertrag jedoch als eine missbräuchliche Konstruktion ein und verlangte eine Mehrwertsteuernachzahlung für die Verkäufe. Das mit dem Rechtsstreit befasste vorlegende Gericht stellte fest, dass es im nationalen Recht keine Vorschriften gebe, die von der Steuerverwaltung verlangten, Umsätze, die eine missbräuchliche Praxis darstellten, nicht zu berücksichtigen. Es beschloss daher, dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, um insbesondere zu klären, ob der unionsrechtliche Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken, wie er im Urteil *Halifax u. a.*<sup>92</sup> anerkannt wurde, die hier von der Steuerverwaltung vertretene Lösung gebiete.

Hierzu hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass der Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken, wie er im Bereich der Mehrwertsteuer durch die aus dem Urteil *Halifax u. a.* hervorgegangene Rechtsprechung angewandt wird, keine durch eine Richtlinie aufgestellte Regel darstellt, sondern seine Grundlage in der Rechtsprechung findet. Dieser Grundsatz, der den allgemeinen Charakter aufweist, der den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts naturgemäß innewohnt, kann einem Steuerpflichtigen entgegengehalten werden, um ihm das Recht auf Befreiung von der Mehrwertsteuer zu versagen, auch wenn das nationale Recht keine Bestimmungen enthält, die eine solche Versagung vorsehen. Auch wenn die fraglichen Umsätze vor dem Erlass des Urteils *Halifax u. a.* getätigt wurden, stehen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes der Anwendung des sich aus diesem Urteil ergebenden Grundsatzes des Verbots missbräuchlicher Praktiken im Ausgangsverfahren nicht entgegen. Denn die Auslegung, die der Gerichtshof dem Unionsrecht gibt, erläutert und verdeutlicht, in welchem Sinne und mit welcher Tragweite dieses Recht seit seinem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre. Der Gerichtshof hat schließlich festgestellt, dass in dem Fall, dass – was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist – die fraglichen Immobilien von ihrem Eigentümer oder ihrem Mieter vor ihrem Verkauf an Dritte nicht tatsächlich genutzt worden sind, die Lieferungen dieser Immobilien zur Erlangung eines Steuervorteils führen können, der dem Ziel der Richtlinie 77/388<sup>93</sup> zuwiderläuft, und damit vom Grundsatz des Verbots missbräuchlicher Praktiken erfasst werden.

92/ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Februar 2006, *Halifax u. a.* (C-255/02, [EU:C:2006:121](#)).

93/ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

## XIII. ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

### 1. GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

Auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums sind drei Urteile zu nennen. Die ersten beiden Urteile betreffen den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Bereich der Urheberrechte, und im dritten geht es um die Auslegung der sogenannten Reparaturklausel im Bereich der Marken, Muster und Modelle.

In den beiden Urteilen **Stichting Brein** (C-527/15, [EU:C:2017:300](#), und C-610/15, [EU:C:2017:456](#)) vom 26. April und 14. Juni 2017 hatte der Gerichtshof u. a. den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29<sup>94</sup> zu prüfen.

In den beiden Rechtssachen waren die vorlegenden Gerichte von einer niederländischen Stiftung befasst worden, die die Interessen der Inhaber von Urheberrechten schützt. In der ersten Rechtssache ging die Stiftung gegen den Verkäufer eines multimedialen Medienabspielers vor, auf dem im Internet verfügbare Add-ons vorinstalliert wurden, die Hyperlinks zu für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Websites enthalten, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erlaubnis der Rechtsinhaber für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Die zweite Rechtssache betraf Anträge der Stiftung, Internetzugangsanbietern aufzugeben, die Domainnamen und IP-Adressen der Online-Filesharing-Plattform „The Pirate Bay“ zu sperren, die durch die Indexierung von Metadaten zu geschützten Werken und durch das Anbieten einer Suchmaschine den Nutzern dieser Plattform ermöglicht, diese Werke aufzufinden und sie im Rahmen eines „Peer-to-peer“-Netzes zu teilen.

In beiden Urteilen hat der Gerichtshof zunächst auf seine frühere Rechtsprechung<sup>95</sup> verwiesen, nach der das Hauptziel der Richtlinie 2001/29 darin besteht, ein hohes Schutzniveau für die Urheber zu erreichen und diesen damit die Möglichkeit zu geben, für die Nutzung ihrer Werke u. a. bei einer öffentlichen Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu erhalten. Daraus folgt, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ weit zu verstehen ist und eine individuelle Beurteilung erfordert. Aus Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 ergibt sich ferner, dass der Begriff der öffentlichen Wiedergabe zwei kumulative Tatbestandsmerkmale vereint, nämlich eine „Handlung der Wiedergabe“ eines Werks und seine „öffentliche“ Wiedergabe.

Um zu beurteilen, ob ein Nutzer eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 vornimmt, sind eine Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen, die unselbständig und miteinander verflochten sind. Zu diesen Kriterien gehört zunächst die zentrale Rolle des Nutzers, der einen bewussten Eingriff vornimmt. Dieser Nutzer nimmt nämlich eine Wiedergabe vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen, und zwar insbesondere dann, wenn ohne dieses Tätigwerden die Kunden das ausgestrahlte Werk grundsätzlich nicht empfangen könnten. Sodann hat der Gerichtshof präzisiert, dass „Öffentlichkeit“ begrifflich eine unbestimmte Zahl potenzieller Leistungsempfänger bedeutet und ferner aus recht vielen Personen bestehen muss. Für eine Einstufung als „öffentliche Wiedergabe“ ist außerdem erforderlich, dass ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder ansonsten für ein

<sup>94/</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

<sup>95/</sup> Vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 31. Mai 2016, **Reha Training** (C-117/15, [EU:C:2016:379](#)), und vom 8. September 2016, **GS Media** (C-160/15, [EU:C:2016:644](#)).

„neues Publikum“ wiedergegeben wird, d. h. für ein Publikum, an das die Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten. Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass es nicht unerheblich ist, ob eine Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 Erwerbszwecken dient.

Auf der Grundlage dieser Kriterien hat der Gerichtshof in den beiden Urteilen die Auffassung vertreten, dass der Verkauf eines multimedialen Medienabspielers wie des im Ausgangsverfahren fraglichen und die Bereitstellung und das Betreiben der Filesharing-Plattform „The Pirate Bay“ unter den gegebenen Umständen eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 darstellen.

Im Urteil **Acacia und D'Amato** (C-397/16 und C-435/16, [EU:C:2017:992](#)) vom 20. Dezember 2017 hat der Gerichtshof die sogenannte „Reparaturklausel“ in Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002<sup>96</sup> ausgelegt. Diese Klausel sieht vor, dass für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht. Die Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, gehört zu einer Reihe von Verletzungsverfahren, in denen sich in Italien und in Deutschland zwei Automobilhersteller und Inhaber von Gemeinschaftsgeschmacksmustern an Leichtmetallfelgen mit Acacia und deren Geschäftsführer streiten, die nachgebaute, in Aussehen oder Funktion häufig mit den Originalfelgen der Erstausrüstung identische Felgen herstellt.

Der Gerichtshof wurde zunächst danach gefragt, ob Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 den Ausschluss des Schutzes unter die Voraussetzung stellt, dass das geschützte Geschmacksmuster vom Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses, in das das Bauelement eingebaut wird, abhängig ist. Die Autohersteller trugen insoweit vor, dass dieser Ausschluss bei Autofelgen nicht gerechtfertigt sei, da deren Form durch das Erscheinungsbild des Fahrzeugs, an dem sie angebracht würden, nicht vorgegeben sei. Der Gerichtshof hat insoweit auf das mit Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 verfolgte Ziel hingewiesen, das darin besteht, das Entstehen monopolistischer Märkte für bestimmte Ersatzteile zu verhindern und insbesondere auszuschließen, dass ein Verbraucher, der ein langlebiges, möglicherweise kostspieliges Erzeugnis erworben hat, für den Kauf von Außenteilen auf unbestimmte Zeit an den Hersteller des komplexen Erzeugnisses gebunden ist. In diesem Sinne hat der Gerichtshof anhand einer am Wortlaut und am Zweck orientierten Auslegung festgestellt, dass der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht auf Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses beschränkt ist, von dessen Erscheinungsbild das geschützte Geschmacksmuster abhängig ist, und betont, dass diese Auslegung zum Ziel der Reparaturklausel, die Entstehung monopolistischer Ersatzteilmärkte zu verhindern, beiträgt.

Zu den Voraussetzungen für die Anwendung des in dieser Klausel vorgesehenen Ausschlusses befragt, hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass dieser Ausschluss nur auf solche Bauelemente anwendbar ist, die dem Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster unterliegen und damit den Schutzvoraussetzungen, insbesondere den in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 genannten, entsprechen. Nach dieser Vorschrift ist der Schutz eines Erzeugnisses, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, nur dann gewährleistet, wenn zum einen das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und zum anderen diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen. Dies ist aber bei den Gemeinschaftsgeschmacksmustern für Felgen, deren Inhaber die betreffenden Autohersteller sind, der Fall. Sodann hat der Gerichtshof diese Felgen als „Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses“ im Sinne von Art. 110 Abs. 1 eingestuft, da eine solche Felge ein Bestandteil eines Autos ist, das ohne sie nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Zur Voraussetzung, dass das betreffende Bauelement mit dem Ziel verwendet werden

<sup>96/</sup> Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

muss, „die Reparatur [des] komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen“, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Verwendung eines Bauelements allein aus Gründen des Geschmacks oder der Neigung, wie z. B. der Austausch eines Bauelements aus ästhetischen Gründen oder zum Zweck der Individualisierung des komplexen Erzeugnisses, nicht von der Reparaturklausel erfasst wird. Diese setzt vielmehr voraus, dass die Verwendung des Bauelements notwendig ist, um das schadhaft gewordene komplexe Erzeugnis zu reparieren. Die Reparatur schließlich muss vorgenommen werden, um dem komplexen Erzeugnis wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass ein Bauelement, das am ursprünglichen Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses teilhat, zwangsläufig sichtbar sein muss. Daraus hat der Gerichtshof gefolgert, dass Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 nur auf solche Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses anwendbar ist, die mit den Originalelementen optisch identisch sind, was dann nicht der Fall ist, wenn ein Ersatzteil farblich und in der Größe nicht dem Originalteil entspricht oder wenn das Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses seit dessen Inverkehrbringen geändert wurde.

Schließlich wurde der Gerichtshof gefragt, ob Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 verlangt, dass der Hersteller oder Anbieter eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses sicherstellen muss, dass dieses Bauelement ausschließlich zu Reparaturzwecken erworben werden kann, und wenn ja, in welcher Weise er dies zu tun hat. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Hersteller oder Anbieter eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses, der sich auf die in dieser Vorschrift enthaltene Ausnahme berufen will, einer Sorgfaltspflicht unterliegt. Insoweit obliegt es ihm insbesondere, den nachgelagerten Benutzer mit einem klaren, gut sichtbaren Hinweis auf dem Erzeugnis, auf dessen Verpackung, in den Katalogen oder in den Verkaufsunterlagen zum einen darüber zu informieren, dass in das betreffende Bauelement ein Geschmacksmuster aufgenommen ist, dessen Inhaber er nicht ist, und zum anderen darüber, dass dieses Bauelement ausschließlich dazu bestimmt ist, mit dem Ziel verwendet zu werden, die Reparatur des komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. Ferner hat er mit geeigneten Mitteln, insbesondere vertraglicher Art, dafür zu sorgen, dass die nachgelagerten Benutzer die fraglichen Bauelemente nicht für eine Verwendung vorsehen, die mit den Voraussetzungen nach Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 unvereinbar wäre, und den Verkauf eines solchen Bauelements zu unterlassen, wenn er weiß oder bei Würdigung aller maßgeblichen Umstände vernünftigerweise annehmen muss, dass das Bauelement nicht gemäß den vorgeschriebenen Bedingungen verwendet werden wird.

## 2. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Auf dem Gebiet des Datenschutzes sind drei Urteile zu nennen. Im ersten hat der Gerichtshof die bei Zahlungsdiensten im Binnenmarkt geltenden Informationspflichten erläutert. Das zweite betrifft die Problematik des Löschens personenbezogener Daten aus einem Gesellschaftsregister, und beim dritten war der Begriff der personenbezogenen Daten im Kontext einer berufsbezogenen Prüfung auszulegen. Außerdem ist auf das Gutachten 1/15 ([EU:C:2017:592](#)) hinzuweisen, das die Vereinbarkeit des zwischen Kanada und der EU ausgehandelten Abkommens über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR) mit den Verträgen und der Charta betrifft<sup>97</sup>.

Im Urteil **BAWAG** (C-375/15, [EU:C:2017:38](#)) vom 25. Januar 2017 hat sich der Gerichtshof zum Begriff des dauerhaften Datenträgers im Sinne der Richtlinie 2007/64<sup>98</sup> über Zahlungsdienste im Binnenmarkt geäußert sowie zum Umfang der Verpflichtung des Erbringers solcher Dienste, dem Nutzer Informationen zu geben.

Zur Frage, ob die Website einer Bank als dauerhafter Datenträger angesehen werden kann, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die *Website es dem Zahlungsdienstnutzer gestatten muss, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern*, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen ermöglichen muss. Außerdem muss jede Möglichkeit der einseitigen Änderung ihres Inhalts durch den Zahlungsdienstleister oder durch einen mit der Verwaltung der Website betrauten Administrator ausgeschlossen sein.

Zur Informationspflicht des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Nutzer hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Informationen, wenn sie über eine Mailbox auf einer Website für Electronic Banking übermittelt werden, nur dann als auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt gelten, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss die Website es dem Zahlungsdienstnutzer gestatten, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine angemessene Dauer einsehen kann und ihm die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen möglich ist, ohne dass ihr Inhalt durch den Zahlungsdienstleister oder einen Administrator einseitig geändert werden kann. Zweitens muss, sofern der Zahlungsdienstnutzer die Website besuchen muss, um von den betreffenden Informationen Kenntnis zu erlangen, mit ihrer Übermittlung einhergehen, dass der Zahlungsdienstleister von sich aus tätig wird, um den Zahlungsdienstnutzer davon in Kenntnis zu setzen, dass die Informationen auf der Website vorhanden und verfügbar sind.

Falls der Zahlungsdienstnutzer eine solche Website besuchen muss, um von den betreffenden Informationen Kenntnis zu erlangen, werden sie ihm lediglich zugänglich gemacht, wenn mit ihrer Übermittlung nicht einhergeht, dass der Zahlungsdienstleister in der genannten Weise von sich aus tätig wird.

<sup>97/</sup> Dieses Gutachten wird in Abschnitt I „Grundrechte“ dargestellt.

<sup>98/</sup> Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. 2007, L 319, S. 1).

Im Urteil **Manni** (C-398/15, [EU:C:2017:197](#)) vom 9. März 2017 hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46<sup>99</sup> in Verbindung mit Art. 3 der Ersten Richtlinie 68/151<sup>100</sup> ergibt, dass *eine natürliche Person die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten erwirken kann, die in Bezug auf eine aufgelöste Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen sind*. Im Ausgangsrechtsstreit ging der alleinige Geschäftsführer einer Gesellschaft gegen eine Handelskammer vor, die sich geweigert hatte, im Gesellschaftsregister bestimmte personenbezogene Daten zu löschen, die ihn mit der Insolvenz einer anderen Gesellschaft in Verbindung brachten, die nach einem Liquidationsverfahren im Gesellschaftsregister gelöscht worden war. Seine Klage hatte er insbesondere damit begründet, dass die fraglichen Informationen seiner derzeitigen Geschäftstätigkeit schaden.

Zur Frage des Zugangs Dritter zu personenbezogenen Daten in Gesellschaftsregistern hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass die durch diese Register herbeigeführte Offenlegung die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen den Gesellschaften und Dritten sicherstellen und insbesondere die Interessen Dritter gegenüber Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung schützen soll, weil diese zum Schutz Dritter lediglich ihr Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stellen. Außerdem können sich auch noch mehrere Jahre nach Auflösung einer Gesellschaft Fragen ergeben, die einen Rückgriff auf die diese Daten erfordern. Der Gerichtshof hat daher die Auffassung vertreten, dass die Mitgliedstaaten den natürlichen Personen, deren Daten im Gesellschaftsregister im Zusammenhang mit einer bestimmten Gesellschaft eingetragen sind, nicht das Recht garantieren können, nach einer bestimmten Frist nach Auflösung dieser Gesellschaft die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten.

Da diese Auslegung der Richtlinie 95/46 zu Beeinträchtigungen des Rechts der Betroffenen auf Achtung des Privatlebens und ihr Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, die in den Art. 7 und 8 der Charta verbürgt sind, führen kann, hatte sich der Gerichtshof zu vergewissern, dass sie keinen unverhältnismäßigen Eingriff in diese Grundrechte bedeutet. Er hat insoweit darauf hingewiesen, dass nur wenige personenbezogene Daten im Gesellschaftsregister eingetragen sind und dass es überdies gerechtfertigt ist, dass die natürlichen Personen, die sich dafür entscheiden, über eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung am Wirtschaftsleben teilzunehmen, und zum Schutz Dritter lediglich ihr Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stellen, verpflichtet sind, die Daten über ihre Personalien und Aufgaben innerhalb der Gesellschaft offenzulegen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass es besondere Situationen gibt, in denen es aus überwiegenden, schutzwürdigen, sich aus dem konkreten Fall der betroffenen Person ergebenden Gründen ausnahmsweise gerechtfertigt ist, den Zugang zu den im Register eingetragenen personenbezogenen Daten, die sie betreffen, nach Ablauf einer hinreichend langen Frist nach der Auflösung der Gesellschaft auf Dritte zu beschränken, die ein besonderes Interesse an der Einsichtnahme in diese Daten nachweisen. Es ist jedoch Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, darüber zu entscheiden, ob eine solche Zugangsbeschränkung im nationalen Recht vorgesehen werden sollte.

Im Urteil **Nowak** (C-434/16, [EU:C:2017:582](#)) vom 20. Dezember 2017 hat der Gerichtshof bestätigt, dass schriftliche Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung und etwaige Korrekturanmerkungen zu diesen Antworten personenbezogene Daten im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 95/46 darstellen. Im Ausgangsverfahren hatte der Kläger, nachdem er bei einer vom irischen Berufsverband der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater organisierten Prüfung durchgefallen war, einen Antrag auf Zugang zu sämtlichen ihn betreffenden

<sup>99/</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

<sup>100/</sup> Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. 1968, L 65, S. 8), in der durch die Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 (ABl. 2003, L 221, S. 13) geänderten Fassung.

und im Besitz des Verbands befindlichen personenbezogenen Daten gestellt. Der Verband hatte ihm zwar mehrere Dokumente übermittelt, sich aber geweigert, ihm seine Prüfungsarbeit herauszugeben, und zwar mit der Begründung, dass diese keine ihn betreffenden personenbezogenen Daten enthalte. Daraufhin hatte er sich an das vorliegende Gericht gewandt, das den Gerichtshof insoweit um Vorabentscheidung ersuchte.

Nach einem Hinweis auf die Definition in Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 95/46, nach der personenbezogene Daten „alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person“ sind, hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass ein Prüfling in einer berufsbezogenen Prüfung eine natürliche Person ist, die entweder direkt über ihren Namen oder indirekt über eine Kennnummer, die auf der Prüfungsarbeit oder einem Deckblatt der Prüfungsarbeit angebracht sind, identifiziert werden kann. Unter Hervorhebung des Ziels des Unionsgesetzgebers, dem Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne der Richtlinie 95/46 eine weite Bedeutung beizumessen, hat der Gerichtshof sodann festgestellt, dass dieser Begriff nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt ist, sondern potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen umfasst, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen „über“ die in Rede stehende Person handelt. Die schriftlichen Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung stellen jedoch solche Informationen dar, die mit seiner Person verknüpft sind, da der Inhalt dieser Antworten den Kenntnisstand und das Kompetenzniveau des Prüflings in einem bestimmten Bereich sowie gegebenenfalls seine Gedankengänge, sein Urteilsvermögen und sein kritisches Denken widerspiegelt und einer entsprechenden Bewertung dient. Außerdem kann sich die Verwendung dieser Informationen, die insbesondere im Erfolg oder Scheitern des Prüflings der betreffenden Prüfung zum Ausdruck kommt, insoweit auf dessen Rechte und Interessen auswirken, als sie beispielsweise seine Chancen, den gewünschten Beruf zu ergreifen oder die gewünschte Anstellung zu erhalten, bestimmen oder beeinflussen kann. Auch die Anmerkungen des Prüfers zu den Antworten sind Informationen über den Prüfling.

Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass es, wenn schriftliche Antworten und Anmerkungen in einer schriftlichen Prüfung nicht als „personenbezogene Daten“ qualifiziert würden, darauf hinausliefe, dass bei diesen Informationen die Grundsätze und Garantien im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten gänzlich unbeachtet blieben. Diese Qualifizierung kann auch nicht dadurch beeinflusst werden, dass sie für den Prüfling – grundsätzlich – ein Recht auf Auskunft und Berichtigung gemäß der Richtlinie 95/46 eröffnet, da diese Rechte, die sich nicht auf Prüfungsfragen erstrecken und es den Prüflingen nicht ermöglichen, falsche Antworten zu berichtigen, dem Ziel der Richtlinie dienen, den Schutz des Rechts auf Privatsphäre des betreffenden Prüflings in Bezug auf die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu garantieren.

### 3. TELEKOMMUNIKATION

In seinem Urteil **Europa Way und Persidera** (C-560/15, [EU:C:2017:593](#)) vom 26. Juli 2017 hatte der Gerichtshof zu prüfen, ob ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die Richtlinien 2002/20<sup>101</sup>, 2002/21<sup>102</sup> und 2002/77<sup>103</sup> ein unentgeltliches Auswahlverfahren zur Vergabe von Funkfrequenzen, das ausgeschlossen worden war, um dem rechtswidrigen Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer abzuwehren, durch ein entgeltliches Verfahren ersetzen kann, das auf einem umgestalteten Frequenzvergabeplan unter zahlenmäßiger Beschränkung der Frequenzen basiert.

Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass Art. 3 Abs. 3a der Richtlinie 2002/21 dahin auszulegen ist, dass er den nationalen Gesetzgeber daran hindert, ein von der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde unter Umständen wie denen des Ausgangsrechtsstreits durchgeführtes laufendes Auswahlverfahren zur Vergabe von Funkfrequenzen, das durch ministerielle Entscheidung ausgesetzt worden ist, für nichtig zu erklären, wenn der nationale Gesetzgeber und der betreffende Minister nicht als Beschwerdestellen im Sinne von Art. 4 dieser Richtlinie gehandelt haben. Nach Art. 3 Abs. 3a der Richtlinie sind nämlich allein diese Stellen dafür zuständig, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden auszusetzen oder aufzuheben. Da der nationale Gesetzgeber und der betreffende Minister im vorliegenden Fall nicht als Beschwerdestellen gehandelt haben, stehen die Erfordernisse der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden solchen Eingriffen entgegen.

Sodann hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 9 der Richtlinie 2002/21, die Art. 3, 5 und 7 der Richtlinie 2002/20 und die Art. 2 und 4 der Richtlinie 2002/77 dahin auszulegen sind, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass ein unentgeltliches Auswahlverfahren zur Vergabe von Funkfrequenzen, das ausgeschlossen worden war, um dem rechtswidrigen Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer abzuwehren, durch ein entgeltliches Verfahren ersetzt wird, das auf einem umgestalteten Frequenzvergabeplan unter zahlenmäßiger Beschränkung der Frequenzen basiert, soweit das neue Auswahlverfahren auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien basiert und mit den Zielen nach Art. 8 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2002/21 im Einklang steht. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Würdigung aller relevanten Umstände zu prüfen, ob die durch das entgeltliche Auswahlverfahren festgelegten Bedingungen geeignet sind, den tatsächlichen Eintritt neuer Marktteilnehmer in den Markt für digitales Fernsehen zu ermöglichen, ohne die bereits auf dem Markt für analoges oder digitales Fernsehen aktiven Betreiber unangemessen zu begünstigen.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes dahin auszulegen ist, dass er der Nichtigerklärung eines Auswahlverfahrens zur Vergabe von Funkfrequenzen nicht allein deshalb entgegensteht, weil Betreiber zu diesem Verfahren zugelassen worden waren und als die einzigen Bewerber den Zuschlag für Rechte zur Nutzung von digitalen terrestrischen Rundfunkfrequenzen erhalten hätten, wenn das Verfahren nicht für nichtig erklärt worden wäre.

**101/** Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 21).

**102/** Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 33).

**103/** Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. 2002, L 249, S. 21).

## 4. ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

Im Urteil **Vanderborght** (C-339/15, [EU:C:2017:335](#)) vom 4. Mai 2017 hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 56 AEUV und die Richtlinie 2000/31<sup>104</sup> über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die jede Form kommerzieller Kommunikation auf elektronischem Weg, auch mittels einer von einem Zahnarzt erstellten Website, verbieten.

Der Gerichtshof hat nämlich die Auffassung vertreten, dass berufsrechtliche Regeln zwar Inhalt und Form der kommerziellen Kommunikationen wirksam eingrenzen, aber kein allgemeines und ausnahmsloses Verbot jeder Art von Online-Kommunikation zur Bewerbung der Tätigkeit eines Zahnarztes enthalten dürfen.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass ein Werbeverbot für eine bestimmte Tätigkeit geeignet ist, für die diese Tätigkeit ausübenden Personen die Möglichkeit einzuschränken, sich bei ihren potenziellen Kunden bekannt zu machen und die Dienstleistungen, die sie ihnen anbieten möchten, zu fördern. Ein solches Verbot ist daher eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit.

Er hat allerdings eingeräumt, dass die Ziele der fraglichen Rechtsvorschriften, nämlich die öffentliche Gesundheit und die Würde des Zahnarztberufs zu schützen, zwingende Gründe des Allgemeininteresses sind, mit denen sich eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen lässt. Denn ein intensives Betreiben von Werbung oder die Wahl von Werbeaussagen, die aggressiv oder sogar geeignet sind, die Patienten hinsichtlich der angebotenen Versorgung irreführen, kann dem Schutz der Gesundheit schaden und der Würde des Zahnarztberufs abträglich sein, indem das Image des Zahnarztberufs beschädigt, das Verhältnis zwischen den Zahnärzten und ihren Patienten verändert und die Durchführung unangemessener oder unnötiger Behandlungen gefördert wird.

Ein allgemeines und absolutes Werbeverbot geht allerdings über das zur Erreichung dieser Ziele Erforderliche hinaus. Die Ziele ließen sich nämlich auch mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen, die – gegebenenfalls stark – eingrenzen, welche Formen und Modalitäten die von Zahnärzten verwendeten Kommunikationsinstrumente annehmen dürfen.

## 5. ÜBERGANG VON UNTERNEHMEN

Im Urteil **Federatie Nederlandse Vakvereniging u. a.** (C-126/16, [EU:C:2017:489](#)) vom 22. Juni 2017 hatte der Gerichtshof erstmals darüber zu entscheiden, ob die mit der Richtlinie 2001/23<sup>105</sup> eingeführte Regelung zum Schutz der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen im Fall eines „Pre-packs“ anwendbar ist. Dabei handelt es sich um ein Geschäft über das Aktivvermögen, das vor der Konkurseröffnung zusammen mit dem von einem Gericht bestellten Verwalter in spe vorbereitet und von diesem unmittelbar nach der Konkurseröffnung vollzogen wird. Im vorliegenden Fall war am Tag der Eröffnung des Konkurses über ein niederländisches Unternehmen ein Pre-

**104/** Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

**105/** Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. 2001, L 82, S. 16).

*pack* zwischen seinem Verwalter und einem neuen Unternehmen unterzeichnet worden, wonach dieses sich verpflichtete, etwa 2 600 Beschäftigten des Unternehmens einen Arbeitsplatz anzubieten. Über 1 000 Arbeitnehmer, denen kein neuer Arbeitsvertrag angeboten wurde, wurden jedoch entlassen.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23 die Schutzregelung in den Art. 3 und 4 der Richtlinie nicht für Übergänge von Unternehmen gilt, bei denen z. B. gegen den Veräußerer ein Konkursverfahren eröffnet wurde. Da das *Pre-pack* tatsächlich einen Konkurs impliziert, kann es unter den Begriff „Konkursverfahren“ fallen. Art. 5 Abs. 1 verlangt ferner, dass das Konkursverfahren zum Zweck der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wurde. Diese Voraussetzung erfüllt ein Verfahren, das auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens abzielt, nicht. Der Gerichtshof hat insoweit erläutert, dass ein Verfahren auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit abzielt, wenn es auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Unternehmens oder der bestandsfähigen Unternehmenseinheiten gerichtet ist. Dagegen soll ein *Pre-pack* die Übertragung des Unternehmens im Detail vorbereiten, um einen schnellen Neustart bestandsfähiger Unternehmenseinheiten nach der Konkurseröffnung zu ermöglichen, in dem Bestreben, so den Bruch, der sich aus einer abrupten Beendigung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung ergäbe, zu verhindern, damit der Unternehmenswert und die Arbeitsplätze erhalten werden. Daher lässt sich, da dieser Vorgang letztlich nicht auf die Liquidation des Unternehmens abzielt, mit dem von ihm verfolgten wirtschaftlichen und sozialen Zweck weder erklären noch rechtfertigen, dass die Beschäftigten des betroffenen Unternehmens bei dessen völligem oder teilweisem Übergang die Rechte verlieren sollen, die ihnen die Richtlinie 2001/23 zuerkennt. Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass ein *Pre-pack* nicht alle in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt und dass daher in diesem Rahmen nicht von der Schutzregelung in den Art. 3 und 4 dieser Richtlinie abgewichen werden kann.

## 6. LEBENSMITTEL

Im Urteil **Fidenato u. a.** (C-111/16, [EU:C:2017:676](#)) vom 13. September 2017 hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips Sofortmaßnahmen in Bezug auf genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel treffen dürfen. 1998 ließ die Kommission das Inverkehrbringen von genetisch verändertem MON-81-Mais zu, wobei sie sich auf eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses bezog, nach der es keinen Grund zu der Annahme gebe, dass dieses Erzeugnis eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstelle. 2013 verlangte die italienische Regierung von der Kommission, in Anbetracht neuer wissenschaftlicher Studien von zwei italienischen Forschungseinrichtungen den Anbau von MON-810-Mais zu verbieten. Auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gelangte die Kommission allerdings zu dem Schluss, dass es keine neuen wissenschaftlichen Beweise gebe, die die beantragten Sofortmaßnahmen rechtfertigten. Dennoch erließ die italienische Regierung 2013 ein Dekret, mit dem der Anbau von MON-810-Mais in Italien verboten wurde. In der Folge wurden die Kläger des Ausgangsverfahrens strafrechtlich verfolgt, weil sie diesen Mais unter Verstoß gegen das Dekret angebaut hatten.

Der Gerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass für die vorläufigen Risikomanagementmaßnahmen, die auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips getroffen werden können, und die gemäß Art. 34 der Verordnung Nr. 1829/2003<sup>106</sup> getroffenen Sofortmaßnahmen nicht die gleiche Regelung gilt. Aus Art. 7 der Verordnung Nr. 178/2002<sup>107</sup> ergibt sich nämlich, dass für das Ergreifen der betreffenden vorläufigen Maßnahmen Voraussetzung ist, dass nach einer Auswertung der verfügbaren Informationen die Möglichkeit gesundheitsschädlicher Auswirkungen festgestellt wird, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit besteht. Dagegen gestattet Art. 34 der Verordnung Nr. 1829/2003 den Rückgriff auf Sofortmaßnahmen, wenn davon auszugehen ist, dass ein nach dieser Verordnung zugelassenes Erzeugnis wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt darstellt. Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass Art. 34 der Verordnung Nr. 1829/2003 in Verbindung mit dem Vorsorgeprinzip, wie es in Art. 7 der Verordnung Nr. 178/2002 formuliert ist, dahin auszulegen ist, dass er den Mitgliedstaaten nicht die Befugnis verleiht, vorläufige Sofortmaßnahmen allein auf der Grundlage dieses Prinzips zu ergreifen, ohne dass die in Art. 34 der Verordnung Nr. 1829/2003 vorgesehenen materiellen Voraussetzungen erfüllt wären.

## XIV. WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

Auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungspolitik sind zwei Urteile zu nennen. Das erste betrifft den Beschluss des Rates, mit dem eine Geldbuße wegen Manipulation bestimmter Haushaltsdaten gegen einen Mitgliedstaat verhängt worden war. Das zweite, das in der Rechtssache Florescu u. a. (C-258/14) erging, betrifft die mit Rumänien geschlossene Grundsatzvereinbarung über den durch die Union gewährten finanziellen Beistand<sup>108</sup>.

Im Urteil **Spanien/Rat** (C-521/15, [EU:C:2017:982](#)) vom 20. Dezember 2017 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die vom Königreich Spanien erhobene Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2015/1289 des Rates zur Verhängung einer Geldbuße gegen Spanien wegen der Manipulation von Defizitdaten in der Autonomen Gemeinschaft Valencia<sup>109</sup> in vollem Umfang abgewiesen. Dieser Beschluss war auf Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1173/2011<sup>110</sup> gestützt, wonach der Rat, der auf Empfehlung der Kommission tätig wird, beschließen kann, gegen einen Mitgliedstaat, der bestimmte Daten über Defizite und Schulden absichtlich oder aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit falsch darstellt, eine Geldbuße zu verhängen. Er erging im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der Euro-Zone.

Der Gerichtshof musste zunächst klären, ob er für eine solche Klage zuständig ist, da nach Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union Nichtigkeitsklagen, die Mitgliedstaaten gegen Durchführungsbeschlüsse des Rates erheben, in die Zuständigkeit des Gerichts fallen, wenn diese Beschlüsse gemäß Art. 291 Abs. 2 AEUV ergehen. Der Gerichtshof hat insoweit festgestellt, dass der angefochtene Beschluss zwar als eine in Ausübung

<sup>106/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. 2003, L 268, S. 1).

<sup>107/</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. 2002, L 31, S. 1).

<sup>108/</sup> Dieses Urteil wird in Abschnitt I „Grundrechte“ dargestellt.

<sup>109/</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1289 des Rates vom 13. Juli 2015 zur Verhängung einer Geldbuße gegen Spanien wegen der Manipulation von Defizitdaten in der Autonomen Gemeinschaft Valencia (ABl. 2015, L 198, S. 19, und Berichtigung im ABl. 2015, L 291, S. 10).

<sup>110/</sup> Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. 2011, L 306, S. 1, und Berichtigung im ABl. 2012, L 176, S. 72).

einer Durchführungsbefugnis erlassene Handlung anzusehen ist, weil er in Anwendung der dem Rat durch die Verordnung Nr. 1173/2011 verliehenen Befugnisse ergangen ist, dass Art. 291 Abs. 2 AEUV jedoch nicht die Rechtsgrundlage für die Ausübung dieser Befugnis war. Art. 291 Abs. 2 AEUV bezieht sich ausschließlich auf verbindliche Rechtsakte der Union, die grundsätzlich für eine Durchführung durch die Mitgliedstaaten geeignet sind, was bei der Verordnung Nr. 1173/2011 eindeutig nicht der Fall ist, da mit ihr eine Befugnis eingeführt wird, die in der Verhängung einer Geldbuße gegen einen Mitgliedstaat besteht. Der Gerichtshof hat daher seine Zuständigkeit für die vom Königreich Spanien gegen den angefochtenen Beschluss erhobene Nichtigkeitsklage bejaht.

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Königreichs Spanien im Rahmen des Verfahrens, in dem der angefochtene Beschluss ergangen ist, hat der Gerichtshof sodann ausgeführt, dass die Verordnung Nr. 1173/2011 die Kommission ermächtigt, eine Untersuchung einzuleiten, wenn sie feststellt, dass ernsthafte Hinweise auf eine Verfälschung der Darstellung von Defizit- und Schuldendaten vorliegen. Dabei muss sie aber die Verteidigungsrechte des betreffenden Mitgliedstaats in vollem Umfang gewährleisten, bevor sie dem Rat einen Vorschlag für die Verhängung einer Geldbuße unterbreitet. Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Verordnung Nr. 1173/2011 dem nicht entgegensteht, dass die Informationen, auf die der Rat seinen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße stützt, von Eurostat bei Besuchen im betreffenden Mitgliedstaat gesammelt wurden, bevor die Kommission beschloss, die Untersuchung einzuleiten. Nach den ihm durch die Verordnung Nr. 479/2009<sup>111</sup> eingeräumten Befugnissen war Eurostat befugt, solche Besuche in Spanien durchzuführen und bei dieser Gelegenheit Hinweise auf das Vorliegen einer Manipulation von Wirtschafts- und Haushaltsdaten zu sammeln. Da auch die Bedingungen, unter denen diese Informationen im vorliegenden Fall gesammelt wurden, den vom Unionsgesetzgeber aufgestellten Anforderungen genügten und die Ausübung der Verteidigungsrechte durch das Königreich Spanien im Untersuchungsverfahren durch die Besuche von Eurostat nicht beeinträchtigt wurde, hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Rat die Verteidigungsrechte des Königreichs Spanien nicht verletzt hatte.

Da das Königreich Spanien im Zusammenhang mit der von der Kommission nach diesen Eurostat-Besuchen durchgeführten Untersuchung auch einen Verstoß gegen das Recht auf gute Verwaltung geltend gemacht hatte, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass dieses in Art. 41 Abs. 1 der Charta verankerte Recht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts darstellt, den Mitgliedstaaten für sich in Anspruch nehmen können. Es obliegt daher den Organen der Union, im Rahmen der gegen Mitgliedstaaten eingeleiteten Verwaltungsverfahren, die zu sie beschwerenden Entscheidungen führen können, dem Unparteilichkeitsgebot nachzukommen. Das Königreich Spanien hatte nämlich die objektive Unparteilichkeit der Kommission im Rahmen des Untersuchungsverfahrens in Frage gestellt. Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass daraus, dass die Ermittlung im Untersuchungsverfahren einem Team übertragen wurde, das zu einem großen Teil aus Bediensteten von Eurostat bestand, die bereits an den Besuchen in Spanien teilgenommen hatten, nicht auf einen Verstoß gegen das Unparteilichkeitsgebot geschlossen werden kann, weil die Besuche und das Untersuchungsverfahren unterschiedlichen rechtlichen Rahmen unterfielen und unterschiedliche Ziele hatten.

Zu den materiellen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der Rat in Ausübung seiner Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1173/2011 eine Geldbuße gegen einen Mitgliedstaat verhängen darf, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Begriff „Verfälschung der Darstellung in Bezug auf Daten über das Defizit und den Schuldenstand“ weit auszulegen ist. In Anbetracht des vom Unionsgesetzgeber verfolgten Ziels der Abschreckung erfasst dieser Begriff daher alle Verfälschungen von Daten, die Mitgliedstaaten in Bezug auf Daten vornehmen, die Eurostat gemäß Art. 3 der Verordnung Nr. 479/2009 mitzuteilen sind, und zwar unabhängig davon, ob die

<sup>111</sup>/ Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. 2009, L 145, S. 1).

Daten vorläufig oder endgültig sind und ob die insoweit verfälschten Darstellungen die Koordination und Überwachung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik, die von Rat und Kommission zu gewährleisten sind, beeinträchtigen. Zur Voraussetzung, dass der Mitgliedstaat zumindest grob fahrlässig gehandelt haben muss, hat der Gerichtshof festgestellt, dass es dabei darauf ankommt, welchen Umfang der Verstoß dieses Mitgliedstaats gegen die Sorgfaltspflicht hat, die ihm bei der Erstellung und Prüfung der Eurostat gemäß Art. 3 der Verordnung Nr. 479/2009 mitzuteilenden Daten obliegt.

Unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Rückwirkung von Strafvorschriften auch für eine Verwaltungsanktion wie eine nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1173/2011 verhängte Geldbuße gilt, hat der Gerichtshof schließlich festgestellt, dass im vorliegenden Fall nicht gegen dieses Verbot verstoßen wurde. Da das Königreich Spanien auch mit seinem Vorbringen, mit dem ein Fehler bei der Berechnung der Geldbuße gerügt wurde, nicht durchdrang, hat der Gerichtshof seine Nichtigkeitsklage in vollem Umfang abgewiesen.

## XV. SOZIALPOLITIK

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik verdient ein Urteil besonderes Augenmerk, das den bezahlten Jahresurlaub betrifft. Außerdem sind die beiden Urteile **G4S Secure Solutions** (C-157/15) und **Boungaoui und ADDH** (C-188/15) zu nennen, in denen es um die Frage geht, ob das Verbot des Arbeitgebers, am Arbeitsplatz sichtbar religiöse Zeichen zu tragen, mit der Richtlinie 2000/78 vereinbar ist<sup>112</sup>.

Im Urteil **King** (C-214/16, [EU:C:2017:914](#)) vom 29. November 2017 hat sich der Gerichtshof zum Anspruch der Arbeitnehmer auf bezahlten Jahresurlaub geäußert, der in Art. 7 der Richtlinie 2003/88<sup>113</sup> verankert ist, und insbesondere zur Möglichkeit, nicht wahrgenommene Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub anzusammeln und zu übertragen. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger des Ausgangsverfahrens für ein Unternehmen auf der Grundlage eines „Selbständigen-Vertrags ausschließlich gegen Provision“ gearbeitet, nach dem Jahresurlaub nicht bezahlt wurde. Nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses hatte er von seinem Arbeitgeber für den gesamten Zeitraum seiner Beschäftigung die Zahlung einer Vergütung sowohl für genommenen, aber nicht bezahlten, als auch für nicht genommenen Jahresurlaub verlangt. Das im zweiten Rechtszug mit dieser Forderung befasste vorlegende Gericht legte dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften, nach denen der Arbeitnehmer seinen Jahresurlaub nehmen müsste, bevor er feststellen könnte, ob er für diesen Urlaub Anspruch auf Bezahlung hat, und eine Übertragung des Jahresurlaubs über den Bezugszeitraum, für den er gewährt wird, nicht zulässig ist, mit dem Unionsrecht zur Vorabentscheidung vor.

Der Gerichtshof hat insoweit erstens entschieden, dass Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Art. 47 der Charta verbieten, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaub zunächst nehmen muss, ehe er feststellen kann, ob er für diesen Urlaub Anspruch auf Bezahlung hat. Ein Arbeitnehmer, der mit Umständen konfrontiert ist, die geeignet sind, während seines Jahresurlaubs Unsicherheit in Bezug auf das ihm geschuldete Entgelt auszulösen, ist nicht in der Lage, diesen Urlaub – entsprechend dem mit dem Recht auf bezahlten Jahresurlaub verfolgten Ziel – voll und ganz als Zeitraum für Entspannung und Freizeit zu genießen. Solche Umstände können den Arbeitnehmer außerdem davon abhalten, seinen Jahresurlaub zu nehmen. Zu den Rechtswegen, die dem Arbeitnehmer offenstehen müssen, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten die Beachtung des in Art. 47 der

<sup>112/</sup> Diese Urteile werden in Abschnitt I „Grundrechte“ dargestellt.

<sup>113/</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewährleisten müssen. Nationale Rechtsvorschriften, die einen Arbeitnehmer zwingen, unbezahlten Urlaub zu nehmen und dann dessen Bezahlung einzuklagen, wenn der Arbeitgeber ihm nur unbezahlten Urlaub gewährt, verstoßen gegen Art. 7 der Richtlinie 2003/88.

Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 7 der Richtlinie 2003/88 einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen es einem Arbeitnehmer verwehrt ist, Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub, die in mehreren aufeinanderfolgenden Bezugszeiträumen wegen der Weigerung des Arbeitgebers, diese Urlaubszeiten zu vergüten, nicht ausgeübt worden sind, bis zum Zeitpunkt der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zu übertragen und gegebenenfalls anzusammeln. Ließe man unter diesen Umständen, wenn es keine nationale Vorschrift gibt, die eine Begrenzung der Übertragung von Urlaubsansprüchen im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts vorsieht, ein Erlöschen der vom Arbeitnehmer erworbenen Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub zu, würde man damit nämlich im Ergebnis ein Verhalten bestätigen, das zu einer unrechtmäßigen Bereicherung des Arbeitgebers führt und dem eigentlichen Zweck der Richtlinie, die Gesundheit des Arbeitnehmers zu schützen, zuwiderläuft. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass anders als im Fall des Ansammelns von Ansprüchen auf bezahlten Jahresurlaub durch einen Arbeitnehmer, der aus Krankheitsgründen daran gehindert war, diesen Urlaub zu nehmen, der Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer nicht in die Lage versetzt, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub auszuüben, die sich hieraus ergebenden Folgen zu tragen hat.

## XVI. VERBRAUCHERSCHUTZ

Im Bereich des Verbraucherschutzes ist auf drei Urteile hinzuweisen. Das erste betrifft irreführende und vergleichende Werbung, das zweite die Rechte von Fluggästen und das dritte die Haftung für fehlerhafte Produkte.

Im Urteil **Carrefour Hypermarchés** (C-562/15, [EU:C:2017:95](#)) vom 8. Februar 2017 hat der Gerichtshof *die in Art. 4 Buchst. a und c der Richtlinie 2006/114<sup>114</sup> angeführten Bedingungen, unter denen vergleichende Werbung zulässig ist*, erläutert. Nach diesen Bestimmungen darf sie nicht irreführend sein und muss eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften der betreffenden Waren und Dienstleistungen objektiv vergleichen. Im Ausgangsverfahren stritten zwei konkurrierende Einzelhandelsunternehmen, nämlich ITM, das für Strategie und Geschäftspolitik der Lebensmittelhandelsmarken der Geschäfte der Handelsgruppe Intermarché zuständige Unternehmen, und Carrefour, wegen einer Fernsehwerbekampagne von Carrefour, in der die in den Geschäften der Handelsgruppe Carrefour für Waren der großen Marken verlangten Preise mit denen in Geschäften konkurrierender Handelsgruppen verglichen wurden.

Der Gerichtshof hat erstens darauf hingewiesen, dass vergleichende Werbung nach der Richtlinie 2006/114 die Preise objektiv vergleichen muss und nicht irreführend sein darf. Gehören aber der Werbende und die Mitbewerber zu Handelsgruppen, die jeweils über eine Reihe von Geschäften unterschiedlicher Größe und Art verfügen, und bezieht sich der Vergleich nicht auf die gleiche Größe und Art, kann dies die Objektivität des Vergleichs verfälschen, wenn dieser Unterschied nicht in der Werbung erwähnt wird.

Zweitens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine Werbung zudem irreführend ist, wenn sie wesentliche Informationen vorenthält oder verheimlicht, die der durchschnittliche Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, oder solche Informationen auf unklare, unverständliche, zweideutige Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt und daher den Durchschnittsverbraucher

<sup>114/</sup> Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. 2006, L 376, S. 21).

zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen kann, die er ansonsten nicht getroffen hätte. Eine Werbung wie die im Ausgangsverfahren fragliche ist nach Auffassung des Gerichtshofs jedoch nur dann irreführend, wenn der Verbraucher nicht darüber informiert wird, dass der Vergleich zwischen den Preisen, die in den Geschäften größeren Umfangs oder größerer Art der Handelsgruppe des Werbenden verlangt werden, und den Preisen stattfindet, die in Geschäften kleineren Umfangs oder kleinerer Art konkurrierender Handelsgruppen ermittelt werden. Diese Information muss dabei nicht nur auf klare Weise bereitgestellt werden, sondern auch in der Werbebotschaft selbst enthalten sein.

Im Urteil **Pešková und Peška** (C-315/15, [EU:C:2017:342](#)) vom 4. Mai 2017 hatte der Gerichtshof insbesondere die Begriffe „außergewöhnliche Umstände“ und „zumutbare Maßnahmen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004<sup>115</sup> in einem Rechtsstreit auszulegen, in dem es um die Weigerung eines Luftfahrtunternehmens ging, Fluggästen, deren Flug eine Ankunftsverspätung von mehr als drei Stunden hatte, die auf eine Kollision des Flugzeugs mit einem Vogel zurückzuführen war, Ausgleich zu leisten.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass außergewöhnliche Umstände im Sinne der Verordnung Nr. 261/2004 Vorkommnisse sind, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar sind. Kein außergewöhnlicher Umstand ist hingegen das vorzeitige Auftreten von Mängeln an bestimmten Teilen eines Flugzeugs, da ein solcher Ausfall untrennbar mit dem System zum Betrieb des Flugzeugs verbunden ist. Die Kollision eines Flugzeugs mit einem Vogel sowie die dadurch möglicherweise verursachte Beschädigung ist jedoch mangels untrennbarer Verbundenheit mit dem System zum Betrieb des Flugzeugs ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar. Folglich ist die Kollision zwischen einem Flugzeug und einem Vogel ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004.

Zur Frage, ob das Luftfahrtunternehmen alle „zumutbaren Maßnahmen“ getroffen hat, um die Kollision zu verhindern, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet sein kann, Maßnahmen zu ergreifen, die ihm im Hinblick auf seine Kapazitäten untragbare Opfer abverlangen würden. Auch wenn das Luftfahrtunternehmen verpflichtet sein kann, bestimmte Vorkehrungen zu treffen, um die Risiken möglicher Kollisionen mit Vögeln zu verringern oder gar zu beseitigen, ist es nicht dafür verantwortlich, dass andere Stellen (wie etwa die Flughafenbetreiber oder die zuständigen Fluglotsen) nicht ihren Verpflichtungen nachkommen, die in ihrer Zuständigkeit liegenden Vorkehrungen zu treffen.

Im Urteil **W u. a.** (C-621/15, [EU:C:2017:484](#)) vom 21. Juni 2017 hat sich der Gerichtshof zur Frage geäußert, ob eine nationale Beweisregelung, nach der ein Gericht, das wegen des behaupteten Fehlers eines Impfstoffs mit einer Haftungsklage gegen dessen Hersteller befasst ist, trotz fehlendem wissenschaftlichem Konsens auf der Grundlage eines Bündels ernsthafter, klarer und übereinstimmender Indizien auf einen Fehler des Impfstoffs und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem und einer Krankheit schließen kann, mit Art. 4 der Richtlinie 85/374<sup>116</sup> vereinbar ist.

<sup>115/</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

<sup>116/</sup> Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. 1985, L 210, S. 29).

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 4 der Richtlinie 85/374 einer solchen Regelung nicht entgegensteht. Diese vermag nämlich als solche nicht zu einer Umkehr der gemäß dieser Bestimmung beim Geschädigten liegenden Beweislast zu führen, weil nach dieser Regelung beim Geschädigten die Darlegungslast für die verschiedenen Indizien verbleibt, die es zusammengenommen dem mit der Sache befassten Gericht gegebenenfalls erlauben, seine Überzeugung bezüglich des Vorliegens eines Fehlers des Impfstoffs und eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesem Fehler und dem erlittenen Schaden zu stützen. Außerdem hätte der Ausschluss aller Arten der Beweisführung außer dem sicheren Beweis auf der Grundlage der medizinischen Forschung die Wirkung, die Inanspruchnahme der Haftung des Herstellers in einer großen Anzahl von Fällen übermäßig schwierig oder, wenn feststeht, dass die medizinische Forschung einen solchen ursächlichen Zusammenhang weder nachweisen noch widerlegen kann, unmöglich zu machen und somit die praktische Wirksamkeit der Richtlinie und deren Ziele zu beeinträchtigen.

Der Gerichtshof hat allerdings präzisiert, dass die nationalen Gerichte dafür Sorge tragen müssen, dass die vorgelegten Indizien tatsächlich hinreichend ernsthaft, klar und übereinstimmend sind, um den Schluss zuzulassen, dass das Vorliegen eines Fehlers des Produkts unter Berücksichtigung auch der vom Hersteller zu seiner Verteidigung vorgebrachten Beweismittel und Argumente als die plausibelste Erklärung für den Eintritt des Schadens erscheint. Zudem muss das nationale Gericht seine eigene freie Würdigung bezüglich der Frage, ob der Beweis rechtlich hinreichend erbracht worden ist oder nicht, bis zu dem Zeitpunkt bewahren, in dem es sich in der Lage sieht, zu einer endgültigen Überzeugung zu gelangen.

In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Rückgriff des nationalen Gesetzgebers oder gegebenenfalls des obersten nationalen Gerichts auf eine Art der Beweisführung, wonach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem einem Impfstoff zugeschriebenen Fehler und dem Schaden des Geschädigten stets als bewiesen angesehen würde, wenn bestimmte Arten von konkreten, im Voraus festgelegten Indizien für eine Ursächlichkeit vorlägen, zur Folge hätte, die in Art. 4 der Richtlinie 85/374 vorgesehene Beweislastregelung und die Wirksamkeit der mit dieser Richtlinie eingeführten Haftungsregelung zu unterlaufen.

## XVII. UMWELT

### 1. UMWELTHAFTUNG

Im Urteil **Folk** (C-529/15, [EU:C:2017:419](#)) vom 1. Juni 2017 hat der Gerichtshof *den Begriff „Umweltschaden“ im Sinne der Richtlinie 2004/35<sup>117</sup> in der Fassung der Richtlinie 2009/31<sup>118</sup>* erläutert. Dem Ausgangsrechtsstreit lag die Beschwerde eines für den Fluss Mürz Fischereiberechtigten zugrunde, mit der er erhebliche Umweltbeeinträchtigungen durch eine Wasserkraftanlage rügte, die die natürliche Reproduktion der Fische beeinträchtigen.

Nach Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts konnte dieser Schaden nicht als Umweltschaden im Sinne der Richtlinie 2004/35 eingestuft werden, weil der Betrieb der Wasserkraftanlage nach den nationalen Rechtsvorschriften bewilligt worden war. Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass Art. 17 dieser Richtlinie dahin auszulegen ist, dass die Richtlinie zeitlich auf Umweltschäden Anwendung findet, die nach ihrem Inkrafttreten auftreten, auch wenn diese aus dem Betrieb einer vor diesem Datum bewilligten Anlage herrühren. Er hat sodann festgestellt, dass die Richtlinie 2004/35, insbesondere Art. 2 Nr. 1 Buchst. b, in dem der Begriff „Umweltschaden“ definiert ist, einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der ein Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer hat, allein deshalb generell und ohne Weiteres vom Begriff des „Umweltschadens“ ausgenommen ist, weil er aus einer nach der nationalen Regelung bewilligten Tätigkeit herrührt und damit durch eine Bewilligung in Anwendung des nationalen Rechts gedeckt ist.

Der Gerichtshof hat ferner darauf hingewiesen, dass das nationale Gericht, wenn die zuständige nationale Behörde die Bewilligung erteilt hat, ohne die Einhaltung der Bedingungen des Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d der Richtlinie 2000/60<sup>119</sup> zu prüfen, nach dem Unionsrecht nicht verpflichtet ist, die Aufgaben der zuständigen Behörde zu übernehmen, indem es selbst diese Bedingungen prüft.

Schließlich ist es zur vollständigen und richtigen Umsetzung der Art. 12 und 13 der Richtlinie 2004/35 erforderlich, dass die in Art. 12 Abs. 1 genannten drei Personengruppen, insbesondere die von dem Umweltschaden wahrscheinlich betroffenen Personen, Bemerkungen zu Umweltschäden unterbreiten können, dass sie das Recht haben, die zuständige Behörde aufzufordern, gemäß dieser Richtlinie tätig zu werden, und ferner, dass sie von einem Gericht oder einer anderen zuständigen öffentlichen Stelle ein Prüfungsverfahren durchführen lassen können, ohne dass die Mitgliedstaaten hierbei über einen Gestaltungsspielraum verfügten.

**117/** Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. 2004, L 143, S. 56).

**118/** Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. 2006, L 140, S. 114).

**119/** Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. 2000, L 327, S. 1).

## 2. HANDEL MIT ZERTIFIKATEN

Im Urteil *ArcelorMittal Atlantique et Lorraine* (C-80/16, [EU:C:2017:588](#)) vom 26. Juli 2017 hat der Gerichtshof über die Gültigkeit des Beschlusses 2011/278<sup>120</sup> über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten im Sinne der Richtlinie 2003/87<sup>121</sup> befunden. Der Gerichtshof hat bei dieser Gelegenheit erläutert, nach welcher Methode die Kommission die Benchmarks für die kostenlose Zuteilung der Zertifikate im Stahlsektor für den Zeitraum 2013 bis 2020 festzulegen hat. Das vorlegende Gericht hatte in diesem Zusammenhang an der Gültigkeit des Beschlusses 2011/278 gezweifelt, da fraglich sei, ob die betreffenden Benchmarks im Einklang mit der Richtlinie 2003/87 festgelegt worden seien. Es ersuchte daher den Gerichtshof, zu entscheiden, ob die Kommission bei der Festlegung der Benchmarks entscheiden durfte, in den Wert der Benchmark für Heißmetall sämtliche Emissionen aus der Verbrennung wiederverwerteter Restgase in der Stromerzeugung und in die Referenzanlagen für die Bestimmung der Benchmark für Eisenerzsinter eine Fabrik, in der sowohl Eisenerzsinter als auch Pellets hergestellt werden, einzubeziehen.

Der Gerichtshof hat diese Fragen bejaht und daher festgestellt, dass deren Prüfung nichts ergeben hat, was die Gültigkeit des Beschlusses 2011/278 beeinträchtigen könnte. Was insbesondere die Festlegung der Benchmark für Eisenerzsinter betrifft, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass die Kommission bei der Festlegung der Benchmarks für die einzelnen Sektoren bzw. Teilspektoren gemäß Art. 10a Abs. 2 der Richtlinie 2003/87 über ein weites Ermessen verfügt. Eine in diesem Bereich erlassene Maßnahme ist daher nur dann rechtswidrig, wenn sie offensichtlich ungeeignet ist. Der Beschluss 2011/278 ist daher nicht deshalb rechtswidrig, weil die Kommission in diesem Beschluss eine Fabrik, in der sowohl Eisenerzsinter als auch Pellets hergestellt werden, in die Referenzanlagen für die Bestimmung der Benchmark für Eisenerzsinter einbezogen hat. Bei einer Anlage, die sowohl eine Pellet-Produktionseinheit als auch eine Eisenerzsinter-Produktionseinheit umfasst, ist die Pellet-Produktionseinheit als einer der „Prozesse, die direkt oder indirekt mit ... Prozesseinheiten in Zusammenhang stehen“, im Sinne der Definition von Eisenerzsinter in Anhang I des Beschlusses 2011/278 anzusehen, da die beiden Produktionseinheiten zusammengenommen die Herstellung eines einzigartigen Produkts erlauben, das Eisenerzsinter ersetzen kann.

## 3. SCHUTZGEBIETE

Mit dem Beschluss *Kommission/Polen* (C-441/17 R, [EU:C:2017:877](#)) vom 20. November 2017 hat der Gerichtshof (Große Kammer) *der Republik Polen aufgegeben, die Maßnahmen der aktiven Bewirtschaftung des Waldes von Białowieża, einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und einem besonderen Schutzgebiet für Vögel, außer in Ausnahmefällen und wenn sie unbedingt erforderlich sind, unverzüglich einzustellen*. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz war im Rahmen eines von der Europäischen Kommission angestrebten Vertragsverletzungsverfahrens<sup>122</sup> gestellt worden. Ihre Klage war auf die Feststellung gerichtet, dass die Republik Polen durch Maßnahmen, wie u. a. das Fällen von Bäumen und die Beseitigung von toten und absterbenden Bäumen, um die Ausbreitung des Buchdruckers

<sup>120/</sup> Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 130, S. 1).

<sup>121/</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. 2003, L 275, S. 32).

<sup>122/</sup> Rechtssache C-441/17, *Kommission/Polen*, am 31. Dezember 2017 noch anhängig.

einздämmen, gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43<sup>123</sup> zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und aus der Richtlinie 2009/147<sup>124</sup> über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen hat.

Der Gerichtshof hat dem Antrag auf einstweilige Anordnungen stattgegeben, da insoweit alle Voraussetzungen vorlagen. Zur Voraussetzung der Dringlichkeit hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Maßnahmen der aktiven Bewirtschaftung dieses Waldes einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Umwelt verursachen können. Ist der durch das Schlagen und Entfernen von Bäumen entstehende Schaden nämlich erst einmal eingetreten, lässt er sich später in dem Fall, dass die Vertragsverletzungen, die die Kommission der Republik Polen vorwirft, festgestellt werden, nicht wiedergutmachen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die hier abzuwägenden Interessen auf der einen Seite im Schutz der Lebensräume und Arten vor einer etwaigen Bedrohung durch die Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung bestehen und auf der anderen Seite im Interesse daran, eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume des Waldes von Białowieża zu verhindern, die mit der Anwesenheit des Buchdruckers einhergeht. Da aber keine genauen Informationen zu möglichen kurzfristig durch den Buchdrucker verursachten Schäden vorliegen, ist es nach Auffassung des Gerichtshofs dringlicher, das Eintreten der Schäden zu verhindern, die die Fortsetzung der Maßnahmen für das geschützte Gebiet zur Folge hätte.

Von diesen vorläufigen Anordnungen hat der Gerichtshof allerdings die Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen, die erforderlich sind, um unmittelbar und sofort die öffentliche Sicherheit von Personen zu gewährleisten. Solche Maßnahmen dürfen jedoch nur insoweit fortgesetzt werden, als sie das einzige Mittel darstellen, um die öffentliche Sicherheit von Personen in unmittelbarer Umgebung der Verkehrswege oder sonstiger bedeutsamer Infrastrukturen zu wahren, wenn es aus objektiven Gründen nicht möglich ist, diese Sicherheit durch Erlass anderer, weniger einschneidender Maßnahmen wie einer angemessenen Warnung vor den Gefahren oder eines vorübergehenden Verbots des Zugangs der Öffentlichkeit zu dieser unmittelbaren Umgebung zu wahren.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass er nach Art. 279 AEUV über die Befugnis verfügt, ein Zwangsgeld für den Fall vorzusehen, dass die betroffene Partei die Anordnung nicht befolgt. Auf dieser Grundlage hat er Polen aufgegeben, der Kommission alle Maßnahmen mitzuteilen, die sie ergriffen hat, um diesem Beschluss in vollem Umfang nachzukommen. Der Gerichtshof wird gegebenenfalls durch einen neuen Beschluss über einen etwaigen Verstoß gegen den Beschluss entscheiden und, wenn der Verstoß festgestellt wird, Polen ein an die Kommission zu zahlendes Zwangsgeld von mindestens 100 000 Euro pro Tag auferlegen.

Im Urteil **Vereniging Hoekschevaards Landschap** (C-281/16, [EU:C:2017:774](#)) vom 19. Oktober 2017 hat der Gerichtshof über die Gültigkeit des Durchführungsbeschlusses 2015/72<sup>125</sup> zur Annahme einer achten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region entschieden, der auf der Grundlage der Richtlinie 92/43<sup>126</sup> erlassen wurde. Mit diesem Beschluss hatte die Kommission auf

**123/** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

**124/** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010, L 20, S. 7) in der durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. 2013, L 158, S. 193) geänderten Fassung.

**125/** Durchführungsbeschluss (EU) 2015/72 der Kommission vom 3. Dezember 2014 zur Annahme einer achten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (ABl. 2015, L 18, S. 385).

**126/** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7) in der durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. 2006, L 363, S. 368) geänderten Fassung.

Antrag des Königreichs der Niederlande das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Haringvliet, ein besonderes Schutzgebiet dieses Mitgliedstaats, durch Herausnahme des Leenheerenpolders verkleinert, und zwar mit der Begründung, dass dessen ursprüngliche Einbeziehung in dieses Gebiet auf einem wissenschaftlichen Irrtum beruhe. Der Gerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten zwar über einen gewissen Spielraum verfügen, wenn sie nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 eine Liste von Gebieten vorschlagen, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen werden könnten, dass sie aber nicht über denselben Spielraum verfügen, wenn sie der Kommission vorschlagen, ein solches Gebiet zu verkleinern.

Da die Aufnahme eines Gebiets in die Liste nämlich die Vermutung begründet, es sei in seiner Gesamtheit für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der Richtlinie 92/43 von Bedeutung, setzt der Vorschlag eines Mitgliedstaats, ein Gebiet der Liste zu verkleinern, den Nachweis voraus, dass den fraglichen Flächen auf nationaler Ebene keine erhebliche Bedeutung für die Erreichung dieses Ziels zukommt. Die Kommission darf den Vorschlag daher nur dann annehmen bzw. umsetzen, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Flächen auch aus der Perspektive der gesamten Union nicht erforderlich sind.

In Ermangelung eines wissenschaftlichen Nachweises, durch den belegt werden könnte, dass der ursprüngliche Vorschlag, den Leenheerenpolder in das Gebiet Haringvliet aufzunehmen, auf einem Irrtum beruht hätte, hat der Gerichtshof entschieden, dass der Durchführungsbeschluss 2015/72 ungültig ist.

## 4. ÜBEREINKOMMEN VON AARHUS

In Bezug auf das Übereinkommen von Aarhus ist auf zwei Urteile hinzuweisen. Das erste, das Urteil **Saint-Gobain Glass Deutschland** (C-60/15 P), betrifft den Zugang zu Umweltinformationen<sup>127</sup>, im zweiten geht es um den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Im Urteil **Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation** (C-664/15, [EU:C:2017:987](#)) vom 20. Dezember 2017 hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob eine Umweltorganisation, die gemäß dem Übereinkommen von Aarhus<sup>128</sup> Zugang zu Gerichten beantragt, klagebefugt ist.

Der Gerichtshof hat erstens hervorgehoben, dass Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Art. 47 der Charta vorsieht, dass eine nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründete und tätige Umweltorganisation eine Entscheidung, mit der ein Vorhaben genehmigt wird, das möglicherweise gegen die in Art. 4 der Richtlinie 2000/60<sup>129</sup> enthaltene Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper verstößt, vor einem Gericht anfechten können muss. Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus bedeutet zwar, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Bestimmung einen Gestaltungsspielraum behalten. Kriterien, die derart streng sind, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich ist, Handlungen und Unterlassungen im Sinne dieser Bestimmung anzufechten, sind aber nicht zulässig.

<sup>127/</sup> Dieses Urteil wird in Abschnitt III.3 „Zugang zu Dokumenten“ dargestellt.

<sup>128/</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet am 25. Juni 1998 in Aarhus und mit Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 (ABl. 2005, L 124, S. 1) im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

<sup>129/</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. 2000, L 327, S. 1).

Im vorliegenden Fall kann nach österreichischem Recht einer Umweltorganisation wie Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation, obwohl sie die Voraussetzungen erfüllt, um unter den Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne des Art. 2 Abs. 5 des Übereinkommens von Aarhus zu fallen, im wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht die Parteistellung zuerkannt werden. Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Art. 47 der Charta und Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 sind jedoch dahin auszulegen, dass nationales Verfahrensrecht, das in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens Umweltorganisationen nicht das Recht zuerkennt, sich an einem Bewilligungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60 als Partei zu beteiligen, und das Recht, Entscheidungen, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ergehen, anzufechten, nur Personen, die im Verwaltungsverfahren die Stellung als Partei hatten, zuerkennt, nicht mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass vorbehaltlich der Überprüfung der relevanten tatsächlichen Umstände und des einschlägigen nationalen Rechts durch das vorlegende Gericht Art. 9 Abs. 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen ist, dass mit diesen Bestimmungen nicht vereinbar ist, dass für eine Umweltorganisation nach den nationalen Verfahrensvorschriften eine Ausschlussregelung gilt, nach der eine Person ihre Stellung als Partei im Verwaltungsverfahren verliert und deshalb keine Beschwerde gegen eine in diesem Verfahren ergangene Entscheidung erheben kann, wenn sie Einwendungen nicht rechtzeitig bereits im Verwaltungsverfahren, spätestens in dessen mündlichem Abschnitt, erhoben hat.

## XVIII. GEMEINSAME HANDELSPOLITIK

Im *Gutachten 2/15* ([EU:C:2017:376](#)) vom 16. Mai 2017 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) nach Art. 218 Abs. 11 AEUV über die Frage zu befinden, *ob die Europäische Union das mit der Republik Singapur ausgehandelte Freihandelsabkommen allein abschließen kann*. Bei einem bilateralen Freihandelsabkommen der sogenannten „neuen Generation“ handelt es sich um ein Handelsabkommen, das zusätzlich zu den traditionellen Bestimmungen zum Abbau von Zöllen und nicht tarifären Hemmnissen für den Handel mit Waren und Dienstleistungen Bestimmungen in verschiedenen Bereichen enthält, die mit dem Handel im Zusammenhang stehen. Daher enthält das geplante Abkommen Verpflichtungen, die den Zugang zum Markt, den Investitionsschutz, den Schutz des geistigen Eigentums, den Wettbewerb und die nachhaltige Entwicklung betreffen. Das Abkommen führt auch Streitbeilegungsmechanismen ein und schafft einen spezifischen institutionellen Rahmen zur Durchführung der in ihm vorgesehenen verschiedenen Verpflichtungen und Verfahren für den Informationsaustausch, die Zusammenarbeit und die Vermittlung.

In Anbetracht des Gegenstands und der Ziele des geplanten Freihandelsabkommens hat der Gerichtshof zunächst untersucht, inwieweit die Bestimmungen dieses Abkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Union für die gemeinsame Handelspolitik nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. e AEUV fallen. Da die gemeinsame Handelspolitik nach Art. 207 Abs. 1 AEUV zum auswärtigen Handeln der Union gehört, hat der Gerichtshof festgestellt, dass nur die Teile des geplanten Abkommens unter die gemeinsame Handelspolitik fallen, die einen spezifischen Bezug zum Handelsverkehr mit einem oder mehreren Drittstaaten aufweisen, weil sie ihn im Wesentlichen fördern, erleichtern oder regeln sollen und sich direkt und sofort auf ihn auswirken. Da dies sowohl für die Verpflichtungen bezüglich des Handels mit Waren in den Kapiteln 2 bis 6 als auch für die Verpflichtungen hinsichtlich der nicht tarifären Handels- und Investitionshemmnisse im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energie in Kapitel 7, die Verpflichtungen zum Schutz des geistigen Eigentums in Kapitel 11, die Verpflichtungen bezüglich des Wettbewerbs in Kapitel 12 und die Verpflichtungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung in Kapitel 13 gilt, hat der Gerichtshof bestätigt, dass diese Teile des geplanten Freihandelsabkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. e AEUV fallen.

Zu den Verpflichtungen in Kapitel 8 des Abkommens, die den Abbau der Hemmnisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, für die Niederlassung und für den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen betreffen, hat der Gerichtshof festgestellt, dass dieses Kapitel unter die gemeinsame Handelspolitik und damit in die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. e AEUV fällt, mit Ausnahme der darin vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Verkehrs. Da letztere Verpflichtungen nach Art. 207 Abs. 5 AEUV von der gemeinsamen Handelspolitik ausgenommen sind, hat der Gerichtshof geprüft, ob die Union insoweit nach Art. 3 Abs. 2 AEUV zuständig ist. Dieser sieht eine ausschließliche Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte vor, die gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnten. Diese Gefahr besteht, wenn die Verpflichtungen in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Regeln fallen, ohne dass eine völlige Übereinstimmung zwischen dem von den internationalen Verpflichtungen erfassten Bereich und dem von der Unionsregelung erfassten Bereich erforderlich wäre. Da die Verpflichtungen bezüglich der verschiedenen in Kapitel 8 vorgesehenen Dienstleistungen der Seeschifffahrt, im Eisenbahnverkehr und im Straßenverkehr geeignet sind, die Tragweite dieser gemeinsamen Regeln zu beeinträchtigen oder zu ändern, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Union für die Genehmigung dieser Verpflichtungen nach Art. 3 Abs. 2 AEUV ausschließlich zuständig ist. Zu den Bestimmungen des geplanten Abkommens über den Binnenschiffsverkehr hat der Gerichtshof ausgeführt, dass sie nur Verpflichtungen von äußerst begrenzter Tragweite vorsehen und sich damit nicht auf die Art der Zuständigkeit der Union für die Verpflichtungen in Kapitel 8 auswirken. Nach alledem ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass die Union für alle diese Verpflichtungen ausschließlich zuständig ist. Unter Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 1 Buchst. e AEUV sowie für Verpflichtungen im Bereich des Verkehrs auf Art. 3 Abs. 2 AEUV hat der Gerichtshof auch die ausschließliche Zuständigkeit der Union für Kapitel 10 des Abkommens bejaht, das die Verpflichtungen im öffentlichen Beschaffungswesen enthält.

In Bezug auf den in Kapitel 9 Abschnitt A des Abkommens vorgesehenen Investitionsschutz hat er zwischen direkten und anderen Investitionen unterschieden. Zur ersten Art von Investitionen hat er ausgeführt, dass die Handlungen der Union im Bereich der ausländischen Direktinvestitionen nach Art. 207 Abs. 1 AEUV unter die gemeinsame Handelspolitik fallen, unabhängig davon, ob die Handlungen die Zulassung oder den Schutz dieser Investitionen zum Gegenstand haben. Da die geplanten Verpflichtungen auf dem Gebiet der direkten Investitionen bezwecken, den Handelsverkehr zu fördern, zu erleichtern und zu regeln, und sich direkt und sofort auf ihn auswirken können, hat der Gerichtshof bestätigt, dass die Union nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. e AEUV ausschließlich für ihre Genehmigung zuständig ist. Dagegen fallen Verpflichtungen, die sich auf andere Investitionen als Direktinvestitionen beziehen, wie sogenannte „Portfolioinvestitionen“, die erfolgen können, ohne auf die Verwaltung und Kontrolle eines Unternehmens Einfluss nehmen zu wollen und Kapitalverkehr im Sinne von Art. 63 AEUV darstellen, nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. e AEUV und auch nicht in eine der ausschließlichen Zuständigkeiten nach Art. 3 Abs. 2 AEUV. Insoweit hat der Gerichtshof das Vorbringen der Kommission zurückgewiesen, wonach Abschnitt A des Kapitels 9 Art. 63 AEUV beeinträchtigen könnte. Nach Auffassung des Gerichtshofs können die „gemeinsamen Regeln“, auf die sich Art. 3 Abs. 2 AEUV bezieht, insbesondere deshalb keine Bestimmung des AEU-Vertrags erfassen, weil Bestimmungen einer internationalen Übereinkunft der Union Regeln des Primärrechts der Union nicht beeinträchtigen oder ihre Tragweite ändern können. Die Genehmigung von Verpflichtungen, die zur Errichtung dieses freien Kapital- und Zahlungsverkehrs auf gegenseitiger Basis beitragen, kann dagegen als zur vollständigen Verwirklichung dieses freien Verkehrs erforderlich angesehen werden, der eines der Ziele der Verträge im Sinne von Art. 216 Abs. 1 AEUV ist und damit in die nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. a AEUV zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit für den Binnenmarkt fällt.

Zu den Verpflichtungen des Abkommens, die verschiedene Verpflichtungen und Verfahren für den Informationsaustausch, die Notifikation, die Überprüfung, die Zusammenarbeit und den Vermittlungsmechanismus vorsehen und hierfür einen spezifischen institutionellen Rahmen errichten, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Verpflichtungen die Wirksamkeit der materiell-rechtlichen Bestimmungen des geplanten Abkommens

sicherstellen, indem mit ihnen im Wesentlichen eine Organstruktur und bestimmte Entscheidungsbefugnisse geschaffen werden sollen. Da diese Bestimmungen Hilfscharakter haben, fallen sie damit in die gleiche Zuständigkeit wie die materiell-rechtlichen Bestimmungen, denen sie zur Seite gestellt sind. Dasselbe gilt für die Verpflichtungen in Kapitel 14 über die „Transparenz“, die ebenfalls Hilfscharakter in Bezug auf die materiell-rechtlichen Bestimmungen haben, denen sie zur Seite gestellt sind.

Was schließlich die Bestimmungen des geplanten Abkommens über die Streitbeilegung angeht, hat der Gerichtshof zwischen der Regelung über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten und derjenigen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Union und Singapur unterschieden. Zur ersten Regelung hat er festgestellt, dass sie keinen bloßen Hilfscharakter in Bezug auf die materiell-rechtlichen Bestimmungen hat, da sie Streitigkeiten der Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten entziehen können. Die Genehmigung einer solchen Regelung fällt daher zwangsläufig in die zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit. Hinsichtlich der zweiten Regelung hat der Gerichtshof dagegen darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit der Union im Bereich der internationalen Beziehungen und ihre Fähigkeit zum Abschluss internationaler Übereinkünfte notwendigerweise die Möglichkeit umfasst, sich in Bezug auf die Auslegung und Anwendung ihrer Bestimmungen den Entscheidungen eines durch solche Übereinkünfte geschaffenen oder bestimmten Gerichts oder eines Gremiums zu unterwerfen, das, ohne formell ein Gericht zu sein, im Wesentlichen gerichtliche Funktionen ausübt, wie dies beim Streitbeilegungsgremium, das im Rahmen des Übereinkommens zur Errichtung der WTO gegründet wurde, der Fall ist. Da die die Union und Singapur betreffende Streitbeilegungsregelung außerdem Teil des institutionellen Rahmens der materiell-rechtlichen Bestimmungen des geplanten Abkommens ist und keine Streitigkeiten der Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten oder der Union entziehen kann, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Regelung unter dieselbe Zuständigkeit fällt wie die materiell-rechtlichen Bestimmungen, denen sie zur Seite gestellt ist.

Nach alledem ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass das geplante Freihandelsabkommen mit Singapur teilweise in die ausschließliche Zuständigkeit der Union und teilweise in die zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit fällt.

Im Urteil **Kommission/Rat** (C-389/15, [EU:C:2017:798](#)) vom 25. Oktober 2017 hat der Gerichtshof (Große Kammer) der Klage der Kommission auf Nichtigerklärung *des Beschlusses Nr. 8512/15 des Rates vom 7. Mai 2015 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein überarbeitetes Lissabonner Abkommen<sup>130</sup> über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben* stattgegeben. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Aushandlung dieses überarbeiteten Abkommens in die ausschließliche Zuständigkeit fällt, die Art. 3 Abs. 1 AEUV der Union für die gemeinsame Handelspolitik nach Art. 207 Abs. 1 AEUV zuweist.

Der Gerichtshof hat insoweit zunächst auf seine ständige Rechtsprechung verwiesen, nach der die von der Union eingegangenen internationalen Verpflichtungen im Bereich des geistigen Eigentums unter die gemeinsame Handelspolitik fallen, wenn sie einen spezifischen Bezug zum internationalen Handelsverkehr haben, weil sie ihn im Wesentlichen fördern, erleichtern oder regeln sollen und sich direkt und sofort auf ihn auswirken. Unter diese Politik können insbesondere internationale Abkommen fallen, mit denen der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Hoheitsgebiet der Parteien sichergestellt und organisiert werden soll, sofern sie diese Voraussetzungen erfüllen.

<sup>130/</sup> Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung, am 31. Oktober 1958 unterzeichnet, am 14. Juli 1967 in Stockholm revidiert und am 28. September 1979 geändert (United Nations Treaty Series, Bd. 828, Nr. 13172, S. 205).

Zum Ziel des Entwurfs hat der Gerichtshof ausgeführt, dass sich der Entwurf, da sein Hauptziel darin besteht, das durch das Lissabonner Abkommen errichtete System zu stärken und dessen spezifischen Schutz innerhalb des dadurch geschaffenen besonderen Verbands auf geografische Angaben zu erstrecken, indem der von der Pariser Verbandsübereinkunft<sup>131</sup> für die verschiedenen Formen des gewerblichen Eigentums gewährte Schutz ergänzt wird, ist davon auszugehen, dass er sich in den Rahmen der Ziele einfügt, die mit dem Vertragswerk, zu dem er gehört, verfolgt werden, und aus dem Blickwinkel der Union insbesondere dazu dient, den Handelsverkehr zwischen ihr und den Drittstaaten, die Parteien dieses Abkommens sind, zu erleichtern und zu regeln.

Zu den Wirkungen des Entwurfs des überarbeiteten Abkommens hat der Gerichtshof festgestellt, dass Bestimmungen direkte und sofortige Wirkungen auf den Handelsverkehr zwischen der Union und den betreffenden Drittstaaten haben, da sie all diesen Herstellern sowie jeder anderen interessierten natürlichen oder juristischen Person die notwendigen Werkzeuge an die Hand geben, um unter einheitlichen materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen eine wirksame Beachtung des Schutzes zu erlangen, den der Entwurf des überarbeiteten Abkommens ihren Rechten des gewerblichen Eigentums im Fall einer nachteiligen oder unlauteren Verwendung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben im Ausland verschafft.

Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass der Rat zu Unrecht davon ausgegangen war, dass der angefochtene Beschluss die Angleichung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (Art. 114 AEUV) betreffe und daher einer geteilten Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterliege, und hat den Beschluss folglich aufgehoben.

## XIX. INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Hinsichtlich der internationalen Übereinkünfte sind zwei Gutachten und ein Urteil zu nennen. Die beiden Gutachten betreffen den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken bzw. das zwischen Kanada und der Europäischen Union ausgehandelte Abkommen über die Übermittlung und Speicherung von Fluggastdatensätzen<sup>132</sup>. Das Urteil betrifft die Auslegung einer Bestimmung eines Beschlusses des Assoziationsrats EWG-Türkei. Außerdem ist auf das Urteil in der Rechtssache C-687/15, Kommission/Rat (CMR-15) hinzuweisen, in dem es um die Rechtsform der in Art. 218 Abs. 9 AEUV genannten Handlungen geht<sup>133</sup>.

Am 14. Februar 2017 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im **Gutachten 3/15** ([EU:C:2017:114](#)) zum Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken<sup>134</sup> geäußert, der 2013 nach Verhandlungen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum angenommen wurde. Der Vertrag schreibt den Vertragsstaaten vor, in ihrem nationalen Recht vorzusehen, dass bestimmte Stellen, nämlich staatliche Einrichtungen und gemeinnützige Organisationen, die Dienstleistungen in Bezug auf Bildung, pädagogische Schulung, adaptives Lesen oder Zugang zu Informationen

**131/** Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, am 20. März 1883 in Paris unterzeichnet, zuletzt revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und geändert am 28. September 1979 (United Nations Treaty Series, Bd. 828, Nr. 11851, S. 305).

**132/** Dieses Urteil wird in Abschnitt I „Grundrechte“ dargestellt.

**133/** Dieses Urteil wird in Abschnitt III.2 „Rechtsakte der Union“ dargestellt.

**134/** Der Rat hat die Unterzeichnung dieses Vertrags im Namen der Union mit Beschluss 2014/221/EU des Rates vom 14. April 2014 (ABl. 2014, L 115, S. 1) genehmigt.

anbieten, zugunsten von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen veröffentlichte Werke ohne die Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts in einem zugänglichen Format vervielfältigen oder verbreiten dürfen. Der Gerichtshof sollte feststellen, ob die Union für den Abschluss eines solchen Vertrags zuständig ist.

Der Gerichtshof hat erstens ausgeführt, dass der Abschluss des Vertrags von Marrakesch nicht unter die in Art. 207 AEUV definierte gemeinsame Handelspolitik fällt. Denn zum einen soll der Vertrag nicht den internationalen Handel mit Vervielfältigungsstücken in einem zugänglichen Format fördern, erleichtern oder regeln, sondern die Lage der begünstigten Personen dadurch verbessern, dass er mit verschiedenen Mitteln den Zugang dieser Personen zu veröffentlichten Werken erleichtert. Zum anderen kann der vom Vertrag erfasste grenzüberschreitende Austausch von Vervielfältigungsstücken in einem zugänglichen Format nicht dem von normalen Marktteilnehmern zu kommerziellen Zwecken betriebenen internationalen Warenaustausch gleichgestellt werden, da er nur zwischen staatlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Organisationen unter den vom Vertrag festgelegten Bedingungen stattfindet und die Aus- und Einfuhren nur für die begünstigten Personen bestimmt sind.

Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass alle vom Vertrag von Marrakesch vorgesehenen Verpflichtungen einen Bereich betreffen, der bereits weitgehend von gemeinsamen Regeln der Union erfasst ist, und der Abschluss dieses Vertrags diese Regeln im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AEUV beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte. Der Abschluss dieses Vertrags fällt somit in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Der Gerichtshof hat insoweit festgestellt, dass die Richtlinie 2001/29<sup>135</sup> es den Mitgliedstaaten erlaubt, für Menschen mit Behinderungen eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf die Rechte auf Vervielfältigung und auf öffentliche Wiedergabe vorzusehen. Folglich muss die vom Vertrag von Marrakesch vorgesehene Ausnahme oder Beschränkung im Rahmen des durch diese Richtlinie harmonisierten Bereichs umgesetzt werden. Gleiches gilt für die von dem Vertrag vorgesehenen Aus- und Einfuhrregelungen, da sie darauf abzielen, im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei die öffentliche Wiedergabe oder Verbreitung von in einer anderen Vertragspartei veröffentlichten Vervielfältigungsstücken in einem zugänglichen Format zu gestatten, ohne die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2001/29 zwar über die Möglichkeit verfügen, eine solche Ausnahme oder Beschränkung vorzusehen, es sich dabei jedoch um eine vom Unionsgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit handelt, für die streng geregelte unionsrechtliche Voraussetzungen gelten.

Im **Gutachten 1/15** (EU:C:2017:592)<sup>136</sup> vom 26. Juli 2017 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit der Frage befasst, *auf welche Rechtsgrundlage der Beschluss des Rates über den Abschluss des zwischen Kanada und der Europäischen Union ausgehandelten Abkommens über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen zu stützen war*. Da sich die Wahl der materiellen Rechtsgrundlage eines Rechtsakts der Union – einschließlich eines Rechtsakts, der im Hinblick auf den Abschluss einer internationalen Übereinkunft erlassen wird – auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen muss, wozu das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören, hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass das geplante Abkommen zwei Komponenten hat. Die eine betrifft die Erforderlichkeit der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die andere den Schutz personenbezogener Daten. Da beide Komponenten wesentlich sind, hat der Gerichtshof sodann darauf hingewiesen, dass die geplanten Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Fluggäste der Rechtsgrundlage des Art. 16 Abs. 2 AEUV zuzuordnen sind, während die Maßnahmen, die die Übermittlung dieser Daten an die zuständigen Strafbehörden und die Verarbeitung der Daten durch diese Behörden betreffen, der Rechtsgrundlage des Art. 87

<sup>135/</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

<sup>136/</sup> Dieses Urteil wird auch in Abschnitt I „Grundrechte“ dargestellt.

Abs. 2 Buchst. a AEUV zuzuordnen sind. Nach einem Hinweis darauf, dass der gemeinsame Rückgriff auf beide Vorschriften nicht zu verschiedenen Rechtsetzungsverfahren führt, hat der Gerichtshof schließlich bestätigt, dass der Beschluss des Rates über den Abschluss des geplanten Abkommens auf Art. 16 Abs. 2 gemeinsam mit Art. 87 Abs. 2 Buchst. a AEUV zu stützen war.

Im Urteil **Deutschland/Rat** (C-600/14, [EU:C:2017:935](#)) vom 5. Dezember 2014 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/699 des Rates<sup>137</sup> abgewiesen, mit dem der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) zu vertreten ist, festgelegt werden sollte. Die Bundesrepublik Deutschland stützte ihre Klage u. a. darauf, dass bestimmte Aspekte, zu denen der angefochtene Beschluss die im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte festlegt, nicht in die Außenkompetenz der Union fielen, da diese zuvor keine gemeinsamen Regeln erlassen habe, die durch die genannten Änderungen beeinträchtigt werden könnten.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte nicht nur aus einer ausdrücklichen Übertragung durch die Verträge resultiert, sondern sich auch implizit aus anderen Vertragsbestimmungen sowie aus Rechtsakten ergibt, die im Rahmen dieser Bestimmungen von den Unionsorganen erlassen wurden. Insbesondere verfügt die Union immer dann, wenn das Unionsrecht ihren Organen im Hinblick auf die Verwirklichung eines bestimmten Ziels interne Zuständigkeiten verleiht, über die Befugnis, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen einzugehen, auch wenn es insoweit an einer ausdrücklichen Bestimmung fehlt. Daher kann eine Außenkompetenz der Union auch außerhalb der in Art. 3 Abs. 2 AEUV vorgesehenen Fälle bestehen. Mit den Bestimmungen des COTIF, auf die sich die streitigen Änderungen beziehen, sollen harmonisierte Regeln auf internationaler Ebene geschaffen werden, auch für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, für die außerhalb des Unionsgebiets gelegenen Streckenteile und grundsätzlich auch für die im Unionsgebiet gelegenen Streckenteile. Daher trägt es zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik im Rahmen der Zuständigkeit, die der Union nach Art. 91 Abs. 1 AEUV zugewiesen ist und die auch einen externen Aspekt umfasst, bei, dass die Union einen Standpunkt zu diesen Änderungen einnimmt.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass die Außenkompetenz der Union gemäß der zweiten Variante des Art. 216 Abs. 1 AEUV, die dem Fall entspricht, dass der Abschluss einer Übereinkunft „im Rahmen der Politik der Union ... zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich“ ist, nicht an die Voraussetzung geknüpft ist, dass zuvor Unionsvorschriften erlassen wurden, die durch die streitigen Änderungen beeinträchtigt werden könnten. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Union auf dem Gebiet des Verkehrs, für das sie die Zuständigkeit mit ihren Mitgliedstaaten teilt, vor einem Tätigwerden nach innen durch den Erlass gemeinsamer Regeln in den Bereichen, in denen völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden, nach außen nicht handeln könnte.

---

**137/** Beschluss 2014/699/EU des Rates vom 24. Juni 2014 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union anlässlich der 25. Sitzung des OTIF-Revisionsausschusses zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge zu vertretenden Standpunkts (ABl. 2014, L 293, S. 26).

Im Urteil **Tekdemir** (C-652/15, [EU:C:2017:239](#)) vom 29. März 2017 hatte der Gerichtshof die Standstill-Klausel in Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG–Türkei<sup>138</sup> auszulegen, nach der die Mitgliedstaaten und die Republik Türkei für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen dürfen. Im vorliegenden Fall hatte ein im Juni 2014 in Deutschland geborener türkischer Staatsangehöriger, gesetzlich vertreten durch seine Eltern, im Juli 2014 nach deutschem Recht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt. Die Kindesmutter, ebenfalls türkische Staatsangehörige, hatte, nachdem sie 2013 mit einem Schengen-Touristenvisum nach Deutschland eingereist war, dort einen Asylantrag gestellt. Als ihr Kind geboren wurde, besaß sie als Asylbewerberin eine Aufenthaltsgestattung. Der Kindesvater, ebenfalls türkischer Staatsangehöriger, besaß eine bis Oktober 2016 gültige Aufenthaltserlaubnis.

Auf der Grundlage einer nach dem Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 1/80 in der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Bestimmung hatte die zuständige deutsche Behörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für das Kind abgelehnt. Zum einen sei es nämlich nicht unzumutbar, vom Kind zu verlangen, nachträglich ein Visumverfahren durchzuführen, auch wenn dies zwangsläufig dazu führe, dass es und seine Mutter zumindest vorübergehend vom Vater bzw. Ehemann getrennt würden. Zum anderen könne dem Vater des Kindes zugemutet werden, die familiäre bzw. eheliche Lebensgemeinschaft mit seinem Sohn und seiner Ehefrau in der Türkei fortzuführen.

Unter Bezugnahme auf die im Urteil **Demir**<sup>139</sup> vertretene Auslegung hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Ziel, die Migrationsströme wirksam zu steuern, ein zwingender Grund des Allgemeininteresses zur Rechtfertigung einer nationalen Maßnahme sein kann, die nach Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 1/80 im betreffenden Mitgliedstaat erlassen wurde und Drittstaatsangehörigen unter 16 Jahren für die Einreise in diesen Mitgliedstaat und den Aufenthalt dort das Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis auferlegt. Eine solche Maßnahme ist jedoch gemessen an dem verfolgten Ziel nicht verhältnismäßig, sofern die Modalitäten ihrer Umsetzung, soweit es sich um Kinder mit Drittstaatsangehörigkeit handelt, die in dem betreffenden Mitgliedstaat geboren wurden und von denen ein Elternteil ein sich rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat aufhaltender türkischer Arbeitnehmer ist, über das hinausgehen, was für die Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, insbesondere da die Anwendung einer solchen Maßnahme zur Folge hat, dass dieser die Wahl hat, seine Beschäftigung in Deutschland fortzusetzen und schwere Beeinträchtigungen seines Familienlebens in Kauf zu nehmen oder seine Beschäftigung aufzugeben, ohne sicher zu sein, dass er sie nach seiner etwaigen Rückkehr aus der Türkei wieder aufnehmen kann.

**138/** Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der dem von der Republik Türkei einerseits sowie den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits am 12. September 1963 in Ankara unterzeichneten und durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. 1964, Nr. 217, S. 3685) beigelegt ist.

**139/** Urteil des Gerichtshofs vom 7. November 2013, **Demir** (C-225/12, [EU:C:2013:725](#)).

## XX. GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

In Bezug auf restriktive Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sind fünf Urteile zu nennen. Drei Urteile betreffen das Einfrieren von Geldern von Organisationen oder Personen, die als an terroristischen Handlungen beteiligt angesehen werden. Das vierte Urteil betrifft die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte russische Unternehmen wegen der Handlungen der Russischen Föderation in der Ukraine. Schließlich ist auf das Urteil *Safa Nicu Sepahan/Rat* (C-45/15 P) hinzuweisen, in dem es um den Ersatz des durch einen Beschluss über das Einfrieren von Geldern<sup>140</sup> verursachten Schadens geht.

Im Urteil *A u. a.* (C-158/14, [EU:C:2017:202](#)) vom 14. März 2017 hatte sich der Gerichtshof (Große Kammer) zur *Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 610/2010*<sup>141</sup> des Rates zu äußern, soweit sie die Organisation der „Befreiungstiger von Tamil Eelam (LTTE)“ auf einer Liste von Organisationen belässt, die an terroristischen Handlungen beteiligt und Gegenstand restriktiver Maßnahmen sind. Der Ausgangsrechtsstreit betrifft nationale Maßnahmen zum Einfrieren der finanziellen Ressourcen mehrerer Personen, die für die LTTE Mittel beschafft haben sollen. Da diese nationalen Entscheidungen die Durchführungsverordnung Nr. 610/2010 berücksichtigten, hatten die Kläger des Ausgangsverfahrens die Gültigkeit dieser Verordnung in Frage gestellt, da die Aktivitäten der LTTE keine terroristischen Handlungen seien, sondern Aktivitäten von Streitkräften im Sinne des humanitären Völkerrechts, weil sie im Kontext eines bewaffneten Konflikts erfolgten. Das vorlegende Gericht hatte daher im Hinblick auf die Prüfung der Gültigkeit der Durchführungsverordnung Nr. 610/2010 insbesondere die Frage gestellt, ob Aktivitäten von Streitkräften bei bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts „terroristische Handlungen“ im Sinne des Unionsrechts zur Bekämpfung des Terrorismus darstellen können.

Der Gerichtshof hat zunächst bestätigt, dass die Kläger des Ausgangsverfahrens, obwohl sie die Durchführungsverordnung Nr. 610/2010 und die ihr vorausgehenden Rechtsakte nicht mit einer Nichtigkeitsklage angegriffen haben, die Gültigkeit dieser Rechtsakte vor dem vorlegenden Gericht in Frage stellen durften. Er hat daran erinnert, dass ein Vorabentscheidungsersuchen zur Gültigkeit eines Rechtsakts der Union zwar dann zurückgewiesen werden kann, wenn eine Nichtigkeitsklage gegen einen Rechtsakt der Union offensichtlich zulässig gewesen wäre und die natürliche oder juristische Person, die eine solche Klage hätte erheben können, dies innerhalb der Ausschlussfrist nicht getan hat und sich im Rahmen eines nationalen Verfahrens auf die Rechtswidrigkeit des betreffenden Rechtsakts beruft, um das nationale Gericht dazu anzuhalten, den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen, das sich auf die Gültigkeit dieses Rechtsakts bezieht, und so die Bestandskraft zu umgehen, die dieser Rechtsakt ihr gegenüber nach dem Ablauf der Klagefrist entfaltet. Im vorliegenden Fall wäre eine Nichtigkeitsklage der Kläger des Ausgangsverfahrens jedoch unzweifelhaft nicht zulässig gewesen. Insoweit hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass die Kläger nicht selbst in der Liste betreffend das Einfrieren von Geldern eingetragen waren. Die Aufnahme der LTTE in die Liste betreffend das Einfrieren von Geldern hat nämlich gegenüber anderen Personen als dieser Organisation dadurch allgemeine Geltung, dass sie dazu beiträgt, eine unbestimmte Anzahl von Personen zur Beachtung spezifischer, gegen diese Organisation gerichteter restriktiver Maßnahmen zu verpflichten. Daher war es nicht offensichtlich, dass sie von

<sup>140/</sup> Dieses Urteil wird in Abschnitt III.4 „Außervertragliche Haftung“ dargestellt.

<sup>141/</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 610/2010 des Rates vom 12. Juli 2010 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1285/2009 (ABl. 2010, L 178, S. 1).

den fraglichen Rechtsakten „individuell“ betroffen waren. Ferner wurde ihre Situation nicht durch die Rechtsakte der Union zu dieser Aufnahme unmittelbar beeinträchtigt, sondern durch die Verhängung von Sanktionen, die allein auf das niederländische Recht gestützt waren, das neben anderen Gesichtspunkten u. a. diese Aufnahme berücksichtigte. Daher ist es nicht offensichtlich, dass von den Klägern des Ausgangsverfahrens erhobene Klagen auf Nichtigerklärung der Rechtsakte der Union, mit denen die LTTE in die Liste betreffend das Einfrieren von Geldern aufgenommen und auf der Liste belassen wurde, zulässig gewesen wären.

Sodann hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine Verordnung, die restriktive Maßnahmen vorsieht, im Licht nicht nur des nach Art. 215 Abs. 2 AEUV erlassenen Beschlusses, sondern auch des historischen Kontexts, in dem diese Verordnung steht, auszulegen ist. Bei der Prüfung der Gültigkeit der Durchführungsverordnung Nr. 610/2010 sind die Verordnung Nr. 2580/2001<sup>142</sup> und der Gemeinsame Standpunkt 2001/931<sup>143</sup>, die im Wesentlichen unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen und der Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen dienen, maßgeblich.

Unter Hinweis darauf, dass das humanitäre Völkerrecht terroristische Handlungen verbietet, hat der Gerichtshof schließlich festgestellt, dass das humanitäre Völkerrecht Ziele verfolgt, die sich von denen des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 und der Verordnung Nr. 2580/2001 unterscheiden, ohne allerdings restriktive Maßnahmen wie die fraglichen zu untersagen. Daher hängt die Anwendung dieser Unionsrechtsakte nicht von den Einstufungen ab, die sich aus dem humanitären Völkerrecht ergeben, und die Aktivitäten bewaffneter Streitkräfte bei bewaffneten Konflikten können „terroristische Handlungen“ im Sinne dieser Rechtsakte darstellen. Die Durchführungsverordnung Nr. 610/2010 und die ihr vorausgehenden Rechtsakte über die Aufnahme der LTTE in die Liste betreffend das Einfrieren von Geldern sind demnach gültig.

In zwei Urteilen vom 26. Juli 2017, **Rat/LTTE** (C-599/14 P, [EU:C:2017:583](#)) und **Rat/Hamas** (C-79/15 P, [EU:C:2017:584](#)), hatte sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu zwei Urteilen des Gerichts<sup>144</sup> zu äußern, das Rechtsakte des Rates für nichtig erklärt hatte, mit denen dieser zwischen 2010 und 2014 Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern verlängert hatte, die er auf der Grundlage des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931<sup>145</sup> und der Verordnung Nr. 2580/2001<sup>146</sup> gegen die Hamas und die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) erlassen hatte. Der Gerichtshof hat in diesen Urteilen bestätigt, dass *der Rat eine Organisation auf der Liste der Organisationen, die der Beteiligung an terroristischen Aktivitäten verdächtigt werden, belassen darf, wenn er zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gefahr ihrer Beteiligung an terroristischen Aktivitäten, die ihre erstmalige Aufnahme in diese Liste gerechtfertigt hatte, fortbesteht*. Er hat insoweit präzisiert, dass zwar die erstmalige Aufnahme in diese Liste auf innerstaatlichen Beschlüssen der zuständigen Behörden beruhen muss, dass dieses Erfordernis jedoch nicht für die Belassung auf der Liste gilt.

<sup>142/</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 70).

<sup>143/</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 93).

<sup>144/</sup> Urteile vom 16. Oktober 2014, **LTTE/Rat** (T-208/11 und T-508/11, [EU:T:2014:885](#)), und vom 17. Dezember 2014, **Hamas/Rat** (T-400/10, [EU:T:2014:1095](#)).

<sup>145/</sup> Siehe oben, Fn. 142.

<sup>146/</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 70).

Im vorliegenden Fall hatte der Rat am 27. Dezember 2001<sup>147</sup> die Hamas und am 29. Mai 2006<sup>148</sup> die LTTE in die Liste nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 aufgenommen. Dafür und für die regelmäßigen Verlängerungen stützte sich der Rat auf Beschlüsse der Behörden des Vereinigten Königreichs und einen Beschluss der indischen Behörden, was die LTTE betrifft, sowie auf zwei Beschlüsse der Behörden der Vereinigten Staaten und einen britischen Beschluss, was die Hamas betrifft. Die beiden Organisationen hatten sich nicht gegen die Rechtsakte des Rates gewandt, mit denen sie erstmals in die Liste aufgenommen worden waren, aber gegen ihre Belassung auf dieser Liste geklagt. Das Gericht hatte diese Rechtsakte insbesondere mit der Begründung aufgehoben, dass sie nicht auf Tatsachen gestützt seien, die in Beschlüssen zuständiger Behörden geprüft und bestätigt worden seien (wie es der Gemeinsame Standpunkt 931/2001 verlange), sondern auf Informationen, die der Rat der Presse und dem Internet entnommen habe.

Zu den Bedingungen, unter denen der Rat die regelmäßige Überprüfung der geltenden restriktiven Maßnahmen vornehmen muss, hat der Gerichtshof unter Verweis auf seine auf das Urteil *Al-Aqsa*<sup>149</sup> zurückgehende Rechtsprechung, wonach der Rat eine Person oder Organisation auf der Liste belassen darf, wenn er zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gefahr ihrer Beteiligung an terroristischen Aktivitäten fortbesteht, erläutert, dass sich der Rat im vorliegenden Fall zum Beleg für das Fortbestehen dieser Gefahr auf neuere Tatsachen stützen musste als die innerstaatlichen Beschlüsse, die die erstmalige Aufnahme der LTTE und der Hamas in die Liste gerechtfertigt hatten. Nach Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 muss nur die erstmalige Aufnahme in die Liste auf einen innerstaatlichen Beschluss einer zuständigen Behörde gestützt werden. Eine solche Bedingung ist dagegen in Art. 1 Abs. 6 des Gemeinsamen Standpunkts für das Belassen auf der Liste nicht vorgesehen, das auf andere Quellen gestützt werden kann. Der Gerichtshof hat insoweit daran erinnert, dass die betroffenen Organisationen jedenfalls dadurch geschützt sind, dass sie vor dem Unionsrichter sämtliche Angaben bestreiten können, auf die sich der Rat im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung stützt.

Der Gerichtshof hat in der Folge zwar das die Hamas betreffende Urteil des Gerichts aufgehoben und die Sache an das Gericht zurückverwiesen, das Urteil, mit dem die Maßnahmen des Rates zum Einfrieren von Geldern der LTTE für nichtig erklärt worden waren, jedoch trotz des darin enthaltenen Rechtsfehlers bestätigt. Denn in Anbetracht der militärischen Niederlage der LTTE 2009 in Sri Lanka und der damit verbundenen erheblichen Lageveränderung, die geeignet ist, das Fortbestehen der Gefahr einer Beteiligung dieser Organisation an terroristischen Aktivitäten in Frage zu stellen, hätte der Rat in der Begründung der angefochtenen Rechtsakte Umstände zur Untermauerung seiner Beurteilung anführen müssen, was er nicht getan hat. Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass der Rat die erstmalige Aufnahme einer Person oder Organisation in die Liste nur dann auf den Beschluss einer Behörde eines Drittstaats stützen darf, wenn er sich sorgfältig vergewissert hat, dass das Recht dieses Drittstaats den Schutz der Verteidigungsrechte und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in gleichem Umfang wie in der Union gewährleistet, und dies auch in der Begründung darlegt.

---

**147/** Beschluss 2001/927/EG zur Aufstellung der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 83).

**148/** Beschluss 2006/379/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/930/EG (ABl. 2006, L 144, S. 21).

**149/** Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2012, *Al-Aqsa/Rat* und *Niederlande/Al-Aqsa* (C-539/10 P und C-550/10 P, [EU:C:2012:711](#)).

Schließlich hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Rosneft** (C-72/15, [EU:C:2017:236](#)) vom 28. März 2017 die Gültigkeit des Beschlusses 2014/512<sup>150</sup> und der Verordnung Nr. 833/2014<sup>151</sup> des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen der Russischen Föderation in der Ukraine, die bestimmte mit dem russischen Staat verbundene Unternehmen betreffen, bestätigt. Eines der betroffenen Unternehmen hatte die Gültigkeit der vom Rat erlassenen restriktiven Maßnahmen in Frage gestellt und nationale Durchführungsmaßnahmen angefochten.

Der Gerichtshof hat erstens seine Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung über die Gültigkeit eines auf der Grundlage der Bestimmungen über die GASP erlassenen Rechtsakts zu entscheiden, bejaht, soweit das Vorabentscheidungsersuchen entweder die Kontrolle der Einhaltung der Verfahren und der für die Ausübung der in den Verträgen aufgeführten Zuständigkeiten der Union vorgesehenen Befugnisse der Organe oder die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der gegen die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen ergriffenen restriktiven Maßnahmen zum Gegenstand hat. Zum Ausschluss seiner Zuständigkeit im Bereich der GASP nach Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 letzter Satz EUV und Art. 275 Abs. 1 AEUV sowie der insoweit in dieser Vorschrift des EUV und in Art. 275 Abs. 2 AEUV vorgesehenen Ausnahme hat der Gerichtshof insbesondere festgestellt, dass Art. 47 der Charta zwar keine Zuständigkeit des Gerichtshofs begründen kann, wenn die Verträge sie ausschließen, dass der Ausschluss der Zuständigkeit des Gerichtshofs im Bereich der GASP wegen des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes aber restriktiv auszulegen ist. Da das Verfahren, das es dem Gerichtshof gestattet, im Wege der Vorabentscheidung zu entscheiden, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge sichern soll, liefe es den Zielen dieser Vorschrift und dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes zuwider, die Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß Art. 275 Abs. 2 AEUV, auf den Art. 24 Abs. 1 EUV verweist, eng auszulegen.

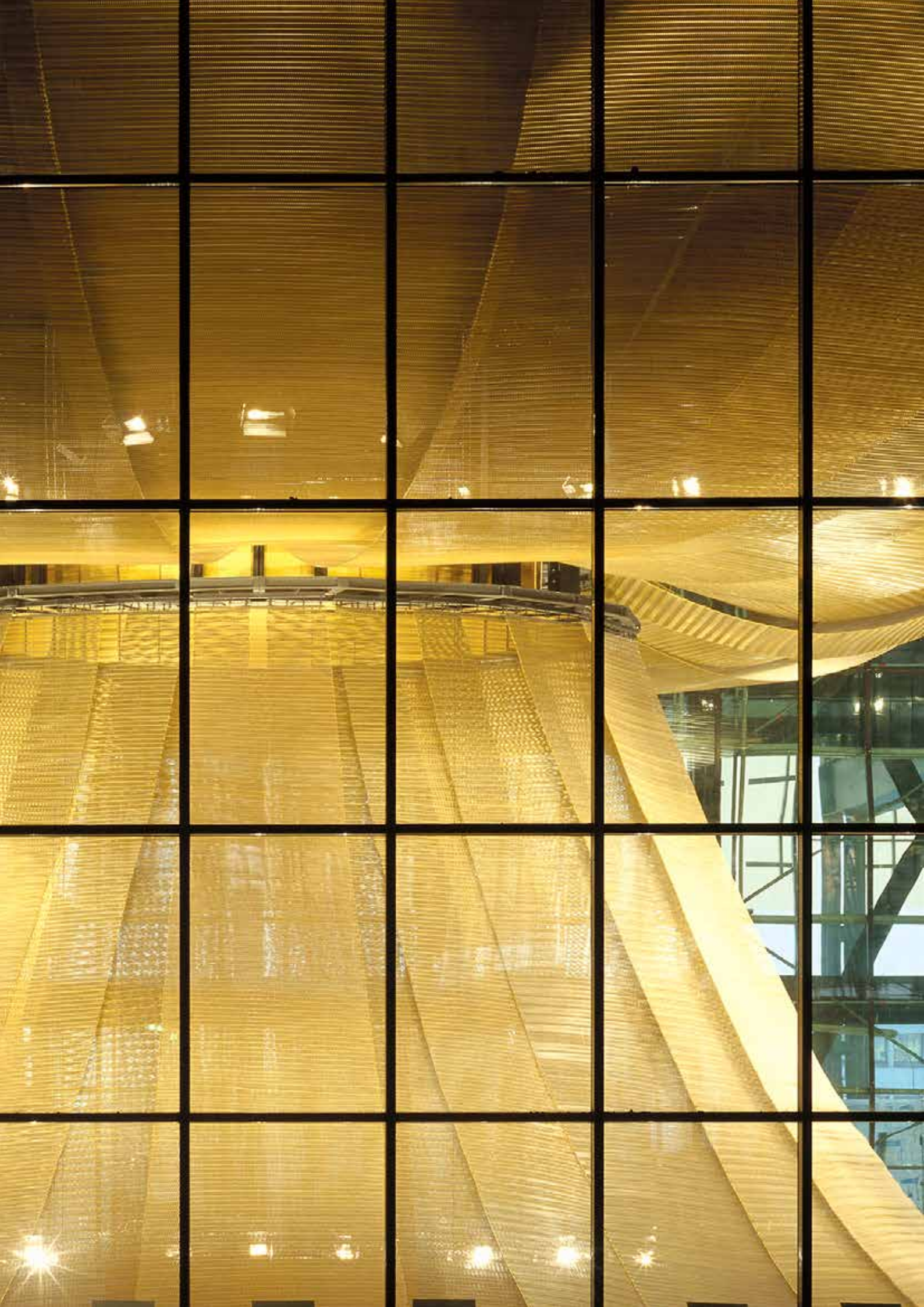
Soweit der Gerichtshof nach Art. 24 Abs. 1 EUV und Art. 275 Abs. 2 AEUV für die Entscheidung über die Gültigkeit von Handlungen der Union materiell zuständig ist, also u. a. dann, wenn es sich um restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen handelt, wäre es unter diesen Umständen nicht mit dem Aufbau des durch die Verträge geschaffenen Systems des gerichtlichen Rechtsschutzes vereinbar, Art. 275 Abs. 2 AEUV dahin auszulegen, dass er es den Gerichten der Mitgliedstaaten verwehrt, dem Gerichtshof Fragen nach der Gültigkeit von Beschlüssen des Rates vorzulegen, die den Erlass solcher restriktiven Maßnahmen vorsehen.

Zweitens hat der Gerichtshof zur Gültigkeit der streitigen Rechtsakte ausgeführt, dass in Anbetracht der verschiedenen Funktionen, die die vom Rat nach Art. 29 EUV und Art. 215 AEUV erlassenen Rechtsakte haben, grundsätzlich nicht angenommen werden kann, dass der Beschluss 2014/512, den der Rat gemäß Art. 29 EUV erlassen hat, deshalb, weil er den Gegenstand der restriktiven Maßnahmen bestimmt, in das in Art. 215 AEUV vorgesehene Verfahren zu seiner Durchführung eingreift. Im Rahmen des Erlasses der Verordnung Nr. 833/2014 zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde daher nicht in die dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission nach Art. 215 AEUV zustehenden Befugnisse eingegriffen. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Bedeutung der mit den streitigen Rechtsakten verfolgten Ziele negative Folgen für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer rechtfertigen kann und dass im vorliegenden Fall der mit den Rechtsakten verbundene Eingriff in die unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht der Wirtschaftsteilnehmer

**150/** Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 13), in der durch den Beschluss 2014/872/GASP des Rates vom 4. Dezember 2014 (ABl. 2014, L 349, S. 58) geänderten Fassung.

**151/** Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1, berichtigt im ABl. 2014, L 246, S. 59), in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014 (ABl. 2014, L 349, S. 20) geänderten Fassung.

nicht unverhältnismäßig war. Ferner hindern die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Bestimmtheit einen Mitgliedstaat nicht daran, für Verstöße gegen diese Verordnung Strafsanktionen vorzusehen, auch wenn deren Vorschriften später vom Gerichtshof schrittweise geklärt werden können.



# C/ TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2017

Von Marc-André GAUDISSERT, Beigeordneter Kanzler

Wie sich aus den wesentlichen Vorschriften über die Organisation und die Arbeitsweise der Kanzlei des Gerichtshofs ergibt, hat diese drei Hauptaufgaben.

Von der Verfahrensordnung mit der Entgegennahme, Übermittlung und Aufbewahrung aller Schriftstücke beauftragt, sorgt die Kanzlei zunächst und vor allem für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren und führt die Akten der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen, von der Eintragung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes oder des Vorabentscheidungsersuchens in das Register der Kanzlei bis zur Zustellung der verfahrensbeendenden Entscheidung an die Parteien und der Archivierung der Verfahrensakte.

Im Rahmen der Erfüllung dieser ersten Aufgabe – und in deren Fortführung – unterhält die Kanzlei sodann in allen Amtssprachen der Europäischen Union die erforderlichen Kontakte zu Parteienvertretern und Dritten oder den Gerichten der Mitgliedstaaten, die den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts ersuchen.

Schließlich steht die Kanzlei den Mitgliedern des Gerichtshofs zur Seite, die sie bei allen Amtshandlungen unterstützt. Dazu gehört insbesondere die Bearbeitung zahlreicher verfahrensrechtlicher Fragen, die sich bei der Behandlung einer Rechtssache stellen, und die Teilnahme der Mitglieder der Kanzlei an den mündlichen Verhandlungen vor dem Gerichtshof und den Verwaltungssitzungen der Kammern, aber auch die Mitwirkung der leitenden Mitarbeiter der Kanzlei in verschiedenen Ausschüssen, insbesondere in dem Ausschuss, der für die Satzung und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs zuständig ist.

Dieser letztgenannte Ausschuss hat ein arbeitsreiches Jahr hinter sich. Er hatte nicht nur den Bericht über eine etwaige teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht<sup>1</sup> vorzubereiten, der am 14. Dezember 2017 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vorgelegt wurde, sondern musste sich auch vertieft mit der Frage beschäftigen, welche Folgen die Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union für die Verteilung der Zuständigkeiten für Klagen zwischen Gerichtshof und Gericht hat und wie sich die Entwicklung der europäischen und nationalen Regeln und Praktiken auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten auf die Veröffentlichung der Rechtsprechung auswirken könnte. Die Überlegungen waren zu dem Zeitpunkt, als diese Zeilen verfasst wurden, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich daher auf die eigentliche Rechtsprechungstätigkeit und die sich aus den Statistiken ergebenden Trends, die zeigen, dass das Jahr 2017 von einer intensiven Rechtsprechungstätigkeit geprägt war, und zwar sowohl hinsichtlich der neu eingegangenen Rechtssachen als auch hinsichtlich der erledigten Rechtssachen.

## *Neu eingegangene Rechtssachen*

Im Jahr 2017 wurden 739 Rechtssachen beim Gerichtshof anhängig gemacht. Abgesehen vom Jahr 1979 – das ein außergewöhnliches Jahr war, in dem 1 324 Rechtssachen, davon über 1 000 zusammenhängende Beamtenklagen, anhängig gemacht wurden – handelt es sich dabei um die höchste Zahl, die der Gerichtshof seit seiner Errichtung verzeichnet hat, wobei der alte Rekord 2015 bei 713 neuen Rechtssachen lag. Dieser Anstieg beruht im Wesentlichen

<sup>1/</sup> Dieser Bericht ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union auf der Website des Organs verfügbar (<https://curia.europa.eu>, unter der Rubrik Gerichtshof – Verfahren).

auf der gestiegenen Zahl der dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen (533 im Jahr 2017), was einen Anstieg um etwa 13 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet, in dem 470 Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof anhängig gemacht wurden.

Dieser neue Rekord erklärt sich zwar teilweise dadurch, dass rund vierzig gleichartige Rechtssachen aus Deutschland anhängig gemacht wurden, die die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen<sup>2</sup> betreffen; er bezeugt aber auch das Vertrauen der mitgliedstaatlichen Gerichte in den Gerichtshof. Die 2017 eingegangenen Vorabentscheidungsersuchen stammen aus fast allen Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten von allen Gerichten – auch Verfassungsgerichten – und betreffen die unterschiedlichsten Bereiche des Unionsrechts, wie z. B. Verkehr und Steuern, Verbraucherschutz, Sozialpolitik und Umwelt, ohne dabei natürlich die unter Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden Fragen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise und den von den nationalen Behörden insoweit ergriffenen Maßnahmen zu vergessen.

Insbesondere in diesen Bereichen hatte der Gerichtshof einen Anstieg der Zahl der Vorabentscheidungsersuchen aus Deutschland, Österreich und den Niederlanden zu verzeichnen, aber auch derjenigen aus Ländern wie Ungarn, Litauen und Estland (mit 22, 10 und 7 im Jahr 2017 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen), die der Union erst in neuerer Zeit beigetreten waren.

Da der Gerichtshof 2015 und 2016 über mehrere wichtige Fragen auf dem sensiblen Gebiet der Hypothekendarlehen entschieden hatte, fiel die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen spanischer Gerichte, die mit diesem Problem unmittelbar befasst waren, 2017 um die Hälfte. Dies war auch der Fall bei den Ersuchen aus dem Vereinigten Königreich (deren Zahl von 23 im Jahr 2016 auf 11 im Jahr 2017 sank), während die Zahl der Ersuchen irischer Gerichte sich umgekehrt entwickelt hat, da sie von 6 im Jahr 2016 auf 12 im Jahr 2017 stieg, wie auch die Zahl der Ersuchen aus Finnland, die in diesem Zeitraum von 7 auf 13 stieg.

Die folgenden Tabellen geben einen detaillierten Überblick über die Vorlagen zur Vorabentscheidung des vergangenen Jahres, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Gericht.

Abgesehen von dem großen Anteil, den die Vorabentscheidungsersuchen ausmachen (knapp drei Viertel der 2017 neu eingegangenen Rechtssachen), ist auch auf einen Aufwärtstrend bei der Zahl der Vertragsverletzungsklagen (von 31 im Jahr 2016 auf 41 im Jahr 2017) und eine Verringerung der Zahl der Rechtsmittel aller Kategorien hinzuweisen, die in diesem Zeitraum von 175 Rechtssachen auf 147 Rechtssachen fiel. Es ist jedoch verfrüht, in diesem Stadium endgültige Schlussfolgerungen zu ziehen, da die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren 2016 auf einem historisch niedrigen Stand lag, während die Zahl der beim Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel von mehreren Parametern abhängt, wie z. B. von der Zahl der vom Gericht erlassenen Entscheidungen, aber auch davon, wie die Parteien die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels einschätzen. Die 2016 und 2017 beobachtete Verringerung der Zahl der Rechtsmittel kann auch ein Indiz für die positiven Wirkungen der Reform des Gerichtssystems, auf die oben verwiesen wurde, in Verbindung mit den Auswirkungen der Maßnahmen sein, die

<sup>2/</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46 vom 17. Februar 2004, S. 1).

der Gerichtshof ergriffen hat, um offensichtlich unzulässige oder jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Rechtsmittel rasch zurückweisen zu können. Es wird sich jedoch erst in den nächsten Jahren zeigen, ob sich diese Trends bestätigen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof 2017 mit einem Antrag des Königreichs Belgien befasst wurde, das gemäß Art. 218 Abs. 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um ein Gutachten zur Vereinbarkeit des am 30. Oktober 2016 in Brüssel unterzeichneten Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits („CETA“) mit den Verträgen ersucht. Dabei geht es insbesondere um den in diesem Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus bei Investitionen.

### *Erledigte Rechtssachen*

Während die Zahl der neuen Rechtssachen 2017 stieg, ist die Zahl der erledigten Rechtssachen gegenüber 2016 mehr oder weniger gleich geblieben. Im vergangenen Jahr erledigte der Gerichtshof 699 Rechtssachen, während er 2016 704 Rechtssachen abgeschlossen hatte. Sieht man von den erwähnten rund vierzig deutschen Rechtssachen – die den gleichen Gegenstand haben und eigentlich eine Rechtssache darstellen, weshalb sie verbunden wurden – ab, ergibt sich daher ein Gleichgewicht zwischen den neuen und den erledigten Rechtssachen.

Wie 2016 bilden die Vorlagen zur Vorabentscheidung und die Rechtsmittel mit über 90 % den Großteil der vom Gerichtshof 2017 erledigten Rechtssachen. Dieser Anteil ergibt sich folgerichtig aus dem vergleichbaren Anteil, den diese beiden Kategorien von Rechtsbehelfen an den eingegangenen Rechtssachen ausmachen.

Interessant ist hingegen, dass der Anteil der durch Urteil erledigten Rechtssachen gestiegen ist. Während der Gerichtshof 2016 412 Urteile erlassen hatte, sind 2017 466 Urteile ergangen, was eine Steigerung um 13 % bedeutet. Dieser Anstieg erklärt sich teilweise durch konjunkturelle Faktoren, da sich der Gerichtshof im vergangenen Jahr zu mehreren grundsätzlichen Fragen zu äußern hatte (vgl. insoweit die Ausführungen im zweiten Teil dieses Berichts zur Entwicklung der Rechtsprechung), aber auch durch die zunehmende Komplexität und technische Natur der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen, die eine vertiefte Prüfung der ihm vorgelegten Fragen und oftmals den Rückgriff auf Schlussanträge des Generalanwalts rechtfertigen, und zwar auch in bestimmten Rechtssachen, die an eine Kammer mit drei Richtern verwiesen wurden. 2017 lag der Anteil der Urteile, denen Schlussanträge vorausgingen, daher bei über 67 % der in diesem Jahr ergangenen Urteile.

Die logische Folge des Anstiegs der Zahl der durch Urteil erledigten Rechtssachen ist der Rückgang der Zahl der durch Beschluss erledigten Rechtssachen und eine entsprechende Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer. Diese Verlängerung ist jedoch bei den Vorabentscheidungssachen, die den Großteil der Arbeit des Gerichtshofs bilden, nur gering. Während die durchschnittliche Verfahrensdauer 2016 15 Monate – ein historischer Tiefstand – betrug, lag sie 2017 bei 15,7 Monaten. Bei den Rechtsmitteln ist der Anstieg deutlicher, da die durchschnittliche Verfahrensdauer 2017 bei 17,1 Monaten (gegenüber 12,9 Monaten im Jahr 2016) lag. Dieser lässt sich jedoch hauptsächlich darauf zurückführen, dass mehrere Gruppen komplexer Rechtssachen auf dem Gebiet des Wettbewerbs und der staatlichen Beihilfen abgeschlossen wurden, zu denen u. a. ein umfangreiches Dossier über Absprachen auf dem belgischen, dem deutschen, dem französischen, dem italienischen, dem niederländischen und dem österreichischen Markt für Badezimmerausstattungen gehörte.

Das vergangene Jahr ist ferner durch die recht hohe Zahl der Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens in den zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gehörenden Bereichen gekennzeichnet. Während die Zahl dieser Anträge 2016 bei 21 bzw. 12 lag, belief sich die Zahl 2017 auf 31 bzw. 15, was die Bedeutung zeigt, die die Parteien oder die nationalen Gerichte einer raschen Erledigung des Rechtsstreits beimessen. Die von den nationalen Gerichten angeführten Begründungen oder die Umstände, auf die sie diese Anträge stützten, scheinen jedoch weniger erheblich als 2016 gewesen zu sein, da der Gerichtshof

2017 nur in zwei Rechtssachen das beschleunigte Verfahren und in vier Rechtssachen das Eilverfahren (gegenüber drei bzw. acht Rechtssachen 2016) durchgeführt hat. Die Ablehnung der Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens wurde allerdings durch eine beschleunigte Bearbeitung mehrerer dieser Rechtssachen kompensiert, die mit Vorrang behandelt wurden.

Schließlich ist besonders auf die drei Gutachten hinzuweisen, die der Gerichtshof 2017 gemäß Art. 218 Abs. 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union abgegeben hat. In diesen Gutachten hat der Gerichtshof den Umfang der Zuständigkeiten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Außenbeziehungen und die Tragweite mehrerer wichtiger Übereinkommen für die Union näher erläutert, insbesondere im Gutachten 2/15 des Plenums des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 über das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur.

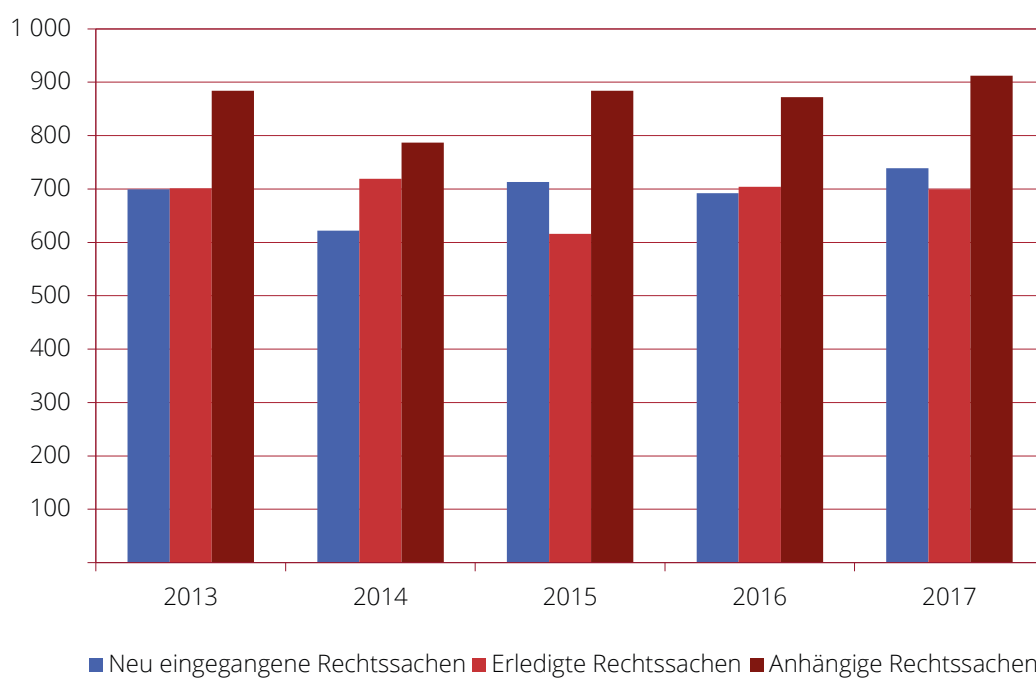
### *Anhängige Rechtssachen*

Am 31. Dezember 2017 waren beim Gerichtshof 912 Rechtssachen anhängig (825 nach Verbindung), d. h. eine Zahl von Rechtssachen, die leicht über der vom Vorjahr liegt (872 Rechtssachen).

# D/ RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTSHOFS

<b>I.</b> Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2013–2017)	<b>109</b>
<b>II.</b> Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2013–2017)	<b>110</b>
<b>III.</b> Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2017)	<b>111</b>
<b>IV.</b> Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2013–2017)	<b>112</b>
<b>V.</b> Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2013–2017)	<b>113</b>
<b>VI.</b> Erledigte Rechtssachen – Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2017)	<b>114</b>
<b>VII.</b> Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2013–2017)	<b>115</b>
<b>VIII.</b> Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen (2013–2017)	<b>116</b>
<b>IX.</b> Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2013–2017)	<b>117</b>
<b>X.</b> Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2017)	<b>119</b>
<b>XI.</b> Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2013–2017)	<b>121</b>
<b>XII.</b> Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2013–2017) in Monaten und Zehnteln von Monaten	<b>122</b>
<b>XIII.</b> Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2013–2017)	<b>123</b>
<b>XIV.</b> Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2013–2017)	<b>124</b>
<b>XV.</b> Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2013–2017)	<b>125</b>
<b>XVI.</b> Verschiedenes – Eilvorabentscheidungsverfahren (2013–2017)	<b>125</b>
<b>XVII.</b> Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2017)	<b>126</b>
<b>XVIII.</b> Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2017) – Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile	<b>127</b>
<b>XIX.</b> Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2017) – Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung nach Mitgliedstaat und Jahr	<b>129</b>
<b>XX.</b> Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2017) – Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung nach Mitgliedstaat und Gericht	<b>131</b>
<b>XXI.</b> Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2017) – Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen gegen Mitgliedstaaten	<b>134</b>
<b>XXII.</b> Tätigkeit der Kanzlei des Gerichtshofs (2015–2017)	<b>135</b>

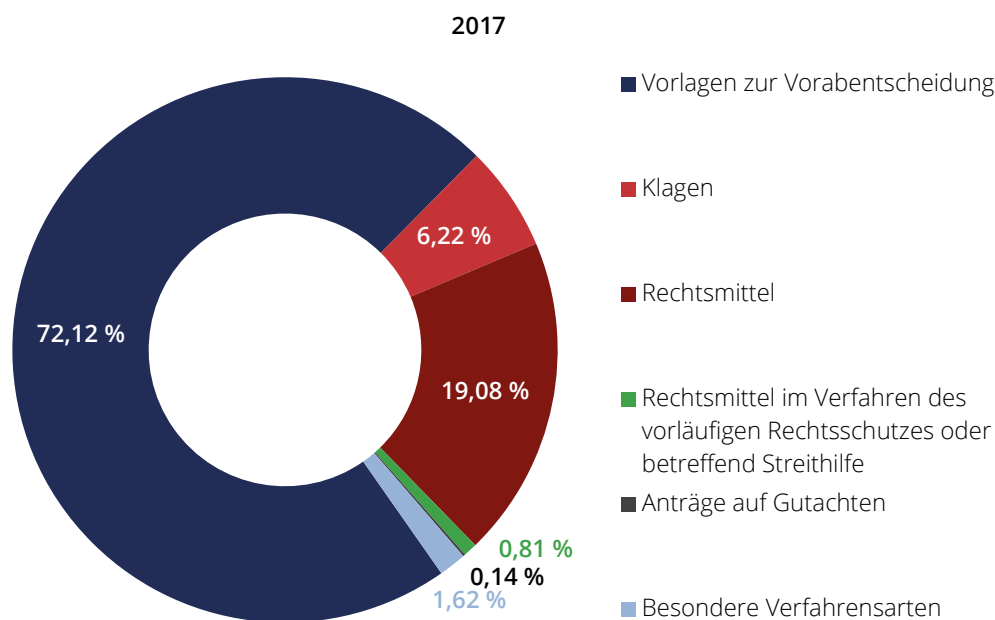
## I. GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS – NEU EINGEGANGENE, ERLEDIGTE, ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN (2013–2017)<sup>1</sup>



	2013	2014	2015	2016	2017
Neu eingegangene Rechtssachen	699	622	713	692	739
Erledigte Rechtssachen	701	719	616	704	699
Anhängige Rechtssachen	884	787	884	872	912

<sup>1/</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## II. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2013–2017)<sup>1</sup>



	2013	2014	2015	2016	2017
Vorlagen zur Vorabentscheidung	450	428	436	470	533
Klagen	72	74	48	35	46
Rechtsmittel	161	111	206	168	141
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	5		9	7	6
Anträge auf Gutachten	2	1	3		1
Besondere Verfahrensarten <sup>2</sup>	9	8	11	12	12
<b>Summe</b>	<b>699</b>	<b>622</b>	<b>713</b>	<b>692</b>	<b>739</b>
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	1	3	2	3	3

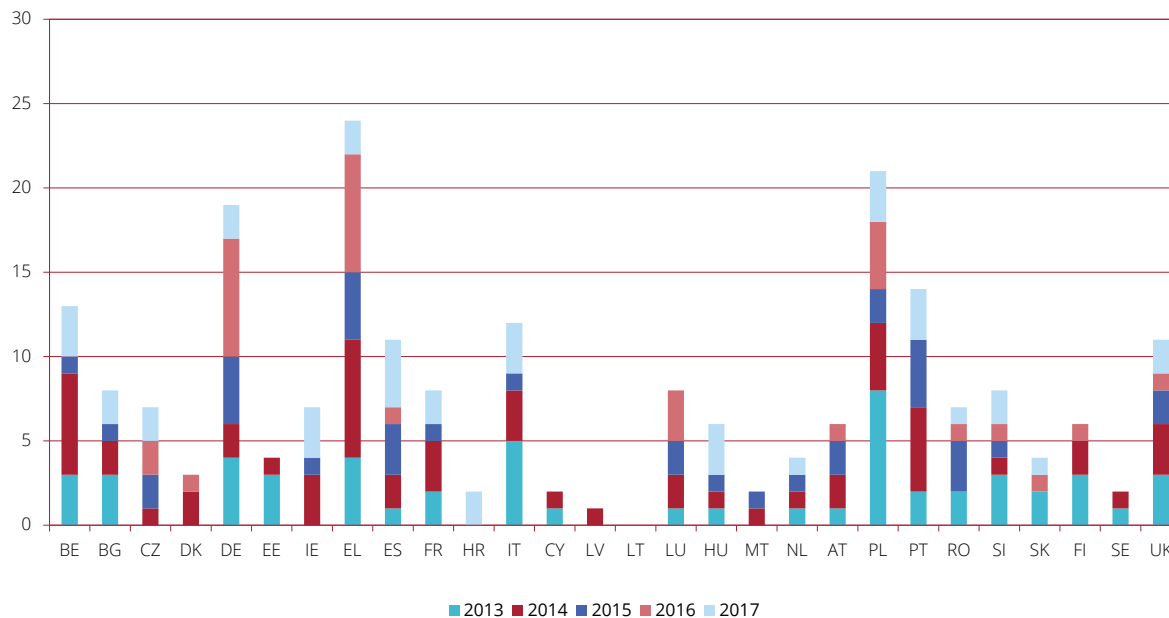
- 1/ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2/ Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderspruch; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

### III. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2017)<sup>1</sup>

	Klagen	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Besondere Verfahrensarten
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport							2
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union		2	1			3	
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1				1	
Energie		2				2	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung, ...)	3	2	1			6	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt			3			3	
Freier Dienstleistungsverkehr	2	16				18	
Freier Kapitalverkehr	2	10				12	
Freier Warenverkehr		6				6	
Freizügigkeit	3	13				16	
Geistiges und gewerbliches Eigentum		19	54			73	
Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik		1	5			6	
Gemeinsame Fischereipolitik	1					1	
Gesundheit der Bevölkerung		1				1	
Grundsätze des Unionsrechts		10	2			12	
Handelspolitik		2	6			8	
Industriepolitik	2	5				7	
Institutionelles Recht	2		20	2	1	25	1
Landwirtschaft		8	6			14	
Niederlassungsfreiheit	1	7				8	
Öffentliche Aufträge	1	21		1		23	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	5	90	3			98	
Rechtsangleichung	2	39	1			42	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)			1	1		2	
Schiedsklausel			5			5	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer		7				7	
Sozialpolitik		43				43	
Staatliche Beihilfen	2	10	8	1		21	
Steuerrecht	2	53				55	
Umwelt	11	28	1			40	
Unionsbürgerschaft	1	7				8	
Unternehmensrecht		1				1	
Verbraucherschutz	1	34				35	
Verkehr	5	78				83	
Wettbewerb		2	5			7	
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt		1	1			2	
Wirtschafts- und Währungspolitik		2	5			7	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif		12	2			14	
Zugang zu Dokumenten			1			1	
<b>EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>46</b>	<b>533</b>	<b>131</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>716</b>	<b>3</b>
Beamtenstatut			7	1		8	
Verfahren			3			3	9
<b>Verschiedenes</b>			<b>10</b>	<b>1</b>		<b>11</b>	<b>9</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>46</b>	<b>533</b>	<b>141</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>727</b>	<b>12</b>

1/ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

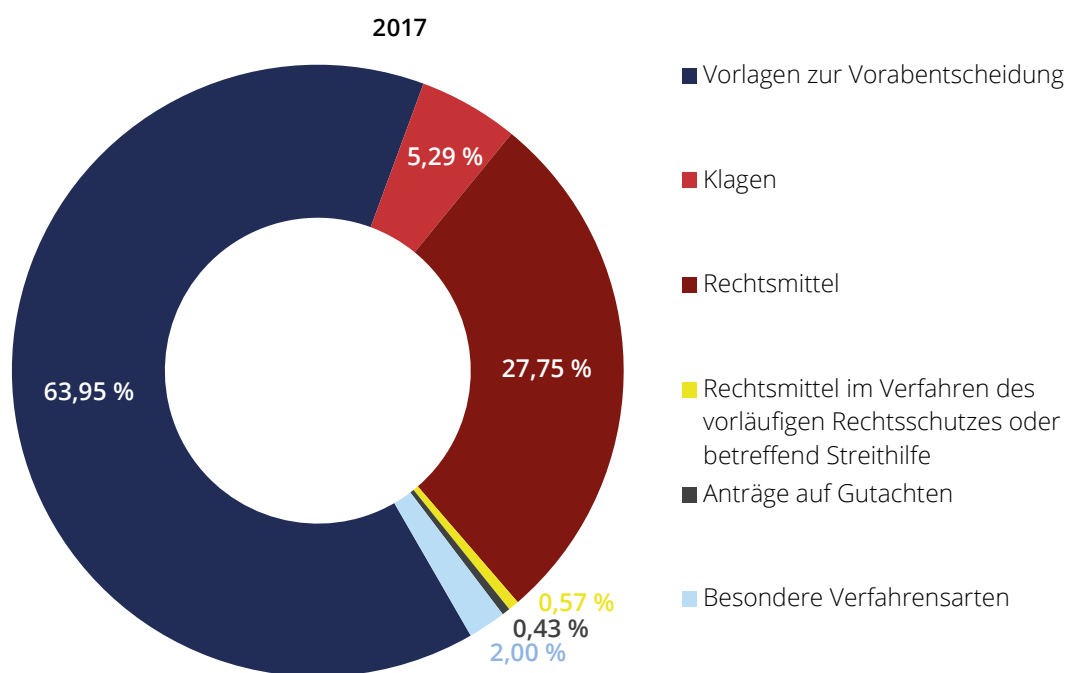
#### IV. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (2013–2017)<sup>1</sup>



	2013	2014	2015	2016	2017
Belgien	3	6	1		3
Bulgarien	3	2	1		2
Tschechische Republik		1	2	2	2
Dänemark		2		1	
Deutschland	4	2	4	7	2
Estland	3	1			
Irland		3	1		3
Griechenland	4	7	4	7	2
Spanien	1	2	3	1	4
Frankreich	2	3	1		2
Kroatien					2
Italien	5	3	1		3
Zypern	1	1			
Lettland		1			
Litauen					
Luxemburg	1	2	2	3	
Ungarn	1	1	1		3
Malta		1	1		
Niederlande	1	1	1		1
Österreich	1	2	2	1	
Polen	8	4	2	4	3
Portugal	2	5	4		3
Rumänien	2		3	1	1
Slowenien	3	1	1	1	2
Slowakei	2			1	1
Finnland	3	2		1	
Schweden	1	1			
Vereinigtes Königreich	3	3	2	1	2
<b>Summe</b>	<b>54</b>	<b>57</b>	<b>37</b>	<b>31</b>	<b>41</b>

1/ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

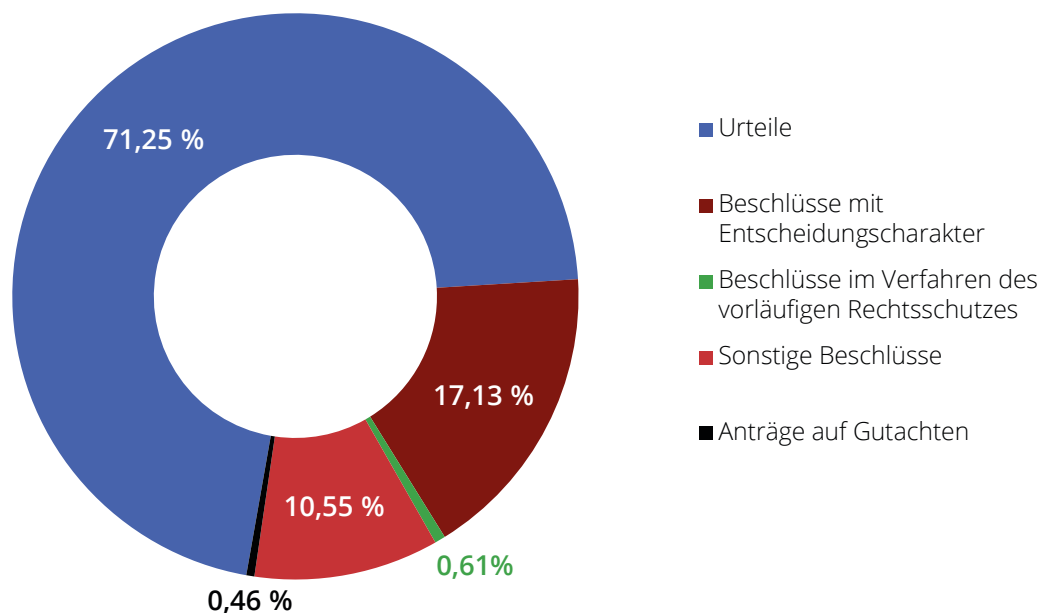
## V. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2013–2017)<sup>1</sup>



	2013	2014	2015	2016	2017
Vorlagen zur Vorabentscheidung	413	476	404	453	447
Klagen	110	76	70	49	37
Rechtsmittel	155	157	127	182	194
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	5	1	7	7	4
Anträge auf Gutachten	1	2	1		3
Besondere Verfahrensarten	17	7	7	13	14
<b>Summe</b>	<b>701</b>	<b>719</b>	<b>616</b>	<b>704</b>	<b>699</b>

1/ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## VI. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – URTEILE, BESCHLÜSSE, GUTACHTEN (2017)<sup>1</sup>



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter <sup>2</sup>	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes <sup>3</sup>	Sonstige Beschlüsse <sup>4</sup>	Anträge auf Gutachten	Summe
Vorlagen zur Vorabentscheidung	325	42		58		425
Klagen	27		1	9		37
Rechtsmittel	114	57				171
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			3	1		4
Anträge auf Gutachten					3	3
Besondere Verfahrensarten		13		1		14
<b>Summe</b>	<b>466</b>	<b>112</b>	<b>4</b>	<b>69</b>	<b>3</b>	<b>654</b>

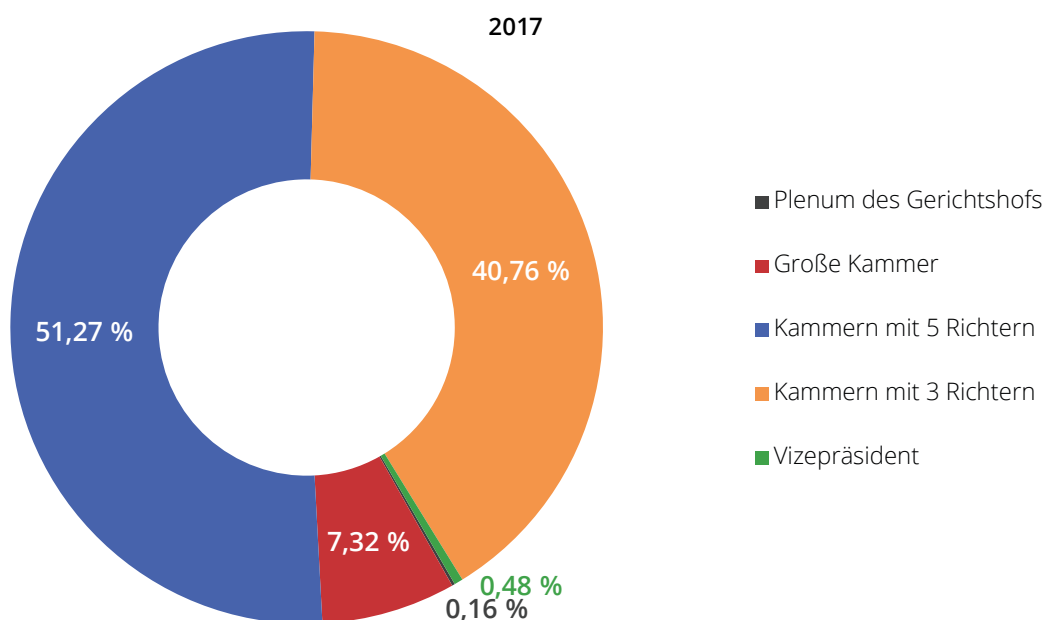
1/ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

2/ Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

3/ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV (früher Art. 242 und 243 EG) oder gemäß Art. 280 AEUV (früher Art. 244 EG), den entsprechenden Vorschriften des EAG-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.

4/ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

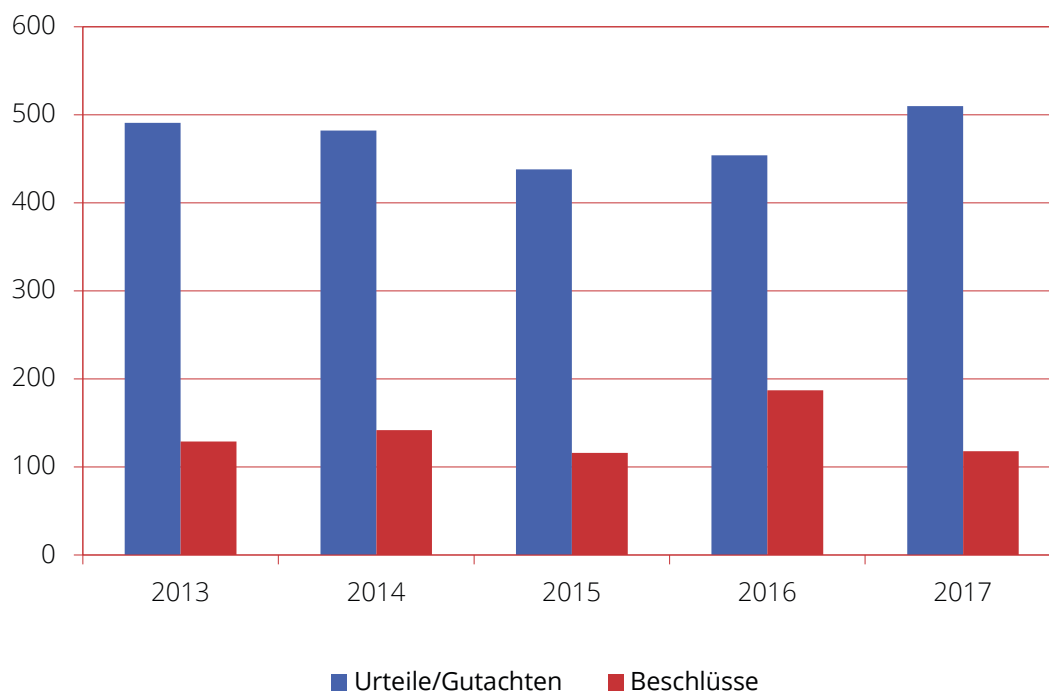
## VII. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – SPRUCHKÖRPER (2013–2017)<sup>1</sup>



	2013			2014			2015			2016			2017		
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe
Plenum des Gerichtshofs				1		1							1		1
Große Kammer	52		52	51	3	54	47		47	54		54	46		46
Kammern mit 5 Richtern	348	18	366	320	20	340	298	20	318	280	20	300	312	10	322
Kammern mit 3 Richtern	91	106	197	110	118	228	93	89	182	120	162	282	151	105	256
Vizepräsident		5	5		1	1		7	7		5	5		3	3
<b>Summe</b>	<b>491</b>	<b>129</b>	<b>620</b>	<b>482</b>	<b>142</b>	<b>624</b>	<b>438</b>	<b>116</b>	<b>554</b>	<b>454</b>	<b>187</b>	<b>641</b>	<b>510</b>	<b>118</b>	<b>628</b>

- 1/ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2/ Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

## VIII. DURCH URTEIL, GUTACHTEN ODER BESCHLUSS MIT ENTSCHEIDUNGSSCHARAKTER ERLEDIGTE RECHTSSACHEN (2013–2017)<sup>1 2</sup>



	2013	2014	2015	2016	2017
Urteile/Gutachten	491	482	438	454	510
Beschlüsse	129	142	116	187	118
<b>Summe</b>	<b>620</b>	<b>624</b>	<b>554</b>	<b>641</b>	<b>628</b>

- 1/ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2/ Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

## IX. DURCH URTEIL, GUTACHTEN ODER BESCHLUSS MIT ENTSCHEIDUNGSSCHARAKTER ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2013–2017)<sup>1</sup>

	2013	2014	2015	2016	2017
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1	1		2
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	4	6	1	5	1
Beitritt neuer Mitgliedstaaten				1	
Beschäftigung			1		
Energie	1	3	2		2
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung, ...)	2	5	1	2	7
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1		1	3	2
Freier Dienstleistungsverkehr	16	11	17	14	13
Freier Kapitalverkehr	8	6	8	7	1
Freier Warenverkehr	1	10	9	5	2
Freizügigkeit	15	20	13	12	17
Geistiges und gewerbliches Eigentum	43	69	51	80	60
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	12	3	6	11	10
Gemeinsame Fischereipolitik		5	3	1	2
Gesundheit der Bevölkerung	2	3	5	4	5
Grundsätze des Unionsrechts	17	23	12	13	14
Handelspolitik	6	7	4	14	14
Industriepolitik	15	3	9	10	8
Institutionelles Recht	31	18	27	20	27
Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen				1	
Landwirtschaft	33	29	20	13	22
Niederlassungsfreiheit	13	9	17	27	10
Öffentliche Aufträge	12	13	14	31	15
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	46	51	49	51	61
Rechtsangleichung	24	25	24	16	29
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)		5	1	1	7
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	12	6	14	5	6
Sozialpolitik	27	51	30	23	26
Staatliche Beihilfen	34	41	26	26	33
Steuerrecht	74	52	55	41	62

&gt;&gt;&gt;

1/ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

Transeuropäische Netze				1	
Umwelt	35	30	27	53	27
Unionsbürgerschaft	12	9	4	8	5
Unternehmensrecht	4	3	1	1	4
Verbraucherschutz	19	20	29	33	20
Verkehr	17	18	9	20	17
Wettbewerb	42	28	23	30	53
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	6	8	4	2	
Wirtschafts- und Währungspolitik		1	3	10	2
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	11	21	20	27	19
Zugang zu Dokumenten	6	4	3	4	9
<b>EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>601</b>	<b>617</b>	<b>544</b>	<b>626</b>	<b>614</b>
<b>EAG-Vertrag</b>			1		
Beamtenstatut	5	1	3		1
Verfahren	14	6	4	14	13
Vorrechte und Befreiungen			2	1	
<b>Verschiedenes</b>	<b>19</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>15</b>	<b>14</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>620</b>	<b>624</b>	<b>554</b>	<b>641</b>	<b>628</b>

1/ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## X. DURCH URTEIL, GUTACHTEN ODER BESCHLUSS MIT ENTSCHEIDUNGSSCHARAKTER ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2017)<sup>1</sup>

	Urteile/ Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		2	2
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1		1
Energie	2		2
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung, ...)	5	2	7
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt		2	2
Freier Dienstleistungsverkehr	12	1	13
Freier Kapitalverkehr	1		1
Freier Warenverkehr	2		2
Freizügigkeit	14	3	17
Geistiges und gewerbliches Eigentum	38	22	60
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	8	2	10
Gemeinsame Fischereipolitik	2		2
Gesundheit der Bevölkerung	5		5
Grundsätze des Unionsrechts	9	5	14
Handelspolitik	14		14
Industriepolitik	8		8
Institutionelles Recht	12	15	27
Landwirtschaft	20	2	22
Niederlassungsfreiheit	7	3	10
Öffentliche Aufträge	12	3	15
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	59	2	61
Rechtsangleichung	23	6	29
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	5	2	7
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	5	1	6
Sozialpolitik	23	3	26
Staatliche Beihilfen	24	9	33
Steuerrecht	57	5	62
Umwelt	26	1	27
Unionsbürgerschaft	4	1	5

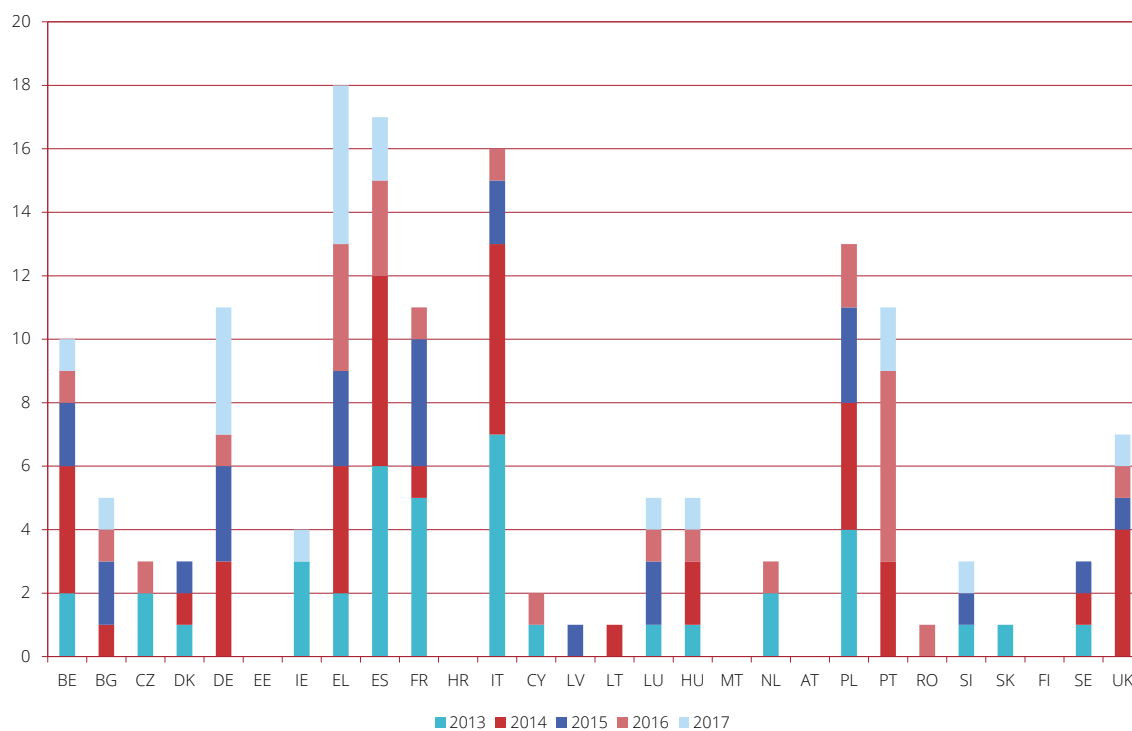
&gt;&gt;&gt;

- 1/ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2/ Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

Unternehmensrecht	4		4
Verbraucherschutz	16	4	20
Verkehr	16	1	17
Wettbewerb	52	1	53
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1	2
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	18	1	19
Zugang zu Dokumenten	5	4	9
<b>EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>510</b>	<b>104</b>	<b>614</b>
Beamtenstatut		1	1
Verfahren		13	13
<b>Verschiedenes</b>		<b>14</b>	<b>14</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>510</b>	<b>118</b>	<b>628</b>

- 1/ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2/ Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

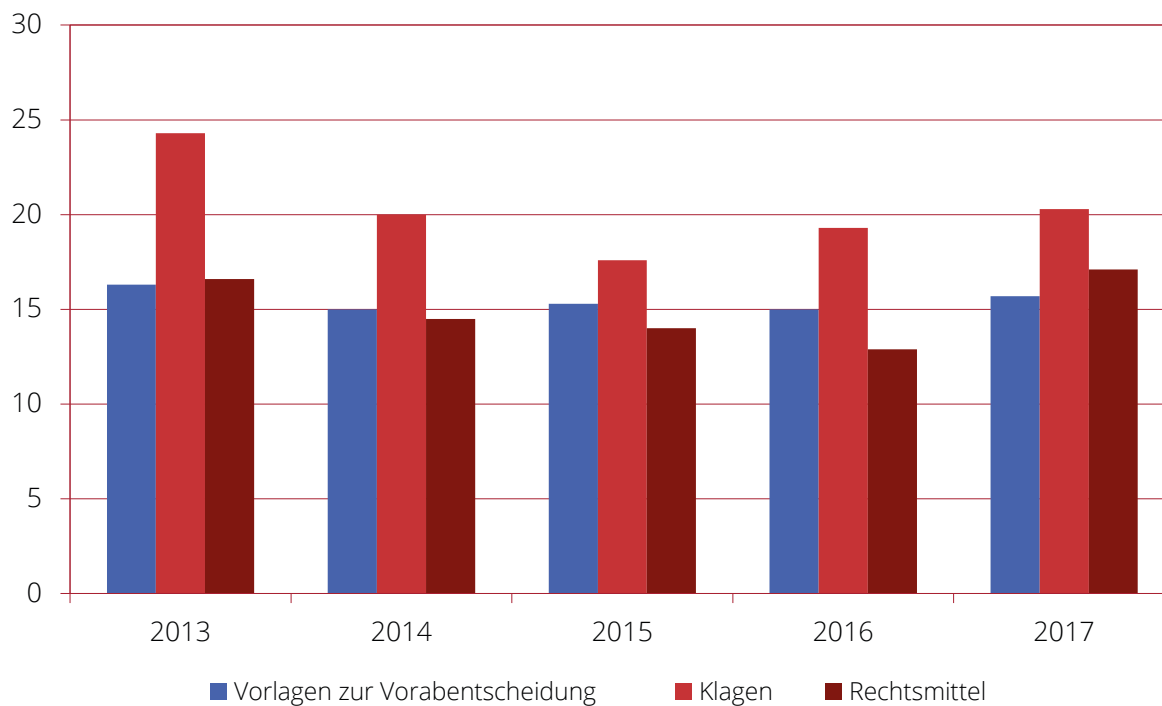
## XI. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – URTEILE IN VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN: ERGEBNIS DER ENTSCHEIDUNG (2013–2017)<sup>1</sup>



	2013		2014		2015		2016		2017	
	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung
Belgien	2	1	4		2		1		1	
Bulgarien			1	1	2		1		1	
Tschechische Republik	2	2					1			
Dänemark	1	1	1		1					
Deutschland		2	3	1	3		1		4	
Estland										
Irland	3	1				1			1	
Griechenland	2	1	4		3		4		5	
Spanien	6		6				3		2	
Frankreich	5	3	1		4		1			
Kroatien										
Italien	7	1	6		2		1			
Zypern	1						1			
Lettland					1					
Litauen			1							
Luxemburg	1	1			2		1		1	
Ungarn	1		2				1		1	
Malta								1		
Niederlande	2	2		1			1	1		
Österreich		1						1		
Polen	4	2	4		3	1	2			
Portugal		1	3				6		2	
Rumänien							1			
Slowenien	1				1				1	
Slowakei	1					2				
Finnland		2								
Schweden	1	1	1		1					
Vereinigtes Königreich		1	4		1	1	1	1	1	
<b>Summe</b>	<b>40</b>	<b>23</b>	<b>41</b>	<b>3</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>27</b>	<b>4</b>	<b>20</b>	

1/ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

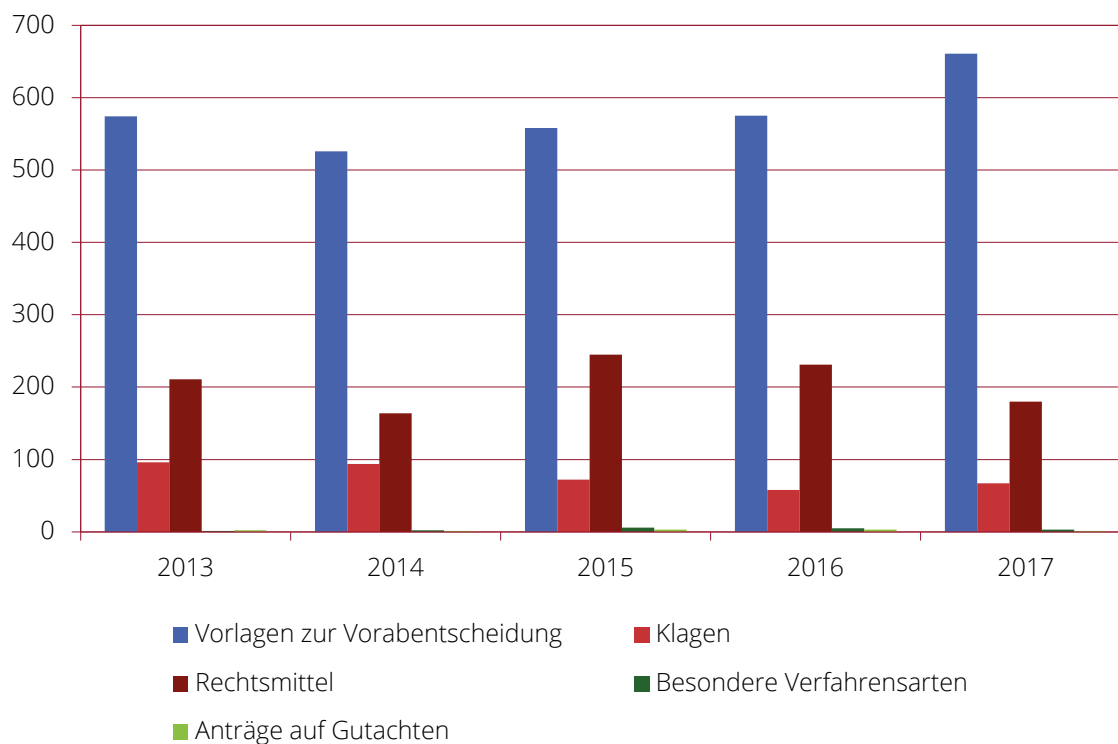
**XII. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN –  
VERFAHRENSDAUER (2013–2017) IN MONATEN UND ZEHNTELN  
VON MONATEN<sup>1</sup>  
(URTEILE UND BESCHLÜSSE MIT ENTSCHEIDUNGSCHARAKTER)**



	2013	2014	2015	2016	2017
Vorlagen zur Vorabentscheidung	16,3	15	15,3	15	15,7
Eilvorabentscheidungsverfahren	2,2	2,2	1,9	2,7	2,9
Klagen	24,3	20	17,6	19,3	20,3
Rechtsmittel	16,6	14,5	14	12,9	17,1

<sup>1/</sup> In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten; besondere Verfahrensarten (Prozesskostenhilfe, Kostenfestsetzung, Berichtigung, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme, Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren und Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

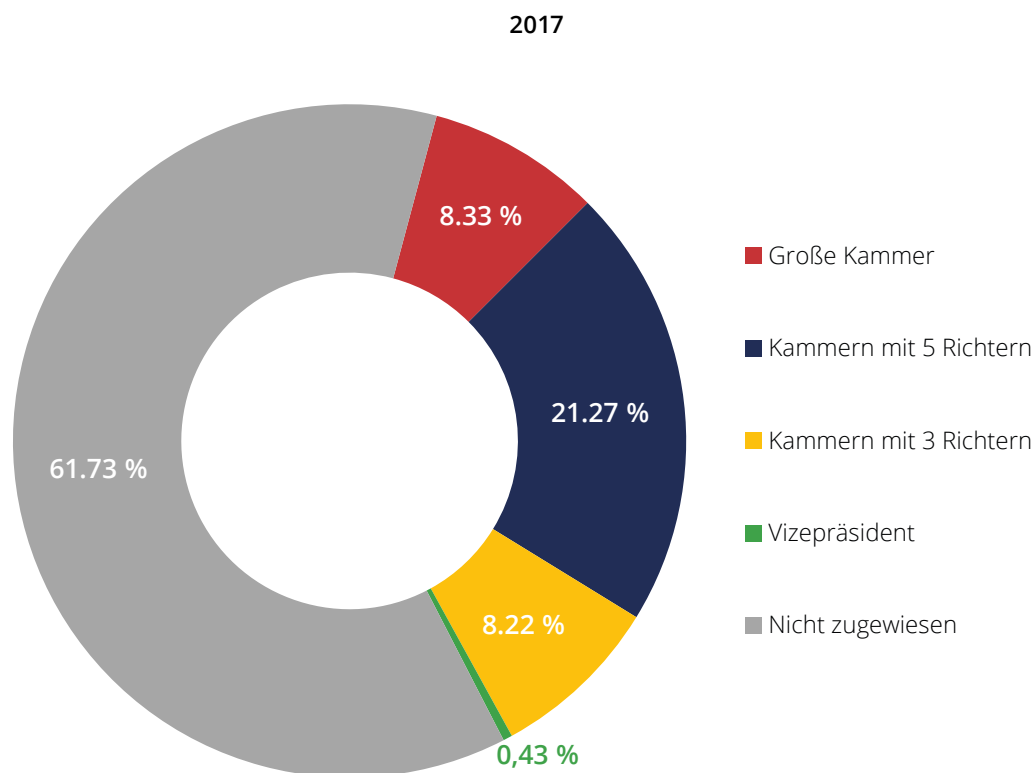
### XIII. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2013–2017)<sup>1</sup>



	2013	2014	2015	2016	2017
Vorlagen zur Vorabentscheidung	574	526	558	575	661
Klagen	96	94	72	58	67
Rechtsmittel	211	164	245	231	180
Besondere Verfahrensarten	1	2	6	5	3
Anträge auf Gutachten	2	1	3	3	1
<b>Summe</b>	<b>884</b>	<b>787</b>	<b>884</b>	<b>872</b>	<b>912</b>

1/ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## XIV. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – SPRUCHKÖRPER (2013–2017)<sup>1</sup>



	2013	2014	2015	2016	2017
Plenum des Gerichtshofs				1	
Große Kammer	37	33	38	40	76
Kammern mit 5 Richtern	190	176	203	215	194
Kammern mit 3 Richtern	51	44	54	75	75
Vizepräsident	1		2	2	4
Nicht zugewiesen	605	534	587	539	563
<b>Summe</b>	<b>884</b>	<b>787</b>	<b>884</b>	<b>872</b>	<b>912</b>

<sup>1/</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## XV. VERSCHIEDENES – BESCHLEUNIGTE VERFAHREN (2013–2017)<sup>1</sup>

	2013		2014		2015		2016		2017	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung
Klagen				1					1	
Vorlagen zur Vorabentscheidung		13	2	13	1	20	3	16	3	30
Rechtsmittel						3	1			
<b>Summe</b>		<b>13</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>1</b>	<b>23</b>	<b>4</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>30</b>

1/ Rechtssachen, in denen im betreffenden Jahr eine Entscheidung oder ein Beschluss erlassen wurde, einem Antrag auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens stattzugeben oder ihn abzulehnen.

## XVI. VERSCHIEDENES – EILVORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN (2013–2017)<sup>1</sup>

	2013		2014		2015		2016		2017	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	2	3	4	1	5	5	9	4	4	11
Rechtsangleichung				1						
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>11</b>

1/ Rechtssachen, in denen im betreffenden Jahr die Entscheidung getroffen wurde, einem Antrag auf Anwendung des Eilverfahrens stattzugeben oder ihn abzulehnen.

## XVII. VERSCHIEDENES – VERFAHREN DES VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES (2017)<sup>1</sup>

	Neu anhängig geworden	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung		
			Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Streichung oder Erledigung der Hauptsache
Beamtenstatut		1			
Industrieepolitik	1				
Institutionelles Recht		2	1		
Öffentliche Aufträge	1	1			
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)		1			
Staatliche Beihilfen		1			1
Umwelt	1			1	
Zugang zu Dokumenten			2		
<b>INSGESAMT</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

<sup>1/</sup> Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

## XVIII. GESAMTENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT (1952–2017) – NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN UND URTEILE

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>							Urteile/Gutachten <sup>2</sup>
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1953		4				4		
1954		10				10		2
1955		9				9	2	4
1956		11				11	2	6
1957		19				19	2	4
1958		43				43		10
1959		46			1	47	5	13
1960		22			1	23	2	18
1961	1	24			1	26	1	11
1962	5	30				35	2	20
1963	6	99				105	7	17
1964	6	49				55	4	31
1965	7	55				62	4	52
1966	1	30				31	2	24
1967	23	14				37		24
1968	9	24				33	1	27
1969	17	60				77	2	30
1970	32	47				79		64
1971	37	59				96	1	60
1972	40	42				82	2	61
1973	61	131				192	6	80
1974	39	63				102	8	63
1975	69	61			1	131	5	78
1976	75	51			1	127	6	88
1977	84	74				158	6	100
1978	123	146			1	270	7	97
1979	106	1 218				1 324	6	138
1980	99	180				279	14	132
1981	108	214				322	17	128
1982	129	217				346	16	185
1983	98	199				297	11	151
1984	129	183				312	17	165
1985	139	294				433	23	211
1986	91	238				329	23	174

&gt;&gt;&gt;

1/ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.

2/ Nettozahlen.

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>							Urteile/Gutachten <sup>2</sup>
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1987	144	251				395	21	208
1988	179	193				372	17	238
1989	139	244				383	19	188
1990	141	221	15	1		378	12	193
1991	186	140	13	1	2	342	9	204
1992	162	251	24	1	2	440	5	210
1993	204	265	17			486	13	203
1994	203	125	12	1	3	344	4	188
1995	251	109	46	2		408	3	172
1996	256	132	25	3		416	4	193
1997	239	169	30	5		443	1	242
1998	264	147	66	4		481	2	254
1999	255	214	68	4		541	4	235
2000	224	197	66	13	2	502	4	273
2001	237	187	72	7		503	6	244
2002	216	204	46	4		470	1	269
2003	210	277	63	5	1	556	7	308
2004	249	219	52	6	1	527	3	375
2005	221	179	66	1		467	2	362
2006	251	201	80	3		535	1	351
2007	265	221	79	8		573	3	379
2008	288	210	77	8	1	584	3	333
2009	302	143	105	2	1	553	1	376
2010	385	136	97	6		624	3	370
2011	423	81	162	13		679	3	370
2012	404	73	136	3	1	617		357
2013	450	72	161	5	2	690	1	434
2014	428	74	111		1	614	3	416
2015	436	48	206	9	3	702	2	399
2016	470	35	168	7		680	3	412
2017	533	46	141	6	1	727	3	466
<b>Summe</b>	<b>10 149</b>	<b>9 030</b>	<b>2 204</b>	<b>128</b>	<b>27</b>	<b>21 538</b>	<b>367</b>	<b>11 490</b>

1/ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.

2/ Nettozahlen.

## XIX. GESAMTENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT (1952–2017) – NEU EINGEGANGENE VORLAGEN ZUR VORABENTSCHEIDUNG NACH MITGLIEDSTAAT UND JAHR

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe	
1961																			1										1		
1962																				5										5	
1963																1				5										6	
1964												2								4										6	
1965					4					2										1										7	
1966																				1										1	
1967	5				11					3						1			3											23	
1968	1				4					1		1							2											9	
1969	4				11					1						1														17	
1970	4				21					2		2							3											32	
1971	1				18					6		5				1			6											37	
1972	5				20					1		4							10											40	
1973	8				37					4		5				1			6											61	
1974	5				15					6		5							7								1			39	
1975	7			1	26					15		14				1			4								1			69	
1976	11				28					8		12							14								1			75	
1977	16			1	30					14		7							9								5			84	
1978	7			3	46					12		11							38								5			123	
1979	13			1	33					18		19				1			11								8			106	
1980	14			2	24					14		19							17								6			99	
1981	12			1	41					17		11				4			17								5			108	
1982	10			1	36					39		18							21								4			129	
1983	9			4	36					15		7							19								6			98	
1984	13			2	38					34		10							22								9			129	
1985	13				40					45		11				6			14								8			139	
1986	13			4	18			2	1	19		5				1			16								8			91	
																															>>>

1/ Rechtssache C-265/00, *Campina Melkunie* (Cour de justice Benelux / Benelux Gerichtshof).  
 Rechtssache C-196/09, *Miles u. a.* (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen).  
 Rechtssache C-169/15, *Montis Design* (Cour de justice Benelux / Benelux Gerichtshof).

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe
1987	15			5	32		2	17	1	36		5				3			19									9		144
1988	30			4	34				1	38		28				2			26				1					16		179
1989	13			2	47		1	2	2	28		10				1			18			1						14		139
1990	17			5	34		4	2	6	21		25				4			9			2						12		141
1991	19			2	54		2	3	5	29		36				2			17			3						14		186
1992	16			3	62			1	5	15		22				1			18			1						18		162
1993	22			7	57		1	5	7	22		24				1			43			3						12		204
1994	19			4	44		2		13	36		46				1			13			1						24		203
1995	14			8	51		3	10	10	43		58				2			19	2		5				6	20		251	
1996	30			4	66			4	6	24		70				2			10	6		6			3	4	21		256	
1997	19			7	46		1	2	9	10		50				3			24	35		2			6	7	18		239	
1998	12			7	49		3	5	55	16		39				2			21	16		7			2	6	24		264	
1999	13			3	49		2	3	4	17		43				4			23	56		7			4	5	22		255	
2000	15			3	47		2	3	5	12		50							12	31		8			5	4	26	1	224	
2001	10			5	53		1	4	4	15		40				2			14	57		4			3	4	21		237	
2002	18			8	59			7	3	8		37				4			12	31		3			7	5	14		216	
2003	18			3	43		2	4	8	9		45				4			28	15		1			4	4	22		210	
2004	24			4	50		1	18	8	21		48				1	2		28	12		1			4	5	22		249	
2005	21			1	4	51	2	11	10	17		18				2	3		36	15	1	2			4	11	12		221	
2006	17			3	77		1	14	17	24		34			1	1	4		20	12	2	3			1	5	2	10	251	
2007	22	1		2	5	59	2	8	14	26		43			1	2	2		19	20	7	3	1		1	5	6	16	265	
2008	24			1	6	71	2	1	9	17	12	39	1	3	3	4	6		34	25	4	1			4	7	14		288	
2009	35	8		5	3	59	2	11	11	28		29	1	4	3	10	1		24	15	10	3	1	2	1	2	5	28	1	302
2010	37	9		3	10	71		4	6	22	33	49		3	2	9	6		24	15	8	10	17	1	5	6	29		385	
2011	34	22	5	6	83	1	7	9	27	31		44		10	1	2	13		22	24	11	11	14	1	3	12	4	26	423	
2012	28	15	7	8	68	5	6	1	16	15		65		5	2	8	18	1	44	23	6	14	13		9	3	8	16	404	
2013	26	10	7	6	97	3	4	5	26	24		62	3	5	10	20			46	19	11	14	17	1	4	4	12	14	450	
2014	23	13	6	10	87		5	4	41	20	1	52	2	7	6	23			30	18	14	8	28	4	3	8	3	12	428	
2015	32	5	8	7	79	2	8	2	36	25	5	47		9	8	7	14		40	23	15	8	18	5	5	4	7	16	1	436
2016	26	18	5	12	84	1	6	6	47	23	2	62		9	8	1	15	1	26	20	19	21	14	3	6	7	5	23		470
2017	21	16	4	8	149	7	12	4	23	25	3	57		5	10	1	22		38	31	19	21	16	3	6	13	8	11		533
<b>Summe</b>	<b>841</b>	<b>117</b>	<b>57</b>	<b>192</b>	<b>2 449</b>	<b>25</b>	<b>103</b>	<b>182</b>	<b>460</b>	<b>979</b>	<b>11</b>	<b>1 445</b>	<b>7</b>	<b>60</b>	<b>55</b>	<b>92</b>	<b>158</b>	<b>3</b>	<b>1 013</b>	<b>521</b>	<b>127</b>	<b>174</b>	<b>139</b>	<b>20</b>	<b>44</b>	<b>115</b>	<b>134</b>	<b>623</b>	<b>3</b>	<b>10 149</b>

- 1/ Rechtssache C-265/00, *Campina Melkunie* (Cour de Justice Benelux / Benelux Gerichtshof).  
Rechtssache C-196/09, *Miles u. a.* (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen).  
Rechtssache C-169/15, *Montis Design* (Cour de Justice Benelux / Benelux Gerichtshof).

## XX. GESAMTENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT (1952–2017) – NEU EINGEGANGENE VORLAGEN ZUR VORABENTSCHEIDUNG NACH MITGLIEDSTAAT UND GERICHT

			Summe
Belgien	Cour constitutionnelle	34	
	Cour de cassation	94	
	Conseil d'État	82	
	Anderer Gerichte	631	<b>841</b>
Bulgarien	Върховен касационен съд	5	
	Върховен административен съд	19	
	Anderer Gerichte	93	<b>117</b>
Tschechische Republik	Ústavní soud		
	Nejvyšší soud	9	
	Nejvyšší správní soud	28	
	Anderer Gerichte	20	<b>57</b>
Dänemark	Højesteret	36	
	Anderer Gerichte	156	<b>192</b>
Deutschland	Bundesverfassungsgericht	2	
	Bundesgerichtshof	229	
	Bundesverwaltungsgericht	131	
	Bundesfinanzhof	319	
	Bundesarbeitsgericht	38	
	Bundessozialgericht	76	
	Anderer Gerichte	1 654	<b>2 449</b>
Estland	Riigikohus	10	
	Anderer Gerichte	15	<b>25</b>
Irland	Supreme Court	35	
	High Court	33	
	Anderer Gerichte	35	<b>103</b>
Griechenland	Άρειος Πάγος	12	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	59	
	Anderer Gerichte	111	<b>182</b>
Spanien	Tribunal Constitucional	1	
	Tribunal Supremo	78	
	Anderer Gerichte	381	<b>460</b>
Frankreich	Conseil constitutionnel	1	
	Cour de cassation	127	
	Conseil d'État	125	
	Anderer Gerichte	726	<b>979</b>

&gt;&gt;&gt;

<b>Kroatien</b>	Ustavni sud		
	Vrhovni sud		
	Visoki upravni sud		
	Visoki prekršajni sud		
	Andere Gerichte	11	<b>11</b>
<b>Italien</b>	Corte Costituzionale	3	
	Corte suprema di Cassazione	150	
	Consiglio di Stato	151	
	Andere Gerichte	1 141	<b>1 445</b>
<b>Zypern</b>	Ανώτατο Δικαστήριο	4	
	Andere Gerichte	3	<b>7</b>
<b>Lettland</b>	Augstākā tiesa	21	
	Satversmes tiesa	1	
	Andere Gerichte	38	<b>60</b>
<b>Litauen</b>	Konstitucinis Teismas	1	
	Aukščiausiasis Teismas	18	
	Vyriausiasis administracinis Teismas	21	
	Andere Gerichte	15	<b>55</b>
<b>Luxemburg</b>	Cour constitutionnelle	1	
	Cour de cassation	28	
	Cour administrative	28	
	Andere Gerichte	35	<b>92</b>
<b>Ungarn</b>	Kúria	27	
	Fővárosi Ítéletábla	7	
	Szegedi Ítéletábla	2	
	Andere Gerichte	122	<b>158</b>
<b>Malta</b>	Qorti Kostituzzjonali		
	Qorti ta' l- Appel		
	Andere Gerichte	3	<b>3</b>
<b>Niederlande</b>	Hoge Raad der Nederlanden	285	
	Raad van State	122	
	Centrale Raad van Beroep	65	
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	156	
	Tariefcommissie	35	
	Andere Gerichte	350	<b>1 013</b>
<b>Österreich</b>	Verfassungsgerichtshof	5	
	Oberster Gerichtshof	124	
	Verwaltungsgerichtshof	107	
	Andere Gerichte	285	<b>521</b>
<b>Polen</b>	Trybunał Konstytucyjny	1	
	Sąd Najwyższy	18	
	Naczelny Sąd Administracyjny	44	
	Andere Gerichte	64	<b>127</b>

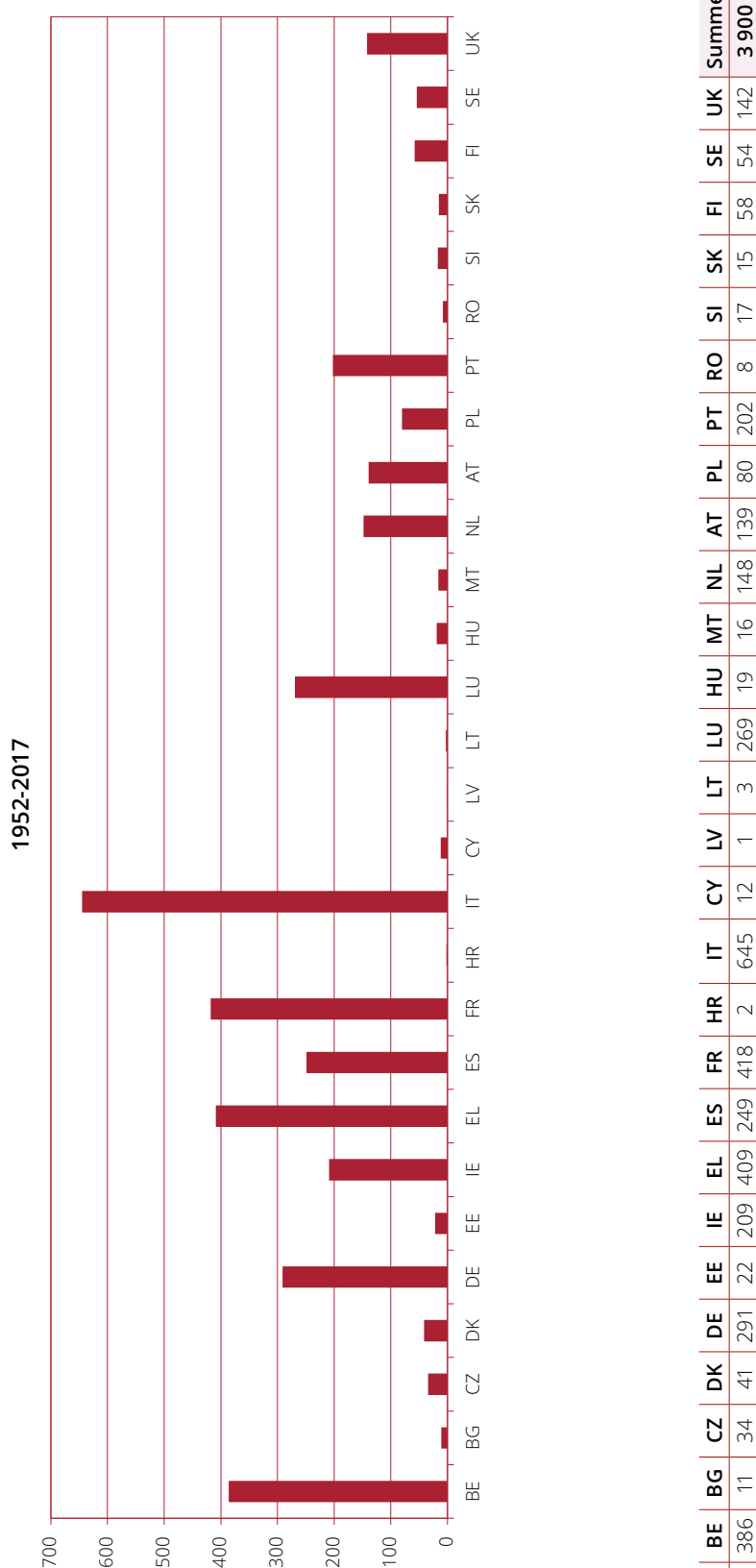
&gt;&gt;&gt;

<b>Portugal</b>	Supremo Tribunal de Justiça	15	
	Supremo Tribunal Administrativo	63	
	Andere Gerichte	96	<b>174</b>
<b>Rumänien</b>	Înalta Curte de Casație și Justiție	12	
	Curtea de Apel	75	
	Andere Gerichte	52	<b>139</b>
<b>Slowenien</b>	Ustavno sodišče	1	
	Vrhovno sodišče	14	
	Andere Gerichte	5	<b>20</b>
<b>Slowakei</b>	Ústavný Súd		
	Najvyšší súd	16	
	Andere Gerichte	28	<b>44</b>
<b>Finnland</b>	Korkein oikeus	23	
	Korkein hallinto-oikeus	56	
	Työtuomioistuin	5	
	Andere Gerichte	31	<b>115</b>
<b>Schweden</b>	Högsta Domstolen	22	
	Högsta förvaltningsdomstolen	12	
	Marknadsdomstolen	5	
	Arbetsdomstolen	4	
	Andere Gerichte	91	<b>134</b>
<b>Vereinigtes Königreich</b>	House of Lords	40	
	Supreme Court	14	
	Court of Appeal	84	
	Andere Gerichte	485	<b>623</b>
<b>Sonstige</b>	Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof <sup>1</sup>	2	
	Beschwerdekammer der Europäischen Schulen <sup>2</sup>	1	<b>3</b>
<b>Summe</b>			<b>10 149</b>

1/ Rechtssache C-265/00, *Campina Melkunie*. Rechtssache C-169/15, *Montis Design*.

2/ Rechtssache C-196/09, *Miles u. a.*

## XXI. GESAMTENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT (1952–2017) – NEU EINGEGANGENE VERTRAGSVERLETZUNGSKLAGEN GEGEN MITGLIEDSTAATEN



**XXII. TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTSHOFS (2015–2017)**

<b>Art des Tätigwerdens</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Anzahl der in das Register der Kanzlei eingetragenen Unterlagen	89 328	93 215	99 266
Prozentualer Anteil der über e-Curia eingereichten Verfahrensschriftstücke	69 %	75 %	73 %
Anzahl der anberaumten und durchgeführten mündlichen Verhandlungen	256	270	263
Anzahl der anberaumten und durchgeführten mündlichen Verhandlungen mit Schlussanträgen	239	319	301
Anzahl der den Parteien zugestellten Urteile, Gutachten und verfahrensbeendenden Beschlüsse	570	645	654
Anzahl der Sitzungsprotokolle (mündliche Verhandlungen, Schlussanträge und Urteile)	894	1 001	1 033
Anzahl der Mitteilungen über neu eingegangene Rechtssachen im Amtsblatt	639	660	679
Anzahl der Mitteilungen über erledigte Rechtssachen im Amtsblatt	546	522	637

# E/ ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTSHOFS



(Protokollarische Rangfolge vom 31. Dezember 2017)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Erster Generalanwalt M. Wathelet, Kammerpräsidenten T. von Danwitz und M. Ilešič, Vizepräsident des Gerichtshofs A. Tizzano, Präsident des Gerichtshofs K. Lenaerts, Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta, Kammerpräsidenten L. Bay Larsen, J. L. da Cruz Vilaça und A. Rosas

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Generalanwältin E. Sharpston, Richter E. Juhász, Kammerpräsidenten C. Vajda, E. Levits, J. Malenovský und C. G. Fernlund, Generalanwältin J. Kokott, Richter A. Borg Barthet

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Richterin M. Berger, Richter M. Safjan und A. Arabadjiev, Generalanwälte Y. Bot und P. Mengozzi, Richter J.-C. Bonichot, Richterin C. Toader, Richter D. Šváby

*Vierte Reihe, von links nach rechts:*

Richter C. Lycourgos, Richterin K. Jürimäe, Richter S. Rodin und E. Jarašiūnas, Richterin A. Prechal, Generalanwalt N. Wahl, Richter F. Biltgen, Generalanwalt M. Szpunar

*Fünfte Reihe, von links nach rechts:*

Generalanwälte E. Tanchev und H. Saugmandsgaard Øe, Richter M. Vilaras, Generalanwalt M. Campos Sánchez-Bordona, Richter E. Regan, Generalanwalt M. Bobek, Kanzler A. Calot Escobar

## **1. ÄNDERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2017**

Die Zusammensetzung des Gerichtshofs hat sich im Jahr 2017 nicht geändert.

## 2. PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGE

### VOM 1. JANUAR 2017 BIS ZUM 6. OKTOBER 2017

K. LENAERTS, Präsident  
A. TIZZANO, Vizepräsident  
R. SILVA de LAPUERTA, Präsidentin der Ersten Kammer  
M. ILEŠIČ, Präsident der Zweiten Kammer  
L. BAY LARSEN, Präsident der Dritten Kammer  
T. von DANWITZ, Präsident der Vierten Kammer  
J. L. da CRUZ VILAÇA, Präsident der Fünften Kammer  
M. WATHELET, Erster Generalanwalt  
E. JUHÁSZ, Präsident der Neunten Kammer  
M. BERGER, Präsidentin der Zehnten Kammer  
A. PRECHAL, Präsidentin der Siebten Kammer  
M. VILARAS, Präsident der Achten Kammer  
E. REGAN, Präsident der Sechsten Kammer  
A. ROSAS, Richter  
J. KOKOTT, Generalanwältin  
A. BORG BARTHET, Richter  
J. MALENOVSKÝ, Richter  
E. LEVITS, Richter  
E. SHARPSTON, Generalanwältin  
P. MENGOZZI, Generalanwalt  
Y. BOT, Generalanwalt  
J.-C. BONICHOT, Richter  
A. ARABADJIEV, Richter  
C. TOADER, Richterin  
M. SAFJAN, Richter  
D. ŠVÁBY, Richter  
E. JARAŠIŪNAS, Richter  
C. G. FERNLUND, Richter  
C. VAJDA, Richter  
N. WAHL, Generalanwalt  
S. RODIN, Richter  
F. BILTGEN, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
M. SZPUNAR, Generalanwalt  
C. LYCOURGOS, Richter  
M. CAMPOS SÁNCHEZ-BORDONA, Generalanwalt  
H. SAUGMANDSGAARD ØE, Generalanwalt  
M. BOBEK, Generalanwalt  
E. TANCHEV, Generalanwalt  
  
A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

**VOM 7. OKTOBER 2017 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2017**

K. LENAERTS, Präsident  
A. TIZZANO, Vizepräsident  
R. SILVA de LAPUERTA, Präsidentin der Ersten Kammer  
M. ILEŠIČ, Präsident der Zweiten Kammer  
L. BAY LARSEN, Präsident der Dritten Kammer  
T. von DANWITZ, Präsident der Vierten Kammer  
J. L. da CRUZ VILAÇA, Präsident der Fünften Kammer  
M. WATHELET, Erster Generalanwalt  
A. ROSAS, Präsident der Siebten Kammer  
J. MALENOVSKÝ, Präsident der Achten Kammer  
E. LEVITS, Präsident der Zehnten Kammer  
C. G. FERNLUND, Präsident der Sechsten Kammer  
C. VAJDA, Präsident der Neunten Kammer  
J. KOKOTT, Generalanwältin  
E. JUHÁSZ, Richter  
A. BORG BARTHET, Richter  
E. SHARPSTON, Generalanwältin  
P. MENGOZZI, Generalanwalt  
Y. BOT, Generalanwalt  
J.-C. BONICHOT, Richter  
A. ARABADJIEV, Richter  
C. TOADER, Richterin  
M. SAFJAN, Richter  
D. ŠVÁBY, Richter  
M. BERGER, Richterin  
A. PRECHAL, Richterin  
E. JARAŠIŪNAS, Richter  
N. WAHL, Generalanwalt  
S. RODIN, Richter  
F. BILTGEN, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
M. SZPUNAR, Generalanwalt  
C. LYCOURGOS, Richter  
M. CAMPOS SÁNCHEZ-BORDONA, Generalanwalt  
M. VILARAS, Richter  
E. REGAN, Richter  
H. SAUGMANDSGAARD ØE, Generalanwalt  
M. BOBEK, Generalanwalt  
E. TANCHEV, Generalanwalt  
  
A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

### 3. EHEMALIGE MITGLIEDER DES GERICHTSHOFS

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)

#### RICHTER

Massimo PILOTTI, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958 (†)  
 Petrus SERRARENS, Richter (1952–1958) (†)  
 Otto RIESE, Richter (1952–1963) (†)  
 Louis DELVAUX, Richter (1952–1967) (†)  
 Jacques RUEFF, Richter (1952–1959 und 1960–1962) (†)  
 Charles Léon HAMMES, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967 (†)  
 Adrianus VAN KLEFFENS, Richter (1952–1958) (†)  
 Maurice LAGRANGE, Generalanwalt (1952–1964) (†)  
 Karl ROEMER, Generalanwalt (1953–1973) (†)  
 Rino ROSSI, Richter (1958–1964) (†)  
 Nicola CATALANO, Richter (1958–1962) (†)  
 Andreas Matthias DONNER, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964 (†)  
 Alberto TRABUCCHI, Richter (1962–1972), dann Generalanwalt (1973–1976) (†)  
 Robert LECOURT, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976 (†)  
 Walter STRAUSS, Richter (1963–1970) (†)  
 Riccardo MONACO, Richter (1964–1976) (†)  
 Joseph GAND, Generalanwalt (1964–1970) (†)  
 Josse J. MERTENS de WILMARS, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984 (†)  
 Pierre PESCATORE, Richter (1967–1985) (†)  
 Hans KUTSCHER, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980 (†)  
 Alain Louis DUTHEILLET DE LAMOTHE, Generalanwalt (1970–1972) (†)  
 Henri MAYRAS, Generalanwalt (1972–1981) (†)  
 Cearbhall O'DALAIGH, Richter (1973–1974) (†)  
 Max SØRENSEN, Richter (1973–1979) (†)  
 Jean-Pierre WARNER, Generalanwalt (1973–1981) (†)  
 Alexander J. MACKENZIE STUART, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988 (†)  
 Gerhard REISCHL, Generalanwalt (1973–1981) (†)  
 Aindrias O'KEEFFE, Richter (1974–1985) (†)  
 Francesco CAPOTORTI, Richter (1976), dann Generalanwalt (1976–1982) (†)  
 Giacinto BOSCO, Richter (1976–1988) (†)  
 Adolphe TOUFFAIT, Richter (1976–1982) (†)  
 Thijmen KOOPMANS, Richter (1979–1990) (†)  
 Ole DUE, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994 (†)  
 Ulrich EVERLING, Richter (1980–1988)  
 Alexandros CHLOROS, Richter (1981–1982) (†)  
 Gordon SLYNN, Generalanwalt (1981–1988), dann Richter (1988–1992) (†)  
 Pieter VERLOREN van THEMAAT, Generalanwalt (1981–1986) (†)  
 Simone ROZÈS, Generalanwältin (1981–1984)  
 Fernand GRÉVISSE, Richter (1981–1982 und 1988–1994) (†)  
 Kai BAHLMANN, Richter (1982–1988) (†)

G. Federico MANCINI, Generalanwalt (1982–1988), dann Richter (1988–1999) (†)  
Yves GALMOT, Richter (1982–1988) (†)  
Constantinos KAKOURIS, Richter (1983–1997) (†)  
Carl Otto LENZ, Generalanwalt (1984–1997)  
Marco DARMON, Generalanwalt (1984–1994) (†)  
René JOLIET, Richter (1984–1995) (†)  
Thomas Francis O’HIGGINS, Richter (1985–1991) (†)  
Fernand SCHOCKWEILER, Richter (1985–1996) (†)  
Jean MISCHO, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003) (†)  
José Carlos de CARVALHO MOITINHO de ALMEIDA, Richter (1986–2000)  
José Luís da CRUZ VILAÇA, Generalanwalt (1986–1988)  
Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLÉSIAS, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003  
Manuel DIEZ de VELASCO, Richter (1988–1994) (†)  
Manfred ZULEEG, Richter (1988–1994) (†)  
Walter VAN GERVEN, Generalanwalt (1988–1994) (†)  
Francis Geoffrey JACOBS, Generalanwalt (1988–2006)  
Giuseppe TESAURO, Generalanwalt (1988–1998)  
Paul Joan George KAPTEYN, Richter (1990–2000)  
Claus Christian GULMANN, Generalanwalt (1991–1994), dann Richter (1994–2006)  
John L. MURRAY, Richter (1991–1999)  
David Alexander Ogilvy EDWARD, Richter (1992–2004)  
Antonio Mario LA PERGOLA, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999) (†)  
Georges COSMAS, Generalanwalt (1994–2000)  
Jean-Pierre PUISSOCHET, Richter (1994–2006)  
Philippe LÉGER, Generalanwalt (1994–2006)  
Günter HIRSCH, Richter (1994–2000)  
Michael Bendik ELMER, Generalanwalt (1994–1997)  
Peter JANN, Richter (1995–2009)  
Hans RAGNEMALM, Richter (1995–2000) (†)  
Leif SEVÓN, Richter (1995–2002)  
Nial FENNELLY, Generalanwalt (1995–2000)  
Melchior WATHELET, Richter (1995–2003)  
Dámaso RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt (1995–2009) (†)  
Romain SCHINTGEN, Richter (1996–2008)  
Krateros IOANNOU, Richter (1997–1999) (†)  
Siegbert ALBER, Generalanwalt (1997–2003)  
Antonio SAGGIO, Generalanwalt (1998–2000) (†)  
Vassilios SKOURIS, Richter (1999–2015), Präsident von 2003 bis 2015  
Fidelma O’KELLY MACKEN, Richterin (1999–2004)  
Ninon COLNERIC, Richterin (2000–2006)  
Stig von BAHR, Richter (2000–2006)  
José Narciso da CUNHA RODRIGUES, Richter (2000–2012)  
Christiaan Willem Anton TIMMERMANS, Richter (2000–2010)  
Leendert A. GEELHOED, Generalanwalt (2000–2006) (†)  
Christine STIX-HACKL, Generalanwältin (2000–2006)  
Luís Miguel POIARES PESSOA MADURO, Generalanwalt (2003–2009)  
Konrad Hermann Theodor SCHIEMANN, Richter (2004–2012)  
Jerzy MAKARCZYK, Richter (2004–2009)

Pranas KÜRIS, Richter (2004–2010)  
Georges ARESTIS, Richter (2004–2014)  
Ján KLUČKA, Richter (2004–2009)  
Uno LÖHMUS, Richter (2004–2013)  
Aindrias Ó CAOIMH, Richter (2004–2015)  
Pernilla LINDH, Richterin (2006–2011)  
Ján MAZÁK, Generalanwalt (2006–2012)  
Verica TRSTENJAK, Generalwältin (2006–2012)  
Jean-Jacques KASEL, Richter (2008–2013)  
Niilo JÄÄSKINEN, Generalanwalt (2009–2015)  
Pedro CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt (2009–2015)

## PRÄSIDENTEN

Massimo PILOTTI (1952–1958) (†)  
Andreas Matthias DONNER (1958–1964) (†)  
Charles Léon HAMMES (1964–1967) (†)  
Robert LECOURT (1967–1976) (†)  
Hans KUTSCHER (1976–1980) (†)  
Josse J. MERTENS de WILMARS (1980–1984) (†)  
Alexander John MACKENZIE STUART (1984–1988) (†)  
Ole DUE (1988–1994) (†)  
Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLÉSÍAS (1994–2003)  
Vassilios SKOURIS (2003–2015)

## KANZLER

Albert VAN HOUTTE (1953–1982) (†)  
Paul HEIM (1982–1988)  
Jean-Guy GIRAUD (1988–1994)  
Roger GRASS (1994–2010)





# KAPITEL II

## DAS GERICHT



# A/ TÄTIGKEIT DES GERICHTS IM JAHR 2017

Von Präsident Marc Jaeger

Nach den zahlreichen und tief greifenden Veränderungen im Jahr 2016 mit der Umsetzung der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union in ihren ersten beiden Stufen war das Jahr 2017 ein Jahr relativer Stabilität.

Gleichwohl hat sich die Zusammensetzung des Gerichts durch den Amtsantritt des Richters C. Mac Eochaidh am 8. Juni 2017 und des Richters G. De Baere am 4. Oktober 2017 zweimal geändert. Mit ihnen sind der sechste und der siebte Richter im Rahmen der zweiten Stufe der Reform ernannt worden (in der die Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst und die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten auf das Gericht sowie die Ernennung sieben neuer Richter des Gerichts vorgesehen war<sup>1/</sup>). Paradoxaerweise wurde damit die zweite Stufe der Reform vor der ersten abgeschlossen (auf der zum 25. Dezember 2015 zwölf zusätzliche Richter ernannt werden sollten), in deren Rahmen die Ernennung eines zwölften Richters noch aussteht.

Am 31. Dezember 2017 setzte sich das Gericht somit aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 44 weiteren Richtern zusammen, die bis zur Ernennung und Zuteilung des letzten Richters aus der ersten Stufe der Reform entweder einer der acht Kammern mit fünf Richtern oder der einzigen Kammer mit vier Richtern zugeteilt sind (alle diese Kammern tagen gewöhnlich in Spruchkörpern mit drei Richtern). Neben diesen neun Kammern hat auch die Rechtsmittelkammer ihre Tätigkeit fortgeführt. Sie ist zuständig für die Entscheidung über die Rechtsmittel, die gegen die vom Gericht für den öffentlichen Dienst bis zum Zeitpunkt seiner Auflösung am 31. August 2016 erlassenen Entscheidungen eingelegt worden sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird sie im Lauf des Jahres 2018 nach Verkündung ihrer Entscheidungen in den letzten noch anhängigen Rechtsmittelverfahren aufgelöst werden.

Im Übrigen kann das Jahr 2017 als das erste vollständige Geschäftsjahr gelten, in dem das Gericht seine neue Organisation auf den Prüfstand stellen konnte; sie soll ihm ermöglichen, seiner Aufgabe gerecht zu werden und dabei mehrere ehrgeizige Ziele zu verfolgen: Schnelligkeit, Qualität und Kohärenz seiner Rechtsprechung und letzten Endes ihr Ansehen.

Unter Berücksichtigung der Herausforderung, die die Integration einer großen Zahl neuer Richter bedeutete, kann die Bilanz dieses ersten Jahres der tatsächlichen Umsetzung der Reform als sehr zufriedenstellend angesehen werden.

Zwischen der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen und der Zahl der erledigten Rechtssachen wurde annähernd der Gleichstand erreicht (917 neu eingegangene und 895 erledigte Rechtssachen<sup>2/</sup>), obwohl eine Gruppe außergewöhnlich zahlreicher Rechtssachen mit Sachzusammenhang auf dem Gebiet des Bank- und Finanzwesens anhängig gemacht wurde (rund 100 Rechtssachen). Insbesondere die Produktivität des Gerichts hat wieder erheblich zugenommen (+140 erledigte Rechtssachen gegenüber dem Jahr 2016, d. h. +18,5 %).

<sup>1/</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14) und Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (ABl. 2016, L 200, S. 137).

<sup>2/</sup> In diesen Gesamtzahlen nicht enthalten: 47 neu eingegangene und 53 erledigte Rechtssachen in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

nachdem sie im Zusammenhang mit der alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung des Gerichts und dessen interner Umorganisation durch die Reform einen unausweichlichen Rückgang erfahren hatte. Im Jahr 2018, in dem sich das Gericht seinem neuen Arbeitsrhythmus annähern dürfte, wird die Produktivität wohl weiter zunehmen.

Vor allem die Verfahrensdauer – ein wichtiger Leistungsindikator – ist mit einer durchschnittlichen Gesamtdauer von 16,3 Monaten bei durch Urteil oder Beschluss erledigten Rechtssachen (d. h. –13 % gegenüber 2016) erneut erheblich gesunken. Die seit fünf Jahren zu beobachtende Tendenz (–40 % seit 2013) hat sich also in bemerkenswerter Weise verstärkt, und zwar bei den Rechtssachen aller Sachgebiete.

Schließlich ist zu betonen, dass die Zahl der Rechtssachen, die einer auf fünf Richter erweiterten Spruchkammer zugewiesen wurden, sehr stark angestiegen ist (84 neu zugewiesene Rechtssachen, 29 im Jahr 2016), ein Umstand, an dem sich die Organisation und die Funktionsweise ablesen lassen, die das Gericht gewählt hat, um das im Rahmen der Umsetzung der Reform selbst gesetzte Ziel der Aufrechterhaltung der Qualität zu verfolgen. Damit hat der Anteil – gemessen an der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen – der einem erweiterten Spruchkörper zugewiesenen Rechtssachen im Jahr 2017 annähernd 10 % erreicht, was im Kontrast zur Zahl der in der Zeit vor der Reform des Gerichtssystems der Union (von 2010 bis 2015) erfolgten Verweisungen steht, die im Mittel bei 1 % lag.

Es wäre verfrüht, aus diesen wenigen statistischen Angaben endgültige Schlüsse hinsichtlich der Wirkungen zu ziehen, die sich nach Abschluss der Umsetzung der Reform ergeben werden, deren letzte Stufe am 1. September 2019 ansteht. Sie lassen allerdings den Willen des Gerichts erkennen, schnellstmöglich ihren vollen Ertrag zu nutzen und die Rechtssuchenden an dem Potenzial teilhaben zu lassen, das die Reform im Dienst einer effizienten, sorgfältigen und qualitativ hochwertigen Unionsjustiz bietet.

# B/ RECHTSPRECHUNG DES GERICHTS IM JAHR 2017

## TENDENZEN IN DER RECHTSPRECHUNG DES GERICHTS IM JAHR 2017

Von Vizepräsident Marc van der Woude

Eines der großen Ereignisse, das die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichts im Jahr 2017 geprägt hat, war die Wiedereingliederung der Streitsachen des öffentlichen Dienstes im ersten Rechtszug in das Gericht. Diese wiedergewonnene Zuständigkeit hat dazu geführt, dass das Gericht eine größere Anzahl von Entscheidungen verkündet hat, die natürliche Personen betreffen, und zwar z. B. die bei den Unionsorganen Beschäftigten, u. a. in Bezug auf die Einhaltung der Methoden der Berechnung der Vergütung, an die sich die Verwaltung gebunden hat (Urteil vom 14. September 2017, **Bodson u. a./EIB**, T-504/16 und T-505/16, [EU:T:2017:603](#)), oder auch zu den Verpflichtungen der Verwaltung, wenn sie mit einem Ersuchen um Beistand in Fällen von Mobbing befasst wird (Urteil vom 24. April 2017, **HF/Parlament**, T-584/16, [EU:T:2017:282](#)).

Der öffentliche Dienst ist allerdings nicht die einzige Quelle von Streitsachen, in denen das Gericht berufen ist, den gerichtlichen Schutz der Interessen natürlicher Personen zu gewährleisten. Dieser Schutz ist auch in anderen Bereichen geboten, beispielsweise da, wo die Union restriktive Maßnahmen erlässt. So hat das Gericht seine Kontrolle der von der Union verhängten Maßnahmen fortgesetzt, insbesondere derjenigen, die auf der Grundlage von in Drittstaaten wie Tunesien oder der Ukraine eingeleiteten Strafverfahren erlassen worden waren, wie z. B. solche gegen natürliche Personen, die der Veruntreuung öffentlicher Gelder beschuldigt wurden (Urteil vom 7. Juli 2017, **Azarov/Rat**, T-215/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>1</sup>, [EU:T:2017:479](#)). Fragen des gerichtlichen Schutzes natürlicher Personen stellen sich auch in Rechtssachen, die jeden Unionsbürger betreffen können, wie solchen, in denen es um das auf die Verordnung Nr. 1049/2001<sup>2</sup> gestützte Recht auf Zugang zu Dokumenten oder auch solchen, in denen es um Europäische Bürgerinitiativen geht. Was die letztgenannten Rechtssachen betrifft, hat das Gericht zum einen erläutert, dass diese Initiativen sich auf Rechtsakte im Zusammenhang mit dem Abschluss internationaler Übereinkünfte erstrecken können (Urteil vom 10. Mai 2017, **Efler u. a./Kommission**, T-754/14, [EU:T:2017:323](#)), und zum anderen die Notwendigkeit betont, dass die Kommission ihre Entscheidungen, mit denen sie sich weigert, einem entsprechenden Antrag stattzugeben, richtig begründet (Urteil vom 3. Februar 2017, **Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe/Kommission**, T-646/13, [EU:T:2017:59](#)).

Des Weiteren ist eine anhaltende Diversifizierung der Rechtssachen beim Gericht im Bereich des Wirtschaftsrechts festzustellen. Sie sind bei Weitem nicht allein auf das Wettbewerbsrecht beschränkt, sondern entwickeln sich insbesondere nach Maßgabe der Zuständigkeiten weiter, die den einzelnen Organen und Agenturen der Union, die mit der Vertiefung des Binnenmarkts und der Geldpolitik betraut sind, eingeräumt sind. So konnte das Gericht in diesem Zusammenhang beispielsweise seine Rechtsprechung zum Bankensystem weiterentwickeln, indem es die Konturen der von der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgeübten Aufsicht im Hinblick auf die Ziele der

1/ Rechtssache C-530/17 P, **Azarov/Rat**.

2/ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

einschlägigen Rechtsvorschriften präzisiert hat, die der EZB insbesondere einen Gesamtüberblick über sämtliche für ein Kreditinstitut bestehenden Risiken verschaffen und eine Aufsplitterung der Beaufsichtigung zwischen der EZB und den nationalen Behörden vermeiden sollen (Urteile vom 16. Mai 2017, **Landeskreditbank Baden-Württemberg/EZB**, T-122/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>3</sup>, [EU:T:2017:337](#), und vom 13. Dezember 2017, **Crédit mutuel Arkéa/EZB**, T-52/16, [EU:T:2017:902](#)). Auch auf dem Gebiet der Kontrolle von Zusammenschlüssen ist ein Anstieg der Rechtssachen zu konstatieren; zu derartigen Vorgängen sind mehrere Entscheidungen ergangen, die tendenziell den Wirtschaftszyklen folgen (Urteile vom 7. März 2017, **United Parcel Service/Kommission**, T-194/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>4</sup>, [EU:T:2017:144](#), vom 26. Oktober 2017, **Marine Harvest/Kommission**, T-704/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>5</sup>, [EU:T:2017:753](#), und vom 26. Oktober 2017, **KPN/Kommission**, T-394/15, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:756](#)). Im Übrigen hat es den Anschein, dass die zunehmende Komplexität der Rechtssachen, die Beurteilungen wirtschaftlicher Art erfordern, zu einer verstärkten Kontrolle der Wahrung der Verteidigungsrechte führt. So ist u. a. festgestellt worden, dass die Wahrung dieser Rechte es erfordert, dass die von einem Zusammenschluss betroffenen Parteien im Verwaltungsverfahren Gelegenheit hatten, zur ökonomischen Analyse, die die Kommission ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat, Stellung zu nehmen (Urteil vom 7. März 2017, **United Parcel Service/Kommission**, T-194/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>6</sup>, [EU:T:2017:144](#)). Schließlich ist eine wichtige Frage horizontaler Natur, die mehrere Arten von Streitigkeiten vor dem Gericht im Jahr 2017 besonders geprägt hat, die nach der Einhaltung einer angemessenen Verfahrensdauer in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Hinsichtlich der Beachtung dieser Dauer als Grundsatz der guten Verwaltung hat das Gericht die Rechtsprechung in Erinnerung gerufen, wonach im Fall von Mobbing ein Beistandsantrag zügig zu behandeln ist (Urteil vom 24. April 2017, **HF/Parlament**, T-584/16, [EU:T:2017:282](#)). Außerdem muss die Begründung der Entscheidung, einen Beamten nicht zu befördern, spätestens bei der Zurückweisung der Beschwerde erfolgen, und die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann eine Situation der Ungewissheit und der Frustration entstehen lassen, die die Gewährung von Schadensersatz rechtfertigt (Urteil vom 26. Oktober 2017, **Paraskevoidis/Cedefop**, T-601/16, [EU:T:2017:757](#)). Darüber hinaus hat das Gericht befunden, dass die Kommission gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer verstoßen hatte, indem sie für die Neubewertung eines Antrags auf Erlass von Einfuhrabgaben nach der Nichtigerklärung eines früheren Beschlusses über die Ablehnung dieses Antrags durch das Gericht mehr als neun Monate – der in der früher anwendbaren Regelung vorgesehene Zeitraum – aufwandte (Urteil vom 11. Dezember 2017, **Léon Van Parys/Kommission**, T-125/16, [EU:T:2017:884](#)). Schließlich hat das Gericht entschieden, dass der Verstoß der tunesischen Behörden gegen die angemessene Verfahrensdauer in einem laufenden Gerichtsverfahren, auf das die Entscheidung des Rates bezogen war, den Namen des Klägers auf der Liste der von restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen zu belassen, die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses nicht zwangsläufig beeinträchtigte; allerdings kann ein solcher Verstoß den Rat eventuell verpflichten, notwendige Überprüfungen vorzunehmen (Urteil vom 5. Oktober 2017, **Mabrouk/Rat**, T-175/15, [EU:T:2017:694](#)).

Zur Einhaltung des Grundsatzes einer angemessenen Verfahrensdauer durch die Unionsgerichte hat das Gericht in einer Reihe von fünf Urteilen (Urteile vom 10. Januar 2017, **Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Europäische Union**, T-577/14, mit Rechtsmitteln angefochten<sup>7</sup>, [EU:T:2017:1](#), vom 1. Februar 2017, **Aalberts Industries/**

3/ Rechtssache C-450/17 P, **Landeskreditbank Baden-Württemberg**.

4/ Rechtssache C-265/17 P, **Kommission/United Parcel Service**.

5/ Rechtssache C-10/18 P, **Marine Harvest/Kommission**.

6/ Rechtssache C-265/17 P, **Kommission/United Parcel Service**.

7/ Rechtssache C-138/17 P, **Europäische Union/Gascogne Sack Deutschland und Gascogne**, sowie Rechtssache C-146/17 P, **Europäische Union/Gascogne Sack Deutschland und Gascogne**.

**Europäische Union**, T-725/14, [EU:T:2017:47](#), vom 1. Februar 2017, **Kendrion/Europäische Union**, T-479/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>8</sup>, [EU:T:2017:48](#), vom 17. Februar 2017, **ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union**, T-40/15, mit Rechtsmitteln angefochten<sup>9</sup>, [EU:T:2017:105](#), und vom 7. Juni 2017, **Guardian Europe/Europäische Union**, T-673/15, mit Rechtsmitteln angefochten<sup>10</sup>, [EU:T:2017:377](#)) den Begriff der überlangen Dauer des Gerichtsverfahrens im Bereich der Zusammenschlusskontrolle geklärt und erläutert, unter welchen Umständen der Verstoß gegen diesen Grundsatz geeignet ist, die finanzielle Haftung der Union zu begründen. Ein solcher Verstoß kann u. a. zu einem materiellen Schaden führen, der den Kosten der Bankbürgschaft während des Zeitraums der Fristüberschreitung entspricht, sowie zu einem immateriellen Schaden, der sich aus einer ungewöhnlich langen Situation der Ungewissheit ergibt.

## I. GERICHTSVERFAHREN

Im Jahr 2017 hatte das Gericht die Gelegenheit, sich u. a. zum Umfang der Zuständigkeit des Unionsrichters sowie zum Begriff der anfechtbaren Entscheidung zu äußern. Darüber hinaus hat es die Voraussetzungen erläutert, unter denen eine Partei von einem Anwalt vertreten wird.

### 1. ZUSTÄNDIGKEIT DES UNIONSRICHTERS

In den Rechtssachen, in denen die Beschlüsse vom 28. Februar 2017, **NF/Europäischer Rat** (T-192/16, mit Rechtsmittel angefochten<sup>11</sup>, [EU:T:2017:128](#)), vom 28. Februar 2017, **NG/Europäischer Rat** (T-193/16, mit Rechtsmittel angefochten<sup>12</sup>, [EU:T:2017:129](#)), und vom 28. Februar 2017, **NM/Europäischer Rat** (T-257/16, mit Rechtsmittel angefochten<sup>13</sup>, [EU:T:2017:130](#)), ergangen sind, hatte das Gericht über die Klagen zu entscheiden, die drei Asylbewerber gegen die Übereinkunft erhoben haben, die am 18. März 2016 zwischen dem Europäischen Rat und der Republik Türkei geschlossen worden sein soll, um auf die durch die Situation in Syrien entstandene Migrationskrise zu reagieren. Die Kläger waren der Meinung, dass der Abschluss dieser Übereinkunft, die an diesem Tag in Form einer „Erklärung EU–Türkei“<sup>14</sup> geschlossen worden und Gegenstand einer Pressemitteilung des Europäischen Rates gewesen sei, gegen die Vorschriften des AEU-Vertrags über den Abschluss internationaler Übereinkünfte durch die Union verstoße.

8/ Rechtssache C-150/17 P, **Europäische Union/Kendrion**.

9/ Rechtssache C-174/17 P, **ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union**, sowie Rechtssache C-222/17 P, **ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union**.

10/ Rechtssache C-447/17 P, **Guardian Europe/Europäische Union**, und Rechtssache C-479/17 P, **Guardian Europe/Europäische Union**.

11/ Rechtssache C-208/17 P, **NF/Europäischer Rat**.

12/ Rechtssache C-209/17 P, **NG/Europäischer Rat**.

13/ Rechtssache C-210/17 P, **NM/Europäischer Rat**.

14/ Erklärung, um die Ergebnisse einer Zusammenkunft der „Mitglieder des Europäischen Rates“ mit „ihrem türkischen Amtskollegen“ darzustellen, bei der es sich um „das dritte Treffen seit November 2015 zur Vertiefung der Beziehungen zwischen der Türkei und der EU und zur Bewältigung der Migrationskrise“ gehandelt hat.

Das Gericht hat über die vom Europäischen Rat nach Art. 130 der Verfahrensordnung des Gerichts erhobene Einrede der Unzuständigkeit entschieden und darauf hingewiesen, dass diese Einrede der Unzuständigkeit vor der vom Beklagten hilfsweise erhobenen Einrede der Unzulässigkeit zu behandeln war. Es hat festgestellt, dass die Kläger förmlich die Nichtigkeitserklärung einer internationalen Übereinkunft begehrten. Allerdings darf sich die Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Akten des Völkerrechts durch die Unionsgerichte nur auf die Handlung beziehen, mit der ein Organ die in Rede stehende internationale Übereinkunft umsetzen wollte, und nicht auf die Übereinkunft als solche. Daher hat das Gericht die Anträge der Kläger so ausgelegt, dass sie im Wesentlichen auf die Nichtigkeitserklärung einer Handlung abzielten, mit der der Europäische Rat im Namen der Union am 18. März 2016 eine Übereinkunft mit der Republik Türkei schließen wollte.

Im Anschluss an die Prüfung des Inhalts der „Erklärung EU-Türkei“ und aller Umstände ihres Zustandekommens hat das Gericht jedoch befunden, dass sie weder eine Handlung des Europäischen Rates darstellt noch die einer sonstigen Stelle der Union, mit der dieser Europäische Rat eine Übereinkunft mit der Republik Türkei habe schließen wollen. Ungeachtet des bedauerlicherweise mehrdeutigen Wortlauts der mittels der streitigen Pressemitteilung verbreiteten „Erklärung EU-Türkei“ waren die Vertreter der Mitgliedstaaten am 18. März 2016 insoweit in ihrer Eigenschaft als Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten in den gemeinsamen Räumlichkeiten des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union mit dem türkischen Ministerpräsidentenzusammengekommen; dieses Treffen hatte zu der „Erklärung EU-Türkei“ geführt. Daher hat das Gericht der vom Europäischen Rat erhobenen Einrede der Unzuständigkeit stattgegeben.

## 2. BEGRIFF DER ANFECHTBAREN HANDLUNG

In der Rechtssache, in der der Beschluss vom 11. Oktober 2017, *Guardian Glass España, Central Vidriera/Kommission* (T-170/16, [EU:T:2017:722](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage auf Nichtigkeitserklärung des angeblich in einem von der Europäischen Kommission an die spanischen Behörden gerichteten Dokument enthaltenen Beschlusses zu befinden. Dieses Dokument enthielt eine Analyse der Ausführungen der Klägerin gegenüber diesen Behörden zur Vereinbarkeit der von ihr in Form von Steuergutschriften erhaltenen staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt durch die Kommission. Diese Rechtssache steht in Zusammenhang mit der Wiedereinziehung von in Form von Steuergutschriften gewährten staatlichen Beihilfen aufgrund einer von der Kommission für rechtswidrig erklärten Beihilferegulierung durch die spanischen Behörden. In dem diese Rechtswidrigkeit feststellenden Beschluss hatte die Kommission darauf hingewiesen, dass ihre Würdigung die Beihilferegulierung betreffe und „nicht die Möglichkeit ausschließt, dass Einzelbeihilfen aufgrund ihrer besonderen Ausgestaltung in einer späteren Kommissionsentscheidung oder nach Maßgabe der Freistellungsvorschriften ganz oder teilweise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können“. Im Anschluss an den Kommissionsbeschluss hatten die spanischen Behörden eine Rückforderungsanordnung an die Klägerin gerichtet.

Das Gericht hat entschieden, dass die angefochtene Handlung keine verbindlichen Rechtswirkungen erzeugt, die die Interessen der Klägerin durch eine qualifizierte Änderung ihrer Rechtsstellung beeinträchtigen, und daher nicht mit einer Nichtigkeitsklage angegriffen werden kann.

Das Gericht gelangte zu diesem Ergebnis, indem es zunächst darauf hingewiesen hat, dass die Kommission sich – wie sie es in diesem Fall getan hatte – zur allgemeinen Ausgestaltung der in Rede stehenden Regelung äußern kann, ohne jeden Fall der individuellen Anwendung prüfen zu müssen. Es ist Sache des betreffenden Mitgliedstaats, bei der Durchführung des Kommissionsbeschlusses die individuelle Situation jedes von einer solchen Rückforderungsaktion betroffenen Unternehmens zu prüfen. Stößt er dabei auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Schwierigkeiten, hat er sich gemäß seiner Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit an die Kommission zu wenden. Schreiben der Kommission an die nationalen Behörden im Rahmen eines solchen

Schriftwechsels sind nicht verbindlich, denn sie bringen nur zum Ausdruck, dass die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahmen ihrer Meinung nach im Hinblick auf die Schwierigkeiten, auf die dieser Mitgliedstaat bei der Durchführung gestoßen ist, mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Das Gericht hat sodann festgestellt, dass der Gegenstand des Schriftwechsels zwischen den spanischen Behörden und der Kommission, wie er aus der angefochtenen Handlung hervorgeht, zur Durchführung der Entscheidung gehört, mit der die Beihilfe für rechtswidrig erklärt worden war. Im Stadium der Wiedereinziehung der Beihilfen prüften die spanischen Behörden, ob die Voraussetzung betreffend den Anreizeffekt dieser Beihilfen hinsichtlich der an die Klägerin gezahlten Beihilfe erfüllt war. In diesem Zusammenhang fragten sie die Kommission, wie die in dieser Entscheidung enthaltene Voraussetzung auszulegen sei. Zur Beantwortung dieser Frage erteilte ihnen der Urheber der angefochtenen Handlung Auskünfte zur Auslegung des Erfordernisses eines Anreizeffekts, indem er diese Handlung abfasste und den spanischen Behörden übermittelte.

Das Gericht hat zudem das Vorbringen der Klägerin zurückgewiesen, dass die Kommission, da das Königreich Spanien die Beihilfen angemeldet habe, verpflichtet gewesen sei, sich im Wege einer Entscheidung über die Vereinbarkeit dieser Beihilfen zu äußern. Das Gericht war insoweit der Auffassung, dass der Inhalt des Schriftwechsels zwischen den spanischen Behörden und der Kommission zeigte, dass diese Behörden zusätzliche Informationen von der Kommission erhalten wollten, um in ihren bei den spanischen Gerichten einzureichenden Schriftsätzen Fragen zu beantworten, die sich für bestimmte Empfänger stellten, welche die Rückforderungsanordnungen angefochten hatten, ohne dass ihr Vorgehen jedoch als Anmeldung der an die Klägerin gezahlten Beihilfen gewertet werden konnte, eine Anmeldung, die auf Seiten der Kommission impliziert hätte, dass sie eine Entscheidung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 erlässt<sup>15</sup>. Schließlich kann die Wahrnehmung, die die spanischen Behörden von den Rechtswirkungen der angefochtenen Handlung hätten gehabt haben können, wenn diese Wahrnehmung denn festgestellt würde, nicht herangezogen werden, um die Zulässigkeit der Klage gegen die angefochtene Handlung zu beurteilen.

### 3. VERTRETUNG DURCH EINEN ANWALT, DER KEIN DRITTER IST

In der Rechtssache, in der der Beschluss vom 20. November 2017, *BikeWorld/Kommission* (T-702/15, [EU:T:2017:834](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission zu befinden, mit dem diese eine rechtswidrige Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Nürburgrings festgestellt und sie für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärt hatte. Die Kommission rügte, ohne eine förmliche Einrede der Unzulässigkeit zu erheben, die Unzulässigkeit der in Rede stehenden Klage und begründete dies damit, dass sie nicht den Erfordernissen der Art. 19 und 21 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union genüge, da der Anwalt, der die Klägerin vertrete, als einer ihrer beiden Gesellschafter nicht von ihr unabhängig sei. Diese machte insoweit geltend, dass ihr Prozessbevollmächtigter zum Zeitpunkt der Klageerhebung nur 10 % ihres Kapitals gehalten habe, ohne dass damit eine Rolle im Bereich der Verwaltung und des Finanzmanagements der Gesellschaft verbunden gewesen sei, und dass er sie nur in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und nicht als Gesellschafter vertrete.

<sup>15/</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [108 AEUV] (ABl. 1999, L 83, S. 1).

Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass andere Parteien als Mitgliedstaaten, Organe der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)<sup>16</sup>, die nicht Mitgliedstaaten sind, oder die im EWR-Abkommen genannte Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bei der Erhebung einer Klage vor dem Gericht nicht selbst auftreten dürfen, sondern sich eines Dritten bedienen müssen, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs besteht das Wesen des Erfordernisses der Vertretung durch einen Dritten darin, zum einen zu verhindern, dass Privatpersonen Rechtsstreitigkeiten selbst führen, ohne einen Vermittler einzuschalten, und zum anderen zu gewährleisten, dass für juristische Personen ein Vertreter auftritt, der von der juristischen Person, die er vertritt, hinreichend unabhängig ist.

Anhand dieser Kriterien hat das Gericht entschieden, dass aufgrund der Natur der persönlichen Verbindungen, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen dem Anwalt der Klägerin, der Klägerin und der vorliegenden Rechtssache bestanden, insbesondere der Tatsache, dass er 10 % des Gesellschaftskapitals der Klägerin erworben hatte und seitdem einer von nur zwei Gesellschaftern der Klägerin war, die Gefahr gegeben war, dass er außerstande sein würde, seine wesentliche Funktion als Hilfsorgan der Rechtspflege in der geeignetsten Weise wahrzunehmen. Nach Auffassung des Gerichts hatten die Klägerin und ihr Anwalt u. a. in den Antworten auf die von der Kommission erhobene Rüge der Unzulässigkeit nichts vorgetragen, aufgrund dessen das Vorliegen einer solchen Gefahr unter den konkreten Umständen hätte ausgeschlossen werden können.

Daher hat es festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Klageerhebung persönliche Verbindungen zwischen dem Anwalt, der Klägerin und der vorliegenden Rechtssache bestanden, die implizierten, dass er von der Klägerin nicht hinreichend unabhängig im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs war, um sie in völliger Unabhängigkeit vertreten zu können, und hat die Klage als unzulässig abgewiesen.

## II. INSTITUTIONELLES RECHT

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 3. Februar 2017, *Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe/Kommission* (T-646/13, [EU:T:2017:59](#)), ergangen ist, war beim Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission erhoben worden, den Antrag auf Registrierung einer Europäischen Bürgerinitiative (im Folgenden: EBI) mit dem Gegenstand, die Europäische Union aufzufordern, den Schutz für Angehörige nationaler Minderheiten und von Sprachminderheiten zu verbessern sowie die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken, zurückzuweisen. Im Anhang des Vorschlags waren elf Bereiche dargestellt, in denen die Unionsorgane Vorschläge für Rechtsakte ausarbeiten sollten, wobei zu diesem Zweck genaue Angaben zu den Arten der zu erlassenden Rechtsakte, ihrem Inhalt und den entsprechenden Rechtsgrundlagen im AEU-Vertrag gemacht wurden. In ihrer Entscheidung war die Kommission davon ausgegangen, dass nur einige der geforderten Rechtsakte für sich genommen innerhalb des Rahmens liegen könnten, in dem sie befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, und daraus gefolgert, dass die Registrierung insgesamt abzulehnen sei, weil die Verordnung Nr. 211/2011<sup>17</sup> die teilweise Registrierung einer geplanten EBI nicht vorsehe.

<sup>16/</sup> Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3).

<sup>17/</sup> Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. 2011, L 65, S. 1).

Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass der Bürger, der eine geplante EBI vorgelegt hat, in die Lage versetzt werden muss, die Gründe zu verstehen, aus denen sie von der Kommission nicht registriert wird. Die mit einer solchen EBI befasste Kommission hat diese daher zu würdigen, aber auch die verschiedenen Gründe für ihre Weigerung in Anbetracht der damit verbundenen Auswirkungen auf die tatsächliche Ausübung des Rechts der Bürger, eine geplante EBI vorzulegen, anzugeben. In der angefochtenen Entscheidung hatte die Kommission aber keine Angaben dazu gemacht, welche der elf im Anhang der geplanten EBI angesprochenen Vorschläge für Rechtsakte ihrer Ansicht nach offenkundig außerhalb des Rahmens liegen, in dem sie befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen; darüber hinaus hatte sie ihre Beurteilung trotz der genauen Angaben der Organisatoren zur Art der vorgeschlagenen Rechtsakte sowie zu ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen und ihrem Inhalt nicht begründet. Unter diesen Umständen hatte die Kommission die Organisatoren jedenfalls weder in die Lage versetzt zu erkennen, welche der im fraglichen Anhang zur geplanten EBI angeführten Vorschläge nach Ansicht der Kommission außerhalb des Rahmens ihrer Befugnisse liegen, noch die Gründe für diese Beurteilung zu erfahren. Somit waren sie daran gehindert, die Richtigkeit der Beurteilung der Kommission in Frage zu stellen, und das Gericht war daran gehindert, die Beurteilung der Kommission auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

Ohne dass es erforderlich gewesen wäre festzustellen, ob die Kommission zudem hätte darlegen müssen, welche Gründe ihre Auslegung stützen, der zufolge eine geplante EBI nicht registriert werden könne, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen teilweise außerhalb der Befugnis dieses Organs lägen, war die angefochtene Entscheidung mit einem Begründungsmangel behaftet und daher für nichtig zu erklären.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 10. Mai 2017, *Efller u. a./Kommission* (T-754/14, [EU:T:2017:323](#)), ergangen ist, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Kommission zu prüfen, mit dem der Antrag auf Registrierung der EBI „Stop TTIP“ abgelehnt wurde; Gegenstand dieser EBI war es, die Kommission aufzufordern, dem Rat zu empfehlen, das ihr erteilte Verhandlungsmandat für die „Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft“<sup>18</sup> aufzuheben und letztlich vom Abschluss des „Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens“<sup>19</sup> abzusehen. Diese Rechtssache warf somit die neue Frage auf, ob eine geplante EBI einen Rechtsakt, mit dem der Rat beschließt, das Verhandlungsmandat der Kommission über den Abschluss eines Abkommens mit einem Drittland aufzuheben, sowie einen Rechtsakt betreffen kann, mit dem der Rat beschließt, die Unterzeichnung eines solchen Abkommens nicht zu genehmigen oder es nicht abzuschließen. In ihrem Beschluss hatte die Kommission geltend gemacht, dass solche Rechtsakte nicht Gegenstand einer geplanten EBI sein könnten. Zum einen habe der Akt, Verhandlungen über den Abschluss einer internationalen Vereinbarung aufzunehmen, vorbereitenden Charakter und entfalte keine Rechtswirkungen außerhalb der Organe, und zum anderen bedürfe es dieser Rechtsakte, deren Erlass vorgeschlagen werde, nicht, „um die Verträge umzusetzen“.

Als Erstes hat das Gericht die von der Kommission vertretene Auffassung zurückgewiesen und ausgeführt, dass der Begriff des Rechtsakts im Sinne von Art. 11 Abs. 4 EUV sowie von Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 211/2011 mangels gegenteiliger Hinweise nicht dahin zu verstehen ist, dass er ausschließlich auf endgültige Rechtsakte der Union beschränkt ist, die Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalten. Weder der Wortlaut der fraglichen Bestimmungen noch die mit ihnen verfolgten Ziele rechtfertigen nämlich insbesondere, dass ein Beschluss, mit dem der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines internationalen

<sup>18/</sup> Durch Beschluss vom 14. Juni 2013 hatte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluss eines Freihandelsabkommens ermächtigt, das die Bezeichnung „Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft“ (Transatlantic Trade and Investment Partnership, im Folgenden: TTIP) erhielt.

<sup>19/</sup> Durch Beschluss vom 27. April 2009 hatte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Kanada über den Abschluss eines Freihandelsabkommens ermächtigt, das die Bezeichnung „Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen“ (Comprehensive Economic and Trade Agreement, im Folgenden: CETA) erhielt.

Abkommens zugestimmt wird, wie hier von TTIP und CETA, der auf der Grundlage von Art. 207 Abs. 3 und 4 AEUV sowie von Art. 218 AEUV erlassen wurde und der offensichtlich einen Beschluss gemäß Art. 288 Abs. 4 AEUV darstellt, für die Zwecke einer EBI nicht unter den Begriff des Rechtsakts fällt. Der Grundsatz der Demokratie und das mit dem Instrument der EBI spezifisch verfolgte Ziel, die demokratische Funktionsweise der Union zu verbessern, erfordern es vielmehr, eine Auslegung des Begriffs des Rechtsakts zugrunde zu legen, die Rechtsakte wie den Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft mit einschließt, die unbestreitbar eine Änderung der Rechtsordnung der Union herbeiführen soll. Die Auffassung, wonach die Kommission und der Rat über hinreichende mittelbare demokratische Legitimation verfügten, um Rechtsakte zu erlassen, die keine Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalten, hätte nämlich zur Folge, die Inanspruchnahme des Instruments der EBI als Instrument der Beteiligung der Unionsbürger an der Rechtsetzungstätigkeit der Union im Wege des Abschlusses internationaler Übereinkünfte stark einzuschränken. Zudem ist ein Beschluss, die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft aufzuheben, nicht als vorbereitende Handlung einzustufen, da er diese Verhandlungen beendet und insoweit endgültigen Charakter hat.

Als Zweites enthalten die Regelungen über die EBI nach Auffassung des Gerichts keinen Anhaltspunkt dafür, dass es undenkbar wäre, mit der Bürgerbeteiligung den Erlass eines Rechtsakts zu verhindern. Gewiss muss der intendierte Rechtsakt nach Art. 11 Abs. 4 EUV und Art. 2 Nr. 1 der Verordnung Nr. 211/2011 zwar der Umsetzung der Verträge dienen, dies ist jedoch durchaus der Fall bei Rechtsakten, die die Verhinderung des Abschlusses von TTIP und CETA zum Gegenstand haben, mit denen die Rechtsordnung der Union geändert werden soll.

Insoweit schließt das mit dem Verfahren der EBI verfolgte Ziel der Beteiligung am demokratischen Leben der Union offenkundig die Möglichkeit ein, zu beantragen, dass geltende Rechtsakte ganz oder teilweise geändert oder aufgehoben werden. Somit besteht auch kein Grund, Rechtsakte, die auf die Aufhebung eines Beschlusses abzielen, mit dem der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines internationalen Abkommens zugestimmt wird, wie auch Rechtsakte, mit denen die Unterzeichnung und der Abschluss eines solchen internationalen Abkommens verhindert werden sollen, von der demokratischen Debatte auszuschließen. Entgegen der Auffassung der Kommission besitzen diese Rechtsakte unbestreitbar autonome Rechtswirkungen und verhindern gegebenenfalls eine angekündigte Änderung des Unionsrechts. Es besteht jedoch kein Grund, den Organisatoren einer geplanten Bürgerinitiative aufzuerlegen, den Abschluss einer Übereinkunft abzuwarten, um anschließend nur deren Zweckmäßigkeit anfechten zu können.

Im Übrigen ist solch eine geplante Bürgerinitiative, die von einer Einmischung in den Gang eines laufenden Rechtsetzungsverfahrens weit entfernt ist, Ausdruck der wirksamen Beteiligung der Unionsbürger am demokratischen Leben der Union und stellt das von den Verträgen gewollte institutionelle Gleichgewicht nicht in Frage.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 20. November 2017, **Voigt/Parlament** (T-618/15, [EU:T:2017:821](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage gegen zwei Entscheidungen befasst, mit denen es das Europäische Parlament abgelehnt hatte, zum einen dem Kläger einen Raum für die Durchführung einer Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen, und zum anderen russischen Staatsangehörigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren. Der Kläger, ein über den Wahlvorschlag einer deutschen Partei ins Europäische Parlament gewählter Abgeordneter, hatte in Sankt Petersburg (Russland) an einem politischen Forum teilgenommen. Im Nachgang zu diesem Forum beabsichtigte er, in den Räumlichkeiten des Parlaments eine Pressekonferenz und ein Arbeitstreffen durchzuführen. Das Arbeitstreffen sollte u. a. im Beisein von Mitgliedern und einem Sympathisanten der russischen Partei „Rodina“ stattfinden. In der Zwischenzeit hatte das Parlament die Entschließung 2015/2001(INI) angenommen<sup>20</sup>.

<sup>20/</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2015 zum Stand der Beziehungen EU–Russland (2015/2001[INI]) (ABl. 2016, C 407, S. 35).

Das Gericht hat zunächst die Zulässigkeit des Klagegrundes geprüft, mit dem eine Verletzung von Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gerügt worden war, weil die Weigerung, den russischen Gästen Zugang zum Parlament zu gewähren, eine Diskriminierung wegen ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Staatsangehörigkeit darstelle. Es hat hierzu darauf hingewiesen, dass ein Kläger nicht befugt ist, im Interesse des Gesetzes oder der Organe tätig zu werden, und er zur Begründung einer Nichtigkeitsklage nur die Beschwerdepunkte geltend machen kann, die ihn persönlich betreffen. Dieses Erfordernis darf jedoch nicht so verstanden werden, dass der Unionsrichter einen Beschwerdepunkt nur unter der Voraussetzung zulässt, dass er mit der persönlichen Situation allein des Klägers verbunden ist. In Wirklichkeit sind die Beschwerdepunkte des Klägers zulässig, wenn sie eine Aufhebung begründen können, die dem Kläger nützen könnte. Im in Rede stehenden Fall konnte die behauptete Diskriminierung der russischen Gäste wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer ethnischen Herkunft nach Auffassung des Gerichts jedoch den Kläger beeinträchtigen, da er sie eingeladen hatte und daran gehindert wurde, mit ihnen im Parlament das von ihm organisierte Arbeitstreffen durchzuführen.

Anschließend hat es die Begründetheit dieses Klagegrundes geprüft und festgestellt, dass die Staatsangehörigkeit ein rechtliches und politisches Band zwischen einem Einzelnen und einem souveränen Staat ist, während der Begriff der ethnischen Herkunft auf dem Gedanken beruht, dass gesellschaftliche Gruppen das Gefühl teilen, zum selben Staat oder zur selben Glaubensgemeinschaft, Sprache, kulturellen und traditionellen Herkunft und Lebensumgebung zu gehören. Zum Verbot der Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft hatte der Kläger lediglich die russische Staatsangehörigkeit seiner Gäste vorgetragen und nicht dargetan, dass die Entscheidung, seinen russischen Gästen den Zugang zum Parlament zu verweigern, aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe erlassen worden sei. Zum Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 3 EUV und nach Art. 52 Abs. 7 der Grundrechtecharta bei deren Auslegung die Erläuterungen zur Charta<sup>21</sup> zu berücksichtigen sind. Nach diesen Erläuterungen jedoch „entspricht Artikel 18 Absatz 1 [AEUV Art. 21 Abs. 2 der Charta] und findet entsprechend Anwendung“.

Daher betrifft Art. 21 Abs. 2 der Grundrechtecharta in Anbetracht von Art. 18 Abs. 1 AEUV und der hierzu ergangenen Rechtsprechung nur in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Situationen, in denen ein Angehöriger eines Mitgliedstaats nur aufgrund seiner Staatsangehörigkeit gegenüber den Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats diskriminiert wird. Dieser Artikel findet daher keine Anwendung im Fall einer etwaigen Ungleichbehandlung zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten und Drittstaatsangehörigen. Folglich konnte sich der Kläger nicht auf einen Verstoß gegen Art. 21 Abs. 2 der Grundrechtecharta in Bezug auf seine russischen Gäste berufen.

Schließlich hat das Gericht einen Klagegrund geprüft, der auf einen Ermessensmissbrauch gestützt war. Es hat entschieden, dass das Parlament nicht verpflichtet ist, in seinen Einrichtungen politische Aktivitäten einer Partei eines Drittstaats zu fördern, und somit auch nicht verpflichtet ist, Mitglieder oder Sympathisanten einer solchen Partei zu empfangen, damit sie sich in seinen Räumlichkeiten äußern können. Die Systematik der Verträge und ihrer Durchführungsvorschriften sowie die Notwendigkeit, die freie Ausübung der Befugnisse des Parlaments zu gewährleisten, haben nämlich zur Folge, dass das Parlament nicht der Ort ist, an dem sich die allgemeine Öffentlichkeit vollberechtigt äußern darf.

---

21/ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte (ABl. 2007, C 303, S. 17).

## III. WETTBEWERBSREGELN FÜR UNTERNEHMEN

### 1. ENTSCHEIDUNGEN ZUM BEREICH DER ART. 101 UND 102 AEUV

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 10. November 2017, *Icap u. a./Kommission* (T-180/15, [EU:T:2017:795](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses befasst, mit dem die Kommission festgestellt hatte, dass die Klägerinnen an der Begehung von sechs Zuwiderhandlungen gegen Art. 101 AEUV betreffend die Manipulation der Interbanken-Referenzsätze London Interbank Offered Rate (LIBOR, in London praktizierter Interbankenzinssatz) und Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR, in Tokyo praktizierter Interbankenzinssatz) auf dem Markt für Zinsderivate in japanischen Yen, die zuvor mit einem Beschluss aus dem Jahr 2013<sup>22</sup> festgestellt worden waren, mitgewirkt hätten. Das den Klägerinnen vorgeworfene Verhalten bestand in der „Unterstützung“ von sechs Zuwiderhandlungen, nämlich der „Zuwiderhandlung UBS/RBS 2007“, der „Zuwiderhandlung UBS/RBS 2008“, der „Zuwiderhandlung UBS/DB“, der „Zuwiderhandlung Citi/RBS“, der „Zuwiderhandlung Citi/DB“ und der „Zuwiderhandlung Citi/UBS“. Im Zusammenhang mit dem im Jahr 2013 im Vergleichsverfahren nach Art. 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004<sup>23</sup> in der durch die Verordnung (EG) Nr. 622/2008<sup>24</sup> geänderten Fassung erlassenen Beschluss hatten die Citigroup Inc., die Citigroup Global Markets Japan Inc., die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, die UBS AG, die UBS Securities Japan und The Royal Bank of Scotland (RBS) ihre Beteiligung an den betreffenden Zuwiderhandlungen eingeräumt. Die Klägerinnen hatten beschlossen, sich nicht am Vergleichsverfahren zu beteiligen. Auf sie hatte daher das normale Verfahren Anwendung gefunden, und es war ihnen eine Geldbuße von 14 960 000 Euro auferlegt worden.

Unter Hinweis darauf, dass im angefochtenen Beschluss die Klägerinnen auf der Grundlage ihrer Beteiligung an den von der Kommission festgestellten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen verantwortlich gemacht worden waren, die Letztere als „Unterstützung“ eingestuft hatte, hat das Gericht zunächst geprüft, ob die Klägerinnen durch ihr Verhalten zur Erreichung der von allen Beteiligten verfolgten gemeinsamen Ziele beitragen wollten und von dem von anderen Unternehmen in Verfolgung dieser Ziele beabsichtigten oder an den Tag gelegten tatsächlichen Verhalten wussten oder dieses vernünftigerweise vorhersehen konnten und bereit waren, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen. Die Klägerinnen hatten hierzu geltend gemacht, dass die Kommission rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen habe, dass die Klägerinnen von einer Kollusion zwischen den betreffenden Banken im Rahmen der Zuwiderhandlungen „UBS/RBS 2007“, „UBS/RBS 2008“, „Citi/DB“ und „Citi/UBS“ Kenntnis gehabt hätten. Das Gericht hat sich diesem Standpunkt angeschlossen, allerdings nur hinsichtlich einer der in Rede stehenden Zuwiderhandlungen (nämlich der „Zuwiderhandlung UBS/RBS 2008“). Da es der Auffassung war, dass die Kommission keine Beweise beigebracht hatte, die möglicherweise belegen könnten, dass die Klägerinnen Kenntnis von der Beteiligung von RBS an der Zuwiderhandlung hatten oder deren Rolle vernünftigerweise hätten vorhersehen können, hat es den angefochtenen Beschluss für nichtig erklärt, soweit er die Beteiligung der Klägerinnen an dieser Zuwiderhandlung betraf.

<sup>22/</sup> Beschluss C(2015) 432 final der Kommission vom 4. Februar 2015 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39861 – Yen-Zinsderivate).

<sup>23/</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel [101 AEUV] und [102 AEUV] durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18).

<sup>24/</sup> Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission vom 30. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 hinsichtlich der Durchführung von Vergleichsverfahren in Kartellfällen (ABl. 2008, L 171, S. 3).

Was den Nachweis der Zuwiderhandlungen und ihrer Dauer angeht, der der Kommission obliegt, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Umständen, unter denen die Fortsetzung einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise besonderer Durchführungsmaßnahmen bedarf, die Kommission bei Fehlen eines Beweises für das Ergreifen dieser Maßnahmen nicht von der Fortsetzung des Kartells ausgehen darf. Daraus ergibt sich, dass der Nachweis der Beteiligung der Klägerinnen an einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlungen und folglich die Auslösung ihrer Verantwortlichkeit für die Gesamtheit der Zuwiderhandlungszeiträume für die Kommission das Anführen von täglich oder zumindest in hinreichend kurzen zeitlichen Abständen ergriffenen Durchführungsmaßnahmen der Klägerinnen bedeutete. Im gegenteiligen Fall oblag es der Kommission, das Vorliegen einheitlicher und wiederholter Zuwiderhandlungen festzustellen und in die gegen die Klägerinnen festgestellten Zuwiderhandlungszeiträume die Zeiträume nicht einzubeziehen, für die sie über keine Beweise ihrer Beteiligung verfügte. Hierzu hat das Gericht befunden, dass die von der Kommission angeführten Beweismittel nicht die Möglichkeit boten, den gesamten für die „Zuwiderhandlung UBS/RBS 2007“, die „Zuwiderhandlung Citi/RBS“, die „Zuwiderhandlung Citi/DB“ und die „Zuwiderhandlung Citi/UBS“ festgestellten Zeitraum zu rechtfertigen.

Darüber hinaus hatte das Gericht über die Rüge der Klägerinnen zu befinden, dass der angefochtene, im Jahr 2015 erlassene Beschluss wegen der schon im Beschluss von 2013 enthaltenen Bezugnahmen auf ihr Verhalten wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung für nichtig zu erklären sei. Es hat insoweit darauf hingewiesen, dass zwar dieser Grundsatz in Art. 48 der Charta der Grundrechte niedergelegt ist, die nach Art. 6 EUV den gleichen Rang wie die Verträge hat, das Vergleichsverfahren jedoch auf einer allein von der Kommission auf der Grundlage von Art. 33 der Verordnung Nr. 1/2003<sup>25</sup> erlassenen Verordnung beruht, nämlich der Verordnung Nr. 622/2008, und dass es sowohl für die Kommission als auch für die betreffenden Unternehmen fakultativen Charakter hat. Folglich können Erwägungen im Zusammenhang mit der Wahrung der Ziele der Schnelligkeit und Effizienz des Vergleichsverfahrens, so löblich sie auch sein mögen, nichts an den Erfordernissen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ändern. Im Gegenteil ist es Sache der Kommission, ihr Vergleichsverfahren in einer Weise anzuwenden, die mit den Anforderungen aus Art. 48 der Charta der Grundrechte vereinbar ist. Daher ist ein solches „hybrides“ Vergleichsverfahren unter Wahrung der Unschuldsvermutung in Bezug auf das Unternehmen durchzuführen, das sich gegen einen Vergleich entschieden hat. Folglich obliegt es der Kommission unter Umständen, unter denen sie sich nicht in der Lage sieht, sich zur Verantwortlichkeit der Unternehmen zu äußern, die am Vergleich teilnehmen, ohne sich auch zur Beteiligung des Unternehmens, das sich gegen einen Vergleich entschieden hat, an der Zuwiderhandlung zu äußern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen – darunter der etwaige gleichzeitige Erlass der Beschlüsse hinsichtlich der Gesamtheit der vom Kartell betroffenen Unternehmen –, um die Unschuldsvermutung zu wahren. Das Gericht hat daraus abgeleitet, dass die Kommission anlässlich des Erlasses des Beschlusses von 2013 gegen die Vermutung der Unschuld der Klägerinnen verstoßen hatte. Allerdings, so das Gericht weiter, kann dieser Verstoß in Anbetracht des unterschiedlichen und eigenständigen Charakters der Verfahren, in denen diese beiden Beschlüsse ergingen, keine unmittelbare Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses haben.

Schließlich hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission im angefochtenen Beschluss nicht die Methodik dargelegt hatte, die sie angewandt hat, um die Beträge der verhängten Geldbußen festzusetzen. Es hat daher den Teil des angefochtenen Beschlusses, in dem die Geldbußen festgesetzt worden waren, wegen Begründungsmangels für nichtig erklärt.

<sup>25/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 AEUV] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 16. Mai 2017, **Agria Polska u. a./Kommission** (T-480/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>26</sup>, [EU:T:2017:339](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses befasst, mit dem die Kommission die Beschwerde der Klägerinnen, Gesellschaften, die auf dem Gebiet des Parallelhandels mit Pflanzenschutzmitteln tätig sind, über Verstöße gegen Art. 101 und/oder Art. 102 AEUV zurückgewiesen hatte, die von 13 Herstellern und Vertreibern von Pflanzenschutzmitteln mit Unterstützung bzw. unter Einschaltung von vier Berufsverbänden und einer Rechtsanwaltskanzlei begangen worden sein sollten. Vor der Kommission hatten die Klägerinnen geltend gemacht, die in der Beschwerde bezeichneten Körperschaften hätten Praktiken angewandt, die gegen das Wettbewerbsrecht der Union verstießen. Diese Praktiken hätten sich vor allem als Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen dieser Körperschaften manifestiert und in missbräuchlichen, auf koordinierte Weise bei österreichischen und polnischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden erstatteten Anzeigen bestanden.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass Art. 101 AEUV streng jeder unmittelbaren oder mittelbaren Fühlungnahme zwischen Unternehmen entgegensteht, die bezweckt oder bewirkt, entweder das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Mitbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Mitbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, zu dem sie sich entschlossen haben oder das sie in Erwägung ziehen. Dennoch sind die Unternehmen weiterhin berechtigt, sich dem festgestellten oder erwarteten Verhalten ihrer Mitbewerber mit wachem Sinn anzupassen. Somit können die Unternehmen insbesondere zur Verteidigung ihrer legitimen Interessen tätig werden, wenn ihre Mitbewerber möglicherweise gegen anwendbare Bestimmungen verstoßen haben, wie im vorliegenden Fall gegen die Bestimmungen für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln. Die Kommission hat daher keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie im angefochtenen Beschluss feststellte, die in der Beschwerde bezeichneten Körperschaften seien berechtigt gewesen, die nationalen Behörden von den vermeintlichen Verstößen der Klägerinnen gegen die anwendbaren Bestimmungen in Kenntnis zu setzen und erforderlichenfalls mit diesen Behörden im Rahmen der von diesen durchgeführten Kontrollen zusammenzuarbeiten.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht festgestellt, dass die Entscheidungen, anhand von Dokumenten und vor Ort Kontrollen durchzuführen und gegen die Klägerinnen Verwaltungs- und Strafverfahren einzuleiten, den nationalen Behörden zuzuschreiben waren, die im öffentlichen Interesse handeln und deren Entscheidungen in ihrem Ermessen stehen. Das Verhalten und die Entscheidungen der nationalen Behörden, insbesondere deren Zusammenwirken mit dem Ziel, ihre Aufgabe der Überwachung zu erfüllen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Art. 101 und 102 AEUV, da diese Artikel nur das Verhalten von Unternehmen erfassen sollen. Im Übrigen hat es ausgeschlossen, dass die Einreichung von Beschwerden durch die Mitbewerber der Klägerinnen von den Begriffen „Missbrauch regulatorischer Verfahren“ oder „böswillige Klage“ im Sinne der Urteile **ITT Promedia/Kommission**<sup>27</sup> und **AstraZeneca/Kommission**<sup>28</sup> umfasst sind, namentlich wegen des Ermessensspielraums der nationalen Behörden bei ihren Entscheidungen, Kontrollen durchzuführen und/oder aufgrund dieser Anzeigen Sanktionen zu verhängen.

Schließlich kann der Ansicht der Klägerinnen, dass die Kommission systematisch eine Untersuchung einleiten müsse, wenn eine Beschwerde, die der bei ihr eingereichten entspreche, bereits zuvor, möglicherweise zu Unrecht, von einer nationalen Wettbewerbsbehörde aus Gründen der Verjährung zurückgewiesen worden sei, deshalb nicht gefolgt werden, weil dies nicht mit dem Ziel von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 vereinbar ist, im Sinne der Effizienz die Ressourcen innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes optimal zu verteilen. Außerdem

<sup>26/</sup> Rechtssache C-373/17 P, **Agria Polska u. a./Kommission**.

<sup>27/</sup> Urteil vom 17. Juli 1998, T-111/96, [EU:T:1998:183](#).

<sup>28/</sup> Urteil vom 1. Juli 2010, T-321/05, [EU:T:2010:266](#).

dient das Verfahren nach Art. 7 der Verordnung Nr. 1/2003 einem anderen Zweck als dem, Feststellungen über mögliche Verstöße der Behörden, einschließlich der Gerichte, der Mitgliedstaaten zu treffen, da dies unter das in Art. 258 AEUV vorgesehene Vertragsverletzungsverfahren fällt.

## 2. ENTSCHEIDUNGEN ZUM BEREICH DER ZUSAMMENSCHLÜSSE

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 7. März 2017, *United Parcel Service/Kommission* (T-194/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>29</sup>, [EU:T:2017:144](#)), ergangen ist, war beim Gericht Klage gegen einen Beschluss erhoben worden, mit dem die Kommission den Zusammenschluss der United Parcel Service, Inc. (UPS) und der TNT Express NV (TNT), zwei auf den Märkten für internationale Expressbeförderung von Kleinpaketen aktive Gesellschaften, nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004<sup>30</sup> für unvereinbar mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen erklärt hatte. Dieser Beschluss war auf die Feststellung gestützt, dass der Erwerb von TNT Express durch UPS in 15 Mitgliedstaaten des EWR zu einer Beschränkung des Wettbewerbs bei der Expressbeförderung von Kleinpaketen in andere europäische Länder geführt hätte. In diesen Staaten hätte der Erwerb die Anzahl der relevanten Anbieter auf diesem Markt auf drei, ja sogar auf nur zwei verringert und zuweilen die Gesellschaft DHL als einzige Alternative zu UPS übrig gelassen. Nach Ansicht der Kommission hätte der Zusammenschluss wegen des mit ihm einhergehenden möglichen Anziehens der Preise daher den Kunden zum Nachteil gereicht.

Zu dem von der Klägerin, UPS, geltend gemachten und auf eine Verletzung ihrer Verteidigungsrechte gestützten Klagegrund hat das Gericht ausgeführt, dass die Wahrung dieser Rechte und, konkreter, der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens es erfordern, betroffenen Unternehmen im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zu geben, zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Kommission angeführten Tatsachen und Umstände sowie zu den von ihr zur Stützung ihrer Behauptungen herangezogenen Schriftstücken sachdienlich Stellung zu nehmen. Es hat hierzu darauf hingewiesen, dass die ökonomische Analyse, die die Kommission im angefochtenen Beschluss verwendet hat, auf ein ökonomisches Modell gestützt wurde, das sich von dem unterschied, das während des Verwaltungsverfahrens kontradiktorisch erörtert worden war. Die Kommission hatte nämlich an den zuvor mit der Klägerin erörterten Analysen nicht unerhebliche Änderungen vorgenommen. In Anbetracht dieser Änderungen hatte die Kommission die Verpflichtung, der Klägerin das endgültige Modell der ökonomischen Analyse vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses zu übermitteln. Indem sie dies nicht getan hatte, hatte die Kommission die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt. Da die Klägerin zumindest eine geringe Chance gehabt hätte, sich sachdienlicher zu verteidigen, wenn es diesen Verfahrensmangel nicht gegeben und sie vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses über die endgültige Fassung der von der Kommission gewählten ökonomischen Analyse verfügt hätte, hat das Gericht den angefochtenen Beschluss insgesamt für nichtig erklärt, ohne die übrigen Klagegründe zu prüfen.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 26. Oktober 2017, *KPN/Kommission* (T-394/15, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:756](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission zu befinden, mit dem der auf den Erwerb der vollständigen Kontrolle über die Ziggo NV durch den internationalen Kabelbetreiber Liberty Global plc gerichtete Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt worden war. Die Klägerin stützte ihre Klage u. a. auf einen Verstoß gegen die Begründungspflicht insoweit, als die Kommission das Fehlen einer Untersuchung etwaiger vertikaler wettbewerbswidriger

<sup>29/</sup> Rechtssache C-265/17 P, *Kommission/United Parcel Service*.

<sup>30/</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1, im Folgenden: Fusionskontrollverordnung), die durch die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. 2004, L 133, S. 1) durchgeführt wurde.

Wirkungen des Zusammenschlusses auf dem Markt der Premium-Bezahlfernsehdienste mit Sportkanälen nicht begründet habe.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass die Kommission im angefochtenen Beschluss die Auswirkungen des Vorgangs auf einen etwaigen Markt des Vorleistungsangebots und des Erwerbs von Premium-Bezahlfernsehdiensten mit Sportkanälen, mit den einzigen Anbietern SporT-1, gehalten von Liberty Global, und Fox Sports, gehalten von einem Dritten, nicht geprüft hatte. Im angefochtenen Beschluss waren SporT-1 und Fox Sports zwar mehrfach genannt, doch enthielt er keine Untersuchung der vertikalen Wirkungen des geplanten Zusammenschlusses für den Fall, dass der betreffende Produktmarkt als derjenige des Vorleistungsangebots und des Erwerbs von Premium-Bezahlfernsehdiensten mit Sportkanälen definiert wird. Die Kommission hatte zwar anerkannt, dass der Markt des Vorleistungsangebots und des Erwerbs von Premium-Bezahlfernsehdiensten weiter aufgeteilt werden könne, je nachdem, ob es sich um Film- oder um Sportprogramme handele, aber festgestellt, die Frage könne „offenbleiben, da die Beurteilung des geplanten Zusammenschlusses dieselbe bleibt“. Somit hat die Kommission die Frage der präzisen Definition des relevanten Produktmarkts offengelassen, weil der Zusammenschluss selbst bei zusätzlicher Aufteilung für mit dem Binnenmarkt vereinbar habe erklärt werden können, da es keine Wettbewerbsprobleme gegeben habe.

Nach Auffassung des Gerichts hätte dieses Offenlassen der Frage der präzisen Definition des relevanten Marktes erfordert, dass die Kommission – wenn auch nur kurz – erläutert hätte, aus welchen Gründen der geplante Zusammenschluss keine Wettbewerbsprobleme aufwarf, und zwar auch hinsichtlich der vertikalen Wirkungen auf einen etwaigen Markt des Vorleistungsangebots und des Erwerbs von Premium-Bezahlfernsehdiensten mit Sportkanälen in der Weise, dass die Betroffenen die Gründe für diesen Standpunkt hätten erkennen können und der Unionsrichter seine Kontrolle der Beurteilung der Kommission hätte ausüben können. Da der angefochtene Beschluss hierzu keine ausdrücklichen Ausführungen enthielt, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass er den sich aus Art. 296 AEUV ergebenden Anforderungen an eine Begründung nicht genüge.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 26. Oktober 2017, **Marine Harvest/Kommission** (T-704/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>31</sup>, [EU:T:2017:753](#)), ergangen ist, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses zu prüfen, mit dem die Kommission wegen des Vollzugs eines Zusammenschlusses unter Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004 gegen die Klägerin eine Geldbuße verhängt hatte.

Es ging um den Erwerb der Gesellschaft Morpol ASA durch die Klägerin am 18. Dezember 2012. Am 21. Dezember 2012 hatte die Klägerin bei der Kommission die Zuweisung eines Arbeitsteams beantragt, das sich mit dem Vorgang befassen sollte, und ihr mitgeteilt, dass sie ihre Stimmrechte nicht ausüben werde, solange die Kommission keine Entscheidung getroffen habe. Am 15. Januar 2013 gab die Klägerin das obligatorische öffentliche Übernahmeangebot für die restlichen Morpol-Aktien ab. Nachdem das Vorhaben am 9. August 2013 förmlich angemeldet worden war, genehmigte es die Kommission am 30. September 2013 unter Auflagen. Am 23. Juli 2014 erließ die Kommission den angefochtenen Beschluss, in dem sie feststellte, dass die Klägerin während des Zeitraums vom 18. Dezember 2012 bis zum 30. September 2013 gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen habe, indem sie einen Zusammenschluss mit gemeinschaftsweiter Bedeutung vollzogen habe, bevor dieser angemeldet und für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt worden war. Diese Rechtssache bot dem Gericht die Gelegenheit, Erläuterungen zur Auslegung von Art. 7 der Verordnung Nr. 139/2004, zum Begriff „einziger Zusammenschluss“ sowie zum Grundsatz *ne bis in idem* und zu den Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen zu geben.

31/ Rechtssache C-10/18 P, **Marine Harvest/Kommission**.

Zur Auslegung von Art. 7 der Verordnung Nr. 139/2004 hat das Gericht zunächst ausgeführt, dass die Klägerin, da sie durch den Erwerb vom Dezember 2012 die Kontrolle über Morpol erlangt hatte, nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004 grundsätzlich verpflichtet gewesen wäre, diesen Zusammenschluss bei der Kommission vor seinem Vollzug anzumelden und so lange nicht zu vollziehen, bis die Kommission ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hatte. Die Berufung der Klägerin auf die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 139/2004 hat das Gericht für nicht stichhaltig gehalten. Es hat hierzu festgestellt, dass nach der ersten Fallkonstellation des Art. 7 Abs. 2 unter bestimmten Umständen die Verwirklichung eines öffentlichen Übernahmeangebots vor seiner Anmeldung und Genehmigung zulässig ist, selbst wenn es sich dabei um einen Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung handelt. Diese Bestimmung erlaubt nach ihrem Wortlaut jedoch nicht die Verwirklichung eines nicht öffentlichen, privaten Erwerbs. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission aber nicht festgestellt, dass die Klägerin wegen der Verwirklichung des öffentlichen Übernahmeangebots gegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004 verstoßen hätte. Sie hatte festgestellt, dass die Klägerin durch den zuvor erfolgten Erwerb vom Dezember 2012 gegen Art. 7 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004 verstoßen habe. Daher war die erste Fallkonstellation des Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 139/2004 nach ihrem Wortlaut hier nicht gegeben. Zur zweiten Fallkonstellation des Art. 7 Abs. 2 dieser Verordnung, nämlich der Verwirklichung von Vorgängen, bei denen die Kontrolle von mehreren Veräußerern im Wege einer Reihe von Rechtsgeschäften mit Wertpapieren erworben wird, hat das Gericht festgestellt, dass in diesem Fall die Klägerin die Kontrolle über Morpol von einem einzigen Veräußerer durch ein einziges Rechtsgeschäft mit Wertpapieren, nämlich den Erwerb vom Dezember 2012, erlangt hatte. Die Kontrolle war mithin weder von mehreren Veräußerern noch im Wege mehrerer Rechtsgeschäfte erworben worden. Folglich war auch die zweite Fallkonstellation des Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 139/2004 nach ihrem Wortlaut nicht gegeben.

Der Begriff des einzigen Zusammenschlusses ist nach Auffassung des Gerichts nicht dafür gedacht, auf eine Fallkonstellation angewandt zu werden, bei der die faktisch alleinige Kontrolle über das einzige Zielunternehmen von einem einzigen Veräußerer bereits durch das erste private Erwerbsgeschäft erlangt wird, selbst wenn im Anschluss daran ein öffentliches Pflichtangebot abgegeben wird. Wenn der These der Klägerin gefolgt würde, wonach eine Kontrollübernahme durch einen einzigen privaten Erwerbsvorgang und ein anschließendes öffentliches Pflichtangebot einen einzigen Zusammenschluss darstellen, würde dies dazu führen, dass der Anwendungsbereich der in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 139/2004 enthaltenen Ausnahmebestimmung überdehnt würde. Der Umstand allein, dass die Kommission wegen des Verstoßes gegen eine wettbewerbsrechtliche Bestimmung scharfe Sanktionen verhängen kann, ändert nichts daran, dass Ausnahmebestimmungen einschränkend auszulegen sind. Selbst wenn die aufgrund von Art. 14 der Verordnung Nr. 139/2004 verhängten Geldbußen strafrechtlicher Art sein sollten, wäre in diesem Fall nicht anzunehmen, dass die Kommission das Strafgesetz zulasten des Beschuldigten extensiv angewandt hätte. Die Kommission hatte es nämlich nur abgelehnt, den Geltungsbereich der in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 139/2004 enthaltenen Ausnahmebestimmung über ihren Wortlaut hinaus auszudehnen.

Zum Grundsatz *ne bis in idem* und zu den Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen schließlich hat das Gericht ausgeführt, dass, verletzt ein Unternehmen die Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004, einen Zusammenschluss vor dessen Vollzug anzumelden, dies dazu führt, dass es auch gegen das sich aus Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung ergebende Verbot verstößt, einen Zusammenschluss vor dessen Anmeldung und Genehmigung zu vollziehen. Der Grundsatz *ne bis in idem* findet in diesem Fall aber keine Anwendung, da die Sanktionen von ein und derselben Behörde in ein und derselben Entscheidung verhängt worden waren. Verstößt ein Verhalten gegen mehrere bußgeldbewehrte Bestimmungen, so beurteilt sich die Frage, ob deswegen in ein und derselben Entscheidung mehrere Geldbußen verhängt werden dürfen, in Wirklichkeit nicht nach dem Grundsatz *ne bis in idem*, sondern nach den für das Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen geltenden Grundsätzen. Während die Klägerin insoweit geltend gemacht hatte, dass dann, wenn ein Verhalten offenbar mehrere Straftatbestände erfülle, der vorrangige Straftatbestand alle anderen verdränge, wies das

Gericht darauf hin, dass der Ordnungsgeber nicht eine Zuwiderhandlung für gravierender als die andere erachtet habe, da für alle beide nach Art. 14 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 139/2004 dieselbe Obergrenze gelte. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine dieser Bestimmungen „vorrangig“ anzuwenden wäre. Das Gericht gelangte daher zu dem Ergebnis, dass die Kommission gegen die Klägerin zu Recht Sanktionen wegen des Verstoßes gegen die beiden Bestimmungen verhängt hatte.

## IV. STAATLICHE BEIHILFEN

### 1. ZULÄSSIGKEIT

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 6. April 2017, **Regione autonoma della Sardegna/Kommission** (T-219/14, [EU:T:2017:266](#)), und vom 6. April 2017, **Saremar/Kommission** (T-220/14, [EU:T:2017:267](#)), ergangen sind, war das Gericht mit zwei Klagen auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission befasst, mit dem diese die Beihilfemaßnahmen der Autonomen Region Sardinien zugunsten einer Gesellschaft, die einen öffentlichen Seekabotagedienst durchführte, für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet hatte. Nach Auffassung der Kommission war aufgrund der Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befand, deren und das Rechtsschutzinteresse der Autonomen Region Sardinien im Laufe des Verfahrens entfallen.

Was zunächst die Klage betrifft, die von der Gesellschaft erhoben worden war, um die es in der Rechtssache ging, in der das Urteil vom 6. April 2017, **Saremar/Kommission** (T-220/14, [EU:T:2017:267](#)), ergangen ist, hat das Gericht im Hinblick darauf, dass bei einem Verlust der Parteifähigkeit dieser Gesellschaft die Frage ihres Rechtsschutzinteresses gegenstandslos würde, als Erstes geprüft, ob sie ihre Parteifähigkeit während des Verfahrens nicht verloren hatte. Da die Klägerin nach nationalem Recht das Recht behält, zum Schutz ihres Vermögens im eigenen Namen Klage vor Gericht zu erheben und sich an Rechtsstreitigkeiten zu beteiligen, hatte sie ihre Parteifähigkeit während des Verfahrens trotz der Eröffnung des Liquidationsverfahrens über sie nicht verloren. Im Übrigen beschwerte der angefochtene Beschluss die Klägerin zur Zeit der Klageerhebung, da mit ihm die dieser gewährten Beihilfen für unvereinbar und rechtswidrig erklärt und ihre Rückforderung angeordnet worden waren. Nach Auffassung des Gerichts hatte der angefochtene Beschluss nicht dadurch aufgehört, Rechtswirkungen zu entfalten, dass über die Klägerin das Liquidationsverfahren eröffnet worden war. Erstens nämlich war die Autonome Region Sardinien immer noch nicht befugt, der Klägerin den Teil der streitigen Beihilfen zu zahlen, den sie noch nicht ausgezahlt hatte. Was zweitens den bereits gezahlten Teil der streitigen Beihilfen betrifft, stellte die Liquidation der Klägerin den Grundsatz der Rückforderung dieser Beihilfe nicht in Frage, gegebenenfalls in Form einer Anmeldung zur Tabelle der gegen das in Liquidation befindliche Unternehmen bestehenden Forderungen. Das Gericht gelangte daher zu dem Ergebnis, dass das Rechtsschutzinteresse der Klägerin im Laufe des Verfahrens nicht entfallen war.

Was sodann die Klage betrifft, die die Autonome Region Sardinien in der Rechtssache erhoben hatte, in der das Urteil vom 6. April 2017, **Regione autonoma della Sardegna/Kommission** (T-219/14, [EU:T:2017:266](#)), ergangen ist, hat das Gericht entschieden, dass diese klagebefugt war, da zum einen der angefochtene Beschluss geeignet war, ihre mit den streitigen Beihilfen zusammenhängenden Rechte und Pflichten unmittelbar zu beeinträchtigen, und sie zum anderen diese Beihilfen aus eigenem Antrieb und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten gewährt hatte. Zum Rechtsschutzinteresse der Autonomen Region Sardinien hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es nicht seine Aufgabe ist, Entscheidungen über die Zuständigkeitsverteilung zwischen den verschiedenen nationalen Einrichtungen und über die diesen jeweils obliegenden Verpflichtungen zu fällen, und festgestellt, dass die Klägerin zur Zeit der Klageerhebung aus einer Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses einen

Vorteil ziehen konnte, da durch die Nichtigerklärung ihre rechtliche Situation notwendigerweise verändert worden wäre. Nach Auffassung des Gerichts war die Eröffnung des Liquidationsverfahrens über die betroffene Gesellschaft im Laufe des Verfahrens nicht geeignet, diese Feststellung in Zweifel zu ziehen und ließ daher das Rechtsschutzinteresse der Klägerin nicht entfallen.

## 2. VERWALTUNGSVERFAHREN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 17. November 2017, *Gmina Miasto Gdynia und Port Lotniczy Gdynia Kosakowo/Kommission* (T-263/15, [EU:T:2017:820](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung einer Reihe von Bestimmungen eines Beschlusses befasst, mit dem die Kommission die staatliche Beihilfe der Republik Polen in Form einer öffentlichen Finanzierung durch die Gemeinden Gdynia (Polen) und Kosakowo (Polen) für den Flughafen Gdynia-Kosakowo für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt hatte. Die Finanzierung umfasste Kapitalzuführungen der Gemeinden Gdynia und Kosakowo, die sowohl die Investitionskosten (im Folgenden: Investitionsbeihilfe) als auch die Betriebskosten des Flughafens in der Anfangsphase decken sollten (im Folgenden: Betriebsbeihilfe). Der angefochtene Beschluss ersetzte einen früheren Beschluss, in dem die Kommission bereits zu derselben Feststellung gelangt war, da sich im Zuge zwischenzeitlich beim Gericht eingeleiteter Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes herausgestellt hatte, dass die für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärte Beihilfe einige Investitionen umfasste, bei denen es sich laut Eröffnungsbeschluss nicht um staatliche Beihilfen handelte, da sie dem Aufgabenbereich der öffentlichen Hand zuzurechnen seien. Die Kommission hielt eine Wiedereröffnung des Prüfverfahrens für nicht erforderlich, da alle für die Bewertung der betreffenden Maßnahme erforderlichen Gesichtspunkte in der Akte enthalten seien.

Hierzu hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass aus Art. 108 Abs. 2 AEUV und aus Art. 1 Buchst. h der Verordnung Nr. 659/1999 folgt, dass die Kommission im Prüfverfahren den Beteiligten einschließlich des betroffenen Unternehmens oder der betroffenen Unternehmen und der innerstaatlichen Einrichtung, die die Beihilfe gewährt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss. Diese Regel hat den Charakter einer wesentlichen Formvorschrift. Des Weiteren muss der Eröffnungsbeschluss die Betroffenen in die Lage versetzen, sich in wirksamer Weise am förmlichen Prüfverfahren zu beteiligen, in dem sie ihre Argumente geltend machen können. Insbesondere ist es notwendig, dass die Kommission den Rahmen ihrer Prüfung hinreichend genau festlegt, um dem Recht der Beteiligten zur Stellungnahme nicht seinen Sinn zu nehmen. In diesem Fall hatte die Kommission sowohl im Eröffnungsbeschluss als auch im ursprünglichen Beschluss die Vereinbarkeit der Betriebsbeihilfe im Hinblick auf die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung<sup>32</sup> und auf Art. 107 Abs. 3 Buchst. a AEUV geprüft.

Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Kommission in dem angefochtenen Beschluss die rechtliche Regelung über die Bewertung der Vereinbarkeit der Betriebsbeihilfe geändert hatte. Konkret hatte sie sich bei der Prüfung, ob die Betriebsbeihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar war, nicht mehr, wie noch im Rahmen des Eröffnungsbeschlusses und des ursprünglichen Beschlusses, auf die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, sondern auf die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften<sup>33</sup> aufgestellten Grundsätze gestützt. Konkret nahm die Kommission auch hinsichtlich der nach Art. 107 Abs. 3 AEUV beurteilten Abweichung eine Änderung vor, indem sie im angefochtenen Beschluss auf Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV abstellte, während sie zu Beginn auf Art. 107 Abs. 3 Buchst. a AEUV abgestellt hatte. Daher – so hat das Gericht geschlossen – wies die von der Kommission in dem angefochtenen Beschluss angewandte neue

<sup>32/</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 (ABl. 2006, C 54, S. 13).

<sup>33/</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. 2014, C 99, S. 3).

rechtliche Regelung wesentliche Änderungen gegenüber der davor geltenden Regelung auf, die im Eröffnungsbeschluss und im ursprünglichen Beschluss berücksichtigt worden war.

Zudem war es den Beteiligten, selbst wenn die Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses zur Folge gehabt haben sollte, dass das förmliche Prüfverfahren offenblieb, nicht möglich, Stellung zu nehmen. Das Recht der Beteiligten, Stellung nehmen zu können, hat den Charakter einer wesentlichen Verfahrensvorschrift, deren im konkreten Fall festgestellte Verletzung zur Nichtigerklärung des fehlerhaften Rechtsakts führt, ohne dass nachgewiesen werden müsste, dass eine Auswirkung auf die Partei, die einen solchen Verstoß geltend macht, vorliegt oder dass das Verwaltungsverfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. In diesem Zusammenhang lässt sich nicht sagen, welche Tragweite die Stellungnahmen gehabt hätten, die die Beteiligten möglicherweise abgegeben hätten. Schließlich hat das Gericht darauf hingewiesen, dass, auch wenn die in Rede stehende Beihilfe tatsächlich aus zwei Arten der Finanzierung bestand, nämlich aus einer Investitionsbeihilfe und einer Betriebsbeihilfe, diese beiden Finanzierungen von der Kommission zusammen beurteilt wurden, um namentlich zu der Qualifizierung als staatliche Beihilfe zu gelangen. Unter diesen Umständen war es nicht möglich, den verfügbaren Teil des angefochtenen Beschlusses dahin auszulegen, dass er sich auf die Investitionsbeihilfe und die Betriebsbeihilfe als voneinander trennbare Maßnahmen bezieht.

### 3. DIENSTE VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 1. März 2017, *SNCM/Kommission* (T-454/13, [EU:T:2017:134](#)), ergangen ist, hat sich das Gericht zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses geäußert, mit dem die Kommission Ausgleichszahlungen der Französischen Republik zugunsten zweier französischer Schifffahrtsunternehmen für die Erbringung von Seeverkehrsdiensten zwischen Marseille (Frankreich) und Korsika (Frankreich) in den Jahren 2007 bis 2013 im Rahmen einer Vereinbarung über öffentliche Dienstleistungen als staatliche Beihilfe eingestuft und die Ausgleichszahlungen an eine dieser Gesellschaften für die während Spitzenverkehrszeiten erbrachten Dienstleistungen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt hatte.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass eine Ausgleichszahlung für öffentliche Dienstleistungen nur dann nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren ist, wenn im Einklang mit dem Urteil *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*<sup>34</sup> mehrere kumulative Kriterien erfüllt sind, darunter namentlich dasjenige, dass das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut ist. Dabei verfügen die Mitgliedstaaten bei der Definition dessen, was sie als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (im Folgenden: DAWI) ansehen, über ein weites Ermessen, und die Definition dieser Dienstleistungen durch einen Mitgliedstaat kann von der Kommission daher lediglich im Fall eines offenkundigen Fehlers in Frage gestellt werden. Jedoch ist die Befugnis der Mitgliedstaaten, DAWI zu definieren, nicht unbegrenzt und kann nicht willkürlich mit dem alleinigen Ziel ausgeübt werden, einen bestimmten Sektor der Anwendung der Wettbewerbsregeln zu entziehen. Insbesondere wenn spezifische unionsrechtliche Vorschriften für die Definition von Inhalt und Umfang der DAWI gelten, unterliegt das Ermessen der Mitgliedstaaten diesen Vorschriften. In diesem Fall gab es solche Vorschriften, nämlich die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92<sup>35</sup>. Daher war nach Auffassung des Gerichts die Schlussfolgerung der Kommission, wonach der Ermessensspielraum der französischen Behörden durch die Bestimmungen dieser Verordnung begrenzt werde, zu bestätigen.

34/ Urteil vom 24. Juli 2003, C-280/00, [EU:C:2003:415](#).

35/ Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. 1992, L 364, S. 7).

Im Übrigen hat das Gericht die vom Gerichtshof im Urteil *Analir u. a.*<sup>36</sup> entwickelte Argumentation, die auf einer Auslegung der Verordnung Nr. 3577/92 nach Maßgabe ihres Hauptziels beruht, das darin besteht, den freien Verkehr von Seekabotagediensten zu gewährleisten und Beschränkungen dieser Freiheit folglich nur unter sehr strengen Voraussetzungen hinzunehmen, in vollem Umfang für auf diesen Fall übertragbar gehalten. Unter Umständen wie dem vorliegenden können sich die nationalen Behörden nicht vom Nachweis fehlender Privatinitiative befreien, da, wie aus diesem Urteil klar hervorgeht, der Nachweis eines wirklichen Bedarfs an gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen mit dem Nachweis eines solchen Fehlens zusammenhängt.

## V. GEISTIGES EIGENTUM

### 1. ZUSAMMENSETZUNG DER BESCHWERDEKAMMERN NACH ZURÜCKVERWEISUNG

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 16. Februar 2017, *Antrax It/EUIPO – Vasco Group (Thermosiphons für Heizkörper)* (T-828/14 und T-829/14, [EU:T:2017:87](#)), ergangen ist, hatte das Gericht die Vereinbarkeit von Art. 1d der Verordnung Nr. (EG) Nr. 216/96<sup>37</sup> mit der Pflicht der Verwaltung zur Unparteilichkeit im Sinne von Art. 41 der Charta der Grundrechte zu prüfen, weil die genannte Bestimmung nicht vorschreibe, dass die Zusammensetzung der Beschwerdekammer zu ändern ist, wenn die Sache nach Aufhebung ihrer Entscheidung an sie zurückverwiesen wird<sup>38</sup>.

Nach Art. 1d der Verordnung Nr. 216/96 entscheidet, wenn die Maßnahmen, die sich aus einem Urteil des Unionsrichters ergeben, durch das die Entscheidung einer Beschwerdekammer oder der Großen Kammer ganz oder teilweise aufgehoben wird, eine erneute Prüfung der Sache durch die Beschwerdekammern beinhalten, das Präsidium der Beschwerdekammern, ob die Sache an die Kammer, die die Entscheidung getroffen hat, zurückverwiesen oder an eine andere Kammer oder die Große Kammer verwiesen wird. Wird die Sache an eine andere Kammer verwiesen, so gehört dieser keines der Mitglieder an, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Sache an die Große Kammer verwiesen wird.

Nach Auffassung des Gerichts geht aus diesem Wortlaut nicht hervor, dass das Präsidium im Fall einer Zurückverweisung der Sache an die Beschwerdekammer, die zuvor die aufgehobene Entscheidung getroffen hatte, verpflichtet wäre, die Beschwerdekammer so zu besetzen, dass ihr keines der Mitglieder angehört, die an der früheren Entscheidung mitgewirkt haben. In dieser Hinsicht ist das Verfahren vor den Beschwerdekammern des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) seinem Wesen nach kein gerichtliches Verfahren, sondern ein Verwaltungsverfahren. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass bereits entschieden wurde, dass es keine Rechtsvorschrift und keinen Grundsatz gibt, wonach es untersagt wäre, dass eine Verwaltung die Überprüfung einer Sache, die in Vollzug eines Urteils durchgeführt wird, mit dem eine Entscheidung für nichtig erklärt wurde, denselben Beamten überträgt, und dass sich aus der Pflicht zur Unparteilichkeit kein allgemeiner

<sup>36/</sup> Urteil vom 20. Februar 2001, C-205/99, [EU:C:2001:107](#).

<sup>37/</sup> Verordnung (EG) Nr. 216/96 der Kommission vom 5. Februar 1996 über die Verfahrensordnung vor den Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (ABl. 1996, L 28, S. 11).

<sup>38/</sup> Vgl. auch die nachstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „3. Geschmacksmuster“.

Grundsatz dahin ableiten lässt, dass eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht verpflichtet ist, die Sache an ein anderes Organ oder an ein anders besetztes Gremium dieses Organs zu verweisen.

Daraus folgt, dass es nicht gegen die Pflicht der Verwaltung zur Unparteilichkeit im Sinne von Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte verstößt, wenn das Präsidium gemäß Art. 1d der Verordnung Nr. 216/96 eine Sache nach Aufhebung an dieselbe Beschwerdekammer zurückverweist, die zuvor entschieden hatte, und dabei nicht verpflichtet ist, diese Beschwerdekammer anders zu besetzen.

## 2. UNIONSMARKE

### a. Umfang und Art der von der Beschwerdekammer vorgenommenen Kontrolle

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 6. April 2017, *Nanu-Nana Joachim Hoepf/EUIPO – Fink (NANA FINK)* (T-39/16, [EU:T:2017:263](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO zu entscheiden, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung zurückgewiesen worden war, mit der diese ihrem Widerspruch nur teilweise stattgegeben hatte. Die Klägerin stützte ihre Klage darauf, dass die Beschwerdekammer es unterlassen habe, über bestimmte Waren zu entscheiden, hinsichtlich deren der Widerspruch zurückgewiesen worden sei. Dies müsse zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen. In dieser Rechtssache bot sich dem Gericht insbesondere die Gelegenheit, sich mit den Folgen des Versäumnisses der Beschwerdekammer zu befassen, über die gesamte bei ihr eingelegte Beschwerde zu entscheiden.

Das Gericht ist davon ausgegangen, dass die gesamte Entscheidung der Widerspruchsabteilung, soweit der Widerspruch zurückgewiesen worden war, Gegenstand der Beschwerde der Klägerin bei der Beschwerdekammer war. Da die Beschwerdekammer es unterlassen hatte, über die bei ihr eingelegte Beschwerde zu entscheiden, soweit diese die Zurückweisung des Widerspruchs in Bezug auf „Edelmetalle und deren Legierungen“ betroffen hatte, hat die Beschwerdekammer gegen die Pflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>39</sup> (ersetzt durch die Verordnung [EU] 2017/1001<sup>40</sup>) – insbesondere ihres Art. 64 Abs. 1 Satz 1 – verstoßen, über die bei ihr eingelegte Beschwerde zu entscheiden. Diese Pflicht ist so zu verstehen, dass die Beschwerdekammer über jeden Antrag in seiner Gesamtheit entscheiden muss, indem sie ihm entweder stattgibt oder ihn als unzulässig oder als unbegründet zurückweist. Der Verstoß gegen diese Pflicht kann den Inhalt der Entscheidung der Beschwerdekammer beeinflussen, und daher handelt es sich um eine wesentliche Formvorschrift, deren Verletzung vom Gericht von Amts wegen geprüft werden kann.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 21. Juni 2017, *GP Joule PV/EUIPO – Green Power Technologies (GPTech)* (T-235/16, [EU:T:2017:413](#)), ergangen ist, war das Gericht veranlasst, auf den Umfang des Ermessens hinzuweisen, über das die Beschwerdekammern des EUIPO im Hinblick darauf verfügen, ob den Widerspruch stützende, hierfür aber nicht rechtzeitig vorgelegte Nachweise zu berücksichtigen sind. Die Klägerin machte der Beschwerdekammer zum Vorwurf, den erstmals bei ihr vorgelegten Nachweis nicht berücksichtigt zu haben, dem zufolge sie Lizenznehmerin hinsichtlich der beiden älteren Marken sei, auf die sie ihren Widerspruch gestützt

<sup>39/</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

<sup>40/</sup> Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).

habe. Damit habe die Beschwerdekammer die Entscheidung der Widerspruchsabteilung bestätigt, den Widerspruch gemäß Regel 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95<sup>41</sup> (jetzt Art. 8 Abs. 1 und Art. 7 der Delegierten Verordnung [EU] 2017/1430<sup>42</sup>) als unbegründet zurückzuweisen, weil die Klägerin ihre Befugnis zur Einlegung dieses Widerspruchs nicht rechtzeitig nachgewiesen habe.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Verordnung Nr. 207/2009 ausdrücklich vorsieht, dass die Beschwerdekammer bei der Prüfung einer Beschwerde gegen die Entscheidung einer Widerspruchsabteilung über das sich aus Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 2868/95 und Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001) ergebende Ermessen im Hinblick auf die Entscheidung verfügt, ob zusätzliche oder ergänzende Sachverhalte und Beweismittel, die nicht innerhalb der von der Widerspruchsabteilung festgesetzten oder präzisierten Frist vorgelegt wurden, zu berücksichtigen sind oder nicht. Allerdings kann Regel 50 der Verordnung Nr. 2868/95 nicht dahin ausgelegt werden, dass sie das Ermessen der Beschwerdekammer auf neue Beweismittel erstreckt, sondern nur auf sogenannte „ergänzende“ oder „zusätzliche“ Beweismittel, die zu den fristgerecht vorgelegten relevanten Beweismitteln hinzukommen.

Da in diesem Fall die Klägerin innerhalb der vom EUIPO festgesetzten Frist keinen Nachweis ihrer Befugnis zur Einlegung des Widerspruchs erbracht hatte, konnte der erstmals bei der Beschwerdekammer vorgelegte Nachweis nicht als „ergänzendes“ oder „zusätzliches“ Beweismittel im Sinne von Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 2868/95 und Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 bezeichnet werden. Im Übrigen hätte die Beschwerdekammer selbst dann, wenn der von der Klägerin erstmals bei der Beschwerdekammer vorgelegte Nachweis als „ergänzendes“ oder „zusätzliches“ Beweismittel bezeichnet werden könnte, ihr Ermessen nach Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 gleichwohl zutreffend ausgeübt. Daher konnte sie völlig zu Recht die Berücksichtigung dieses nach Ablauf der von der Widerspruchsabteilung hierfür gesetzten Frist vorgelegten Beweises mit der Begründung verweigern, dass die Umstände, die zur verspäteten Vorlage dieses Beweises durch die Klägerin geführt hatten, eine Berücksichtigung nicht rechtfertigten, und zwar ohne zu prüfen, ob dieser Beweis einschlägig und hinreichend war.

Die Frage des Ermessens der Beschwerdekammern im Hinblick auf die Entscheidung, ob den Widerspruch stützende, hierfür aber nicht rechtzeitig vorgelegte Nachweise zu berücksichtigen sind, stand auch im Mittelpunkt der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. Oktober 2017, **Moravia Consulting/EUIPO – Citizen Systems Europe (SDC-554S)** (T-316/16, [EU:T:2017:717](#)), ergangen ist. In diesem Fall hatte die Klägerin, die ihren Widerspruch auf ein angebliches älteres Recht in einem Mitgliedstaat an einer nicht eingetragenen Wortmarke stützte, keinerlei Beweis betreffend die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften vorgelegt, weshalb die Widerspruchsabteilung ihren Widerspruch zurückgewiesen hatte. Anschließend hatte die Klägerin im Stadium des Verfahrens vor der Beschwerdekammer Informationen zum einschlägigen nationalen Markenrecht beigebracht.

Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass nach Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 2868/95 die Beschwerdekammer im Fall der Beschwerde gegen eine Entscheidung einer Widerspruchsabteilung zwar nur die innerhalb der von der Widerspruchsabteilung gesetzten oder präzisierten Frist vorgebrachten Tatsachen und Beweise prüft, es sei denn, sie ist der Meinung, dass „zusätzliche“ oder „ergänzende“ Tatsachen und Beweise gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 berücksichtigt werden sollten, doch kann diese Regel nicht dahin ausgelegt werden, dass sie das Ermessen der Beschwerdekammer auf neue Beweise erstreckt.

---

41/ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1995, L 303, S. 1).

42/ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1430 der Kommission vom 18. Mai 2017 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 207/2009 und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 2868/95 und der Verordnung (EG) Nr. 216/96 (ABl. 2017, L 205, S. 1).

In diesem Fall hatte die Klägerin im Rahmen des Widerspruchsverfahrens innerhalb der gesetzten Frist keinen Beweis hinsichtlich des Inhalts des in Rede stehenden nationalen Rechts vorgelegt und auch keinen legitimen Grund zur Rechtfertigung ihrer Haltung genannt. Der einzige Beweis, den die Klägerin für das Bestehen, die Gültigkeit und den Umfang des Schutzes der nicht eingetragenen älteren Marke vorgelegt hat, enthielt keine Information über die Benutzung der geltend gemachten älteren Marke und auch nicht über die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht entschieden, dass die Bezugnahmen auf die nationalen Rechtsvorschriften, die die Klägerin erstmals vor der Beschwerdekammer beigebracht hatte, keine „zusätzlichen“ oder „ergänzenden“ Beweise im Verhältnis zu denjenigen waren, die bereits vor der Widerspruchsabteilung vorgelegt worden waren. Folglich hatte die Beschwerdekammer rechtsfehlerfrei festgestellt, dass es nicht in ihrem Ermessen stehe, die erstmals bei ihr vorgelegten Beweise zuzulassen, da diese Beweise verspätet gewesen seien.

**Außervertragliche Haftung** In der Rechtssache, in der das Urteil vom 17. Februar 2017, *Novar/EUIPO* (T-726/14, [EU:T:2017:99](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage zu befinden, mit der die Klägerin Ersatz eines materiellen Schadens in Form von Anwaltskosten begehrte, der ihr aus einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Widerspruchsabteilung, die u. a. gegen Regel 19 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 2868/95 (jetzt Art. 7 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung 2017/1430) verstoßen habe, entstanden sein sollte.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die außervertragliche Haftung der Union für ein rechtswidriges Verhalten ihrer Organe oder Einrichtungen davon abhängt, dass drei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich die Rechtswidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens, das tatsächliche Vorliegen eines Schadens und das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen diesem Verhalten und dem geltend gemachten Schaden, und zunächst geprüft, ob zwischen dem angeblich rechtswidrigen Verhalten des EUIPO und dem in diesem Fall geltend gemachten Schaden ein Kausalzusammenhang bestand.

Insoweit ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, dass dann, wenn eine Vertretung durch einen Anwalt oder Beistand in einem vorgerichtlichen Verfahren nicht verpflichtend ist, kein Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Schaden – nämlich den Kosten für diese Vertretung – und dem Organ oder der sonstigen Stelle möglicherweise vorwerfbaren Verhalten besteht. Denn obgleich dem Betroffenen nicht untersagt werden kann, sich schon in diesem Stadium anwaltlicher Beratung zu versichern, ist dies seine eigene Entscheidung, die folglich dem Organ oder der Stelle nicht zugerechnet werden kann. In diesem Fall ergibt sich aus Art. 92 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 119 der Verordnung 2017/1001), dass es für eine Beteiligte wie die Klägerin nicht verpflichtend war, sich vor den Stellen des EUIPO anwaltlich vertreten zu lassen. Hier waren daher die der Klägerin entstandenen Anwaltskosten das Ergebnis ihrer eigenen Entscheidung und konnten dem EUIPO nicht unmittelbar zugerechnet werden. Somit bestand zwischen dem angeblich rechtswidrigen Verhalten des EUIPO und den der Klägerin entstandenen Kosten für ihre anwaltliche Vertretung im Beschwerdeverfahren kein Kausalzusammenhang.

## b. Absolute Eintragungshindernisse

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 21. Juni 2017, *M/S. Indeutsch International/EUIPO – Crafts Americana Group (Darstellung von Spitzklammern zwischen zwei parallelen Linien)* (T-20/16, [EU:T:2017:410](#)), ergangen ist, ging es um den Antrag auf Nichtigerklärung einer Marke, die aus einem repetitiven geometrischen Muster bestand und für „Stricknadeln“ und „Häkelnadeln“ angemeldet worden war. Die Beschwerdekammer hatte der Beschwerde gegen die den Antrag ablehnende Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung stattgegeben, da sie der Auffassung war, dass es der angemeldeten Marke an Unterscheidungskraft im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001) fehle. Im Mittelpunkt dieser Rechtssache stand die Frage, ob die Beschwerdekammer sich im Rahmen der Beurteilung der Unterscheidungskraft der Marke

nicht auf die angegriffene Marke, sondern auf die Formen, in denen sich nach Ansicht der Beschwerdekammer die tatsächliche Benutzung dieser Marke manifestierte, stützen durfte.

Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die zwingenden Erfordernisse der Rechtssicherheit, die durch das vorgesehene Register der Unionsmarken gewährleistet werden, die Prüfung der Unterscheidungskraft einer Marke auf der Grundlage der Marke, so wie sie eingetragen worden ist oder so wie sie in der Anmeldung erscheint, unabhängig von den Umständen ihrer Benutzung erfolgen muss. Die Anwendung der Art. 7 und 8 der Verordnung Nr. 207/2009 (Art. 8 ist jetzt Art. 8 der Verordnung 2017/1001) unter Berücksichtigung der Unionsmarken nicht wie sie beantragt oder eingetragen sind, sondern wie sie benutzt werden, würde nämlich den Zweck dieses Registers als Garant der Gewissheit, die die genaue Art der zu schützenden Rechte umgeben soll, zunichtemachen. In Anbetracht dieser Überlegungen hängt, wenn die beantragte oder eingetragene Marke aus einer zweidimensionalen oder dreidimensionalen Wiedergabe der mit ihr gekennzeichneten Ware besteht, ihre Unterscheidungskraft von der Frage ab, ob sie sich wesentlich von der Norm oder den Gewohnheiten der Branche unterscheidet und deshalb geeignet ist, ihre wesentliche herkunftskennzeichnende Funktion zu erfüllen. Was in diesem Zusammenhang die Marken betrifft, die aus der Form einer konkreten mit ihnen gekennzeichneten Ware und nicht aus einer abstrakten Form bestehen, ist es statthaft, dass die zuständige Behörde ihre wesentlichen Eigenschaften durch Untersuchung der Ware selbst ermittelt. In diesem Fall hatte die angegriffene Marke in ihrer eingetragenen Form aber die Eigenschaften einer abstrakten geometrischen Form, bestehend aus einem repetitiven Muster aus zwei parallelen Linien, die klar abgegrenzte Spitzklammern einschließen, dies alles in Schwarz-Weiß. Das Gericht hat daraus abgeleitet, dass eine Beurteilung der Unterscheidungskraft des Erscheinungsbilds dieser Waren im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 auf der Grundlage der Tatsache, dass die Waren der Klägerin auf ihrer Oberfläche Motive in Form von mehrfarbigen Spitzklammern zeigen und nicht auf der Grundlage einer Prüfung der Marke, wie sie eingetragen ist, keine Ermittlung der wesentlichen Eigenschaften dieser Marke darstellt, sondern eine erhebliche Veränderung dieser Eigenschaften. Es hat daraus daher auf einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 geschlossen.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 14. Dezember 2017, **bet365 Group/EUIPO – Hansen (BET365)** (T-304/16, [EU:T:2017:912](#)), ergangen ist, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO des Inhalts zu prüfen, dass das von der Klägerin angemeldete Wortzeichen BET-365 in einem erheblichen Teil des maßgeblichen Gebiets, in dem es originär nicht unterscheidungskräftig gewesen sei, keine Unterscheidungskraft durch Benutzung erlangt habe.

Unter Hinweis darauf, dass nach Art. 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001) nicht ausgeschlossen werden kann, einen Erwerb der Unterscheidungskraft durch Benutzung in bestimmten Mitgliedstaaten im Wege der Extrapolation auf andere Mitgliedstaaten auszuweiten, sofern objektive und glaubhafte Anhaltspunkte den Schluss zulassen, dass diese Märkte vergleichbar sind, was die Wahrnehmung der angegriffenen Marke durch die maßgeblichen Verkehrskreise betrifft, hat das Gericht zunächst entschieden, dass die Beschwerdekammer keinen Fehler begangen hat, als sie die Auffassung vertrat, die Prüfung der von der angegriffenen Marke durch Benutzung erlangten Unterscheidungskraft sei allein auf die Mitgliedstaaten der Union zu beschränken, in denen ein großer Teil der Verbraucher Englisch spreche oder verstehe und somit in der Lage sei, die Bedeutung des Ausdrucks „bet365“ zu erfassen. Allerdings hatte die Beschwerdekammer nach Auffassung des Gerichts Zypern und Malta zu Unrecht nicht in das maßgebliche Gebiet einbezogen, weil Englisch in diesen beiden Mitgliedstaaten vielfach gesprochen oder verstanden wird und diese beiden Länder zum Zeitpunkt der Anmeldung der angegriffenen Marke bereits Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft waren.

Sodann hat das Gericht festgestellt, dass die durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft einer Marke nicht notwendigerweise eine eigenständige Benutzung dieser Marke verlangt, sondern sich auch aus ihrer Benutzung als Teil oder in Verbindung mit einer anderen eingetragenen Marke ergeben kann, vorausgesetzt, dass die beteiligten Verkehrskreise in beiden Fällen aufgrund dieser Benutzung die nur durch die zu beurteilende Marke gekennzeichneten

Waren oder Dienstleistungen tatsächlich als von dem bestimmten Unternehmen stammend wahrnehmen, das diese Marke als Teil einer anderen Marke oder zusammen mit einer anderen Marke benutzt. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die unterschiedliche Benutzung des Bestandteils „bet365“ von Natur aus ungeeignet ist, zum Nachweis der durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft der angegriffenen Marke beizutragen – zumal diese eine Wortmarke ist, bei der es ihrem Wesen nach unmöglich ist, alle Formen ihrer Darstellung und Benutzung vorherzusehen –, sofern es sich bei Letzteren um eine Benutzung des angegriffenen Zeichens als Marke handelt.

Außerdem hatte die Beschwerdekammer nach Auffassung des Gerichts einen Rechtsfehler begangen, als sie ganz allgemein ausschloss, dass die Benutzung der angegriffenen Marke als Domainname eine Benutzung der Marke „als Marke“ sein könne. Bei verständiger Betrachtung ist nämlich davon auszugehen, dass – von bestimmten neuen Wett- oder Spielteilnehmern abgesehen, die ihre ersten Erfahrungen sammeln – ein Kunde, der sich unter der Adresse „www.bet365.com“ mit der Website der Klägerin verbindet, dies nicht zufällig tut und die angegriffene Marke oder die von ihr abgeleiteten Marken als Kennzeichen der von der Klägerin angebotenen Dienstleistungen benutzt, im Gegensatz zu den von ihren Wettbewerbern angebotenen Dienstleistungen, ebenso wie ein Kunde ein Ladengeschäft aufsucht, dessen Aushängeschild der Marke der Waren oder Dienstleistungen entspricht, nach denen er sucht und die dort verkauft werden. Informationen wie die Zahl der Abrufe der Website der Klägerin, das Ranking dieser Website anhand der Zahl der Abrufe in verschiedenen Ländern oder die Häufigkeit, mit der die angegriffene Marke oder die von ihr abgeleiteten Marken im Internet mit Suchmaschinen gesucht wurden, stellen Angaben dar, die zum Nachweis beitragen können, dass die angegriffene Marke durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat. Dasselbe kann auch für die Auszüge aus den Seiten der Website der Klägerin oder aus anderen Websites – in verschiedenen Sprachen – gelten, in denen die angegriffene Marke oder die von ihr abgeleiteten Marken vorkommen, sofern der Umfang der vorgelegten Beweisstücke veranschaulicht, dass die angegriffene Marke in erheblichem Umfang als Marke benutzt worden ist. Wenn im Übrigen der Bestandteil „bet365“ in der Sportpresse oder der auf Glücksspiele und Wetten spezialisierten Presse genannt wird, z. B. in Verbindung mit Wettquoten, einem Vergleich der von verschiedenen Betreibern angebotenen Dienstleistungen oder auch im Rahmen des Sponsoring von Sportereignissen, die Gegenstand von Wetten sind, ist dies ein deutliches Beispiel für seine Verwendung als Marke, um die Herkunft der angebotenen oder erwähnten Dienstleistungen zu kennzeichnen, sie von den Dienstleistungen der Mitbewerber der Klägerin zu unterscheiden und sie gegebenenfalls zu bewerben. Daher hatte die Beschwerdekammer den ihr unterbreiteten Sachverhalt rechtlich fehlerhaft qualifiziert, als sie ausschloss, dass die von der Klägerin vorgelegten Presseauszüge oder zumindest ein Teil von ihnen die Benutzung der angegriffenen Marke als Marke veranschaulichen könnten.

Schließlich hat das Gericht ausgeführt, dass angesichts der Tatsache, dass die angegriffene Marke und die von ihr abgeleiteten Marken die einzigen sind, die von der Klägerin als Marken zur allgemeinen Kennzeichnung ihrer Glücksspiele und Wetten benutzt werden, die von der Klägerin vorgetragene Zahlen, also die Umsätze, Wetteinsätze oder Werbeausgaben, für diese Dienstleistungen jedoch zu berücksichtigen sind, sofern bei verständiger Betrachtung davon auszugehen ist, dass sie im Wesentlichen auf die Glücksspiele und Wetten entfallen. Die Beschwerdekammer hatte daher auch eine fehlerhafte rechtliche Qualifizierung des Sachverhalts vorgenommen, indem sie diese Angaben bei ihrer Beurteilung der Nachweise ausgeklammert hat. Unter diesen Umständen sowie unter Berücksichtigung der Kriterien für die Beurteilung der durch Benutzung erlangten Unterscheidungskraft einer Marke und in Anbetracht zum einen der verschiedenen festgestellten Rechtsfehler oder fehlerhaften rechtlichen Qualifizierungen des Sachverhalts sowie zum anderen der zahlreichen Nachweise, die die Klägerin vor der Beschwerdekammer vorgetragen hat und die zum möglichen Beweis einer durch Benutzung erlangten Unterscheidungskraft der angegriffenen Marke im maßgeblichen Gebiet beitragen können, insoweit aber von der Beschwerdekammer nicht berücksichtigt worden sind, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die angefochtene Entscheidung nicht hinreichend mit stichhaltigen Gründen versehen war, die ihren verfügbaren Teil rechtfertigen können, soweit dieser die Dienstleistungen für Glücksspiele und Wetten betraf.

### c. Relative Eintragungshindernisse

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 7. Dezember 2017, *Coca-Cola/EUIPO – Mitico (Master)* (T-61/16, [EU:T:2017:877](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO befasst, mit der die Beschwerde gegen die den Widerspruch gegen die Anmeldung des Bildzeichens Master zurückweisende Entscheidung der Widerspruchsabteilung zurückgewiesen worden war. Diese Entscheidung erging im Anschluss an das Urteil *Coca-Cola/HABM – Mitico (Master)*<sup>43</sup>, mit dem das Gericht eine erste Entscheidung der Beschwerdekammer aufgehoben hatte, mit der die Beschwerde gegen die den Widerspruch zurückweisende Entscheidung der Widerspruchsabteilung zurückgewiesen worden war. Das Gericht hatte insbesondere die Gelegenheit, sich im Rahmen der Beurteilung der „Gefahr des Trittbrettfahrens“ zulasten der älteren Marke, zum einen zur Berücksichtigung der Verwendung der angemeldeten Marke außerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf das Territorialitätsprinzip und zum anderen zu der Möglichkeit zu äußern, den Nachweis dieser Gefahr auf der Grundlage logischer Ableitungen zu erbringen.

Was erstens die Berücksichtigung der Verwendung der angemeldeten Marke außerhalb der Union betrifft, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass das Territorialitätsprinzip im Markenrecht bedeutet, dass die Bedingungen des Schutzes einer Marke sich nach dem Recht des Staates – oder des Staatenbundes – richten, in dem dieser Schutz begehrt wird. Da die Streithelferin eine Unionsmarke angemeldet hatte, richten sich nach dem Territorialitätsprinzip die Voraussetzungen für den Schutz dieser Marke nach dem Recht der Union, insbesondere nach der Verordnung Nr. 207/2009. Das Territorialitätsprinzip schließt keineswegs aus, dass Verwendungen der angemeldeten Marke außerhalb der Union berücksichtigt werden, um die logische Ableitung einer wahrscheinlichen kommerziellen Nutzung der angemeldeten Marke in der Union zu begründen und festzustellen, dass die Gefahr besteht, dass die Wertschätzung einer älteren Unionsmarke im Sinne von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001) in unlauterer Weise in der Union ausgenutzt wird. Folglich war es in diesem Fall mit dem Territorialitätsprinzip vereinbar, dass Beweise für die tatsächliche kommerzielle Nutzung der angemeldeten Marke Master (in Verbindung mit dem Begriff „Cola“) in Syrien und im Nahen Osten, wie z. B. in Auszügen der überwiegend auf Arabisch gehaltenen Website „www.mastercola.com“, berücksichtigt werden, um festzustellen, dass eine Gefahr besteht, dass die Verwendung dieser Marke in der Union die Wertschätzung der vier älteren Unionsmarken Coca-Cola in unlauterer Weise ausnutzt.

Was zweitens die Beurteilung logischer Ableitungen in Bezug auf die Gefahr des Trittbrettfahrens in der Union angeht, war das Gericht der Auffassung, dass aus einer Anmeldung einer Unionsmarke grundsätzlich logisch abgeleitet werden kann, dass der Markeninhaber beabsichtigt, seine Waren oder Dienstleistungen in der Union zu vertreiben. In diesem Fall war es daher logisch vorhersehbar, dass die Streithelferin, wenn die von ihr angemeldete Marke eingetragen wird, ihre Website entsprechend ihrer Absicht ändert, ihre Waren unter dieser Marke in der Union zu vertreiben. Die Website „www.mastercola.com“ ist nämlich nicht unveränderlich und könnte angepasst werden, um gezielt Verbraucher in der Union anzusprechen, u. a. durch Hinzufügen von Inhalten in einer oder mehreren Amtssprachen der Union. Mangels spezifischer Beweise zu den Geschäftsabsichten der Streithelferin in der Union ist das Gericht daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die von der Klägerin vorgelegten Auszüge der Website „www.mastercola.com“, die sich auf die tatsächliche Verwendung der angemeldeten Marke durch die Streithelferin außerhalb der Union bezogen, geeignet waren, dem ersten Anschein nach auf die nicht nur hypothetische Gefahr einer künftigen unlauteren Ausnutzung in der Union zu schließen. Außerdem war es nicht unerheblich, dass die Streithelferin keinen spezifischen Beweis zu etwaigen Geschäftsabsichten in der Union vorgelegt hatte, die von den Geschäftsabsichten abweichen, die Drittländer betreffen. Daher konnte die tatsächliche

<sup>43/</sup> Urteil vom 11. Dezember 2014, T-480/12, [EU:T:2014:1062](#).

Verwendung der angemeldeten Marke durch die Streithelferin in einer besonderen und bewusst gewählten Aufmachung außerhalb der Union zur logischen Ableitung einer ernsthaften Gefahr, dass die angemeldete Marke innerhalb der Union in der gleichen Weise wie in Drittstaaten verwendet wird, führen, zumal die Streithelferin die Marke ausdrücklich für eine Verwendung in der Union angemeldet hatte.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 11. Dezember 2017, *JT/EUIPO – Carrasco Pirard (QUILAPAYÚN)* (T-249/15, [EU:T:2017:885](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer des EUIPO befasst, mit der die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufgehoben und der Widerspruch zurückgewiesen worden war, weil der Kläger nicht nachgewiesen hatte, dass er der „wahre“ Inhaber der älteren Marke sei, auf die der Widerspruch gestützt war. Diese Rechtssache ging auf ein Widerspruchsverfahren zurück, das auf eine nicht eingetragene ältere Bildmarke (QUILAPAYÚN) gestützt und gegen die Anmeldung einer mit dieser identischen Marke gerichtet war. Die Sache bot dem Gericht die Möglichkeit, die neue Frage zu prüfen, ob die Eigenschaft als Mitinhaber einer Marke für die Erhebung eines Widerspruchs ausreicht.

Wie das Gericht ausgeführt hat, geht aus Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b sowie Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b sowie Abs. 2 Buchst. c der Verordnung 2017/1001), aus Art. 41 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 46 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001), aus Regel 19 Abs. 2 und Regel 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 hervor, dass der Widersprechende, um gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 auf der Grundlage einer notorisch bekannten Marke im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Buchst. c dieser Verordnung Widerspruch zu erheben, nachweisen muss, dass die Marke im Sinne des Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums<sup>44</sup> in einem Mitgliedstaat notorisch bekannt ist, und dass er Inhaber dieser Marke ist. Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Inhaberschaft einer nicht eingetragenen Marke besonderen Voraussetzungen unterliegt. Der Kläger kann naturgemäß keine Anmeldebescheinigung oder Eintragungsurkunde hinsichtlich der Marke vorweisen, auf die sich der Widerspruch bezieht, um zu beweisen, dass er Inhaber dieser Marke ist. Er muss nachweisen, dass er durch die Benutzung der älteren nicht eingetragenen Marke Rechte an ihr erworben hat.

Zudem geht aus keiner der vorgenannten Bestimmungen hervor, dass der Widersprechende, der nach Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 Widerspruch erhebt, nachweisen muss, dass er der „Alleininhaber“ der älteren nicht eingetragenen notorisch bekannten Marke ist, auf die er seinen Widerspruch stützt. Aus Art. 41 der Verordnung Nr. 207/2009, Regel 19 Abs. 2 und Regel 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 ergibt sich, dass der Widersprechende den Nachweis zu erbringen hat, dass er hinreichende Rechte an der älteren nicht eingetragenen notorisch bekannten Marke im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 erworben hat, um als Inhaber dieser Marke angesehen zu werden. Dies setzt nicht den Nachweis der Alleininhaberschaft dieser Marke voraus. Im Übrigen bestimmt Regel 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 (jetzt Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2017/1430): „Gehört eine ältere Marke und/oder ein älteres Recht mehr als einem Eigentümer (Miteigentum), so kann der Widerspruch von einem, mehreren oder allen Eigentümern eingelegt werden.“ Dies würde jedem der Mitinhaber einer älteren Marke ermöglichen, der Eintragung einer angemeldeten Marke zu widersprechen.

In diesem Fall hat das Gericht hervorgehoben, dass, wenn die Alleininhaberschaft der älteren Marke vorausgesetzt wäre, weder der Kläger noch die Anmelder der Eintragung des betreffenden Zeichens durch einen Dritten widersprechen könnten, es sei denn, sie widersprächen alle zusammen dieser Eintragung, denn sie alle nehmen die Inhaberschaft dieses Zeichens für sich in Anspruch. Der Erwerb von Rechten an der älteren nicht eingetragenen Marke durch den Kläger würde es ihm erlauben, der Eintragung der angemeldeten Marke zu widersprechen, und zwar unabhängig von der Frage, ob andere – darunter die Anmelder – aufgrund der Tatsache, dass sie diese

<sup>44/</sup> Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in revidierter und geänderter Fassung.

Marke ebenfalls benutzt haben, ebenso Rechte an ihr erworben haben. Daher hatte nach Auffassung des Gerichts die Beschwerdekammer einen Rechtsfehler begangen, indem sie vom Kläger den Nachweis gefordert hat, dass er Alleininhaber der älteren Marke ist, ohne zu prüfen, ob es ausreicht, dass er ihr Mitinhaber ist.

### 3. GESCHMACKSMUSTER

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 16. Februar 2017, *Thermosiphons für Heizkörper* (T-828/14 und T-829/14, [EU:T:2017:87](#)), ergangen ist<sup>45</sup>, bot sich dem Gericht die Möglichkeit, zu erläutern, zu welchem Zeitpunkt die Eigenart eines Geschmacksmusters zu prüfen und der Nachweis einer etwa bestehenden Sättigung des Stands der Technik gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002<sup>46</sup> zu führen ist. Die Klägerin machte geltend, die Beschwerdekammer habe den falschen Zeitpunkt für die Beurteilung der Sättigung des Stands der Technik gewählt, indem sie auf den Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidungen abgestellt habe, obwohl für die Beurteilung der Zeitpunkt der Anmeldung der streitigen Geschmacksmuster maßgeblich gewesen sei.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass es für die Prüfung der Eigenart des streitigen Geschmacksmusters und für den Nachweis einer etwa bestehenden Sättigung des Stands der Technik gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 tatsächlich auf den Tag der Anmeldung des Geschmacksmusters ankommt. Daher hat es festgestellt, dass die Beschwerdekammer einen falschen Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage gewählt hatte, ob eine Sättigung des Stands der Technik besteht.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. Juni 2017, *Ball Beverage Packaging Europe/EUIPO – Crown Hellas Can (Dosen)* (T-9/15, [EU:T:2017:386](#)), ergangen ist, hatte das Gericht die Gelegenheit, sachdienliche Erläuterungen zur Natur des Eintragungsverfahrens für Gemeinschaftsgeschmacksmuster, zum Begriff „Erzeugnis“ im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 6/2002 und zur Bedeutung der der Anmeldung beigefügten Beschreibung des angegriffenen Geschmacksmusters in Anwendung von Art. 36 Abs. 3 Buchst. a dieser Verordnung zu geben.

Es hat zunächst festgestellt, dass, da die Bestimmung des Schutzgegenstands des angegriffenen Geschmacksmusters Teil der inhaltlichen Prüfung von dessen Eintragung war, eine mögliche Stellungnahme des EUIPO zu dieser Frage im Eintragungsverfahren unter Berücksichtigung der im Wesentlichen formellen und beschleunigten Kontrolle des EUIPO im Eintragungsverfahren keine Bindungswirkung gegenüber der Beschwerdekammer entfalten konnte.

Sodann hat das Gericht die Rüge zurückgewiesen, die Beschwerdekammer sei irrig der Meinung gewesen, das angegriffene Geschmacksmuster, nämlich die Darstellung einer Gruppe dreier Dosen in unterschiedlichen Größen, sei kein „Erzeugnis“ im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 6/2002. Hierzu hat es festgestellt, dass Gegenstand eines Geschmacksmusters nur ein einheitlicher Gegenstand sein kann, da diese Vorschrift ausdrücklich von der Erscheinungsform „eines Erzeugnisses“ spricht. Im Übrigen können mehrere Artikel „ein Erzeugnis“ im Sinne dieser Vorschrift sein, wenn sie in einem ästhetischen und funktionalen Zusammenhang stehen und üblicherweise als ein einheitliches Erzeugnis vermarktet werden. Daher hat es das Gericht für offensichtlich gehalten, dass die drei im angegriffenen Geschmacksmuster dargestellten Dosen keine gemeinsame Funktion erfüllen, d. h. keine Funktion, die nicht von jeder einzelnen Dose erfüllt werden könnte, wie dies beispielsweise

<sup>45/</sup> Vgl. auch die vorstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „V. Geistiges Eigentum – 1. Zusammensetzung der Beschwerdekammern nach Zurückverweisung“.

<sup>46/</sup> Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

bei Tafelbestecken oder bei Schachbrett und Schachfiguren der Fall ist.

Schließlich hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die in der Anmeldung eventuell enthaltene Beschreibung nicht die materiellen Erwägungen in Bezug auf Neuheit und Eigenart des fraglichen Geschmacksmusters beeinflussen kann. Diese Beschreibung kann auch nicht die Frage nach dem Schutzgegenstand des fraglichen Geschmacksmusters beeinflussen, die zweifelsohne mit der Beurteilung der Neuheit und der Eigenart zusammenhängt.

## 4. PFLANZENZÜCHTUNGEN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 23. November 2017, *Aurora/CPVO – SESVanderhave (M 02205)* (T-140/15, [EU:T:2017:830](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) befasst, den Antrag auf Nichtigerklärung des der Streithelferin erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Sorte M 02205, eine Zuckerrübensorte, zurückzuweisen. Dieser Antrag auf Nichtigerklärung war darauf gestützt, dass die Sorte M 02205 die Voraussetzung der „Unterscheidbarkeit“ im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94<sup>47</sup> nicht erfülle.

Als Erstes hat das Gericht darauf hingewiesen, dass das CPVO hinsichtlich der Nichtigerklärung des Sortenschutzes ein weites Ermessen besitzt. Daher können nur ernste Zweifel daran, ob die maßgebenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der in der Verordnung Nr. 2100/94 vorgesehenen Prüfung erfüllt waren, eine Überprüfung der geschützten Sorte im Wege des Nichtigkeitsverfahrens auf der Grundlage von Art. 20 dieser Verordnung rechtfertigen. Aus den einschlägigen Vorschriften folgt, dass die in der Vergleichsübersicht zur Unterscheidbarkeit angegebenen Noten der Ausprägungsstufen, anhand deren die Unterscheidbarkeit einer Kandidatensorte festgestellt wird, denjenigen Noten entsprechen müssen, die im Anschluss an vergleichende Anbauprüfungen vergeben wurden, welche im Lauf von zwei dem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz der Kandidatensorte folgenden jährlichen Wachstumsperioden durchgeführt wurden. In diesem Fall konnte sich die Klägerin vor der Beschwerdekammer zu Recht auf die zahlreichen Fehler in der Vergleichsübersicht zur Unterscheidbarkeit berufen, die zu mehreren sukzessiven Berichtigungen dieser Übersicht geführt hatten. Daher hatte die Klägerin vor der Beschwerdekammer erhebliche Tatsachen vorgebracht, die ausreichten, um ernste Zweifel hinsichtlich der Frage hervorzurufen, ob die für eine der beiden Referenzsorten verwendeten Daten der amtlichen Beschreibung dieser Sorte entnommen worden waren.

Als Zweites hat das Gericht ausgeführt, dass der Grundsatz der Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen auch in einem Verfahren vor der Beschwerdekammer gilt und dass die Beschwerdekammer dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung unterliegt, nach dem es ihr obliegt, alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls sorgfältig und unparteiisch zu untersuchen. Die Beschwerdekammer hätte sich daher vergewissern müssen, dass sie zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung über alle relevanten Umstände – nämlich insbesondere die Ergebnisse der Anbauprüfungen – verfügte, um auf der Grundlage der maßgeblichen Daten darüber zu befinden, ob die Unterscheidbarkeit der Sorte M 02205 in Übereinstimmung mit den anwendbaren technischen Regeln beurteilt worden war. Das CPVO hatte in der mündlichen Verhandlung aber eingeräumt, dass der Beschwerdekammer diese Ergebnisse zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung nicht vorlagen. Daraus hat das Gericht gefolgert, dass die Beschwerdekammer ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen war, weil sie keine sachgerechte Prüfung vorgenommen hat, um sich zu vergewissern, dass die Unterscheidbarkeit der Sorte M 02205 im Vergleich

<sup>47</sup> Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. 1994, L 227, S. 1).

zu den Referenzsorten auf der Grundlage der Daten festgestellt worden war, die sich aus den vergleichenden Anbauprüfungen ergaben.

## VI. GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK – RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2017 die Rechtsprechung zu Streitigkeiten über restriktive Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ausgebaut. Mehrere Entscheidungen verdienen besondere Erwähnung.

### 1. UKRAINE

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. Juni 2017, *Kiselev/Rat* (T-262/15, [EU:T:2017:392](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über die Aufnahme des mit Präsidialdekret ernannten Leiters der staatlichen russischen Nachrichtenagentur in die Listen der von den restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen zu befinden, in die dieser angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, mit der Begründung aufgenommen worden war, dass er eine zentrale Figur der Regierungspropaganda für die Entsendung russischer Streitkräfte in die Ukraine sei.

Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass die betreffenden restriktiven Maßnahmen mit den Ausnahmen in Bezug auf die Sicherheit nach Art. 99 Nr. 1 Buchst. d des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits<sup>48</sup> vereinbar sind und sich dann insbesondere der Frage zugewandt, ob die Anwendung des Benennungskriteriums in den anwendbaren unionsrechtlichen Bestimmungen<sup>49</sup> – nämlich das Kriterium, das auf natürliche Personen abzielt, die Handlungen oder politische Maßnahmen aktiv unterstützen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine oder deren Stabilität oder Sicherheit untergraben oder bedrohen – auf die Situation des Klägers einen Verstoß gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung

<sup>48/</sup> Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (ABl. 1997, L 327, S. 3). Es ist darauf hinzuweisen, dass Art. 99 Nr. 1 Buchst. d dieses Abkommens eine Ausnahme vorsieht, die von einer Partei einseitig geltend gemacht werden kann, um Maßnahmen zu ergreifen, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen für notwendig erachtet, insbesondere „im Kriegsfall, bei einer ernststen, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit“.

<sup>49/</sup> Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des geänderten Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16), und Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der geänderten Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).

darstellte.

Das Gericht hat als Erstes darauf hingewiesen, dass jede Einschränkung der Meinungsfreiheit „gesetzlich vorgesehen“ sein muss und ausgeführt, dass die betreffenden restriktiven Maßnahmen in Rechtsakten festgelegt sind, die u. a. allgemeine Geltung haben und für die erstens eine eindeutige Rechtsgrundlage im Unionsrecht, nämlich Art. 29 EUV und Art. 215 AEUV, besteht und die zweitens im Hinblick auf ihre Tragweite und die Gründe, die ihre Anwendung gegenüber dem Kläger rechtfertigen, hinreichend begründet sind. Angesichts der wichtigen Rolle, die die Medien, vor allem die audiovisuellen Medien, in der modernen Gesellschaft spielen, war aber vorhersehbar, dass eine groß angelegte Medienkampagne zur Unterstützung der die Ukraine destabilisierenden Handlungen und politischen Maßnahmen der russischen Regierung, insbesondere in sehr beliebten Sendungen, durch eine mit Präsidialdekret zum Leiter der staatlichen russischen Nachrichtenagentur ernannte Person von dem Kriterium erfasst sein kann, das auf dem Begriff der „aktiven Unterstützung“ beruht, sofern die sich daraus ergebenden Beschränkungen der Meinungsfreiheit die sonstigen Voraussetzungen dafür erfüllen, dass diese Freiheit rechtmäßig eingeschränkt werden kann.

Was als Zweites die Frage betrifft, ob die Voraussetzung der Verfolgung eines dem Gemeinwohl dienenden Ziels, das als solches von der Union anerkannt wird, gegeben war, hat das Gericht festgestellt, dass der Rat durch die vor allem in Anwendung des Kriteriums der „aktiven Unterstützung“ erlassenen restriktiven Maßnahmen auf die russischen Behörden Druck ausüben möchte, damit diese ihre die Ukraine destabilisierenden Handlungen und politischen Maßnahmen beenden, was einem der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) entspricht.

Als Drittes und Letztes hat das Gericht auf seine und auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und zu den Beschränkungen der Meinungsfreiheit hingewiesen und insbesondere auf die der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte insoweit zu entnehmenden Grundsätze. In diesem Zusammenhang hat es ausgeführt, dass sich der Kläger in Ausübung seiner Funktionen als Journalist, die nicht von jenen als Leiter der russischen Nachrichtenagentur getrennt werden können, wiederholt zu der Lage äußerte, die die russische Regierung in der Ukraine geschaffen hatte. Nach Auffassung des Gerichts ist allgemein bekannt, dass diesen Handlungen und politischen Maßnahmen in Russland in den Medien sehr viel Raum gegeben wird und dass sie dem russischen Volk gegenüber in der Propaganda sehr oft als völlig gerechtfertigt dargestellt werden. Unter diesen Umständen und angesichts der dem Rat vorliegenden Beweise über die Äußerungen des Klägers konnte der Erlass restriktiver Maßnahmen gegen ihn wegen seiner Propaganda für die die Ukraine destabilisierenden Handlungen und politischen Maßnahmen der russischen Regierung nicht als unverhältnismäßige Beschränkung des Rechts des Klägers auf freie Meinungsäußerung angesehen werden. Da der Kläger im Übrigen Angehöriger eines Drittstaats, der Russischen Föderation, ist und in diesem Staat wohnt, in dem er seiner Berufstätigkeit nachgeht, greifen die betreffenden restriktiven Maßnahmen – nämlich das Verbot der Einreise in oder die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und das Einfrieren seiner in der Union befindlichen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen – nicht in die Substanz des Rechts des Klägers ein, seine Meinungsfreiheit insbesondere im Rahmen seiner Berufstätigkeit im Sektor der Medien in dem Land, in dem er wohnt und arbeitet, auszuüben.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 7. Juli 2017, **Azarov/Rat** (T-215/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>50</sup>, [EU:T:2017:479](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage befasst, die der ehemalige Premierminister der Ukraine gegen Rechtsakte erhoben hatte, mit denen der Rat beschlossen hatte, seinen Namen auf der Liste der Personen zu belassen, gegen die sich die restriktiven Maßnahmen richten, die gegen Personen erlassen werden,

die als für die Veruntreuung öffentlicher Gelder der Ukraine verantwortlich identifiziert wurden<sup>51</sup>. Der Kläger trug insbesondere vor, dass der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als er die betreffenden restriktiven Maßnahmen verlängert habe, da die angefochtenen Rechtsakte nur sehr vage und lapidare Begründungen enthielten. Der Rat hätte daher zusätzliche konkretere Informationen vorlegen müssen.

Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Rat nicht verpflichtet ist, von Amts wegen und systematisch eigene Untersuchungen oder Nachprüfungen zur Erlangung ergänzender Informationen durchzuführen, wenn er für den Erlass restriktiver Maßnahmen gegenüber Personen, die aus einem Drittstaat stammen und dort Gegenstand gerichtlicher Verfahren sind, bereits über von den Behörden dieses Drittstaats vorgelegte Beweise verfügt. Was der Rat in diesem Fall prüfen muss, ist zum einen, inwieweit sich mit den Dokumenten, auf die er sich stützen möchte, nachweisen lässt, dass der Kläger, wie in der Begründung für die Aufnahme seines Namens in die betreffende Liste ausgeführt wird, Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen Tatsachen ist, die möglicherweise eine Veruntreuung öffentlicher Gelder darstellen, und zum anderen, ob die strafrechtliche Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden ermöglicht, die Handlungen des Klägers gemäß dem vorgenannten Kriterium einzustufen. Nur wenn der Rat dabei nicht zu diesem Ergebnis gelangt, muss er zusätzliche Überprüfungen vornehmen. Es ist jedoch Aufgabe des Rates, je nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, ob es notwendig ist, zusätzliche Überprüfungen durchzuführen, insbesondere die ukrainischen Behörden um die Übermittlung ergänzender Beweise zu ersuchen, wenn sich die bereits vorgelegten Beweise als unzureichend oder inkohärent erweisen. Im Übrigen können die betroffenen Personen im Rahmen der ihnen einzuräumenden Möglichkeit, zu den Gründen Stellung zu nehmen, die der Rat der Beibehaltung ihrer Namen auf der betreffenden Liste zugrunde zu legen beabsichtigt, solche Anhaltspunkte und sogar entlastende Gesichtspunkte nennen, die es erforderlich machen, dass der Rat zusätzliche Überprüfungen durchführt.

Was das auf das Urteil *LTTE/Rat*<sup>52</sup> gestützte Vorbringen angeht, dass der Rat, bevor er sich auf einen Beschluss einer Behörde eines Drittstaats stütze, sorgfältig prüfen müsse, ob die einschlägigen Regelungen dieses Staates einen Schutz der Verteidigungsrechte und des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz wie in der Union gewährleisteten, hat das Gericht erstens festgestellt, dass in der Rechtssache, in der jenes Urteil ergangen ist, die restriktiven Maßnahmen aufgrund des im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus erlassenen Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP<sup>53</sup> ergangen waren, mit dem ein Verfahren geschaffen wurde, das es dem Rat ermöglicht, eine Person auf der Grundlage eines Beschlusses einer nationalen Behörde, die auch die eines Drittstaats sein kann, in eine Liste betreffend das Einfrieren von Geldern aufzunehmen.

In diesem Fall gehörte die Existenz eines vorhergehenden Beschlusses der ukrainischen Behörden nicht zu den Kriterien, die als Vorbedingung für den Erlass der streitigen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind; die von den ukrainischen Behörden eingeleiteten justiziellen Verfahren stellen lediglich die Tatsachengrundlage dar, auf der die restriktiven Maßnahmen beruhen.

Zweitens besteht jedenfalls ein wesentlicher Unterschied zwischen restriktiven Maßnahmen wie denen, die die Bekämpfung des Terrorismus betreffen, und denen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen der Union und den neuen Behörden eines Drittstaats, vorliegend der Ukraine, ergehen. Die Bekämpfung des Terrorismus,

---

**51/** Beschluss (GASP) 2015/364 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2015, L 62, S. 25) und Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 des Rates vom 5. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2015, L 62, S. 1).

**52/** Urteil vom 16. Oktober 2014, T-208/11 und T-508/11, [EU:T:2014:885](#).

**53/** Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 93).

zu der der Rat mit dem Erlass restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Einrichtungen beiträgt, erfolgt nämlich nicht notwendigerweise im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Behörden eines Drittstaats, in dem ein Regierungswechsel stattgefunden hat und dessen Unterstützung der Rat beschlossen hat, wie es hier der Fall war.

Somit würde, wenn die hochpolitische Entscheidung des Rates, mit den neuen ukrainischen Behörden zusammenzuarbeiten, um ihnen „im Hinblick auf die Stärkung und Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit“ in der Ukraine u. a. die Wiedererlangung möglicherweise veruntreuter öffentlicher Gelder zu ermöglichen, von der Voraussetzung abhängig gemacht würde, dass der ukrainische Staat sofort nach dem Regierungswechsel ein Niveau des Grundrechtsschutzes gewährleistet, das dem von der Union und ihren Mitgliedstaaten gebotenen gleichwertig ist, im Wesentlichen das weite Ermessen eingeschränkt, über das der Rat hinsichtlich der Festlegung der allgemeinen Kriterien zur Eingrenzung des Personenkreises verfügt, die Gegenstand restriktiver Maßnahmen sein können, mit denen die neuen ukrainischen Behörden unterstützt werden sollen.

Bei der Ausübung dieses weiten Ermessens darf der Rat somit davon ausgehen, dass die ukrainischen Behörden nach dem Regierungswechsel Unterstützung verdienen, da sie das demokratische Leben und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine im Vergleich zu dem vorher dort herrschenden Zustand verbessern, und dass eine der Möglichkeiten zur Stärkung und Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit darin besteht, die Gelder von Personen einzufrieren, die als für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine verantwortlich identifiziert wurden. Daher könnte sich die fehlende Übereinstimmung des Grundrechtsschutzes in der Ukraine mit dem in der Union nur dann auf die Rechtmäßigkeit der Aufrechterhaltung der restriktiven Maßnahmen gegenüber dem Kläger auswirken, wenn die politische Entscheidung des Rates, die neue ukrainische Regierung zu unterstützen, einschließlich der Zusammenarbeit infolge der streitigen restriktiven Maßnahmen, sich als offensichtlich falsch erwiesen hätte, insbesondere weil die Menschenrechte in diesem Land nach dem Regierungswechsel systematisch verletzt würden.

## 2. TUNESISCHE REPUBLIK

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 5. Oktober 2017, **Mabrouk/Rat** (T-175/15, [EU:T:2017:694](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage auf Nichtigerklärung der Beschlüsse zu befinden, mit denen der Rat beschlossen hatte, den Namen des Klägers auf der Liste der Personen zu belassen, gegen die sich die restriktiven Maßnahmen richten, die gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien<sup>54</sup> erlassen werden. Der Kläger begründete seine Klage u. a. mit einem Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer im Rahmen des Gerichtsverfahrens durch die tunesischen Behörden, auf das sich der Beschluss des Rates über die Beibehaltung seines Namens auf dieser Liste bezog, sowie mit einem Verstoß gegen sein Recht auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist durch den Rat selbst.

Hierzu hat das Gericht zum einen festgestellt, dass es Sache der tunesischen Gerichte ist, über einen etwaigen Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer im Rahmen des gegen den Kläger laufenden Gerichtsverfahrens zu entscheiden. Allerdings muss jede Maßnahme der Union – auch im Bereich der GASP – die Grundsätze zur Gewährleistung des Rechtsstaatsprinzips sowie zur Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde beachten. Der Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer ist ein Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren, das durch die Bestimmungen mehrerer rechtsverbindlicher Instrumente des Völkerrechts gewährleistet ist. Darüber hinaus wurden die angefochtenen Beschlüsse im Rahmen einer Politik zur Unterstützung Tunesiens erlassen, die u. a. dem Ziel der Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit dient. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rat bei Vorliegen objektiver, zuverlässiger und übereinstimmender Informationen, die geeignet sind, berechtigte Fragen bezüglich der Wahrung des Rechts des

---

<sup>54/</sup> Beschluss 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. 2015, L 26, S. 29), Beschluss (GASP) 2015/157 des Rates vom 30. Januar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2011/72 (ABl. 2015, L 26, S. 29) und Beschluss (GASP) 2016/119 des Rates vom 28. Januar 2016 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP (ABl. 2016, L 23, S. 65).

Klägers auf eine angemessene Verfahrensdauer durch die tunesischen Behörden aufkommen zu lassen, die notwendigen Überprüfungen vornimmt. Diese Voraussetzung war nach Auffassung des Gerichts in diesem Fall allerdings nicht erfüllt.

Zum anderen hat das Gericht das Vorbringen des Klägers zurückgewiesen, der Rat habe gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte verstoßen, indem er sein Recht auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist verletzt habe, weil er nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, damit das gegen den Kläger laufende Gerichtsverfahren in Tunesien eine angemessene Frist nicht überschreite. Nach Auffassung des Gerichts ist Art. 47 der Charta der Grundrechte nur auf die gerichtliche Kontrolle des Einfrierens der streitigen Vermögenswerte durch die Unionsgerichte anwendbar. Dagegen gilt er weder für das Gerichtsverfahren in Tunesien, das nicht dem Unionsrecht unterliegt, noch für den angefochtenen Beschluss, der nicht von einem Gericht erlassen wurde und nach seinem Gegenstand keinen Rechtsprechungscharakter hat. Selbst wenn dieses Vorbringen als Rüge einer Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung auszulegen wäre, hätte der Kläger jedenfalls nicht dartun können, dass das Einfrieren seiner Vermögenswerte in der Union selbst von unverhältnismäßig langer Dauer war, da er nicht nachgewiesen hatte, dass das Gerichtsverfahren in Tunesien eine angemessene Dauer überschritten hatte.

Zum Vorbringen des Klägers, der Rat habe offensichtliche Fehler bei der Beurteilung der Entwicklung des demokratischen Prozesses in Tunesien und der Notwendigkeit restriktiver Maßnahmen gegen tunesische Staatsangehörige, die für die Veruntreuung staatlicher Gelder Tunesiens verantwortlich gemacht würden, begangen, hat das Gericht ausgeführt, dass der Rat in diesem Bereich über ein weites Ermessen verfügt, so dass eine in einem solchen Bereich erlassene Maßnahme nur dann rechtswidrig ist, wenn sie offensichtlich ungeeignet ist. Die vom Kläger angeführten Entwicklungen in den Bereichen Justiz, Verfassungsrecht und Wahlen lassen keinen offensichtlichen Fehler des Rates bei der Beurteilung dieses Prozesses erkennen. Zwar bezeugten die Entwicklungen Fortschritte, doch ließen sie nicht den offensichtlichen Schluss zu, dass der Prozess beendet sei, da er u. a. an die Konsolidierung des Rechtsstaats und der demokratischen Errungenschaften der neuen tunesischen Verfassung gebunden war. Jedenfalls – so das Gericht – kann eine etwaige Aufhebung der streitigen restriktiven Maßnahmen nur von einem Abschluss der Gerichtsverfahren, auf die sich die Maßnahmen beziehen, und nicht von einem Abschluss des demokratischen Übergangsprozesses in Tunesien abhängen, da die Unterstützung dieses Prozesses nur ein Endziel der Politik ist, die das Einfrieren von Geldern beinhaltet, und keine zusätzliche Bedingung für die Aufrechterhaltung des Einfrierens von Geldern darstellt.

## VII. WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 4. Mai 2017, *Green Source Poland/Kommission* (T-512/14, [EU:T:2017:299](#)), ergangen ist, bot sich dem Gericht die Gelegenheit, sich zu der neuen Frage zu äußern, ob eine von einem für die Durchführung eines Großprojekts verantwortlichen Unternehmen erhobene Klage gegen einen Beschluss der Kommission mit der Weigerung, einem Mitgliedstaat eine finanzielle Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an dem Großprojekt zu gewähren, zulässig ist.

Zum ersten Kriterium für die unmittelbare Betroffenheit, nämlich, dass die beanstandete Maßnahme der Union sich auf die Rechtsstellung einer Person unmittelbar auswirkt, hat das Gericht als Erstes ausgeführt, dass sich aus den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1083/2006<sup>55</sup> ergibt, dass sich die Vorgänge, die darauf gerichtet sind, dass die Kommission eine finanzielle Beteiligung des EFRE an einem Großprojekt beurteilt und dem Mitgliedstaat gewährt oder nicht, nur im Rahmen der Beziehungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten abspielen. Dies entspricht auch dem Umstand, dass der Rechtsprechung zufolge die Beteiligung des EFRE als ein System zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat angelegt ist. Sodann geht aus diesen Bestimmungen hervor, dass die Mitgliedstaaten für die Auswahl der Vorhaben, darunter die Großprojekte, zuständig sind. Die Kommission trifft keinerlei Auswahl der Großprojekte, die den nationalen Behörden von den Antragstellern vorgeschlagen werden, sondern nimmt, und dies nur gegenüber den Mitgliedstaaten, eine Beurteilung insbesondere der Kohärenz und des Beitrags der Großprojekte vor, die die nationalen Behörden bereits ausgewählt und ihr zur Entscheidung darüber vorgelegt haben, ob eine finanzielle Beteiligung des EFRE gewährt wird oder nicht. In dieser Hinsicht – so das Gericht – ist die Begründung des Urteils *Conorzio gruppo di azione locale „Murgia Messapica“/Kommission*<sup>56</sup> nicht auf diesen Fall übertragbar, da die Projekte nicht von der Kommission ausgewählt werden, sondern allein von den nationalen Behörden.

Im Übrigen bedeutet nach ständiger Rechtsprechung die Bezeichnung einer Einrichtung in einer Entscheidung über die Bewilligung einer finanziellen Beteiligung der Union im Rahmen des EFRE als für die Durchführung dieses Projekts zuständige Stelle nicht, dass diese Einrichtung selbst in Bezug auf die genannte Beteiligung anspruchsberechtigt wäre. Der Mitgliedstaat als Adressat der Entscheidung über die Bewilligung einer finanziellen Beteiligung aus dem EFRE ist auch als Inhaber des Anspruchs auf die genannte Beteiligung anzusehen. Dies gilt erst recht, wenn die Beteiligung des EFRE dem Mitgliedstaat noch nicht gewährt wurde und daher die Beziehung zwischen der Einrichtung, die als für die Durchführung des Projekts verantwortlich, als für den Antrag verantwortlich oder als Begünstigte der Beteiligung genannt wird, und der Beteiligung des EFRE noch weniger direkt ist.

Zum Vorbringen der Klägerin, dass ihr die für die Durchführung des Projekts erforderlichen Mittel genommen worden seien, dass sie das Projekt nicht fortsetzen könne und dass sie die Verluste aus den bereits getätigten Ausgaben zu tragen habe, selbst wenn es nachgewiesen wäre, hat das Gericht ausgeführt, dass all dies weder auf den angefochtenen Beschluss selbst noch auf das die Wirkungen eines solchen Beschlusses regelnde Unionsrecht zurückzuführen ist, sondern auf die Folgen, die die nationalen Behörden und die Klägerin im Rahmen des Vertrags an den Erlass eines solchen Beschlusses geknüpft haben. Zwischen der Rechtsstellung

<sup>55/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. 2006, L 210, S. 25).

<sup>56/</sup> Urteil vom 19. Mai 1994, T-465/93, [EU:T:1994:56](#).

der Klägerin und dem angefochtenen Beschluss stehen nämlich die vertraglich vereinbarten Folgen und Verpflichtungen. Daher hätte sich die Klägerin nach dem anwendbaren nationalen Recht vor dem zuständigen nationalen Gericht insbesondere gegen die Beendigung des Vertrags oder die von den nationalen Behörden aufgrund dieses Vertrags verlangte Rückforderung wenden können, indem sie sich auf die Ungültigkeit des angefochtenen Beschlusses beruft.

Zum zweiten Kriterium für die unmittelbare Betroffenheit, nämlich, dass die beanstandete Maßnahme der Union ihren Adressaten, die mit ihrer Durchführung betraut sind, keinerlei Ermessensspielraum lässt, hat das Gericht als Zweites darauf hingewiesen, dass die Durchführung des angefochtenen Beschlusses durch den betreffenden Mitgliedstaat weder aufgrund des angefochtenen Beschlusses selbst noch aufgrund der die Wirkungen eines solchen Beschlusses regelnden Unionsrechts Folgen für die Klägerin hat, da ihre Wirkungen auf die Beziehungen zwischen der Union, insbesondere dem EFRE, und diesem Mitgliedstaat beschränkt sind. Unter diesen Umständen ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin von dem angefochtenen Beschluss, der sich nur auf die rechtlichen Beziehungen zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat auswirkt, nicht unmittelbar betroffen ist.

## VIII. SCHUTZ DER GESUNDHEIT

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 26. Januar 2017, *GGP Italy/Kommission* (T-474/15, [EU:T:2017:36](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Kommission befasst, mit dem diese eine von den lettischen Behörden gemäß der Richtlinie 2006/42/EG<sup>57</sup> verhängte Maßnahme betreffend das Inverkehrbringen eines von der Klägerin hergestellten Rasenmähers als gerechtfertigt angesehen hatte. Im Zusammenhang der „Richtlinien nach dem neuen Konzept“, die darauf abzielen, den freien Verkehr der Waren durch die Harmonisierung der grundlegenden Anforderungen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitnehmersicherheit zu erleichtern, bot diese Rechtssache dem Gericht die Gelegenheit, Erläuterungen u. a. zum Umfang der Kontrolle, die die Kommission bei der Auslösung der in Art. 11 der Richtlinie vorgesehenen Schutzklausel ausübt, und zur Art der Maßnahmen zu geben, die insoweit ergriffen werden können. Nach Auffassung der lettischen Behörden entsprach der fragliche Rasenmäher nicht den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2006/42, weil er der geltenden harmonisierten Norm in der Fassung von 2010 nicht entsprochen habe. Die Klägerin machte hingegen geltend, dass er dieser Norm in der Fassung von 2006 entsprochen habe, auf die man sich bis zum 31. August 2013 berufen können, und dass das bis zu diesem Zeitpunkt vermarktete Modell daher eine Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2006/42 habe in Anspruch nehmen können.

Was erstens den Umfang der Kontrolle durch die Kommission betrifft, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Kommission ist, im Rahmen des Erlasses eines Beschlusses, der auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2006/42 beruht, in jeder Hinsicht die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen nationaler Behörden zu kontrollieren, die zur Auslösung der in diesem Artikel vorgesehenen Schutzklausel führen. In diesem Zusammenhang erwähnt Art. 20 dieser Richtlinie ausdrücklich die „Rechtsbehelfe[, die dem Betroffenen] nach den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen“, was zum einen bedeutet, dass auf die nationalen Maßnahmen abgezielt wird, die auf der Grundlage der Richtlinie getroffen werden, und zum anderen, dass deren Kontrolle den nationalen Gerichten obliegt. Aus diesem Artikel ergeben sich somit keine

<sup>57/</sup> Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. 2006, L 157, S. 24).

Verpflichtungen für die Kommission. Im Rahmen der Umsetzung von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2006/42 besteht die Rolle der Kommission in erster Linie darin, zu prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen, die ihr von einem Mitgliedstaat gemeldet werden, in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt sind, um zu verhindern, dass eine Maschine, wie es in Abs. 1 dieses Artikels heißt, die Sicherheit oder Gesundheit von Personen oder gegebenenfalls von Haustieren oder Sachen oder der Umwelt gefährdet. Im Übrigen spricht nichts dagegen, dass die „erforderlichen Maßnahmen“, die ein Mitgliedstaat erlassen und der Kommission nach der Schutzklausel gemäß Art. 11 dieser Richtlinie mitteilen muss, in Form von nicht einseitigen Maßnahmen oder von nicht unmittelbar zwingenden Maßnahmen ergehen. Daher stellt eine Mitteilung wie die hier erfolgte, der zufolge der Händler im Anschluss an eine Aktion der nationalen Behörden freiwillige Maßnahmen ergriffen hat, um das Produkt aus dem Verkehr zu ziehen und nicht mehr in Verkehr zu bringen, sehr wohl eine Mitteilung über eine erforderliche Maßnahme dar, die zu einem Beschluss der Kommission nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2006/42 führen kann.

Was zweitens den rechtlichen Rang der einschlägigen harmonisierten Norm in der Fassung von 2006 angeht, hat das Gericht ausgeführt, dass nach Art. 7 der Richtlinie 2006/42 die Veröffentlichung der Fundstelle einer harmonisierten Norm durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union dieser einen rechtlichen Rang verleiht, der es den Herstellern der Maschinen oder ihren Bevollmächtigten ermöglicht, für die Maschinen, die sie vermarkten und die der Norm entsprechen, eine Vermutung der Konformität mit den einschlägigen, von der veröffentlichten harmonisierten Norm erfassten, grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie in Anspruch zu nehmen. Die Regelung für solche Veröffentlichungen ist jene für Rechtsakte mit allgemeiner Geltung der Organe der Union. Art. 7 der Richtlinie 2006/42 zielt uneingeschränkt auf harmonisierte Normen ab, deren Fundstellen im Amtsblatt veröffentlicht worden sind, ohne seine Tragweite und seinen Inhalt auf harmonisierte Normen zu beschränken, die gemäß dieser Richtlinie veröffentlicht wurden. Aufgrund dieser Vorschrift kann man somit nicht davon ausgehen, dass die Veröffentlichungen der Fundstellen der harmonisierten Normen gemäß der Richtlinie 98/37/EG<sup>58</sup> implizit zur gleichen Zeit aufgehoben wurden wie Letztere. Daraus folgt, dass die harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 98/37 veröffentlicht worden sind, in den Anwendungsbereich von Art. 7 der Richtlinie 2006/42 fallen, solange die Entscheidung, die ihnen einen rechtlichen Rang verleiht, um eine Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme der betreffenden Maschine anwendbaren Richtlinie zu begründen, nämlich die Veröffentlichung ihrer Fundstelle im Amtsblatt, nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist. Daher hatte die Klägerin zu Recht geltend gemacht, dass der fragliche Rasenmäher eine Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42 in Anspruch nehmen konnte.

## IX. ZOLLUNION

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 11. Dezember 2017, *Léon Van Parys/Kommission* (T-125/16, [EU:T:2017:884](#)), ergangen ist, war das Gericht mit der gegen einen Beschluss der Kommission gerichteten Klage befasst, mit dem diese den Antrag einer Bananen aus Ecuador einführenden Gesellschaft auf Erlass von Einfuhrabgaben abgelehnt hatte. Dieser Beschluss erging, nachdem mit dem Urteil *Firma Van Parys/Kommission*<sup>59</sup> ein früherer Beschluss der Kommission teilweise für nichtig erklärt worden war, mit dem diese festgestellt hatte, dass der Erlass der

<sup>58/</sup> Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. 1998, L 207, S. 1).

<sup>59/</sup> Urteil vom 19. März 2013, T-324/10, [EU:T:2013:136](#).

Einfuhrabgaben gemäß Art. 239 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>60</sup> gegenüber der Klägerin nicht gerechtfertigt sei. Das Gericht hatte nämlich ausgeführt, dass die Kommission nicht den Nachweis eines Sorgfaltsmangels der Klägerin geführt habe. Im Anschluss an dieses Urteil hielt die Kommission es für erforderlich, bei den Zollbehörden weitere Informationen einzuholen, und teilte der Klägerin mit, dass die in Art. 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93<sup>61</sup> festgelegte Frist von neun Monaten für die Bearbeitung des Antrags auf Erlass der Abgaben um den Zeitraum bis zum Eingang der zusätzlichen Auskünfte verlängert werde. Später erließ die Kommission den angefochtenen Beschluss, mit dem der Antrag der Klägerin auf Erlass von Einfuhrabgaben abgelehnt wurde. Im Rahmen ihrer Klage rügte die Klägerin die Art und Weise, in der die Kommission das Urteil **Firma Van Parys/Kommission**<sup>62</sup> durchgeführt hatte. Im Einzelnen machte sie geltend, dass, selbst wenn der Kommission eine angemessene Frist für die Durchführung dieses Urteils zur Verfügung gestanden hätte, diese in keinem Fall die neue Ausschlussfrist von neun Monaten gemäß Art. 907 der Verordnung Nr. 2454/93 hätte überschreiten dürfen.

Zum Klagegrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung hat das Gericht zunächst ausgeführt, dass im Anschluss an das Urteil **Firma Van Parys/Kommission**<sup>63</sup> Art. 907 der Verordnung Nr. 2454/93 nicht mehr auf das wiederaufgenommene Verfahren zum Erlass des angefochtenen Beschlusses, der den ersten Beschluss ersetzen sollte, anwendbar war, da nach der Rechtsprechung allein die angemessene Frist anzuwenden ist. Angesichts der Art der zu ergreifenden Maßnahmen sowie der Umstände des Einzelfalls hatte die Kommission im Verfahren vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses aber keine angemessene Frist eingehalten. Insoweit genügt die Feststellung, dass, selbst wenn die Auskunftersuchen, die die Kommission an die nationalen Zollbehörden sandte, die Frist von neun Monaten unterbrochen hätten, was nicht der Fall sein kann, da der in Art. 907 der Verordnung Nr. 2454/93 festgelegte Mechanismus nicht erneut angewendet werden konnte, mehr als zehn Monate zwischen der Antwort dieser Behörden und dem Erlass des angefochtenen Beschlusses vergangen waren. Nach Auffassung des Gerichts rechtfertigte keine von der Kommission zu ergreifende oder ergriffene Maßnahme den Ablauf dieses Zeitraums. Es trifft zu, dass die Kommission den Fall aufgrund des Urteils **Firma Van Parys/Kommission**<sup>64</sup> erneut prüfen musste. Jedoch war nicht ersichtlich, dass die Kommission nach diesem Urteil eine neue Akte anlegte oder gar neue Tatsachen hinzufügte oder entdeckte.

Zur Frage, ob die Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses führen konnte, hat das Gericht ausgeführt, dass die Verordnung Nr. 2454/93 insbesondere einige Vorschriften im Hinblick auf größere Rechtssicherheit präzisieren soll, wie aus ihren Erwägungsgründen hervorgeht, und dass sie strenge Fristen vorsieht, die sowohl vom Antragsteller als auch von der Kommission bei der Bearbeitung eines Antrags auf Erlass von Einfuhrabgaben einzuhalten sind. Aus Art. 907 der Verordnung Nr. 2454/93 geht hervor, dass die der Kommission für den Erlass ihres Beschlusses zustehende Frist von neun Monaten unter bestimmten Voraussetzungen unterbrochen werden kann. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass der Abgaben ist jedoch innerhalb der von Art. 907 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 festgelegten Frist zu treffen, wobei präzisiert wird, dass, wenn innerhalb dieser Frist keine Antwort erfolgt, dies gemäß Art. 909 dieser Verordnung zwingend dazu führt, dass die zuständige Zollbehörde dem Antrag stattgibt. Hätte die Kommission im vorliegenden Fall im Rahmen der Verordnung Nr. 2454/93 gehandelt, so hätte ihr nach Ablauf der Ausschlussfrist von neun Monaten einschließlich Unterbrechungen gemäß Art. 907 der Verordnung erlassener Beschluss bewirkt,

60/ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1).

61/ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 (ABl. 1993, L 253, S. 1).

62/ Urteil vom 19. März 2013, T-324/10, [EU:T:2013:136](#).

63/ Urteil vom 19. März 2013, T-324/10, [EU:T:2013:136](#).

64/ Urteil vom 19. März 2013, T-324/10, [EU:T:2013:136](#).

dass die Zollbehörde dem Antrag der Klägerin stattgegeben hätte. Im vorliegenden Fall war das eingerichtete System, und insbesondere die Frist von neun Monaten gemäß Art. 907 der Verordnung Nr. 2454/93, im Rahmen des gemäß Art. 266 AEUV eröffneten Verfahrens zwar effektiv nicht mehr auf die Kommission anwendbar. Indem sie jedoch den angefochtenen Beschluss erließ, ohne eine angemessene Frist einzuhalten, missachtete die Kommission die Garantien der Verordnung Nr. 2454/93 und nahm der Klägerin die praktische Wirksamkeit dieser Verordnung, nämlich die Möglichkeit, eine Entscheidung innerhalb der vorgesehenen Fristen zu erhalten, sowie die Garantie einer günstigen Entscheidung, falls innerhalb dieser Fristen keine Antwort erfolgt. Daher hatte die Kommission gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer verstoßen, was unter den Umständen dieser Rechtssache einen Grund für die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses darstellte.

## X. DUMPING

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 1. Juni 2017, *Changmao Biochemical Engineering/Rat* (T-442/12, [EU:T:2017:372](#)), ergangen ist, war beim Gericht Klage auf Nichtigkeitsklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012<sup>65</sup> erhoben worden, soweit sie auf die Klägerin, eine in China ansässige Gesellschaft, die Weinsäure herstellt und ausführt, Anwendung fand. Die Unionsorgane hatten der Klägerin im Rahmen der ursprünglichen Überprüfung anfänglich eine Marktwirtschaftsbehandlung gewährt, ihr diese aber im Laufe des Verfahrens der teilweisen Interimsüberprüfung nach der angefochtenen Verordnung versagt. Die Klägerin trug vor, die angefochtene Verordnung verstoße gegen Art. 11 Abs. 3 der Grundverordnung<sup>66</sup>, da sich die Umstände zwischen der ursprünglichen Überprüfung und der Interimsüberprüfung nicht erheblich und dauerhaft geändert hätten. In diesem Zusammenhang hatte sich das Gericht u. a. zu der Frage zu äußern, ob die Organe bei Untersuchungen im Rahmen einer Interimsüberprüfung eine objektive Änderung der tatsächlichen Umstände feststellen müssen oder ob sie unter Berücksichtigung neuer Argumente und Beweismittel, die von den Parteien vorgetragen bzw. beigebracht wurden, eine unterschiedliche Beurteilung auf der Grundlage zuvor bereits gegebener Umstände vornehmen dürfen.

Das Gericht hat ausgeführt, dass die Kommission bei Untersuchungen im Rahmen einer Interimsüberprüfung u. a. prüfen kann, ob sich die Umstände hinsichtlich des Dumpings und der Schädigung wesentlich verändert haben oder ob die geltenden Maßnahmen zum angestrebten Ergebnis führen und die Beseitigung der gemäß Art. 3 der Grundverordnung festgestellten Schädigung ermöglichen. Zu diesen Fragen werden alle einschlägigen ordnungsgemäß belegten Beweise in der endgültigen Feststellung berücksichtigt.

In diesem Fall schien der Rat seine Beurteilung geändert zu haben, ohne dass sich die ihr zugrunde liegenden Umstände zwangsläufig auch geändert hätten, indem er davon ausging, dass die Bedingungen des Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung für die Gewährung einer Marktwirtschaftsbehandlung nicht erfüllt gewesen seien. Insoweit – so das Gericht – dürfen die Organe im Rahmen der rückblickenden und vorausschauenden Analyse, die sie bei der Überprüfung vorzunehmen haben, ihre Beurteilung der Umstände ändern. Es wäre nämlich unlogisch, wenn die Organe gezwungen wären, Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Grundverordnung auf eine Art und Weise, die sich aufgrund der im Rahmen der Interimsüberprüfung vorgelegten Beweise als falsch erwiesen hat, anzuwenden, und zwar nur deshalb, weil diese Anwendung bei der Ausgangsuntersuchung praktiziert worden

<sup>65/</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 des Rates vom 26. Juni 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 349/2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2012, L 182, S. 1).

<sup>66/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51).

war. Da in diesem Fall die in der angefochtenen Verordnung vorgenommene Beurteilung auf dauerhaften und nicht nur temporären Sachumständen beruhte, insbesondere auf den Verzerrungen des Benzolpreises und auf der Nichterstattung der bei der Ausfuhr von Benzol erhobenen 17%igen Umsatzsteuer, hat das Gericht geschlossen, dass die angefochtene Verordnung nicht gegen Art. 11 Abs. 3 der Grundverordnung verstößt.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 10. Oktober 2017, *Kolachi Raj Industrial/Kommission* (T-435/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>67</sup>, [EU:T:2017:712](#)), ergangen ist, bot sich dem Gericht die Gelegenheit, seine Rechtsprechung im Antidumpingbereich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 13 Abs. 1 der Grundverordnung zu präzisieren. In dieser Bestimmung sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Montagevorgang als Umgehung der geltenden Maßnahmen angesehen wird. Die Klägerin hatte angegeben, Fahrradteile aus Sri Lanka und China zu erwerben, um Fahrräder in Pakistan zu montieren. Die Kommission hatte den von Sri Lanka ausgestellten und von der Klägerin vorgelegten Ursprungszeugnissen nach Formblatt A unzureichende Beweiskraft beigemessen und die Kriterien von Art. 13 Abs. 2 Buchst. b der Grundverordnung im Wege der Analogie angewandt, um unter Zugrundelegung der Herstellungskosten dieser Teile ihren Ursprung zu prüfen.

Als Erstes hat das Gericht zur Klärung, welche Rolle den Begriffen „aus“ bzw. „Ursprung“ bei der Auslegung von Art. 13 Abs. 2 Buchst. b der Grundverordnung zukommt, das Urteil *Starway/Rat*<sup>68</sup> herangezogen, dem es entnimmt, dass es zwar im Allgemeinen ausreicht, für die Anwendung von Art. 13 Abs. 2 Buchst. b der Grundverordnung nur darauf abzustellen, „aus“ welchem Land die für die Montage des Endprodukts verwendeten Teile kommen. Jedoch kann es im Zweifelsfall erforderlich sein, zu überprüfen, ob die Teile „aus“ einem Drittland ihren Ursprung in Wirklichkeit in einem anderen Land haben. Gestützt auf verschiedene Sprachfassungen der Grundverordnung hat das Gericht im Übrigen festgestellt, dass das Wort „aus“ in Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Grundverordnung so zu verstehen ist, dass es sich auf die betreffenden Einfuhren und somit auf die Ausfuhrländer bezieht.

Als Zweites hat das Gericht darauf hingewiesen, dass Ursprungszeugnisse nach Formblatt A zwar einen Beweiswert für den Ursprung der darin bezeichneten Waren besitzen, aber keinen absoluten. So kann ein solches Zeugnis, das von einem Drittland ausgestellt wurde, für die Behörden der Union hinsichtlich des Warenursprungs nicht in der Weise verbindlich sein, dass es sie daran hinderte, ihn unter Heranziehung anderer Beweismittel zu überprüfen, wenn objektive, ernsthafte und übereinstimmende Indizien bestehen, die Zweifel am tatsächlichen Ursprung der in den Zeugnissen genannten Waren begründen. Insoweit ist in der Rechtsprechung festgestellt worden, dass nachträgliche Kontrollen zu einem großen Teil nutzlos wären, wenn die Verwendung solcher Zeugnisse allein einen Erlass der Zölle rechtfertigen könnte. Außerdem ergibt sich aus Art. 6 Abs. 8 der Grundverordnung, dass, außer im Fall mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit, die von interessierten Parteien beigebrachten Informationen, auf die die Kommission Feststellungen zu stützen beabsichtigt, so weit wie möglich auf ihre Richtigkeit geprüft werden müssen. Folglich begründet auch diese Bestimmung nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Pflicht der Kommission, die ihr vorgelegten Dokumente zu überprüfen. Diese Pflicht wird im Antidumpingbereich verständlicherweise unbeschadet der hierfür zugunsten der Zollbehörden vorgesehenen besonderen Verfahren wahrgenommen.

Als Drittes und Letztes hat das Gericht befunden, dass die Kommission durch die Anwendung von Art. 13 Abs. 2 Buchst. b der Grundverordnung „im Wege der Analogie“ in Wirklichkeit geprüft hat, ob die Herstellung von Fahrradteilen in Sri Lanka die für Fahrräder mit Ursprung in China erlassenen Antidumpingmaßnahmen umging, was indessen nicht Gegenstand der Untersuchung war. Nach seinem Wortlaut findet Art. 13 Abs. 2 Buchst. b der Grundverordnung nämlich auf „Montage“ Anwendung, womit die in dieser Vorschrift genannte 60%-Regelung

<sup>67/</sup> Rechtssache C-709/17 P, *Kommission/Kolachi Raj Industrial*.

<sup>68/</sup> Urteil vom 26. September 2000, T-80/97, [EU:T:2000:216](#).

für den Gesamtwert der Teile der „montierten Ware“ gilt. Im vorliegenden Fall ist jedoch unstrittig, dass die Untersuchung weder „Montagevorgänge“ von Fahrrädern in Sri Lanka zum Gegenstand hatte, noch in irgendeiner Weise auf in diesem Land „montierte“ Fahrräder abzielte. Da es sich bei Art. 13 Abs. 2 Buchst. b der Grundverordnung nicht um eine Ursprungsregel handelt, kann er nicht „im Wege der Analogie“ angewendet werden, um den Ursprung einer Ware zu ermitteln, zumal sich die in dieser Bestimmung festgelegten Kriterien substantziell von denjenigen in Ursprungsregelungen unterscheiden. Somit hat die Kommission in diesem Fall einen Rechtsfehler begangen, indem sie Art. 13 Abs. 2 Buchst. b der Grundverordnung „im Wege der Analogie“ angewandt hat.

## XI. AUFSICHT ÜBER DEN FINANZSEKTOR

Im Urteil vom 16. Mai 2017, *Landeskreditbank Baden-Württemberg/EZB* (T-122/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>69</sup>, [EU:T:2017:337](#)), hat das Gericht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses bestätigt, mit dem die Europäische Zentralbank (EZB) die Klägerin, die Landeskreditbank Baden-Württemberg (Deutschland), nach Art. 6 Abs. 4 der Grundverordnung<sup>70</sup> als „bedeutendes Institut“ eingestuft hatte. Diese Einstufung hatte zur Folge, dass diese Bank der alleinigen Aufsicht der EZB und nicht der geteilten Aufsicht des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) unterlag, was sie beanstandete.

Als Erstes hat das Gericht darauf hingewiesen, dass sich aus der Struktur der Grundverordnung ergibt, dass der EZB vom Rat eine ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf die in Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung genannten Aufgaben übertragen wurde. Art. 6 dieser Verordnung hat nur den Zweck, die zentrale Umsetzung dieser Zuständigkeit im Rahmen des SSM unter Aufsicht der EZB bei den weniger bedeutenden Unternehmen hinsichtlich der in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b und d bis i der Grundverordnung genannten Aufgaben durch die nationalen Behörden zu gestatten.

Als Zweites geht aus Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Grundverordnung hervor, dass die Einstufung als „bedeutendes“ Institut unter „besonderen Umständen“ ausgeschlossen werden kann. Gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014<sup>71</sup>, ist der Ausdruck „besondere Umstände“ eng auszulegen. Da Art. 70 Abs. 1 dieser Verordnung hierzu auf „spezifische und tatsächliche Umstände [verweist], aufgrund derer die Einstufung eines beaufsichtigten Unternehmens als bedeutend unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der [Grundverordnung] unangemessen ist“, folgt daraus zwangsläufig, dass nur der Fall erfasst wird, in dem die direkte Beaufsichtigung durch die EZB wegen der Einstufung eines Unternehmens als „bedeutend“ weniger geeignet wäre, die Ziele der Grundverordnung zu erreichen, als eine direkte Beaufsichtigung dieses Unternehmens durch die nationalen Behörden. Hingegen lässt sich einer grammatikalischen Auslegung von Art. 70 Abs. 1 der SSM-Rahmenverordnung nicht die Möglichkeit entnehmen, ein „bedeutendes Unternehmen“ zu einem „weniger bedeutenden“ Unternehmen herabzustufen, weil eine direkte Beaufsichtigung durch die nationalen Behörden im Rahmen des SSM genauso geeignet wäre, die Ziele der Grundverordnung zu erreichen, wie eine Beaufsichtigung nur durch die EZB.

<sup>69/</sup> Rechtssache C-450/17 P, *Landeskreditbank Baden-Württemberg*.

<sup>70/</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB (ABl. 2013, L 287, S. 63).

<sup>71/</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des SSM (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. 2014, L 141, S. 1).

Als Drittes und Letztes hat das Gericht ausgeführt, dass auch die Auslegung von Art. 70 Abs. 1 der SSM-Rahmenverordnung im Licht der Erfordernisse der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität nicht zu dieser Annahme führen kann. Da die nationalen Behörden für den SSM im Rahmen der dezentralisierten Umsetzung einer ausschließlichen Zuständigkeit der Union handeln, ist die einzige Zuständigkeit, die durch die Ausübung einer direkten Aufsicht der EZB beeinträchtigt werden kann, die in Art. 291 Abs. 1 AEUV hervorgehobene grundsätzliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung des Unionsrechts in ihrer Rechtsordnung. Die Wahrung dieser Zuständigkeit kann jedoch keine Auslegung von Art. 70 Abs. 1 der SSM-Rahmenverordnung dahin bedeuten, dass im Einzelfall für jedes in Anbetracht der in Art. 6 Abs. 4 der Grundverordnung genannten Kriterien als bedeutend eingestufte Institut geprüft werden muss, ob die Ziele dieser Verordnung durch eine direkte Beaufsichtigung durch die nationalen Behörden ebenso gut erreicht werden können. Eine solche Prüfung stünde nämlich in direktem Widerspruch zu zwei Gesichtspunkten, die in der Logik von Art. 6 Abs. 4 der Grundverordnung eine grundlegende Rolle spielen, nämlich zum einen der Grundsatz, dass die bedeutenden Institute nur der Aufsicht der EZB unterliegen, und zum anderen das Vorliegen präziser alternativer Kriterien, anhand deren die Bedeutung eines Finanzinstituts eingestuft werden kann. Daher ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die EZB die Klägerin zu Recht als „bedeutendes Institut“ eingestuft hatte, und hat die Klage abgewiesen.

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 13. Dezember 2017, *Crédit mutuel Arkéa/EZB* (T-712/15, [EU:T:2017:900](#)), und vom 13. Dezember 2017, *Crédit mutuel Arkéa/EZB* (T-52/16, [EU:T:2017:902](#)), ergangen sind, hatte das Gericht über die Klagen zu befinden, die zum einen gegen den Beschluss der EZB vom 5. Oktober 2015, mit dem die für die Crédit-mutuel-Gruppe geltenden Aufsichtsanforderungen festgelegt werden, und zum anderen gegen den Beschluss der EZB vom 4. Dezember 2015, mit dem für diese Gruppe und die Unternehmen, aus denen sie besteht, neue Aufsichtsanforderungen festgelegt werden, gerichtet waren. Der Kläger beanstandete den Rückgriff auf die von der EZB eingeführte konsolidierte Beaufsichtigung der Groupe Crédit mutuel über die Confédération nationale du Crédit mutuel (Landesverband des Crédit mutuel, im Folgenden: CNCM), weil dieser kein Kreditinstitut sei, weil keine „Groupe Crédit mutuel“ bestehe und weil die EZB ihm keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen auferlegen dürfe.

In Bezug auf die Klage gegen den Beschluss vom 5. Oktober 2015 hat das Gericht ausgeführt, dass der Kläger weiterhin ein Interesse daran hatte, im Klageweg gegen diesen Beschluss vorzugehen, um zu verhindern, dass eine etwaige Nichtigerklärung des Beschlusses zu seiner Aufhebung dazu führt, dass er erneut Wirkungen erzeugt. Für den Fall der Nichtigerklärung des Beschlusses vom 4. Dezember 2015 wären die Parteien nämlich in die Lage zurückversetzt, die vor seinem Inkrafttreten bestand, und für die dann erneut der angefochtene Beschluss gelten würde.

In Bezug auf die beiden gegen den Beschluss vom 5. Oktober 2015 und gegen den Beschluss vom 4. Dezember 2015 gerichteten Klagen hat das Gericht darauf hingewiesen, dass, wenn die Zwecke der Grundverordnung gewahrt werden sollen, Art. 2 Nr. 21 Buchst. c der SSM-Rahmenverordnung und die Voraussetzungen in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>72</sup>, auf die er verweist, unter Berücksichtigung der Absicht des Gesetzgebers auszulegen sind, der EZB einen Gesamtüberblick über sämtliche für ein Kreditinstitut bestehenden Risiken zu verschaffen und eine Aufsplitterung der Beaufsichtigung zwischen der EZB und den nationalen Behörden zu vermeiden. Was den Zweck von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 575/2013 angeht, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass diese Verordnung Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute betrifft. In diesem Rahmen geht das Ziel, das mit Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung verfolgt wird, aus seinem Wortlaut klar hervor. Es besteht darin, der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu eröffnen, ein Institut oder mehrere Institute, die im selben Mitgliedstaat

<sup>72/</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1, Berichtigungen ABl. 2013, L 208, S. 68, und ABl. 2013, L 321, S. 6).

niedergelassen und ständig einer Zentralorganisation im selben Mitgliedstaat, die sie beaufsichtigt, zugeordnet sind, ganz oder teilweise von bestimmten Anforderungen der Verordnung auszunehmen. Nach Art. 10 Abs. 2 der genannten Verordnung kann auch die Zentralorganisation auf Einzelbasis von denselben Aufsichtsanforderungen ausgenommen werden. In dieser Rechtssache fanden die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 575/2013 jedoch nicht nach Maßgabe dieser Verordnung Anwendung, um beurteilen zu können, ob auf Einzelbasis eine Freistellung von der Einhaltung der Anforderungen erteilt werden kann, sondern aufgrund des Verweises in Art. 2 Nr. 21 Buchst. c der SSM-Rahmenverordnung, um prüfen zu können, ob es eine beaufsichtigte Gruppe gibt. Daraus ergibt sich, dass bei der Auslegung von Art. 2 Nr. 21 Buchst. c der SSM-Rahmenverordnung nur auf die Zwecke dieses Artikels abzustellen ist, obwohl er auf Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 575/2013 verweist.

Zur Rüge, der CNCM sei kein Kreditinstitut, hat das Gericht zunächst festgestellt, dass sich aus den aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Union nicht ergibt, dass der Begriff „Zentralorganisation“ die Eigenschaft als Kreditinstitut voraussetzt. Sodann erfüllt der Crédit mutuel über den CNCM sämtliche Voraussetzungen nach dem Aufsichtsrecht der Union, um im Sinne dieser Vorschriften als „Gruppe“ eingestuft werden zu können. Schließlich hat die EZB nach Auffassung des Gerichts keinen Fehler begangen, als sie sich auf die Möglichkeit eines Austritts des Klägers aus der Crédit-mutuel-Gruppe gestützt hat, um ihm zusätzliche Eigenmittelanforderungen aufzuerlegen.

Daher hat das Gericht das Vorbringen des Klägers, dass der CNCM kein Kreditinstitut sei, es keine beaufsichtigte Gruppe im Sinne von Art. 2 Nr. 21 Buchst. c der SSM-Rahmenverordnung und Art. 10 der Verordnung Nr. 575/2013 gebe und es nicht möglich sei, ihm zusätzliche Eigenmittelanforderungen aufzuerlegen, zurückgewiesen und beide Klagen in vollem Umfang abgewiesen.

## XII. VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE DURCH DIE ORGANE DER UNION

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 4. Juli 2017, *European Dynamics Luxembourg u. a./Eisenbahngesellschaft der Europäischen Union* (T-392/15, [EU:T:2017:462](#)), ergangen ist, hatte das Gericht Veranlassung, sich zur Tragweite der Grundsätze der freien Beweiswürdigung und der Freiheit der Beweisführung im Unionsrecht sowie zum Umfang der Begründungspflicht des öffentlichen Auftraggebers zu äußern, wenn er der Ansicht ist, dass das ausgewählte Angebot des Bieters nicht ungewöhnlich niedrig erscheint.

Als Erstes hat das Gericht darauf hingewiesen, dass im Unionsrecht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt und dass dieser Grundsatz den der freien Beweisführung zur Folge hat, der den Parteien die Möglichkeit gibt, dem Unionsrichter jedes rechtmäßig erlangte Beweismittel vorzulegen, das sie für die Stützung ihrer Standpunkte als relevant ansehen. Die Grundsätze der freien Beweiswürdigung und der Freiheit der Beweisführung müssen jedoch mit den Grundsätzen des Unionsrechts, wie denen des Rechts auf ein faires Verfahren und der Waffengleichheit, vereinbar sein. So muss die freie Beweiswürdigung mit dem Recht jeder Partei vereinbar sein, ihre Interessen unabhängig von jeder äußeren Beeinflussung, insbesondere durch die Öffentlichkeit, zu vertreten und gegen die unangemessene Verwendung ihrer Verfahrensstücke geschützt zu sein. Aus dem Grundsatz der Freiheit der Beweisführung ergibt sich, dass eine Partei vor dem Gericht grundsätzlich das Recht hat, sich auf Verfahrensunterlagen als Beweismittel zu berufen, die in einem anderen Gerichtsverfahren, in dem sie selbst Partei war, vorgelegt wurden. Außerdem kann die Zustimmung der Partei, von der das Verfahrensstück stammt, nicht die Vorbedingung für die Zulassung eines Verfahrensstücks aus einer anderen Rechtssache beim Gericht darstellen. Die Zustimmung der Partei, von der das Verfahrensstück stammt, kann nämlich zwar ein relevanter

Umstand für die Beurteilung der Angemessenheit seiner Verwendung sein, die Verpflichtung, diese Zustimmung vor seiner Vorlage einzuholen, verschafft jedoch der Partei, von der es stammt, die Befugnis, sie auszuschließen und damit dem Gericht die Möglichkeit zu nehmen, über die Angemessenheit seiner Verwendung zu befinden und folglich seiner Verpflichtung nachzukommen, es jeder Partei angemessen zu ermöglichen, ihren Standpunkt sowie ihre Beweise unter Bedingungen vorzutragen, die sie nicht in eine gegenüber ihrem Gegner deutlich nachteilige Position versetzen, was dem Grundsatz der Waffengleichheit zugrunde liegt. Es obliegt daher dem Gericht, in jedem Einzelfall die Freiheit der Beweisführung und den Schutz gegen die unangemessene Verwendung der Verfahrensunterlagen der Parteien von Gerichtsverfahren gegeneinander abzuwägen.

In diesem Fall beanstandete die Klägerin die Vorlage einer Kopie des Berichts des Bewertungsausschusses der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA). Das Gericht hat festgestellt, dass die Klägerinnen deshalb im Besitz dieses Berichts des Bewertungsausschusses waren, weil sie nach einer von der EMA organisierten Ausschreibung betreffend einen öffentlichen Auftrag ein Angebot einreichten und als abgelehnter Bieter die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots verlangten. Folglich hatten die Klägerinnen diesen Bericht auf rechtmäßige Weise erlangt. Die Tatsache, dass dieser Bericht sodann Teil der Verfahrensakten in der Rechtssache war, in der ein Urteil des Gerichts ergangen ist, und die Klägerinnen nicht die Zustimmung der EMA erhalten hatten, ihn in der vorliegenden Rechtssache zu verwenden, erlaubte daher nicht, seine Verwendung als unangemessen einzustufen. Außerdem konnte in Anbetracht des Inhalts dieses Dokuments und der Freiheit der Beweisführung der Klägerinnen die EMA seine Offenlegung gegenüber der Klägerin im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht wirksam verweigern. Folglich wäre es der geordneten Rechtspflege zuwidergelaufen, die Vorlage dieser Unterlage als unzulässig zurückzuweisen, da eine solche Zurückweisung die Freiheit der Beweisführung der Klägerinnen ohne angemessenen Grund eingeschränkt hätte.

Als Zweites hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Frage, ob ungewöhnlich niedrige Angebote vorliegen, vom öffentlichen Auftraggeber in zwei Schritten geprüft wird. In einem ersten Schritt muss der öffentliche Auftraggeber prüfen, ob die eingereichten Angebote ungewöhnlich niedrig zu sein „scheinen“, d. h., ob sie einen Hinweis enthalten, der den Verdacht erwecken kann, dass sie ungewöhnlich niedrig sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der in einem eingereichten Angebot angeführte Preis erheblich niedriger ist als derjenige der anderen eingereichten Angebote oder als der übliche Marktpreis. Enthalten die eingereichten Angebote keinen solchen Hinweis und erscheinen sie daher nicht ungewöhnlich niedrig, kann der öffentliche Auftraggeber die Bewertung dieses Angebots und das Vergabeverfahren fortsetzen. Liegt hingegen ein solcher Verdacht vor, hat der öffentliche Auftraggeber in einem zweiten Schritt die Einzelpositionen des Angebots zu prüfen, um sich zu vergewissern, dass dieses nicht ungewöhnlich niedrig ist. Da das Begründungserfordernis insbesondere nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften zu prüfen ist, beeinflusst das Bestehen dieser Prüfung in zwei Schritten den Umfang der Begründungspflicht des öffentlichen Auftraggebers. Daher ist ein öffentlicher Auftraggeber, wenn er ein Angebot auswählt, nicht gehalten, ausdrücklich auf jedes Begründungserfordernis hin, das nach Art. 113 Abs. 2 der Haushaltsordnung<sup>73</sup> an ihn gerichtet wird, die Gründe anzugeben, aus denen ihm das Angebot, das er ausgewählt hat, nicht ungewöhnlich niedrig erschien. Wenn nämlich dieses Angebot vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählt wird, folgt daraus implizit, aber notwendig, dass er davon ausging, dass keine Hinweise dafür vorlagen, dass dieses Angebot ungewöhnlich niedrig war. Hingegen müssen einem abgelehnten Bieter, der ausdrücklich darum ersucht, solche Gründe mitgeteilt werden.

<sup>73/</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2012, L 298, S. 1).

## XIII. SCHIEDSKLAUSEL

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 4. Juli 2017, *Systema Teknolotzis/Kommission* (T-234/15, [EU:T:2017:461](#)), ergangen ist, war beim Gericht von der Begünstigten eines von der Union finanzierten Projekts eine Klage gegen einen Beschluss der Kommission erhoben worden, der einen vollstreckbaren Titel für die Zwangsbeitreibung rechtsgrundlos gezahlter Beträge darstellte. Die Kommission machte geltend, die Klage der Klägerin sei unzulässig, weil der angefochtene Beschluss einen im Hinblick auf die früheren Weigerungen der Kommission, der Klägerin Zahlungserleichterungen zu gewähren, bestätigenden Beschluss darstelle.

Das Gericht hat ausgeführt, dass bei Vorliegen eines Vertrags, der den Kläger an ein Organ der Union bindet, eine Klage nach Art. 263 AEUV nur dann bei den Unionsgerichten anhängig gemacht werden kann, wenn die angefochtene Handlung verbindliche Rechtswirkungen erzeugen soll, die außerhalb der vertraglichen Beziehung, die die Parteien bindet, angesiedelt sind und die Ausübung hoheitlicher Befugnisse voraussetzen, die dem vertragschließenden Organ als Verwaltungsbehörde übertragen worden sind. Wenn sich nämlich der Unionsrichter für Klagen zuständig erklärte, mit denen die Nichtigkeitsklage von Rechtshandlungen beantragt wird, die in einem rein vertraglichen Rahmen stehen, liefe er nicht nur Gefahr, Art. 272 AEUV überflüssig zu machen, der die Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit aufgrund einer Schiedsklausel ermöglicht, sondern außerdem, falls der Vertrag keine solche Klausel enthält, seine Zuständigkeit über die Grenzen hinaus auszudehnen, die in Art. 274 AEUV gezogen worden sind, der den nationalen Gerichten die allgemeine Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitsachen überträgt, in denen die Union Partei ist.

Ein Beschluss, der – wie hier – ein vollstreckbarer Titel im Sinne von Art. 299 AEUV ist, stellt eine anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 263 AEUV dar, so dass dessen Begründetheit nur vor dem für die Nichtigkeitsklage zuständigen Richter in Frage gestellt werden kann. Das Gericht hat ferner entschieden, dass dies insbesondere gilt, wenn ein vollstreckbarer Beschluss erlassen wird, um eine Forderung aus einem von einem Organ geschlossenen Vertrag einzuziehen. Der Erlass eines solchen Beschlusses durch die Kommission ist nämlich Ausdruck der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse und legt ihren Willen zur Beitreibung ihrer Forderungen endgültig fest.

Damit der angefochtene Beschluss als nur bestätigender Beschluss eingestuft werden kann, kommt es insbesondere darauf an, dass die früheren Handlungen der Kommission als mit der Nichtigkeitsklage anfechtbare Beschlüsse qualifiziert werden können. Die Weigerungen der Kommission, der Klägerin Zahlungserleichterungen zu gewähren – also die die früheren Handlungen in diesem Fall –, erzeugen jedoch keine verbindlichen Rechtswirkungen, die außerhalb der vertraglichen Beziehungen angesiedelt sind, die die Kommission und die Klägerin binden. Zudem beinhalten diese Weigerungen keine Ausübung hoheitlicher Befugnisse, die der Kommission als Verwaltungsbehörde übertragen worden sind. Diese Weigerungen können daher nicht als frühere Beschlüsse im Sinne der Rechtsprechung zu nur bestätigenden Maßnahmen eingestuft werden. Schließlich kann nicht von einer Umgehung der Frist für die Nichtigkeitsklage die Rede sein, da die betreffenden Weigerungen unter die vertraglichen Beziehungen zwischen der Kommission und der Klägerin fallen und Streitigkeiten über vertragliche Rechte und Pflichten vor dem Unionsrichter nach Art. 272 AEUV nicht derselben Klagefrist unterliegen. Somit hatte die Kommission zu Unrecht geltend gemacht, die Klage der Klägerin sei unzulässig.

## XIV. ZUGANG ZU DOKUMENTEN DER ORGANE

Im Jahr 2017 hat das Gericht mehrere bedeutende Urteile auf dem Gebiet des Zugangs zu Dokumenten erlassen. Es hat sich u. a. zu den Voraussetzungen geäußert, unter denen Zugang zu den Dokumenten der Verwaltungsakte eines Verfahrens wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung bzw. zu solchen zu gewähren ist, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens erstellt wurden. Darüber hinaus hat das Gericht Erläuterungen zu Anträgen auf Zugang zu Dokumenten gegeben, die sich im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung der Verwendung eines chemischen Stoffes im Besitz der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) befinden, sowie zu Dokumenten über die Aufforderungen zur Angebotsabgabe für alle Lose einer Ausschreibung.

### 1. DOKUMENTE DER VERWALTUNGSAKTE IN EINEM VERFAHREN WEGEN MISSBRAUCHS EINER BEHERRSCHENDEN STELLUNG

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 28. März 2017, *Deutsche Telekom/Kommission* (T-210/15, [EU:T:2017:224](#)), ergangen ist, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses zu prüfen, mit dem die Kommission den Antrag der Klägerin auf Zugang zu sämtlichen Dokumenten der Akte der gegen sie wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung eingeleiteten Untersuchung abgelehnt hatte. Die Kommission hatte sich bei dieser Anlehnung auf die allgemeine Vermutung berufen, wonach die Verbreitung solcher Dokumente grundsätzlich den Schutz der geschäftlichen Interessen der beteiligten Unternehmen und den Schutz des Zwecks der Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Rechtsprechung zur allgemeinen Vermutung bei einem Antrag auf Zugang zu Dokumenten, die in der Verwaltungsakte eines Kartellverfahrens enthalten sind, entsprechend und aus denselben Gründen auf den Zugang zu Dokumenten anzuwenden ist, die in der Verwaltungsakte eines Verfahrens wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung enthalten sind. Nach dieser Rechtsprechung ist die Kommission ohne konkrete und individuelle Prüfung jedes einzelnen Dokuments zu der Annahme berechtigt, dass deren Verbreitung grundsätzlich sowohl den Schutz des Zwecks der Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten als auch den Schutz der geschäftlichen Interessen der an diesem Verfahren beteiligten Unternehmen beeinträchtigt, und zwar sowohl in Bezug auf Dokumente, die die Kommission mit den Verfahrensbeteiligten oder mit Dritten ausgetauscht hat, als auch in Bezug auf interne Dokumente, die die Kommission zu Ermittlungszwecken in dem betreffenden Verfahren erstellt hat.

Diese allgemeine Vermutung kann sich nach Auffassung des Gerichts hinsichtlich der Verfahren nach Art. 102 AEUV aus den Bestimmungen der Verordnungen Nrn. 1/2003 und 773/2004 ergeben, die speziell das Recht auf Zugang zu den Dokumenten regeln, die in den diese Verfahren betreffenden Akten der Kommission enthalten sind. Im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 102 AEUV könnte nämlich ein allgemeiner Zugang aufgrund der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>74</sup> zum Schriftverkehr zwischen der Kommission und den von diesem Verfahren betroffenen Parteien oder Dritten das Gleichgewicht gefährden, das der Unionsgesetzgeber in den Verordnungen Nrn. 1/2003 und 773/2004 zwischen der Verpflichtung der betroffenen Unternehmen, der Kommission möglicherweise sensible geschäftliche Informationen mitzuteilen, und der Gewährung eines wegen des Berufs- und des Geschäftsgeheimnisses verstärkten Schutzes der so der Kommission übermittelten Informationen sicherstellen wollte. Da außerdem in Anbetracht der Art der geschützten Interessen festzustellen war, dass eine

<sup>74/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

allgemeine Vermutung unabhängig davon besteht, ob der Zugangsantrag ein bereits abgeschlossenes oder ein noch laufendes Untersuchungsverfahren betrifft, hat das Gericht in diesem Fall die Klage abgewiesen.

## 2. DOKUMENTE, DIE VON EINEM MITGLIEDSTAAT IM RAHMEN EINES VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHRENS ERSTELLT WURDEN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 28. April 2017, *Gameart/Kommission* (T-264/15, [EU:T:2017:290](#)), ergangen ist, hatte das Gericht die neue Frage zu prüfen, ob die Dokumente, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens erstellt wurden, als von einem Organ stammende Dokumente im Sinne von Art. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 angesehen werden können, so dass dieses Organ zur Entscheidung über einen von einem Mitgliedstaat nach Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung an sie weitergeleiteten Antrag auf Zugang zu diesen Dokumenten befugt wäre. Die Sache ging zurück auf einen von der Klägerin beim polnischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten gestellten Antrag auf Zugang zu Dokumenten betreffend Verfahren, die von der Kommission wegen des Verstoßes des polnischen Gesetzes über Glücksspiele gegen das Unionsrecht geführt wurden. Der Antrag hatte u. a. den Zugang zu Kopien, die sich im Besitz dieses Ministeriums befinden, und zu Schreiben zum Gegenstand, die die Republik Polen in Bezug auf diese Verfahren an die Kommission gerichtet hatte. Nachdem das Ministerium den Antrag an sie weitergeleitet hatte, verweigerte die Kommission den Zugang zu den angeforderten Dokumenten und stützte sich hierzu u. a. auf die in Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 enthaltene Ausnahmeregelung zum Schutz von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten. Die Klägerin beanstandete diese Weigerung und machte geltend, die Kommission sie nicht für den Erlass einer Entscheidung über ihren Antrag auf Zugang zu den streitigen Dokumenten zuständig, weil diese nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 fielen. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung sei nicht auf diese Dokumente anwendbar, weil diese Bestimmung nur Dokumente betreffe, die von Unionsorganen stammten.

Hierzu hat das Gericht ausgeführt, dass außer in den von Art. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 ausdrücklich festgelegten Fällen und dann, wenn die in Art. 4 Abs. 3 EUV vorgesehene Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit dies erfordert, die Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz der nationalen Behörden befinden, auch wenn diese Dokumente von den Unionsorganen stammen, weiterhin den für diese Behörden geltenden nationalen Vorschriften unterliegen und die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht an deren Stelle treten. In Art. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 ist nicht vorgesehen, dass ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten, die von einem Mitgliedstaat stammen, an die Kommission weitergeleitet werden kann. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift geht nämlich ausdrücklich hervor, dass sich ihr materieller Anwendungsbereich auf Dokumente beschränkt, die von Unionsorganen „stammen“. Daher war die Kommission nicht befugt, über den Antrag auf Zugang zu den streitigen Dokumenten zu entscheiden.

Diese Schlussfolgerung wird weder durch das Vorbringen der Kommission noch durch das der Streithelfer in Frage gestellt, wonach die Kommission dafür zuständig gewesen sei, den Antrag auf Zugang zu Dokumenten, die von der Republik Polen stammten, zu prüfen, weil sich diese Dokumente gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 im Besitz der Kommission befänden. Damit die Kommission über die Gewährung oder die Verweigerung des Zugangs zu einem in ihrem Besitz befindlichen Dokument entscheiden darf, ist es nämlich überdies erforderlich, dass bei ihr ein Antrag auf Zugang zu diesem Dokument eingeht, der nach Maßgabe der in Art. 2 Abs. 4 und Art. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Voraussetzungen von einer natürlichen oder juristischen Person im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung rechtswirksam eingereicht oder von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe der in Art. 5 dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen rechtswirksam an sie weitergeleitet wurde. In diesem Fall hatte jedoch weder die Klägerin noch die Republik Polen einen solchen Antrag rechtswirksam bei der Kommission eingereicht.

### 3. DOKUMENTE, DIE SICH IM RAHMEN DES VERFAHRENS FÜR DIE ZULASSUNG DER VERWENDUNG EINES CHEMISCHEN STOFFES IM BESITZ DER ECHA BEFINDEN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. Januar 2017, *Deza/ECHA* (T-189/14, [EU:T:2017:4](#)), ergangen ist, war beim Gericht Klage erhoben worden auf Nichtigerklärung der Entscheidungen, mit denen die ECHA Dritten den Zugang zu bestimmten Informationen gewährt hatte, die in der Akte enthalten waren, die von der Klägerin im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>75</sup> für die Zulassung der Verwendung eines chemischen Stoffes vorgelegt worden war. Zur Begründung ihrer Klage stützte sich die Klägerin u. a. auf das Bestehen einer allgemeinen Vermutung für die Vertraulichkeit der im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach dieser Verordnung vorgebrachten Informationen.

Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass im Unterschied zu den Fällen, für die der Gerichtshof und das Gericht die Geltung der allgemeinen Vermutungen für die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten zugelassen haben, die Verordnung Nr. 1907/2006 ausdrücklich die Beziehung zwischen ihr und der Verordnung Nr. 1049/2001 regelt. Art. 118 der Verordnung Nr. 1907/2006 sieht nämlich vor, dass die Verordnung Nr. 1049/2001 auf Unterlagen im Besitz der ECHA Anwendung findet. Sie enthält keine restriktive Regelung bezüglich der Verwendung von Dokumenten, die in der Akte eines Verfahrens für die Zulassung der Verwendung eines chemischen Stoffes enthalten sind. Eine allgemeine Vermutung ergibt sich somit nicht aus den Vorschriften der Verordnung Nr. 1907/2006. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass im Rahmen eines in der Verordnung Nr. 1907/2006 geregelten Zulassungsverfahrens die Dokumente, die der ECHA übermittelt wurden, in ihrer Gesamtheit ersichtlich unter die Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen der Antragsteller fallen. Diese Ausnahme kann zwar gegebenenfalls auf einige der Dokumente, die der ECHA übermittelt wurden, Anwendung finden, doch gilt dies nicht zwangsläufig für alle Dokumente oder die Gesamtheit dieser Dokumente. Jedenfalls obliegt es der ECHA, sich mit einer konkreten und tatsächlichen Prüfung jedes Dokuments insoweit Gewissheit zu verschaffen, wie dies Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 verlangt.

Zwar ist der Grundsatz des größtmöglichen Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten bezüglich der Dokumente im Besitz der ECHA grundsätzlich zu wahren, doch unterliegt er gleichwohl bestimmten Grenzen aus Gründen des öffentlichen oder privaten Interesses. In diesem Fall war nach Auffassung des Gerichts allerdings nicht ersichtlich, dass bereits die Offenlegung der streitigen Informationen nur in Form der Zusammenstellung beschreibender Angaben, die öffentlich zugänglich sind, den Schutz der geschäftlichen Interessen der Klägerin hätte beeinträchtigen können. Nur wenn die bei dieser Zusammenstellung erfolgten Beurteilungen der Klägerin einen Mehrwert dargestellt hätten – d. h. zum Beispiel in neuen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen oder Überlegungen zu einer kreativen Strategie bestanden hätten, durch die dem Unternehmen gegenüber seinen Mitbewerbern Geschäftsvorteile hätten verschafft werden können –, hätten sie zu den geschäftlichen Interessen gehört, die unter den Schutz von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 fallen.

<sup>75/</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, Berichtigung ABl. 2007, L 136, S. 3).

## 4. DOKUMENTE ÜBER DIE AUFFORDERUNGEN ZUR ANGEBOTSABGABE FÜR ALLE LOSE EINER AUSSCHREIBUNG

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 14. Dezember 2017, *Evropaïki Dynamiki/Parlament* (T-136/15, [EU:T:2017:915](#)), ergangen ist, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung zu prüfen, mit der das Parlament den Antrag der Klägerin auf Zugang zu den Dokumenten des Parlaments zu den Aufforderungen zur Angebotsabgabe für alle Lose einer von diesem Organ veröffentlichten Ausschreibung abgelehnt hatte. Das Parlament hatte diesen Antrag u. a. unter Berufung auf die Ausnahme vom Zugangsrecht zum Schutz geschäftlicher Interessen abgelehnt.

Was diese Ausnahme angeht, hat das Gericht als Erstes darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof zwar tatsächlich in mehreren Fällen, auch bei den Angeboten von Bieter im Rahmen der Durchführung von öffentlichen Aufträgen<sup>76</sup>, die Anwendbarkeit einer allgemeinen Vermutung der Vertraulichkeit auf Kategorien von Dokumenten aufgrund ihrer Art anerkannt hat, dass aber bei Aufforderungen zur Angebotsabgabe eine allgemeine Vermutung einer Beeinträchtigung geschäftlicher Interessen weder auf die Rechtsprechung über den Zugang zu Angeboten von Bieter noch, allgemeiner, auf eine Analogie zu der Begründung in den Urteilen *Kommission/Technische Glaswerke Ilmenau*<sup>77</sup>, in denen es um das Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen ging, und *Kommission/Éditions Odile Jacob*<sup>78</sup>, das einen Zusammenschluss betraf, gestützt werden kann. Die Rechtssachen, in denen diese beiden Urteile ergangen sind, wiesen nämlich ein gemeinsames Merkmal auf, und zwar das Vorliegen von Vorschriften – außerhalb der Verordnung Nr. 1049/2001 in einer spezifischen Regelung –, die den Zugang zur Akte bzw. den angeforderten Dokumenten sowohl hinsichtlich der Personen als auch hinsichtlich der Information selbst konkret begrenzten. Anders als bei der Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags und der Bekanntmachung der Vergabe eines solchen Auftrags gibt es aber für die vom öffentlichen Auftraggeber bei der Durchführung eines Rahmenvertrags abgegebene Aufforderung zur Angebotsabgabe keine besondere Vorschrift in der Haushaltsordnung oder in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012<sup>79</sup>, die konkret festlegte oder begrenzte, welche in dieser Aufforderung enthaltenen Informationen der öffentliche Auftraggeber den Bieter oder anderen Teilnehmern mitteilen muss oder darf. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Haushaltsordnung und die Delegierte Verordnung konkrete Vorschriften hinsichtlich der Übermittlung von Informationen enthalten, die in vom öffentlichen Auftraggeber bei der Durchführung eines Rahmenvertrags abgegebenen Aufforderungen zur Angebotsabgabe enthalten sind.

Als Zweites hat das Gericht festgestellt, dass in Anbetracht der Art und des Gegenstands einer vom öffentlichen Auftraggeber bei der Durchführung eines Rahmenvertrags abgegebenen Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht vermutet werden kann, dass eine solche Unterlage wirtschaftliche oder technische Angaben zu dem Vertragspartner enthält oder Einzelheiten seiner spezifischen Fachkenntnisse nennt. Eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, die vom öffentlichen Auftraggeber und nicht von seinen Vertragspartnern herrührt, enthält vielmehr im Allgemeinen eine Beschreibung der Aufgaben, deren Ausführung der öffentliche Auftraggeber aufgrund des Rahmenvertrags wünscht, den er mit dem Vertragspartner unterzeichnet hat. Dieser wird grundsätzlich

<sup>76/</sup> Vgl. in diesem Sinne Urteile vom 29. Januar 2013, *Cosepuri/EFSA*, T-339/10 und T-532/10, [EU:T:2013:38](#), Rn. 101, sowie vom 21. September 2016, *Secolux/Kommission*, T-363/14, [EU:T:2016:521](#), Rn. 59.

<sup>77/</sup> Urteil vom 29. Juni 2010, C-139/07 P, [EU:C:2010:376](#).

<sup>78/</sup> Urteil vom 28. Juni 2012, C-404/10 P, [EU:C:2012:393](#).

<sup>79/</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung Nr. 966/2012 (ABl. 2012, L 362, S. 1).

erst in seiner Antwort auf diese Aufforderung Einzelheiten zu den Leistungen nennen, die er dem öffentlichen Auftraggeber erbringen zu können meint, sowie zu den Fertigkeiten der Fachleute, die er bereitstellen könnte, und zu den Kosten seiner Leistungen. Im Übrigen kann das Parlament nicht geltend machen, die Offenlegung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe würde seine eigenen Interessen dadurch beeinträchtigen, dass enthüllt würde, welches „Käuferprofil“ es auf dem Markt habe. Daher konnte sich das Parlament nicht auf die in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 zum Schutz geschäftlicher Interessen vorgesehene Ausnahme vom Zugangsrecht berufen, um die Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung der vom Zugangsantrag erfassten Dokumente zu verweigern.

Zu der weiteren Frage, ob eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung der betreffenden Dokumente zuzulassen sei, weil diese einen unvermeidbaren Arbeitsaufwand bedeuten würde, hat das Gericht in diesem Fall geprüft, ob die drei von der Rechtsprechung aufgestellten kumulativen Voraussetzungen erfüllt waren, nämlich erstens, ob die mit der konkreten und individuellen Prüfung der angeforderten Dokumente verbundene Arbeitsbelastung unvermeidbar wäre, zweitens, ob das Parlament versucht hatte, mit der Klägerin zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, und drittens, ob es konkret Alternativen zu einer konkreten und individuellen Prüfung der angeforderten Dokumente ins Auge gefasst hatte. Unter den ganz außergewöhnlichen Umständen des Einzelfalls war das Gericht in Anbetracht des erforderlichen Arbeitsaufwands, des vom Parlament gemachten Vorschlags und des Verhaltens der Klägerin der Auffassung, dass das Parlament einen unvermeidbaren Arbeitsaufwand für seine Weigerung geltend machen konnte, sämtliche angeforderten Dokumente konkret und individuell zu prüfen, ohne – mangels anderer denkbarer Lösungen – verpflichtet zu sein, in seiner Entscheidung substantiiert anzugeben, aus welchen Gründen auch diese anderen Möglichkeiten einen unvermeidbaren Arbeitsaufwand bedeuten würden. Das Parlament durfte daher den Zugang zu diesen Dokumenten pauschal verweigern, ohne dass es erforderlich wäre, es zur Vorlage einer Kopie der Dokumente aufzufordern, die es tatsächlich geprüft hat.

## XV. ÖFFENTLICHER DIENST

Im Jahr 2017 hat sich die Rechtsprechung auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes vielfältig weiterentwickelt.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 24. April 2017, **HF/Parlament** (T-584/16, [EU:T:2017:282](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments über die Nichtverlängerung des Vertrags der Klägerin als Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten zu befinden.

Hierzu hat es entschieden, dass, damit von einer Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde des Europäischen Parlaments (im Folgenden: Einstellungsbehörde) über die Verlängerung eines Vertrags gesprochen werden kann, diese Entscheidung das Ergebnis einer von der Einstellungsbehörde vorgenommenen Überprüfung der Interessen der Dienststelle und des Betroffenen sein und die Einstellungsbehörde die Bedingungen des ursprünglichen Vertrags, der bereits das Enddatum des Vertrags vorsieht, neu bewertet haben muss. Daher kann eine entsprechende Entscheidung der Verwaltung nur dann zugerechnet werden, wenn sie nach Durchführung eines speziell zu diesem Zweck vorgesehenen Verfahrens oder auf einen Antrag hin ergeht, den der Betroffene als Person, auf die das Statut der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) Anwendung findet, gemäß Art. 90 Abs. 1 des Statuts gestellt hat.

Das Gericht hat im Übrigen festgestellt, dass in einer Situation, in der die Einstellungsbehörde beschließt – sofern eine entsprechende Befugnis in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: BSB) vorgesehen ist –, von der ihr nach den BSB zustehenden Befugnis zur Verlängerung des Anstellungsvertrags eines Bediensteten keinen Gebrauch zu machen, eine solche Entscheidung über die

Nichtverlängerung erst erlassen werden kann, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sachgerecht Stellung zu nehmen. Dies kann in der Weise geschehen, dass die Einstellungsbehörde im Rahmen eines – auch nur kurzen – Gesprächs oder Schriftwechsels ihre Absicht, von dieser Befugnis keinen Gebrauch zu machen, und die Gründe hierfür mitteilt. Dieses Gespräch bzw. dieser Schriftwechsel muss von der Einstellungsbehörde ausgehen, der auch die Beweislast obliegt. In diesem Fall hatte die Einstellungsbehörde nach Auffassung des Gerichts den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt. Allerdings war, selbst wenn die Klägerin vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung förmlich angehört worden wäre, angesichts der von ihr in der gerichtlichen Phase vorgebrachten Gesichtspunkte davon auszugehen, dass dies hinsichtlich der Verlängerung ihres Vertrags zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 24. April 2017, **HF/Parlament** (T-570/16, [EU:T:2017:283](#)), ergangen ist, war beim Gericht eine Klage gegen eine mutmaßlich stillschweigend ergangene Entscheidung der Verwaltung (hier erneut die Einstellungsbehörde des Parlaments) erhoben worden, mit der ein Antrag auf Beistand im Sinne von Art. 24 des Statuts im Bereich des Mobbing abgelehnt worden war. In dieser Rechtssache konnte das Gericht klären, welche Bedeutung die Entscheidung der Verwaltung hat, als Antwort auf einen solchen Antrag nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts, der der Verwaltung eine viermonatige Antwortfrist einräumt, eine Verwaltungsuntersuchung einzuleiten.

Das Gericht hat die Rechtsprechung in Erinnerung gerufen, wonach die Verwaltung bei Vorliegen eines Anfangsbeweises für Mobbing zügig handeln muss, um die behaupteten Tatsachen aufzuklären<sup>80</sup>, und sodann ausgeführt, dass dann, wenn die Einstellungsbehörde einen Beistandsantrag im Sinne von Art. 24 des Statuts nicht binnen der Viermonatsfrist des Art. 90 Abs. 1 des Statuts bescheidet, dies als stillschweigende Ablehnung dieses Beistandsantrags durch die Behörde angesehen werden kann. Denn in diesem Fall muss angenommen werden, dass diese Behörde nicht zu der Auffassung gelangt ist, dass die zur Stützung des Beistandsantrags beigebrachten Gesichtspunkte einen hinreichenden, die Beistandspflicht auslösenden Anfangsbeweis für das tatsächliche Vorliegen des behaupteten Sachverhalts darstellen, der in diesem Fall einen Verstoß gegen Art. 12a des Statuts betreffen sollte.

Eine solche Situation unterscheidet sich jedoch von der in diesem Fall, in der die Einstellungsbehörde als Antwort auf einen Beistandsantrag zu der Auffassung kam, dass ein hinreichender Anfangsbeweis vorliege, der die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung erforderlich mache, um festzustellen, ob die behaupteten Tatsachen tatsächlich ein Mobbing oder eine sexuelle Belästigung im Sinne von Art. 12a des Statuts begründeten. In einer solchen Situation muss diese Untersuchung bis zur ihrem Abschluss durchgeführt werden, damit die Verwaltung nach Unterrichtung über die Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts hierzu eine endgültige Stellungnahme abgeben kann, die es ihr erlaubt, den Beistandsantrag als erledigt zu behandeln oder, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen sind und in den Anwendungsbereich von Art. 12a des Statuts fallen, insbesondere ein Disziplinarverfahren einzuleiten, um gegebenenfalls Disziplinarmaßnahmen gegen den mutmaßlichen Mobber zu ergreifen. Eigentlicher Gegenstand der Verwaltungsuntersuchung ist aber, so das Gericht, das Vorliegen eines Mobbing im Sinne von Art. 12a des Statuts zu bestätigen oder auszuschließen. Die Einstellungsbehörde kann daher den Ausgang der Untersuchung nicht vorwegnehmen und soll gerade nicht, auch nicht stillschweigend, hinsichtlich des tatsächlichen Vorliegens des behaupteten Mobbing Position beziehen, bevor ihr die Ergebnisse der Verwaltungsuntersuchung vorliegen. Insoweit bleibt die Verwaltung verpflichtet, die Verwaltungsuntersuchung unabhängig von der Frage, ob das behauptete Mobbing mittlerweile eingestellt wurde, bis zu ihrem Ende durchzuführen, und zwar auch dann, wenn die Person, die den Beistandsantrag gestellt hat, oder der mutmaßliche Mobber das Unionsorgan verlassen hat. Da jedoch das Statut anders als im Bereich des Disziplinarrechts keine

<sup>80/</sup> Urteile vom 26. Januar 1989, **Koutchoumoff/Kommission**, 224/87, [EU:C:1989:38](#), Rn. 15 und 16, vom 25. Oktober 2007, **Lo Giudice/Kommission**, T-154/05, [EU:T:2007:322](#), Rn. 136, und vom 6. Oktober 2015, **CH/Parlament**, F132/14, [EU:F:2015:115](#), Rn. 87.

besondere Bestimmung über die Frist enthält, innerhalb deren eine Verwaltungsuntersuchung insbesondere im Bereich des Mobbings von der Verwaltung durchzuführen ist, erlaubt es der Umstand, dass eine Verwaltungsuntersuchung, die als Antwort auf den Beistandsantrag innerhalb von vier Monaten nach der Stellung dieses Antrags eingeleitet wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums noch im Gang ist, nicht, der Verwaltung eine stillschweigende Entscheidung zuzuschreiben, mit der die Einstellungsbehörde das Vorliegen der in dem Beistandsantrag behaupteten Tatsachen verneint oder mit der sie festgestellt hätte, dass diese kein Mobbing im Sinne von Art. 12a des Statuts begründeten.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 14. September 2017, **Bodson u. a./EIB** (T-504/16 und T-505/16, [EU:T:2017:603](#)), ergangen ist, hatte das Gericht einen von den Klägern, Bediensteten der Europäischen Investitionsbank (EIB), gestellten Antrag auf Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen für Februar 2013 und die Folgemonate enthaltenen Entscheidungen, zu prüfen, den Beschluss des Verwaltungsrats der EIB vom 18. Dezember 2012 und den Beschluss des Direktoriums der EIB vom 29. Januar 2013 auf die Kläger anzuwenden. Im Einzelnen machten die Kläger im Wege der Einrede geltend, dass diese Entscheidungen, mit denen die in den streitigen Gehaltsabrechnungen enthaltenen Entscheidungen durchgeführt worden seien, rechtswidrig seien. Diese Rechtswidrigkeit beruhe darauf, dass sie es nicht ermöglichten, die mit dem Beschluss des Verwaltungsrats der EIB vom 22. September 2009 eingeführte Methode anzuwenden, die für einen Zeitraum von sieben Jahren habe gelten sollen und nach der die jährliche Anpassung der Grundgehaltstabelle das Ergebnis einer auf die Inflationsrate in Luxemburg gestützten Berechnung sei.

Hierzu hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass die EIB insoweit nicht in Abrede stellt, dass die Anwendung der Methode von 2009 auf die Kläger zu einer Erhöhung der Grundgehaltstabelle hätte führen müssen, dass sie aber geltend gemacht habe, diese Methode sei nicht zwingend und jedenfalls durch die im Wege der Einrede angefochtenen Entscheidungen geändert worden.

Das Gericht hat jedoch beide Argumente zurückgewiesen. Was erstens den zwingenden Charakter der Methode von 2009 angeht, hat es darauf hingewiesen, dass die EIB über einen Ermessensspielraum bei der Festsetzung und bei der einseitigen Änderung der Vergütung ihrer Mitarbeiter und damit bei der Festlegung und der Aktualisierung der Grundgehaltstabelle dieser Mitarbeiter verfügt. Im Rahmen dieses Ermessensspielraums kann die EIB jedoch entscheiden, vorab zunächst und für einen bestimmten Zeitraum Kriterien festzulegen, anhand deren sodann regelmäßige Anpassungen der Grundgehaltstabelle ihres Personals festgelegt werden, und sich so selbst verpflichten, diese Kriterien bei den jährlichen Anpassungen dieser Tabelle innerhalb dieses Zeitraums zu beachten. Im Licht dieser Kriterien hat das Gericht festgestellt, dass die EIB sich mit dem Beschluss vom 22. September 2009 durch eine autonome Entscheidung für deren Gültigkeitsdauer, nämlich sieben Jahre, selbst verpflichtet hatte, bei der Ausübung des Ermessens die Methode von 2009 zu beachten. Die EIB kann sich deshalb im Rahmen der jährlichen Anpassung der Grundgehaltstabelle ihres Personals nicht auf einen Ermessensspielraum berufen, der über die von dieser Methode festgelegten Kriterien hinausgeht.

Was zweitens die Änderung der Methode von 2009 durch die im Wege der Einrede angefochtenen Entscheidungen angeht, hat das Gericht festgestellt, dass der Beschluss vom 18. Dezember 2012 nicht nur keine Bestimmung enthält, die den Beschluss über die Einführung der Methode von 2009 aufhebt, aussetzt oder ändert, sondern dass er auch in keiner Weise auf diesen Beschluss Bezug nimmt. Außerdem sind diese Beschlüsse, obwohl sie beide vom gleichen Organ stammen und nach dem gleichen Verfahren angenommen worden sind, von unterschiedlicher Natur und haben verschiedene Gegenstände. Der Beschluss vom 22. September 2009 hat, auch wenn er im Rahmen der Erstellung des Budgets für das Jahr 2010 ergangen ist, nämlich einen regelnden und mehrjährigen Charakter, da er eine Methode vorsieht, die für mehrere Jahre die jährliche Anpassung eines Elements der Vergütung des Personals, nämlich die Grundgehaltstabelle, regelt. Dagegen handelt es sich bei dem Beschluss vom 18. Dezember 2012 um eine im Wesentlichen das Budget betreffende Handlung, die den Aktionsplan der EIB für die Jahre 2013 bis 2015 festlegt und in diesem Rahmen den Satz der Erhöhung des Budgets

der Personalausgaben für das aktive Personal in einem bestimmten Jahr, vorliegend das Jahr 2013, bestimmt und von der nicht behauptet wird, dass sie Vorschriften über die Bezüge des Personals der EIB enthalte. Unter diesen Umständen konnte nach Auffassung des Gerichts nicht angenommen werden, dass der Beschluss vom 18. Dezember 2012 die Methode von 2009 geändert hat. Aus den gleichen Gründen und umso mehr, als er vom Direktorium und nicht vom Verwaltungsrat stammt, gilt dies für den Beschluss vom 29. Januar 2013.

Folglich haben die Beschlüsse vom 18. Dezember 2012 und vom 29. Januar 2013 gegen den Beschluss vom 22. September 2009 verstoßen und sind deshalb rechtswidrig. Das Gleiche gilt für die in den Gehaltsabrechnungen der Kläger für den Monat Februar 2013 und die Folgemonate enthaltenen, auf diese Beschlüsse gestützten Entscheidungen.

Im Urteil vom 26. Oktober 2017, **Paraskevaidis/Cedefop** (T-601/16, [EU:T:2017:757](#)), hat das Gericht über die Klage auf zum einen Aufhebung der Entscheidung des Direktors des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) vom 4. November 2015, den Kläger im Beförderungsverfahren 2015 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern, und zum anderen auf Ersatz des dem Kläger nach seinem Vorbringen aufgrund dieser Entscheidung entstandenen Schadens entschieden. Der Kläger hatte u. a. vorgebracht, die angefochtene Entscheidung sei mit einem Begründungsmangel behaftet. Insoweit wies er zum einen darauf hin, dass sich diese Entscheidung in einer Liste von Namen von beförderten Beamten erschöpfe und dass zum anderen – die stillschweigend ergangene – Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde keinerlei Begründung enthalte.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Anstellungsbehörde zwar eine Beförderungsentscheidung weder gegenüber ihrem Adressaten noch gegenüber den nicht beförderten Bewerbern begründen muss, dass sie aber verpflichtet ist, ihre Entscheidung über die Zurückweisung einer nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegten Beschwerde eines nicht beförderten Bewerbers zu begründen, wobei davon auszugehen ist, dass die Begründung dieser Zurückweisungsentscheidung mit der Begründung der Entscheidung zusammenfällt, gegen die die Beschwerde gerichtet war. Die Begründung muss deshalb spätestens bei der Zurückweisung der Beschwerde erfolgen. Des Weiteren ist eine Entscheidung als hinreichend begründet anzusehen, wenn sie in einem Kontext erfolgt ist, der dem betroffenen Beamten bekannt ist und der es ihm erlaubt, die Tragweite der ihm gegenüber getroffenen Maßnahme zu erkennen. Angesichts der Bedeutung der Begründungspflicht für die Verteidigungsrechte kann jedoch der Kontext, in dem eine Entscheidung über die Nichtbeförderung, die stillschweigend auf eine Beschwerde hin bestätigt wurde, ergangen ist, nur ausnahmsweise einen Ansatz einer Begründung dieser Entscheidung darstellen. Daher kann bei einem Fehlen jeglichen Hinweises seitens der Anstellungsbehörde auf die besondere Situation des Klägers und einen Vergleich seiner Verdienste mit denen anderer Beamter, die Anwartschaft auf eine Beförderung haben, hinsichtlich der Kriterien von Art. 45 des Statuts nicht von einem Ansatz einer Begründung gesprochen werden.

In diesem Fall hat das Gericht festgestellt, dass das bloße Vorliegen von Kritikpunkten in den Beurteilungen des Klägers und in einigen, zuweilen sehr alten, den Kläger betreffenden Schreiben und E-Mails es diesem nicht ermöglichte, zu erkennen, wie die in Art. 45 des Statuts vorgesehenen Kriterien auf seine Situation angewandt worden waren, die im Rahmen eines vom Cedefop vorgenommenen Vergleichs der Verdienste der im Beförderungsverfahren 2015 beförderungsfähigen Beamten die Entscheidung rechtfertigten, den Kläger im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu befördern. Vielmehr konnte der Kläger erst durch die Erhebung einer gerichtlichen Klage und die Lektüre der Erläuterungen in der Klagebeantwortung des Cedefop erkennen, in welcher Weise die gegen ihn vorgebrachten Kritikpunkte im Rahmen der Anwendung der Kriterien für die Beurteilung der Verdienste im Bereich der Beförderung im Sinne von Art. 45 des Statuts auf seine Situation berücksichtigt worden waren. Daraus folgt, dass der Kontext, in dem die angefochtene Entscheidung erging, nicht als eine, sei es auch unzureichende, Begründung dieser Entscheidung angesehen werden konnte. Dementsprechend hat das Gericht die angefochtene Entscheidung wegen vollständigen

Fehlens einer Begründung für nichtig erklärt, da eine solche Rechtswidrigkeit im Gerichtsverfahren nicht geheilt werden kann.

Hinsichtlich des Antrags auf Ersatz des dem Kläger nach seinem Vorbringen aufgrund der angefochtenen Entscheidung entstandenen Schadens hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es, da die angefochtene Entscheidung mit einem Begründungsmangel behaftet und aus diesem Grund aufzuheben ist, nicht in der Lage war, seine Begründetheit anhand einer Prüfung der auf die innere Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung gerichteten Klagegründe zu würdigen, und nicht auf das Vorliegen eines sicheren, aus der Ablehnung der Beförderung des Klägers folgenden materiellen Schadens erkennen konnte. Hinsichtlich des aus dem Begründungsmangel der angefochtenen Entscheidung folgenden Teils des immateriellen Schadens hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass der Kläger weit über die Frist hinaus, in der die Antwort auf die Beschwerde hätte erfolgen müssen, in eine Situation der Ungewissheit hinsichtlich der Gründe für seine Nichtbeförderung versetzt und gezwungen war, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, um insoweit Erläuterungen zu erlangen. Die Gefühle von Ungerechtigkeit, Unverständnis und sogar Frustration, die damit beim Kläger entstanden sind, haben so beim Kläger zu einem besonderen immateriellen Schaden geführt, der durch die alleinige Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht angemessen wiedergutmacht werden kann. Unter diesen Umständen war das Gericht der Auffassung, dass nach billigem Ermessen die Zusprechung eines Betrags von 2 000 Euro als Ersatz des Teils des immateriellen Schadens, der aus dem vom Kläger geltend gemachten Begründungsmangel der angefochtenen Entscheidung folgte, angemessen war.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 5. Dezember 2017, *Tuerck/Kommission* (T-728/16, [EU:T:2017:865](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission zu befinden, mit der die Übertragung der von der Klägerin vor ihrem Eintritt in den Dienst der Europäischen Union erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das System der Union bestätigt wurde. In dieser Rechtssache konnte das Gericht die Modalitäten der Berechnung des Kapitals erläutern, das für die Anerkennung von einem Beamten zuvor in einem nationalen System erworbener Ruhegehaltsansprüche im System der Union zu berücksichtigen ist.

Die Klägerin hatte in erster Linie geltend gemacht, dass das „Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche“ (PMO) der Kommission nicht, wie es das getan habe, von dem durch die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Kapital einfache Zinsen in Höhe von 3,1 % für jedes zwischen dem Zeitpunkt des Übertragungsantrags und jenem der tatsächlichen Übertragung verstrichene Jahr habe abziehen dürfen. Nach Art. 7 Abs. 1 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts<sup>81</sup> dürfe der Abzug des Betrags, der dem Wertzuwachs des Kapitals zwischen dem Zeitpunkt des Übertragungsantrags und jenem der tatsächlichen Übertragung entspreche, nur dann „pauschal“ erfolgen, wenn es der Einrichtung, bei der die früheren Ruhegehaltsansprüche erworben worden seien, nicht möglich gewesen sei, den Wert dieser Ansprüche zum Zeitpunkt der Registrierung des Übertragungsantrags zu übermitteln. Die nationale Einrichtung habe PMO aber sehr wohl den Wert ihrer Ruhegehaltsansprüche zum Zeitpunkt der Registrierung ihres Übertragungsantrags übermittelt.

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich aus dem klaren und präzisen Wortlaut der einschlägigen Vorschriften, nämlich Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts und Art. 7 Abs. 1 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts, dass die Entscheidungen, mit denen die ruhegehaltfähigen Dienstjahre angerechnet werden, auf den Betrag des übertragbaren Kapitals zum Zeitpunkt der Registrierung des Übertragungsantrags gestützt sind, die die zuständigen nationalen oder internationalen Behörden der Anstellungsbehörde mitgeteilt haben, wobei gegebenenfalls der Betrag, der dem Wertzuwachs des Kapitals

<sup>81/</sup> Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts, angenommen durch Beschluss C(2011) 1278 der Kommission am 3. März 2011, veröffentlicht in den Verwaltungsmitteilungen Nr. 17-2011 vom 28. März 2011.

zwischen dem Zeitpunkt des Übertragungsantrags und jenem der tatsächlichen Übertragung entspricht, abgezogen wird. Ferner ist diesen Bestimmungen zu entnehmen, dass nur im Falle der Unmöglichkeit für die zuständige nationale oder internationale Behörde, den Wert der Ruhegehaltsansprüche zum Zeitpunkt der Registrierung des Übertragungsantrags zu übermitteln, ein Satz von 3,1 % vom tatsächlich übertragenen aktualisierten Kapital abgezogen wird. Haben also die zuständigen nationalen oder internationalen Behörden der Anstellungsbehörde den Wert der Ruhegehaltsansprüche zum Zeitpunkt der Registrierung des Übertragungsantrags mitgeteilt, darf diese keine Abzüge an diesem Betrag vornehmen, und die Berechnung der nach dem Statut ruhegehaltstfähigen Dienstjahre muss daher auf der Grundlage dieses gesamten Betrags erfolgen. Der einzige vom Statut vorgegebene Abzug ist der des Betrags, der dem Wertzuwachs des Kapitals zwischen dem Zeitpunkt des Übertragungsantrags und jenem der tatsächlichen Übertragung des zu diesem Zeitpunkt aktualisierten Kapitals entspricht. Jedenfalls ist es nicht Sache der Kommission, den Betrag des Kapitals zum Zeitpunkt der Registrierung des Übertragungsantrags zu bestimmen oder zu „aktualisieren“, der materiell den durch die frühere Tätigkeit des betreffenden Beamten erworbenen Ruhegehaltsansprüchen entspricht. Daher hatte die Kommission einen Rechtsfehler begangen, indem sie von dem aktualisierten tatsächlich übertragenen Kapital einfache Zinsen in Höhe von 3,1 % für jedes zwischen dem Zeitpunkt des Übertragungsantrags und jenem der tatsächlichen Übertragung abgezogen hat, obwohl es unter den besonderen Umständen dieses Falles dem zuständigen nationalen Versicherungsträger nicht unmöglich war, den Wert der von der Klägerin zum Zeitpunkt der Registrierung ihres Übertragungsantrags erworbenen Ruhegehaltsansprüche zu übermitteln.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. Dezember 2017, *Arango Jaramillo u. a./EIB* (T-482/16 RENV, [EU:T:2017:901](#)), ergangen ist, hatte das Gericht einen Antrag u. a. auf Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen der Kläger für Februar 2010 enthaltenen Entscheidungen der EIB, ihre Beiträge zum Versorgungssystem zu erhöhen, zu prüfen. Diese Rechtssache, in der es um den Begriff „angemessene Frist“ für die Klageerhebung in Rechtsstreitigkeiten zwischen der EIB und ihren Bediensteten ging, schließt sich an die Rechtssache an, in der das Urteil *Überprüfung Arango Jaramillo u. a./EIB*<sup>82</sup> ergangen ist, mit dem der Gerichtshof das Urteil *Arango Jaramillo u. a./EIB*<sup>83</sup> aufgehoben hat. Seiner Auffassung nach hatte dieses nämlich die Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigt, weil der Begriff „angemessene Frist“ als eine Dreimonatsfrist ausgelegt worden sei, deren Überschreitung automatisch zur Verspätung der Klage und damit zu ihrer Unzulässigkeit führt, ohne dass der Unionsrichter die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hätte.

Hierzu hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass zwar in keiner Unionsrechtsvorschrift Angaben zur Frist für die Klageerhebung in Rechtsstreitigkeiten zwischen der EIB und ihren Bediensteten zu finden sind, der Ausgleich zwischen dem Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und dem Gebot der Rechtssicherheit jedoch erfordert, dass der Unionsrichter mit diesen Rechtsstreitigkeiten innerhalb einer angemessenen Frist befasst wird. Bei der anschließenden Prüfung, ob die Klage als innerhalb einer angemessenen Frist erhoben angesehen werden konnte, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall war, wobei es zum einen die besonderen Umstände dieses Falles und zum anderen die Rechtsprechung berücksichtigt hat, wonach zugunsten der Kläger eine starke Vermutung der Angemessenheit der um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängerten dreimonatigen Ordnungsfrist für die Klage sprach, da die Kläger binnen drei Monaten und elf Tagen Klage erhoben hatten. Außerdem konnte die um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängerte dreimonatige Klagefrist, wie sich aus der Rechtsprechung ergibt, in diesem Fall nicht als Ausschlussfrist angewandt, sondern lediglich als einschlägiger Vergleichsparameter herangezogen werden. In diesem Zusammenhang hat das Gericht festgestellt, dass die EIB nichts vorgetragen hatte, was zum Nachweis dessen geeignet gewesen wäre, dass die Fristüberschreitung von einem Tag (ja sogar nur um wenige Sekunden in der Nacht vom 25. auf

---

82/ Urteil vom 28. Februar 2013, C-334/12 RXII, [EU:C:2013:134](#).

83/ Urteil vom 19. Juni 2012, T-234/11 P, [EU:T:2012:311](#).

den 26. Mai 2010) ausreichend war, um dieser Frist die „Angemessenheit“ in dem Sinne zu nehmen, dass diese Abweichung tatsächlich dem Gebot der Rechtssicherheit zuwiderliefe, das erfordert, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist die von den Stellen der Union erlassenen Rechtsakte unanfechtbar werden.

## XVI. SCHADENSERSATZKLAGEN

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 10. Januar 2017, *Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Europäische Union* (T-577/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>84</sup>, [EU:T:2017:1](#)), vom 1. Februar 2017, *Aalberts Industries/Europäische Union* (T-725/14, [EU:T:2017:47](#)), vom 1. Februar 2017, *Kendrion/Europäische Union* (T-479/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>85</sup>, [EU:T:2017:48](#)), und vom 17. Februar 2017, *ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union* (T-40/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>86</sup>, [EU:T:2017:105](#)), ergangen sind, war das Gericht mit Klagen gemäß Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens befasst, der den Klägerinnen durch die überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht in verschiedenen, die Anwendung von Art. 101 AEUV betreffenden Rechtssachen entstanden sein soll.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass die außervertragliche Haftung der Union davon abhängt, dass drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich die Rechtswidrigkeit des dem betreffenden Organ vorgeworfenen Verhaltens, das tatsächliche Vorliegen eines Schadens und das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen diesem Verhalten und dem geltend gemachten Schaden.

In Bezug auf die erste Voraussetzung hat das Gericht im Urteil vom 10. Januar 2017, *Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Europäische Union* (T-577/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>87</sup>, [EU:T:2017:1](#)), befunden, dass das Recht der Klägerinnen darauf, dass ihre Sache innerhalb angemessener Frist verhandelt wird durch die überlange Dauer des Verfahrens in den Rechtssachen, in denen die Urteile *Groupe Gascogne/Kommission* und *Sachsa Verpackung/Kommission*<sup>88</sup> ergangen sind, verletzt worden war. In diesen Rechtssachen belief sich die Verfahrensdauer nämlich auf fast fünf Jahre und neun Monate und ließ sich durch nichts in den genannten Rechtssachen rechtfertigen. Insbesondere in Wettbewerbssachen, die einen höheren Grad an Komplexität aufweisen als andere Arten von Rechtssachen, ist ein Zeitraum von 15 Monaten zwischen dem Ende des schriftlichen Verfahrens und der Eröffnung des mündlichen Verfahrens grundsätzlich angemessen. In den betreffenden Rechtssachen lag zwischen diesen beiden Verfahrensabschnitten aber ein Zeitraum von ungefähr drei Jahren und zehn Monaten, also von 46 Monaten. Allerdings kann die parallele Behandlung von zusammenhängenden Rechtssachen eine einmonatige Verlängerung des Verfahrens je zusätzlicher in einem solchen Zusammenhang stehenden Rechtssache rechtfertigen. Daher rechtfertigte in diesem Fall die parallele Behandlung von zwölf gegen dieselbe Kommissionsentscheidung gerichteten Rechtssachen eine Verlängerung des Verfahrens in den elf fraglichen Rechtssachen um elf Monate.

84/ Rechtssachen C-138/17 P, *Europäische Union/Gascogne Sack Deutschland und Gascogne*, sowie C-146/17 P, *Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Europäische Union*.

85/ Rechtssache C-150/17 P, *Europäische Union/Kendrion*.

86/ Rechtssache C-174/17 P, *Europäische Union/ASPLA und Armando Álvarez*, sowie C-222/17 P, *ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union*.

87/ Rechtssachen C-138/17 P, *Europäische Union/Gascogne Sack Deutschland und Gascogne*, und C-146/17 P, *Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Europäische Union*.

88/ Urteile vom 16. November 2011, T-72/06, nicht veröffentlicht, [EU:T:2011:671](#), und vom 16. November 2011, T-79/06, nicht veröffentlicht, [EU:T:2011:674](#).

Deshalb hielt das Gericht einen Zeitraum von 26 Monaten (15 Monate plus elf Monate) zwischen dem Ende des schriftlichen Verfahrens und der Eröffnung des mündlichen Verfahrens für die Behandlung der betreffenden Rechtssachen für angemessen, wobei der Grad der tatsächlichen, rechtlichen und prozessualen Komplexität dieser Rechtssachen es nicht rechtfertigte, einen längeren Zeitraum zugrunde zu legen. So wies der Zeitraum von 46 Monaten zwischen dem Ende des schriftlichen Verfahrens und der Eröffnung des mündlichen Verfahrens in jeder dieser Rechtssachen eine Spanne von 20 Monaten ungerechtfertigter Untätigkeit auf. Daher verstieß das Verfahren in den Rechtssachen, in denen die Urteile *Groupe Gascogne/Kommission* und *Sachsa Verpackung/Kommission*<sup>89</sup> ergangen sind, gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte, da es die angemessene Dauer des Gerichtsverfahrens um 20 Monate überschritt, was einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm der Union darstellt, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll.

Hinsichtlich des Zeitraums zwischen dem Ende des schriftlichen Verfahrens und der Eröffnung des mündlichen Verfahrens ist das Gericht in den Urteilen vom 1. Februar 2017, *Kendrion/Europäische Union* (T-479/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>90</sup>, [EU:T:2017:48](#)), und vom 17. Februar 2017, *ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union* (T-40/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>91</sup>, [EU:T:2017:105](#)), aufgrund einer entsprechenden Begründung zur selben Feststellung gelangt, was das Verfahren in den Rechtssachen betraf, in denen die Urteile *Kendrion/Kommission*<sup>92</sup> sowie *ASPLA/Kommission und Álvarez/Kommission*<sup>93</sup> ergangen sind.

Im Urteil vom 1. Februar 2017, *Aalberts Industries/Europäische Union* (T-725/14, [EU:T:2017:47](#)), hat das Gericht einen Verstoß gegen die angemessene Verfahrensdauer in der Rechtssache, in der das Urteil *Aalberts Industries u. a./Kommission*<sup>94</sup> ergangen ist, hingegen verneint. Es hat zunächst eingeräumt, dass die Verfahrensdauer in dieser Rechtssache von mehr als vier Jahren und drei Monaten auf den ersten Blick sehr lang war, aber darauf hingewiesen, dass die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens vor dem Gericht anhand der Umstände jeder einzelnen Rechtssache und insbesondere anhand der Bedeutung des Rechtsstreits für den Betroffenen, der Komplexität der Rechtssache sowie des Verhaltens des Klägers und der zuständigen Behörden zu beurteilen ist. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieser Rechtssache, insbesondere ihrer tatsächlichen und rechtlichen Komplexität, des Verhaltens der Parteien und der Tatsache, dass es keine Phase unerklärlicher Untätigkeit im Laufe der einzelnen Verfahrensabschnitte in dieser Rechtssache gegeben hatte, hielt das Gericht die Gesamtdauer des Verfahrens für gerechtfertigt.

89/ Urteile vom 16. November 2011, T-72/06, nicht veröffentlicht, [EU:T:2011:671](#), und vom 16. November 2011, T-79/06, nicht veröffentlicht, [EU:T:2011:674](#).

90/ Rechtssache C-150/17 P, *Europäische Union/Kendrion*.

91/ Rechtssachen C-174/17 P, *Europäische Union/ASPLA und Armando Álvarez*, und C-222/17 P, *ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union*.

92/ Urteil vom 16. November 2011, T-54/06, nicht veröffentlicht, [EU:T:2011:667](#).

93/ Urteile vom 16. November 2011, T-76/06, nicht veröffentlicht, [EU:T:2011:672](#), und vom 16. November 2011, T-78/06, nicht veröffentlicht, [EU:T:2011:673](#).

94/ Urteil vom 24. März 2011, T-385/06, [EU:T:2011:114](#).

In Bezug auf die zweite Voraussetzung, die außervertragliche Haftung der Union, hat das Gericht in den Urteilen vom 10. Januar 2017, **Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Europäische Union** (T-577/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>95</sup>, [EU:T:2017:1](#)), und vom 1. Februar 2017, **Kendrion/Europäische Union** (T-479/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>96</sup>, [EU:T:2017:48](#)), festgestellt, dass die Klägerinnen nachgewiesen hatten, dass sie einen tatsächlichen und sicheren Schaden erlitten hatten, der in einem Verlust aufgrund der Zahlung der Kosten der Bankbürgschaft für den über die angemessene Verfahrensdauer hinausgehenden Zeitraum besteht. Außerdem war den Klägerinnen nach Auffassung des Gerichts ein immaterieller Schaden entstanden.

Auch die dritte Voraussetzung schließlich hielt das Gericht für erfüllt, da zwischen der Nichteinhaltung der angemessenen Verfahrensdauer und dem Verlust der Klägerinnen aufgrund der Zahlung der Kosten der Bankbürgschaft für den diese angemessene Verfahrensdauer überschreitenden Zeitraum ein hinreichend unmittelbarer Kausalzusammenhang bestand. Außerdem bewirkte die Nichteinhaltung der angemessenen Verfahrensdauer einen Zustand der Ungewissheit bei den Klägerinnen, der über die gewöhnlich durch ein gerichtliches Verfahren hervorgerufene Ungewissheit hinausging. Dieser länger anhaltende Zustand der Ungewissheit beeinflusste zwangsläufig die Planung der zu treffenden Entscheidungen sowie die Führung dieser Unternehmen und führte somit zu einem immateriellen Schaden, für den ebenfalls Ersatz zuzusprechen war. Das Gericht hat den Klägerinnen daher eine Entschädigung zugesprochen, die den Kosten für die Bankbürgschaft entsprach, die sie beglichen hatten, und eine weitere Entschädigung, um den immateriellen Schaden wiedergutzumachen, der entstanden war, weil sie in einen länger anhaltenden Zustand der Ungewissheit versetzt worden waren.

Die Frage nach dem Ersatz des Schadens, der durch eine überlange Verfahrensdauer entstanden sein sollte, war auch Ausgangspunkt des Urteils vom 7. Juni 2017, **Guardian Europe/Europäische Union** (T-673/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>97</sup>, [EU:T:2017:377](#)). Es ging um die Dauer des Verfahrens vor dem Gericht in einer die Anwendung von Art. 101 AEUV betreffenden Rechtssache, in der das Urteil **Guardian Industries und Guardian Europe/Kommission**<sup>98</sup> ergangen war.

Aus den gleichen Gründen wie es sie im Urteil vom 10. Januar 2017, **Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Europäische Union** (T-577/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>99</sup>, [EU:T:2017:1](#)), angenommen hatte, hat das Gericht festgestellt, dass das in der Rechtssache Guardian Industries und Guardian Europe/Kommission durchgeführte Verfahren insoweit gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte verstieß, als es die angemessene Dauer des Gerichtsverfahrens um 26 Monate überschritten hatte; dies stellte einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm der Union dar, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Nach Auffassung des Gerichts bestand ein hinreichend unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Dauer des Gerichtsverfahrens in dieser Rechtssache und dem Eintritt des Schadens, der der Klägerin aufgrund der Zahlung zusätzlicher Bankbürgschaftskosten im Zeitraum der Überschreitung der angemessenen Dauer des Gerichtsverfahrens entstanden war. Daher wurde der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 654 523,43 Euro als Ersatz des materiellen Schadens gewährt, der ihr durch den Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Dauer des Gerichtsverfahrens in dieser Rechtssache entstanden war.

95/ Rechtssachen C-138/17 P, **Europäische Union/Gascogne Sack Deutschland und Gascogne**, sowie C-146/17 P, **Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Europäische Union**.

96/ Rechtssache C-150/17 P, **Europäische Union/Kendrion**.

97/ Rechtssachen C-447/17 P, **Europäische Union/Guardian Europe**, und C-479/17 P, **Guardian Europe/Europäische Union**.

98/ Urteil vom 27. September 2012, **Guardian Industries und Guardian Europe/Kommission**, T-82/08, [EU:T:2012:494](#).

99/ Rechtssachen C-138/17 P, **Europäische Union/Gascogne Sack Deutschland und Gascogne**, sowie C-146/17 P, **Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Europäische Union**.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 7. Juni 2017, **Guardian Europe/Europäische Union** (T-673/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>100</sup>, [EU:T:2017:377](#)), ergangen ist, hatte das Gericht auch über eine Klage gemäß Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens zu entscheiden, der der Klägerin durch den Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung in der Entscheidung, mit der die Kommission gegen sie eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln<sup>101</sup> festgesetzt hatte, sowie im Urteil **Guardian Industries und Guardian Europe/Kommission**<sup>102</sup> entstanden sein sollte.

Was erstens einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung in der Entscheidung angeht, mit der die Kommission gegen die Klägerin eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln festgesetzt hatte, hat das Gericht befunden, dass die Klägerin daher nicht mit Erfolg behaupten konnte, dass die von ihr gezahlten Kosten der Bankbürgschaft unmittelbar auf der Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung beruhen. Der von ihr geltend gemachte Schaden beruht nämlich unmittelbar und entscheidend auf ihrem eigenen, nach der Entscheidung gefassten Entschluss, ihrer Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Geldbuße nicht nachzukommen. Hätte sich die Klägerin für die sofortige Bezahlung der gesamten Geldbuße entschieden, wäre sie nicht gezwungen gewesen, Bankbürgschaftskosten für den nicht gezahlten Betrag der Geldbuße zu entrichten. Folglich hat es das Bestehen eines hinreichend unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem behaupteten hinreichend qualifizierten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung in der Entscheidung und der Zahlung der Kosten der Bankbürgschaft ausgeschlossen. Im Übrigen ging aus den Unterlagen, die die Klägerin vorgelegt hatte, hervor, dass sie die mit der Zahlung der mit der betreffenden Entscheidung verhängten Geldbuße verbundene Belastung nicht persönlich getragen hatte. Sie konnte daher offensichtlich nicht geltend machen, ihr sei ein tatsächlicher und sicherer Schaden entstanden, der aus der Differenz zwischen den von der Kommission zurückgezahlten Zinsen auf den Teil der Geldbuße, den der Gerichtshof in seinem Urteil **Guardian Industries und Guardian Europe/Kommission**<sup>103</sup> letztlich für zu Unrecht gezahlt befunden habe, und den Einnahmen bestehe, die sie hätte erzielen können, wenn sie den fraglichen Betrag nicht der Kommission gezahlt, sondern in ihr Unternehmen investiert hätte. Zum angeblich entstandenen immateriellen Schaden hat das Gericht ausgeführt, dass, wenn man annimmt, dass der behauptete hinreichend qualifizierte Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung in der Kommissionsentscheidung bei der Berechnung des Betrags der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße den Ruf der Klägerin beeinträchtigt hat, was nicht nachgewiesen war, festzustellen ist, dass angesichts von Art und Schwere des Verstoßes der der Klägerin entstandene immaterielle Schaden dadurch ausreichend wiedergutmacht wurde, dass der Gerichtshof im Urteil **Guardian Industries und Guardian Europe/Kommission**<sup>104</sup> die Entscheidung für nichtig erklärt und die Geldbuße herabgesetzt hat.

Was zweitens den behaupteten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung im Urteil vom 27. September 2012, **Guardian Industries und Guardian Europe/Kommission** (T-82/08, [EU:T:2012:494](#)), angeht, hat das Gericht festgestellt, dass die Haftung der Union nicht durch den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung ausgelöst werden kann, die nicht von einem letztinstanzlichen Unionsgericht erlassen wurde und somit Gegenstand eines Rechtsmittels sein konnte. Im Übrigen war vorliegend der Fehler, der im Urteil des Gerichts begangen worden war, vom Gerichtshof berichtigt worden, nachdem die Klägerin ein Rechtsmittel eingelegt hatte. Allerdings hat eine Klägerin unbeschadet dieser Ausführungen die Möglichkeit, sich in Ausnahmefällen auf die Haftung der

**100/** Rechtssachen C-447/17 P, **Europäische Union/Guardian Europe**, und C-479/17 P, **Guardian Europe/Europäische Union**.

**101/** Entscheidung K(2007) 5791 endg. der Kommission vom 28. November 2007 in einem Verfahren nach Artikel [101 AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39165 – Flachglas).

**102/** Urteil vom 27. September 2012, T-82/08, [EU:T:2012:494](#).

**103/** Urteil vom 12. November 2014, C-580/12 P, [EU:C:2014:2363](#).

**104/** Urteil vom 12. November 2014, C-580/12 P, [EU:C:2014:2363](#).

Union aufgrund schwerwiegender Störungen des Gerichtswesens zu berufen, insbesondere aufgrund von Störungen verfahrensrechtlicher oder administrativer Art, die die Tätigkeit eines Unionsgerichts beeinträchtigen. Solche Störungen waren jedoch von der Klägerin im Rahmen dieser Rechtssache, die sich auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung bezog, nicht geltend gemacht worden. Folglich war der Antrag auf Ersatz der Schäden, die durch einen behaupteten qualifizierten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung entstanden sein sollten, zurückzuweisen.

## XVII. RECHTSMITTEL

Unter den von der Rechtsmittelkammer des Gerichts im Jahr 2017 erlassenen Entscheidungen verdienen zwei Urteile besondere Erwähnung.

Als Erstes hat das Gericht im Urteil vom 27. Juni 2017, **Ruiz Molina/EUIPO** (T-233/16 P, [EU:T:2017:435](#)), entschieden, dass nichts dagegen spricht, dass ein rechtswidriger oder rechtmäßiger Verwaltungsakt, der für seinen Adressaten hauptsächlich belastend und als Nebenfolge begünstigend ist, aufgehoben werden kann, wenn weder das berechnete Vertrauen des Adressaten noch der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt wird. In diesem Fall stellte es zunächst fest, dass die Entscheidung über die Auflösung des Vertrags des Rechtsmittelführers als Bediensteter auf Zeit hauptsächlich einen den Rechtsmittelführer belastenden Verwaltungsakt darstellt und dass sie ihn als Nebenfolge begünstigt, und sodann entschieden, dass der Bedienstete durch die Unterzeichnung eines Wiedereinstellungsprotokolls seine Zustimmung zur Aufhebung der Entscheidung über die Auflösung gegeben hatte. Folglich hatte die fragliche Aufhebung unter Wahrung des Grundsatzes des Schutzes des berechtigten Vertrauens dieses Bediensteten und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit stattgefunden. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hatte somit zu Recht den Schluss gezogen, dass die Entscheidung über die Auflösung aufgehoben wurde. Was die Rechtsfolgen dieser Aufhebung betrifft, hatte es, da die Entscheidung über die Auflösung so anzusehen war, als habe es sie niemals gegeben, zu Recht den Schluss gezogen, dass der Bedienstete rückwirkend in den Rahmen der Durchführung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit in dessen Fassung vor der Auflösung zurückversetzt wurde und keine zweite Verlängerung dieses Vertrags war.

Als Zweites hat das Gericht im Urteil vom 7. Dezember 2017, **Missir Mamachi di Lusignano u. a./Kommission** (T-401/11 PRENVRX, [EU:T:2017:874](#)), erstens befunden, dass in dem Fall, in dem ein Organ für einen Verstoß gegen eine Schutzpflicht verantwortlich ist, der dazu beigetragen hat, den spezifischen Schaden zu verursachen, den diese Pflicht verhindern sollte, davon auszugehen ist, dass dieser Verstoß, auch wenn er nicht als die einzige Ursache des Schadens angesehen werden kann, hinreichend unmittelbar zu dessen Eintritt beitragen kann. So kann der Unionsrichter annehmen, dass das Handeln eines Dritten, vorhersehbar oder nicht, weder geeignet ist, eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zu bewirken, noch einen Umstand darzustellen, der das Organ völlig von seiner Verantwortung befreit, da die beiden Ursachen, d. h. der schuldhafte Verstoß des Organs und das Handeln eines Dritten, zum Eintritt ein und desselben Schadens beigetragen haben. Im Licht dieser Erwägungen hat das Gericht in seiner Aufgabe als Rechtsmittelgericht festgestellt, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst rechtsfehlerfrei im Kern die Theorie der äquivalenten Kausalität angewandt hatte und der vom Gericht für den öffentlichen Dienst im erstinstanzlichen Urteil festgestellte Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung der Kommission und dem erlittenen Schaden von der Letzteren nicht in Frage gestellt worden war. Daher hatte das Gericht für den öffentlichen Dienst rechtsfehlerfrei entschieden, dass für den Fall einer Pflichtverletzung, die in einem Verstoß gegen eine Schutzpflicht besteht, der dazu beigetragen hat, den spezifischen Schaden zu verursachen, den diese Pflicht verhindern sollte, das Organ, selbst wenn es nicht als Hauptverantwortlicher für diesen Schaden angesehen werden konnte, als Miturheber des Schadens anzusehen

ist. Zweitens hat das Gericht darauf hingewiesen, dass sich aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ein gemeinsamer allgemeiner Rechtsgrundsatz ergibt, wonach unter Umständen wie denen dieses Falles das innerstaatliche Gericht die solidarische Haftung der Miturheber desselben Schadens anerkennt und es als gerecht ansieht, dass der Geschädigte nicht zum einen den Anteil am Schaden zu bestimmen hat, für den jeder der Miturheber verantwortlich ist, und zum anderen das Risiko tragen muss, dass sich derjenige unter ihnen, gegen den er vorgeht, als zahlungsunfähig erweist. Im Licht dieser Erwägungen hat das Gericht festgestellt, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst einen Rechtsfehler begangen hat, indem es die Beteiligung der Kommission am Ersatz des von den Kindern des verstorbenen Beamten, Opfer einer Pflichtverletzung, die in einem Verstoß gegen eine Schutzpflicht besteht, erlittenen Schadens auf 40 % beschränkt hat. Daher hat das Gericht die Kommission solidarisch verurteilt, einen Betrag von 3 Mio. Euro abzüglich der als Teil dieses Betrags angesehenen Leistungen nach dem Statut, die den vier Kindern des verstorbenen Beamten gewährt wurden oder zu gewähren sind, zu zahlen. Drittens hat das Gericht ausgeführt, dass sich aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nicht ein gemeinsamer allgemeiner Grundsatz ergibt, nach dem unter Umständen wie denen dieses Falles ein nationaler Richter den Ersatz dieses dem verstorbenen Beamten angeblich entstandenen immateriellen Schadens zugesprochen hätte. Viertens hat das Gericht befunden, dass sich aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ergibt, dass unter Umständen wie denen dieses Falles das Bestehen einer Regelung, die die automatische Gewährung von Leistungen an die Rechtsnachfolger des verstorbenen Beamten sicherstellt, dem nicht entgegensteht, dass diese Rechtsnachfolger, wenn sie der Auffassung sind, dass die erlittenen Schäden von dieser Regelung nicht oder nicht vollständig abgedeckt seien, auch eine Entschädigung für ihren immateriellen Schaden über eine Klage bei einem nationalen Gericht erlangen. Insoweit geht aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auch ein allgemeiner Grundsatz hervor, wonach der erlittene immaterielle Schaden nicht Gegenstand einer doppelten Entschädigung sein darf. Folglich obliegt es dem Richter, zu überprüfen, in welchem Umfang eine Regelung, die die automatische Gewährung von Leistungen sicherstellt, den von den Hinterbliebenen erlittenen immateriellen Schaden vollständig, teilweise oder gar nicht deckt, bevor er den Betrag der Entschädigung für diesen Schaden festsetzt. Schließlich ergibt sich aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, dass der unter Umständen wie denen dieses Falles für den materiellen Schaden geltende Grundsatz der solidarischen Haftung auch für den immateriellen Schaden gilt. Das Gericht hat entschieden, dass diese Begründung auch für Verwandte in aufsteigender gerader Linie des verstorbenen Beamten gilt.

## XVIII. ANTRÄGE AUF GEWÄHRUNG VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES

Beim Gericht sind im Jahr 2017 47 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes neu eingegangen, was gegenüber der Anzahl der im Jahr 2016 neu eingegangenen Anträge (34) einen erheblichen Anstieg bedeutet. Auch die Anzahl der erlassenen Beschlüsse und der erledigten Rechtssachen hat stark zugenommen. So ergingen im Jahr 2017 56 Beschlüsse<sup>105</sup> gegenüber 25 im Jahr 2016 und wurden 53 Rechtssachen erledigt gegenüber 20 im Jahr 2016. In 8 Rechtssachen hat das Gericht einen Aussetzungsbeschluss gemäß Art. 157 Abs. 2 der Verfahrensordnung erlassen.

Die erlassenen Beschlüsse decken eine große Bandbreite von Sachgebieten ab, zu denen in erster Linie das Wettbewerbsrecht und die staatlichen Beihilfen (vier Rechtssachen), die restriktiven Maßnahmen (acht Rechtssachen), die Vergabe öffentlicher Aufträge (sechs Rechtssachen) und das institutionelle Recht (elf Rechtssachen) zählen. Zu den Streitsachen auf dem Gebiet des institutionellen Rechts ist zu bemerken, dass eine relativ hohe Anzahl von Rechtssachen das Statut der Mitglieder des Europäischen Parlaments<sup>106</sup> und die Finanzierung der Stiftungen oder der europäischen Parteien betraf<sup>107</sup>.

Der Präsident des Gerichts hat mit Beschlüssen vom 18. Mai 2017, *RW/Kommission* (T-170/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:351](#))<sup>108</sup>, und vom 25. August 2017, *Malta/Kommission* (T-653/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:583](#)), zwei Anträgen auf Aussetzung des Vollzugs stattgegeben.

Mit Beschluss vom 18. Mai 2017, *RW/Kommission* (T-170/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:351](#))<sup>109</sup>, hat der Präsident des Gerichts die Aussetzung des Vollzugs des Kommissionsbeschlusses angeordnet, mit dem der Kläger, ein 63-jähriger Beamter, gemäß Art. 42c des Statuts in Urlaub im dienstlichen Interesse und zugleich von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden war.

105/ Diese Zahl umfasst alle vom für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter erlassenen Beschlüsse, unter Ausschluss der Beschlüsse über die Erledigung der Hauptsache/Streichung, aber einschließlich der Beschlüsse gemäß Art. 157 Abs. 2 der Verfahrensordnung sowie der vom Vizepräsidenten des Gerichts in Vertretung des Präsidenten des Gerichts gemäß Art. 157 Abs. 4 der Verfahrensordnung in Verbindung mit deren Art. 11 erlassenen Beschlüsse, also die Beschlüsse vom 10. April 2017, *Exaa Abwicklungsstelle für Energieprodukte/ACER* (T-123/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:277](#)), vom 21. April 2017, *Post Telecom/EIB* (T-158/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:281](#)), und vom 26. September 2017, *Wall Street Systems UK/EZB* (T-579/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:668](#)) – mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-576/17 P(R), *Wall Street Systems UK/EZB*.

106/ Beschlüsse vom 16. Februar 2017, *Troszczynski/Parlament*, T-626/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:92](#), vom 16. Februar 2017, *Le Pen/Parlament*, T-140/16 R II, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:93](#), vom 16. Februar 2017, *Gollnisch/Parlament*, T-624/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:94](#), vom 6. April 2017, *Le Pen/Parlament*, T-86/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:270](#), vom 26. Juni 2017, *Jalkh/Parlament*, T-27/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:431](#), und vom 26. Juni 2017, *Jalkh/Parlament* T-26/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:432](#).

107/ Beschlüsse vom 14. März 2017, *ADDE/Parlament*, T-48/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:170](#), und vom 4. Juli 2017, *Institute for Direct Democracy in Europe/Parlament*, T-118/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:465](#).

108/ Das Rechtsmittel wurde durch Beschluss vom 10. Januar 2018, *Kommission/RW* (C-442/17 P[R]), nicht veröffentlicht, [EU:C:2018:6](#), zurückgewiesen.

109/ Ebd.

Art. 42c des Statuts war bei dessen letzter Reform durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013<sup>110</sup> eingefügt worden. Als Ergebnis der Prüfung des Vorliegens eines *fumus boni iuris* ist der Präsident des Gerichts zu dem Ergebnis gelangt, dass der Antragsteller eine erhebliche rechtliche Kontroverse nachgewiesen hatte, deren Lösung sich nicht ohne Weiteres aufdrängte und einer eingehenden Prüfung im Verfahren zur Hauptsache bedurfte. Auf den ersten Blick sprechen nämlich sowohl der Wortlaut von Art. 42c des Statuts als auch die allgemeine Systematik der Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand und das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst für eine Auslegung von Art. 42c des Statuts, nach der ein Beamter, der das Mindestalter für den Eintritt in den Ruhestand nach Art. 23 des Anhangs XIII zum Statut bereits erreicht hat, nicht in Urlaub im dienstlichen Interesse und zugleich von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden kann.

Mit Beschluss vom 25. August 2017, **Malta/Kommission** (T-653/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:583](#)), hat der Präsident des Gerichts die Aussetzung des Vollzugs des Kommissionsbeschlusses angeordnet, mit dem diese Greenpeace auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und auf den Zweit Antrag hin Zugang zu von der Republik Malta stammenden Dokumenten über die Fischerei auf Roten Thun gewährt hatte.

Als Ergebnis der Prüfung des Vorliegens eines *fumus boni iuris* ist der Präsident des Gerichts zu dem Ergebnis gelangt, dass die Republik Malta eine erhebliche rechtliche und sachliche Kontroverse nachgewiesen hatte, deren Lösung sich nicht ohne Weiteres aufdrängte und einer eingehenden Prüfung im Verfahren zur Hauptsache bedurfte.

Im Rahmen seiner Prüfung hat der Präsident des Gerichts zunächst das Vorbringen der Kommission zurückgewiesen, dass die Klagegründe der Republik Malta deshalb unzulässig seien, weil sie sich nicht auf die Ausnahmeregelungen vom Zugangsrecht zu Dokumenten gemäß Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 bezögen. Hierzu hat der Präsident des Gerichts ausgeführt, dass die Auffassung der Kommission darauf hinauslaufe, dass ihre Entscheidungen über den Zugang zu Dokumenten der gerichtlichen Kontrolle weitgehend entzogen wären und dass ein solches Ergebnis auf den ersten Blick kaum mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs vereinbar erscheint, wonach die Union eine Rechtsunion ist, in der alle Handlungen ihrer Organe der Kontrolle daraufhin unterliegen, ob sie insbesondere mit den Verträgen, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den Grundrechten im Einklang stehen.

Zur Rüge eines Verstoßes gegen Art. 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009<sup>111</sup> hinsichtlich eines Teils der vom angefochtenen Beschluss erfassten Dokumente hat der Präsident des Gerichts festgestellt, dass Art. 113 der Verordnung Nr. 1224/2009 keinen Verweis auf die Verordnung Nr. 1049/2001 enthält und in seinen Abs. 2 und 3 bestimmt, dass die zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauschten Daten nicht an andere als die in den Mitgliedstaaten oder in den Gemeinschaftsorganen tätigen Personen weitergeleitet werden, die aufgrund ihres Amtes Zugang zu diesen Daten haben müssen, und nicht zu anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Art und Weise, wie die Verordnungen Nrn. 1224/2009 und 1049/2001 miteinander in Einklang zu bringen sind, nicht von vornherein aufdrängte, was insoweit erst recht galt, als Art. 113 der Verordnung Nr. 1224/2009 eine sektorbezogene Vorschrift ist, die mehrere Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1049/2001 erlassen wurde.

**110/** Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. 2013, L 287, S. 15).

**111/** Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen Nr. 847/96, Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. 2009, L 343, S. 1).

Zu dem Vorbringen, die Kommission habe den Umfang des Zugangsantrags nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft und sie habe in der Phase nach dem Zweitantrag 121 Dokumente als von diesem Antrag erfasst identifiziert, hat der Präsident des Gerichts festgestellt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Übersendung aller von der Republik Malta stammenden Dokumente über Roten Thun über den Umfang des Zugangsantrags hinausgeht, und hat daher das Vorliegen einer erheblichen rechtlichen Kontroverse festgestellt, deren Lösung sich nicht ohne Weiteres aufdrängte und einer eingehenden Prüfung bedurfte, die nicht von dem für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter vorgenommen werden kann, sondern Gegenstand des Verfahrens zur Hauptsache sein muss.

Unter den Rechtssachen, in denen dem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs nicht stattgegeben wurde, ist insbesondere eine Reihe von Rechtssachen zu nennen, die die Beschäftigung von Assistenten der Mitglieder des Parlaments betreffen, und die Rechtssachen, in denen es um die kostenlose Zuteilung der Transportkapazität der OPAL-Gasfernleitung ging.

In den Rechtssachen, in denen die Beschlüsse vom 16. Februar 2017, **Troszczynski/Parlament** (T-626/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:92](#)), vom 16. Februar 2017, **Le Pen/Parlament** (T-140/16 R II, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:93](#)), vom 16. Februar 2017, **Gollnisch/Parlament** (T-624/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:94](#))<sup>112</sup>, und vom 6. April 2017, **Le Pen/Parlament** (T-86/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:270](#)), erlassen worden sind, hatten Mitglieder des Parlaments die Aussetzung des Vollzugs von Entscheidungen des Generalsekretärs des Parlaments beantragt, mit denen dieser die Rückforderung ungerechtfertigt gezahlter Beträge im Rahmen der parlamentarischen Assistenz im Wege der Aufrechnung angeordnet hatte: monatlicher Einbehalt von 50 % der parlamentarischen Zulage, monatlicher Einbehalt von 100 % der allgemeinen Kostenvergütung und Einbehalt von 50 % des Tagegeldes.

Zum Nachweis der Dringlichkeit hatten die Antragsteller u. a. vorgetragen, dass die Rückforderung im Wege der Aufrechnung ihnen nicht ermöglihe, ihr parlamentarisches Mandat wirksam und unabhängig auszuüben.

Der Präsident des Gerichts hat die vier Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen und festgestellt, dass nicht dargetan worden sei, dass die Einbehalte die wirksame Ausübung des Mandats eines europäischen Abgeordneten in einer die Dringlichkeit belegenden Weise beeinträchtigten. Sowohl aus den für die Abgeordneten als auch für die Parlamentspraxis geltenden Vorschriften geht hervor, dass bei der Rückforderung im Wege der Aufrechnung die Verpflichtung des Organs, ungerechtfertigt gezahlte Beträge zurückzufordern, und die Verpflichtung, dem betreffenden Abgeordneten die Möglichkeit zu erhalten, sein Mandat wirksam auszuüben, zum Ausgleich zu bringen sind. Vor diesem Hintergrund konnte der Umstand, dass das Parlament die Rückforderung im Wege der Aufrechnung vorgenommen hatte, an sich nicht als eine Handlung angesehen werden, die die wirksame und völlig unabhängige Ausübung ihres Mandats eines europäischen Abgeordneten durch die Kläger beeinträchtigt.

Was den monatlichen Einbehalt von 50 % der parlamentarischen Zulage angeht, hat der Präsident des Gerichts ausgeführt, dass die Kläger eine Erklärung schuldig geblieben waren, weshalb diese Herabsetzung bewirkt habe, dass sie gehindert seien, ihr parlamentarisches Amt in vollem Umfang auszuüben. Zum monatlichen Einbehalt von 100 % der allgemeinen Kostenvergütung hat er festgestellt, dass die betroffenen Abgeordneten (Jean-Marie Le Pen und Bruno Gollnisch sowie Marine Le Pen) nicht behauptet hatten, dass es sich bei dem Pauschbetrag in Wirklichkeit um eine verschleierte Vergütung handele. Da die Abgeordneten das Recht haben, die Erstattung der tatsächlich verauslagten Kosten zu beantragen, wodurch gewährleistet wird, dass die wirksame Ausübung ihres Mandats nicht behindert wird, kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der monatliche Einbehalt von 100 % der allgemeinen Kostenvergütung die wirksame Ausübung des Abgeordnetenmandats beeinträchtigt. Da

<sup>112/</sup> Das Rechtsmittel wurde mit Beschluss vom 6. Juli 2017, **Gollnisch/Parlament** (C-189/17 P[R], nicht veröffentlicht, [EU:C:2017:528](#)), zurückgewiesen.

die Abgeordneten das Recht haben, die Erstattung der tatsächlich verauslagten Kosten zu beantragen, hat der Präsident des Gerichts ferner festgestellt, dass auch der Einbehalt von 50 % des Tagegelds die wirksame Ausübung des Mandats eines europäischen Abgeordneten nicht beeinträchtigt.

In den Rechtssachen, in denen die Beschlüsse vom 21. Juli 2017, ***Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo/Kommission*** (T-130/17 R, [EU:T:2017:541](#)), vom 21. Juli 2017, ***Polen/Kommission*** (T-883/16 R, EU:T: 2017:542), und vom 21. Juli 2017, ***PGNiG Supply & Trading/Kommission*** (T-849/16 R, [EU:T:2017:544](#)), ergangen sind, hat Präsident des Gerichts die Anträge auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der Kommission betreffend die Versteigerung von 50 % der Transportkapazitäten der OPAL-Pipeline geprüft. Die OPAL-Pipeline bildet im Osten die Fortsetzung auf dem Festland der Gaspipeline Nord Stream 1, über die Erdgas von Russland über die Ostsee nach Westeuropa befördert wird.

Der Präsident des Gerichts hat zunächst festgestellt, dass zwei von Gazprom geschlossene Verträge in Kraft sind, nämlich ein Transitvertrag für den Transport von Erdgas über den polnischen Abschnitt der Pipeline Jamal-Europa zur Versorgung der Märkte Westeuropas (einschließlich Polens) bis zum Jahr 2020 und ein im Jahr 1996 mit der PGNiG Supply & Trading GmbH über Erdgaslieferungen geschlossener Vertrag bis Ende des Jahres 2022. Daraus hat der Präsident des Gerichts geschlossen, dass die Ausnutzung der Transportkapazität des polnischen Abschnitts der Pipeline Jamal-Europa und die Belieferung des polnischen Marktes durch Gazprom dem ersten Anschein nach bis in diese Jahre gewährleistet sind. Somit könnten sich die von der Republik Polen und den beiden klagenden Unternehmen behaupteten Schäden, selbst wenn ihr tatsächliches Eintreten hinreichend dargetan wäre, frühestens bei Ablauf der genannten Verträge verwirklichen. In Anbetracht der durchschnittlichen Dauer der Verfahren vor dem Gericht werden die Urteile in diesen Rechtssachen aber wahrscheinlich im Lauf des Jahres 2019 ergehen.

Was das Vorbringen betrifft, wonach der angefochtene Beschluss den Abschluss privatrechtlicher Verträge gestatte, deren Aufhebung selbst bei einer späteren Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses nicht mehr möglich wäre, hat der Präsident des Gerichts festgestellt, dass in einem solchen Fall Rechtsbehelfe gegen eine etwaige Durchführung dieser Verträge zur Verfügung stünden.

Dementsprechend hat der Präsident des Gerichts die Anträge auf Aussetzung des Vollzugs zurückgewiesen, weil die beiden Unternehmen keinen überzeugenden Beweis dafür vorbringen konnten, dass sie den Ausgang der die Klagen betreffenden Verfahren zur Hauptsache nicht abwarten könnten, ohne sich einem schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden auszusetzen. Inhaltsverzeichnis



# C/ TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTS IM JAHR 2017

Von Emmanuel COULON, Kanzler des Gerichts

Als zentraler Ort der Justizverwaltung stand die Kanzlei des Gerichts auch im vergangenen Jahr wieder im Dienst eines Gerichts, das im Wandel begriffen ist. Das Gericht wächst und verändert sich im Lauf der Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit der die Zahl der Richter des Gerichts bis 2019 in drei Stufen verdoppelt werden soll<sup>1</sup>. Die beim Gericht eingehenden Streitsachen werden vielfältiger und in gewisser Hinsicht immer komplexer. Vor diesem Hintergrund hat die Kanzlei Veränderungen vorgenommen, die es ihr ermöglichen, die ihr übertragenen Aufgaben weiterhin zu erfüllen und die ersten beiden Stufen der Reform erfolgreich zu bewältigen.

Die Bilanz des Jahres 2017 ist für das Gericht positiv. Die Herausforderungen, die sich durch die ersten beiden Stufen der Reform stellten, wurden gemeistert. Auch wenn die Zahl der eingehenden Rechtssachen (917) weiterhin etwas höher ist als die der abgeschlossenen Rechtssachen (895) – was erklärt, dass die Zahl der anhängigen Rechtssachen (1 508) leicht gestiegen ist –, hat sich die Verfahrensdauer weiter verkürzt. Dabei ist, wie der Prozentsatz der (teilweisen oder vollständigen) Aufhebungen durch den Gerichtshof zeigt, die Qualität der Entscheidungen erhalten geblieben.

Im Rahmen der Aufgaben, die sie innerhalb der gerichtlichen Tätigkeit wahrnimmt, hat die Kanzlei, die darauf bedacht ist, die 72 Planstellen, mit denen sie seit dem 1. Januar 2016 ausgestattet ist, optimal zu nutzen, zu diesem Erfolg beigetragen. Mit Zufriedenheit war am Ende des Jahres 2017 festzustellen, dass die ihr durch die Rechtsvorschriften und durch das Gericht übertragenen Aufgaben unter Achtung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens vollständig erfüllt wurden.

Die Kanzlei hat nämlich die Rechtsprechung und die Verwaltung des Gerichts erneut dadurch entscheidend unterstützt, dass sie

- für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren und die ordnungsgemäße Führung der Akten gesorgt hat;
- die Kommunikation zwischen den Vertretern der Parteien und den Richtern sichergestellt hat;
- die Richter und ihre Mitarbeiter aktiv unterstützt hat;
- die Verwaltung des Gerichts unter Aufsicht von dessen Präsidenten wahrgenommen hat, wobei ihr die Dienststellen des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Seite standen.

Dieses Ergebnis ist unbestreitbar dem Engagement der Frauen und Männer, aus denen sich die Kanzlei zusammensetzt, zu verdanken. Mit Entschlossenheit haben sich die Mitarbeiter täglich mit voller Energie eingesetzt, um effizient mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten.

---

<sup>1/</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14) und Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (ABl. 2016, L 200, S. 137).

Die Tätigkeiten der Kanzlei wurden mit hohem Anspruch, in starkem Bewusstsein für das Allgemeinwohl, dem Bestreben, vorbildliche Justizdienstleistungen zu erbringen, und dem ständigen Bemühen, die Verfahrensdauer zu optimieren, ausgeübt. Die Kanzlei war u. a. stets darauf bedacht, Verfahrenshandlungen innerhalb angemessener Zeit zu bearbeiten, und hat die Einführung eines Systems vorangetrieben, durch das Fälle überlanger Verfahrensdauer festgestellt und die betreffenden Personen darauf hingewiesen werden können, um Abhilfe zu schaffen.

## I. ORGANISATORISCHE AUSWIRKUNGEN DES AMTSANTRITTS ZWEIER NEUER RICHTER

Die Ernennung und der Amtsantritt zweier neuer Richter am Gericht erfolgten 2017 im Rahmen der zweiten Stufe der Reform. Diese zweite Stufe, die die Ernennung von 7 zusätzlichen Richtern am Gericht und die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht beinhaltet, ist somit abgeschlossen. Die Ernennung des Richters, der noch fehlt, damit das Kollegium gemäß Art. 48 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union aus 47 Richtern besteht, wird zu gegebener Zeit im Rahmen der ersten Stufe erfolgen<sup>2</sup>.

Der irische und der belgische Richter wurden am 29. März bzw. 6. September 2017 ernannt und leisteten ihren Amtseid am 8. Juni bzw. 4. Oktober 2017. Infolge dieser Ernennungen ist die Zahl der Richter des Gerichts von 44 auf 46 gestiegen.

Obwohl die Ankunft dieser beiden neuen Richter nicht vergleichbar war mit der der 22 neuen Richter im Jahr 2016, mussten gleichwohl einige Maßnahmen getroffen werden, damit ihre Aufnahme sowie die ihrer Mitarbeiter gelingen konnte.

Jeweils nach ihrem Amtsantritt hat das Gericht die neuen Richter einer Kammer zugeteilt, die Zuweisung der Rechtssachen neu zugeschnitten und Rechtssachen den Richtern neu zugewiesen. Im Einklang mit der Verfahrensordnung hat die Kanzlei die Parteien in den betroffenen Rechtssachen unterrichtet und im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Beschlüsse des Gerichts über die Zuteilung der Richter zu den Kammern veröffentlicht<sup>3</sup>. Schließlich hat sie bei jeder Neuzuweisung von Rechtssachen die internen Datenbanken aktualisiert.

Der Amtsantritt und der Einzug der neuen Richter sowie ihrer Kabinettsmitarbeiter in eigens hergerichtete Räumlichkeiten machten ebenfalls eine verwaltungstechnische Unterstützung durch die Kanzlei erforderlich. Diese Unterstützung schlug sich in Vorbereitungen im Zusammenwirken mit den Dienststellen des Gerichtshofs der Europäischen Union, einem Empfang und einer Begleitung der betreffenden Personen sowie in strenger Beobachtung der dienstlichen Verwendung der Mitarbeiter nieder.

2/ Am 31. Dezember 2017 stand die Ernennung eines der zwölf zusätzlichen Richter, deren Ernennung im Rahmen der ersten Stufe vorgesehen war, noch aus.

3/ Beschlüsse des Gerichts vom 8. Juni 2017 (ABl. 2017, C 213, S. 2) und vom 4. Oktober 2017 (ABl. 2017, C 382, S. 2) über die Zuteilung der Richter zu den Kammern.

## II. AUFGABE DER UNTERSTÜTZUNG DER RECHTSPRECHUNG

### *Angaben zum Rahmen der Aufgabe*

Im Jahr 2017 bearbeitete die Kanzlei im Rahmen ihrer Aufgabe der Unterstützung der Rechtsprechung 917 Klageschriften. Mit 98 Rechtssachen, von denen die meisten zu einer Reihe von Rechtssachen gehören, in denen es um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen betreffend das von einer spanischen Bank, der Banco Popular Español, SA, festgelegte Abwicklungskonzept geht, machen die Streitsachen auf dem Gebiet Banken und Finanzen in diesem Jahr den zweitgrößten Anteil der Streitsachen nach denen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (298 Rechtssachen) aus. Mit 86 Rechtssachen ist die Zahl der neuen Rechtssachen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes gegenüber den Vorjahren zurückgegangen (167 neue Rechtssachen im Jahr 2015 und 117 neue Rechtssachen im Jahr 2016<sup>4</sup>). Jedes dieser drei Gebiete (von den 45 Gebieten, denen die anhängigen Rechtssachen gegenwärtig zuzuordnen sind) weist Besonderheiten auf, denen die Kanzlei im vergangenen Jahr durch spezifische Behandlung Rechnung zu tragen hatte.

Zudem hat die Kanzlei 55 070 Verfahrensdokumente in 22 Verfahrenssprachen (von den 24 in der Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrenssprachen) im Register eingetragen, 4 449 im Rahmen der anhängigen Rechtssachen eingereichte Schriftsätze (ohne Klageschriften) bearbeitet, die von den Spruchkörpern in Form prozessleitender Maßnahmen oder Maßnahmen der Beweisaufnahme erlassenen Entscheidungen ausgeführt und 1 485 Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Auch wenn hier natürlich nicht alle Daten dargestellt werden können, an denen sich die von der Kanzlei geleistete Arbeit bemessen lässt, genügt jedoch die Angabe einiger (statistischer) Daten, um den Umfang der Arbeitsbelastung der Kanzlei zu verdeutlichen:

- Die 9 756 eingereichten Verfahrensdokumente umfassen 565 Anträge auf Zulassung zur Streithilfe (eine in der Geschichte des Gerichts noch nie erreichte Zahl) und 212 Anträge auf vertrauliche Behandlung gegenüber den Parteien oder der Öffentlichkeit;
- die Archive der anhängigen Rechtssachen entsprechen 652 laufenden Metern Papierakten;
- mehrere Sammelklagen wurden eingereicht, mit in einigen Fällen 1 000 oder mehr Klägern, was eine erhebliche Überprüfungsarbeit für die Kanzlei bedeutet hat;
- die Durchführung von Verfahren, die zu Gruppen oder Reihen von Verfahren gehören, erforderte bei der Bearbeitung von Anträgen auf Fristverlängerung, Verbindung, Zulassung zur Streithilfe und gegebenenfalls vertrauliche Behandlung in jeder dieser Rechtssachen eine Koordinierung zum einen – in Anbetracht der

<sup>4/</sup> 2015 wurden die Klagen im Bereich des öffentlichen Dienstes beim Gericht für den öffentlichen Dienst eingereicht. 2016 wurden diese Klagen bis zur Auflösung der Gerichte für den öffentlichen Dienst bei diesem eingereicht und seit dem 1. September 2016 beim Gericht.

Vielzahl der Verfahrenssprachen – innerhalb der Kanzlei selbst, zum anderen mit den Spruchkörpern;

- die Aufgaben der Kanzlei wurden in mündlichen Verhandlungen in 390 Rechtssachen wahrgenommen, von denen sich einige über einen ganzen Tag oder mehrere Tage erstreckten;
- die Aufgaben der Kanzlei wurden bei 405 Kammerversammlungen wahrgenommen;
- Hunderte prozessleitende Maßnahmen und Dutzende Maßnahmen der Beweisaufnahme wurden beschlossen oder angeordnet, insbesondere zur Vorlage von Dokumenten, deren Vertraulichkeit geltend gemacht worden war.

Außerdem hat die durch die Kanzlei in verschiedenen anderen Formen geleistete Unterstützung (Hilfe bei der Koordinierung, Dokumentation,

Hinweise auf verfahrensrechtliche Rechtsprechung, Verwaltung der Informationssysteme, Erstellung von Statistiken) auch in diesem Jahr wieder dafür gesorgt, dass das Gericht unter bestmöglichen Bedingungen arbeiten konnte, und insbesondere zur Qualität der vom Präsidenten und den Spruchkörpern erlassenen Entscheidungen beigetragen sowie den Vizepräsidenten dabei unterstützt, die ihm vom Gericht im September 2016 übertragene Aufgabe zu erfüllen, einen Beitrag zur Kohärenz der Rechtsprechung zu leisten.

### *Digitalisierung der Stufen des gerichtlichen Verfahrens*

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Unterstützung der Rechtsprechung konnte die Kanzlei im vergangenen Jahr weiterhin Nutzen aus der Digitalisierung fast aller Stufen des gerichtlichen Verfahrens ziehen, nämlich intern im Austausch mit den Richterkabinetten und extern im Austausch mit den Bevollmächtigten der Parteien. Diese Digitalisierung wurde im Jahr 2017 auf die Übermittlung der Akten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer durch das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ausgeweitet. Die Bereitstellung von Informationen wurde außerdem im vergangenen Jahr dadurch verbessert, dass eine modernisierte Version der Anwendung „elektronische Akte“ der Rechtssache zur Verfügung gestellt wurde.

Diese Digitalisierung hat gewiss zu einer Entlastung der Kanzlei von wiederkehrenden Aufgaben im Interesse aller geführt und ihr nicht nur die Mittel an die Hand gegeben, die von ihr erwarteten Lösungen stärker zu personalisieren, sondern auch, ihre Ressourcen für die Angelegenheiten zu mobilisieren, die dies in besonderem Maß erfordern.

Der Erfolg der elektronischen Übermittlungsblätter<sup>5</sup> im Austausch zwischen Kanzlei und Kabinetten der Richter des Gerichts ist nach Ablauf des dritten vollen Jahres ihres Einsatzes erneut hervorzuheben. Die internen Verfahren wurden vereinfacht, die Arbeitsmethoden rationalisiert, Ressourcen eingespart und dank der Unmittelbarkeit des Austauschs zwischen Kanzlei und Richterkabinetten Zeitersparnisse erzielt. Die digitalisierte Unterstützung ermöglicht darüber hinaus, den Austausch lückenlos nachzuverfolgen und die Tätigkeit quantitativ zu erfassen. Im Jahr 2017 hat die Kanzlei im Rahmen der laufenden Rechtssachen 12 930 Übermittlungsblätter an die Kabinette gerichtet. Diese Zahl allein verrät eine starke Intensivierung des Austauschs zwischen der Kanzlei und den Kabinetten mit einer Zunahme um etwa 19 % im Vergleich zum Jahr 2016.

<sup>5/</sup> Der Austausch zwischen Kanzlei und Kabinetten der Richter des Gerichts erfolgt durch Übermittlungsblätter, die der Unterrichtung oder dem Einholen einer Entscheidung der zuständigen Stelle zu einer Verfahrensfrage dienen. Sie sind seit November 2014 digitalisiert.

Der Austausch mit den Bevollmächtigten der Parteien wird inzwischen sehr weitgehend im Wege der IT-Anwendung e-Curia<sup>6</sup> abgewickelt, die Gerichtshof und Gericht gemeinsam nutzen. Der prozentuale Anteil der über diese Anwendung bewirkten Einreichungen steigt seit ihrer Inbetriebnahme im November 2011 ebenso unablässig wie die Zahl der Anwälte und Bevollmächtigten, die über ein Zugangskonto verfügen. Im Jahr 2017 wurden 83 % der Einreichungen beim Gericht auf diesem elektronischen Wege bewirkt (gegenüber 76 % im Jahr 2016), was 805 768 Seiten entspricht<sup>7</sup>.

Sämtliche Mitgliedstaaten sowie 3 707 Anwälte und Bevollmächtigte verfügen inzwischen über ein e-Curia-Zugangskonto.

Auch wenn sich der Erfolg der IT-Anwendung e-Curia nicht leugnen lässt, lassen es die 17 % der Verfahrensdokumente, die noch in Papierform eingereicht werden, nicht zu, den vollen Nutzen aus dieser Anwendung insbesondere dadurch zu ziehen, dass eine parallele Verwaltung der Dokumente in Papier- und elektronischer Form vermieden wird. Zu bemerken ist, dass sich der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB) im Jahr 2017 nach einer pädagogischen Maßnahme der Kanzlei einverstanden erklärt hat, die Eröffnung eines e-Curia-Zugangskontos zu beantragen, und damit die elektronische Zustellung mehrerer Hundert Verfahrensdokumente ermöglicht hat.

Die Nutzung der Anwendung e-Curia nimmt weiter zu, allerdings nur langsam. Daher wird das Gericht 2018 entschlossen Maßnahmen ergreifen, um bei der Einreichung von Verfahrensschriftstücken im Wege dieser Anwendung das Ziel von 100 % zu erreichen.

#### *Umsetzung des Verfahrensinstrumentariums von 2015*

Mit dem Jahr 2017 können wir auf das zweite volle Jahr der Anwendung der Verfahrensvorschriften zurückschauen, die am 1. Juli 2015 in Kraft getreten sind.

Die angestrebten Ziele der Vereinfachung und Rationalisierung können objektiv als erfüllt betrachtet werden. Die Verfahrensinstrumente, mit denen sich das Gericht im Jahr 2015 ausgestattet hat, sind voll ausgeschöpft worden und erweisen sich als bestens auf die Besonderheiten der dem Gericht unterbreiteten Streitsachen zugeschnitten.

---

<sup>6/</sup> Beschluss des Gerichts vom 14. September 2011 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia (ABl. 2011, C 289, S. 9).

<sup>7/</sup> Hochgerechnet nähert sich die Anzahl der Seiten der beim Gericht im Jahr 2017 eingereichten Verfahrensdokumente einer Million.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang,

- dass sich der erhebliche Rückgang der von der Kanzlei vorbereiteten Beschlüsse (317 gegenüber 521 im Jahr 2015)<sup>8</sup> trotz der hohen Zahl anhängiger Rechtssachen bestätigt hat;
- dass die Erledigung von Direktklagen durch Urteil ohne mündliche Verhandlung<sup>9</sup> ausgebaut werden konnte, von dieser Möglichkeit wurde in 54 Fällen Gebrauch gemacht (zudem in 152 Fällen in Rechtssachen, die das geistige Eigentum betrafen);
- dass sich bestätigt hat, dass die neue Sprachenregelung für Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum die Zahl der Fälle, in denen die Kanzlei tätig wurde, sowie der Entscheidungen der Kammerpräsidenten erheblich verringert und praktisch zum Verschwinden der Erklärungen zur Verfahrenssprache geführt hat (22 gegenüber 279 im Jahr 2015);
- dass der Umstand, dass es in den Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum keinen zweiten Austausch von Schriftsätzen mehr gibt, nicht zu einem Anstieg der Zahl der Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung geführt und dazu beigetragen hat, die durchschnittliche Verfahrensdauer dieser durch Urteil erledigten Rechtssachen zu verringern.

Darüber hinaus hat die Regel, wonach über einen Antrag auf Zulassung zur Streithilfe nicht entschieden zu werden braucht, solange sich das Gericht nicht zu einer vom Beklagten erhobenen Einrede der Unzulässigkeit oder Unzuständigkeit geäußert hat, das Gericht davon entbunden, über eine erhebliche Zahl derartiger Anträge entscheiden zu müssen, wenn der Einrede stattgegeben wurde. Schließlich hat das Gericht auf einem völlig anderen Gebiet, nämlich dem des öffentlichen Dienstes, mehrere Verfahren zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eingeleitet, von denen einige mit Erfolg gekrönt waren.

Indessen ist der Anteil der Mängelbehebungen bei Klageschriften, die den Formvorschriften nicht genügen, bei denen 2016 ein Rückgang verzeichnet werden konnte, in allen Kategorien von Rechtssachen wieder gestiegen.

### *Ständige, quantitativ nicht erfassbare Unterstützung*

Die Kanzlei hat sämtliche Spruchkörper sowie die Mitarbeiter der Kabinette der Richter, aus denen sich die Spruchkörper zusammensetzen, in ihrer täglichen Arbeit unterstützt. So konnten diese auch in diesem Jahr auf die stetige Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter der Kanzlei zählen und von ihrem verfahrenstechnischen Sachverstand profitieren. Die Erhöhung der Zahl der Richter und ihrer Mitarbeiter, die sich aus der Umsetzung der Reform ergibt, hat zu einer sehr deutlichen Zunahme der internen Anfragen an die Kanzlei geführt. Gleichzeitig hat die Kanzlei Flexibilität bewiesen und ihre Suche nach Synergien und ihr Streben nach Effizienz fortgesetzt, während sie sich weiter den Bedingungen angepasst und ihre Arbeitsmethoden perfektioniert hat.

Schließlich hat die Kanzlei durch ihre Vertreter dem mit Verfahrensfragen befassten Ausschuss des Gerichts sowie weiteren Ausschüssen und Gremien je nach Bedarf und Art der Arbeiten weiterhin Unterstützung geleistet.

**8/** Seit 1. Juli 2015 werden bestimmte, zuvor als Beschlüsse ergangene Entscheidungen (Aussetzung und Fortsetzung, Verbindung von Rechtssachen, Streitbeitritt eines Mitgliedstaats oder Organs ohne vertrauliche Behandlung) in der Form einfacher Entscheidungen getroffen, die zur Verfahrensakte gegeben werden.

**9/** Vor dem 1. Juli 2015 war die Möglichkeit, durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, nur in Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum und bei gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegten Rechtsmitteln vorgesehen.

### III. AUFGABE DER VERWALTUNGSTECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNG

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsdienststelle ist die Kanzlei auch in diesem Jahr wieder verschiedenen externen Anfragen nachgekommen, die an sie gerichtet waren. Auch wurden – in Abstimmung mit verschiedenen anderen Verwaltungsstellen des Organs – Maßnahmen getroffen, um

- neue gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Umwelt (System „EMAS“ – Eco-Management and Audit Scheme) durch verschiedene Sensibilisierungsmaßnahmen und eine Reihe sehr konkreter Maßnahmen zu erfüllen, u. a. werden von der Kanzlei erstellte Dokumente (verschiedene Statistiken, Gerichtskalender) nicht mehr im Papierformat, sondern elektronisch verteilt;
- für die volle Wirksamkeit der Regelung zu sorgen, durch die der Schutz hochsensibler Daten, die im Rahmen von beim Gericht eingehenden Rechtssachen vorgelegt werden (Daten, deren Mitteilung die Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder ihre internationalen Beziehungen gefährden würde), gewährleistet werden soll;
- dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden.

Darüber hinaus nahm der Europäische Rechnungshof im Rahmen einer Beurteilung der Effizienz des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Bearbeitung von Rechtssachen die Arbeitsabläufe der Kanzlei und die Nachverfolgung der Rechtssachen durch die Kanzlei in den Blick. Die Prüfer untersuchten insbesondere, ob die bestehenden Verfahren eine effiziente Behandlung der Rechtssachen erlaubten und ob Rechtssachen noch zügiger abgewickelt werden könnten. Der Sonderbericht wurde vom Europäischen Rechnungshof im September 2017 erstattet und anschließend im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union vorgestellt und erörtert.

Im Rahmen seiner Erwägungen für Verbesserungen nannte der Rechnungshof die Möglichkeit, ein vollständig integriertes IT-System zur Unterstützung der Bearbeitung von Rechtssachen einzuführen. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Stellungnahme angegeben hat, wurde diese Aufforderung, anhand der Besonderheiten der gerichtlichen Tätigkeit und der Merkmale jedes der Gerichte die Schaffung eines integrierten IT-Systems zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen, begrüßt. Die Kanzlei als Unterstützungsdienstleister ist bestrebt, die Digitalisierung des gerichtlichen Verfahrens zu vollenden, um daraus in vollem Umfang den erwarteten Nutzen ziehen zu können. Sie wird daher im Jahr 2018 ihre Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Gerichtshofs der Europäischen Union in dieser Richtung fortsetzen und ihre Bemühungen um Integration bei der Bearbeitung von Rechtssachen und um Modernisierung des Systems des Austauschs mit den Parteien weiterverfolgen.

Außerdem hat die Kanzlei verschiedene Maßnahmen der Zusammenarbeit in einem Geist des Dialogs und des Zuhörens unternommen. Im Oktober 2017 wurde in Fortsetzung des im Juni 2014 auf den Weg gebrachten Austauschs mit der Kanzlei der Beschwerdekammern des EUIPO ein Treffen zwischen Vertretern der beiden Kanzleien sowie zwischen Vertretern der mit den neuen Technologien befassten Dienste organisiert. Dieses Treffen bot den betreffenden Diensten nicht nur die Gelegenheit, einen intensiven und fruchtbaren Austausch zu führen, sondern auch, bei früheren Treffen vereinbarte Projekte abzuschließen und Denkanstöße für die Zukunft zu erarbeiten.

In diesem Sinne hat sich die Kanzlei auch von Dienststellen anderer Gerichte inspirieren lassen. So hat ein Besuch einer Delegation der Kanzlei des Gerichts bei der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte es ermöglicht, deren Arbeitsabläufe besser zu verstehen, insbesondere mit Blick auf die dieser zur Verfügung stehenden IT-Instrumente.

Schließlich ist die Kanzlei natürlich Ansprechpartner für die Vertreter der Parteien, Anwälte und Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und Organe, mit denen sie alltäglich in direktem Dialog steht.

Ein Anstieg der Arbeitsbelastung der Kanzlei aufgrund der 2016 und 2017 erfolgten Erhöhung der Zahl der Richter sowie der Entwicklung der Streitsachen und der Zahl der anhängigen Rechtssachen ist zu erwarten, unbeschadet der Auswirkungen einer Übertragung von Zuständigkeiten vom Gerichtshof auf das Gericht, die der dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 14. Dezember 2017 übermittelte Bericht<sup>10</sup> nicht auszuschließen scheint. Die Kanzlei wird sich daher weiterhin organisieren und anpassen, um künftige Herausforderungen mit Zuversicht anzugehen.

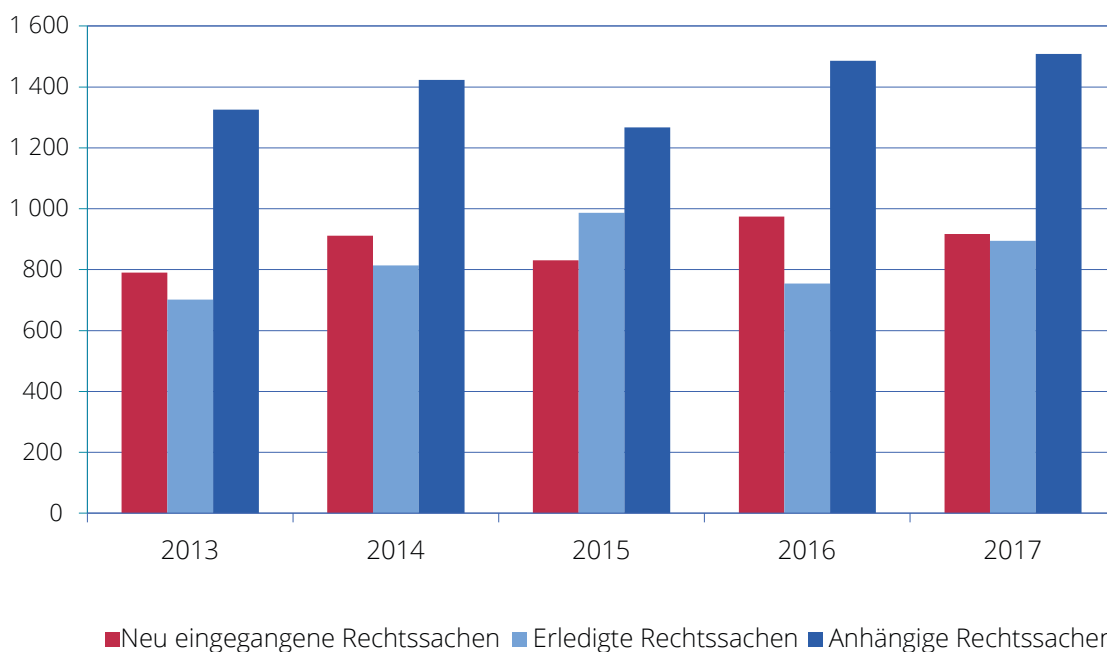
---

**10/** Bericht über mögliche Änderungen an der Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 267 AEUV, vorgelegt gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 2015/2422.

# D/ RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTS

I. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2013–2017)	223
II. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2013–2017)	224
III. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2013–2017)	225
IV. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2013–2017)	226
V. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2013–2017)	227
VI. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2017)	228
VII. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2013–2017)	229
VIII. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2013–2017)	230
IX. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2013–2017)	231
X. Verfahrensdauer in Monaten (2013–2017)	232
XI. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2013–2017)	233
XII. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2013–2017)	234
XIII. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2013–2017)	235
XIV. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2013–2017)	236
XV. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2013–2017)	237
XVI. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1990–2017)	238
XVII. Verschiedenes – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2013–2017)	239
XVIII. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2017)	240
XIX. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2013–2017)	241
XX. Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2017)	242
XXI. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichts (2015–2017)	243
XXII. Arten der Einreichung von Verfahrensschriftstücken beim Gericht	244
XXIII. Anzahl der über e-Curia eingereichten Seiten (2013–2017)	245
XXIV. Mitteilungen im Amtsblatt der Europäischen Union (2013–2017)	246
XXV. Anzahl der verhandelten Rechtssachen (2013–2017)	247

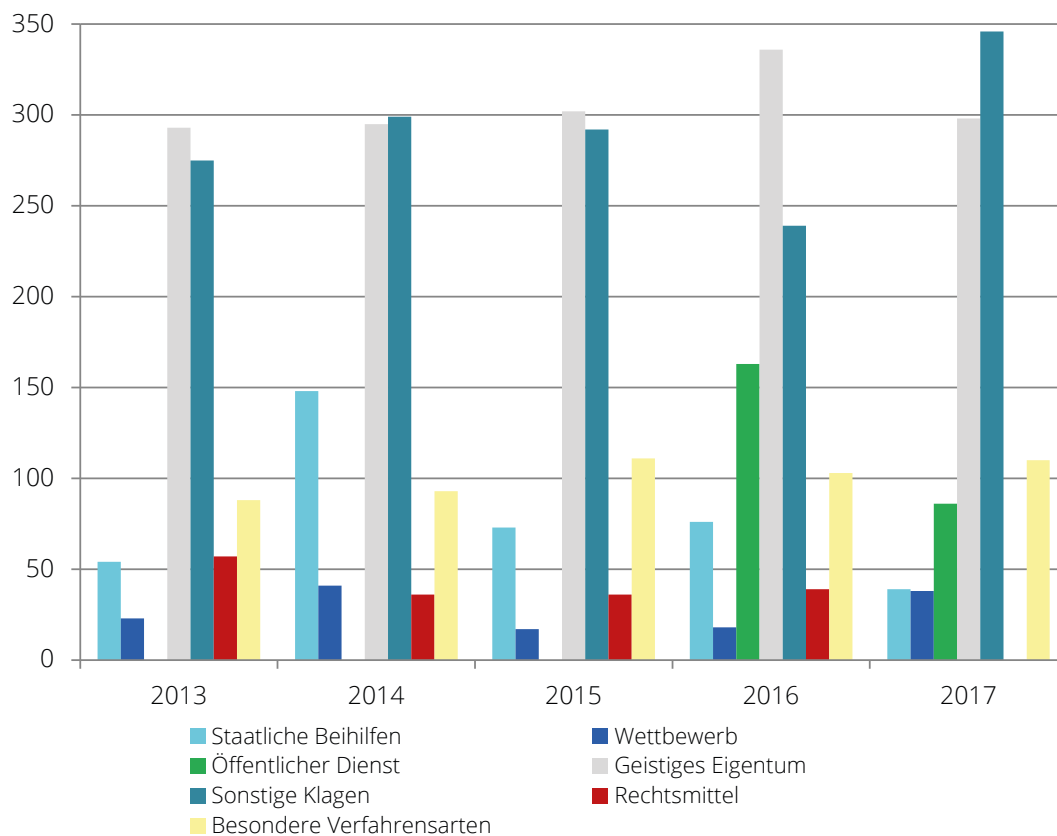
## I. GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTS – NEU EINGEGANGENE, ERLEDIGTE, ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN (2013–2017)<sup>1 2</sup>



	2013	2014	2015	2016	2017
Neu eingegangene Rechtssachen	790	912	831	974	917
Erledigte Rechtssachen	702	814	987	755	895
Anhängige Rechtssachen	1 325	1 423	1 267	1 486	1 508

- 1/ Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.  
Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 166 der Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderspruch (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 167 der Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 168 der Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 169 der Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 148 der Verfahrensordnung des Gerichts); Berichtigung (Art. 164 der Verfahrensordnung des Gerichts); Unterlassen einer Entscheidung (Art. 165 der Verfahrensordnung des Gerichts) und Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten (Art. 170 der Verfahrensordnung des Gerichts).
- 2/ Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht berücksichtigt.

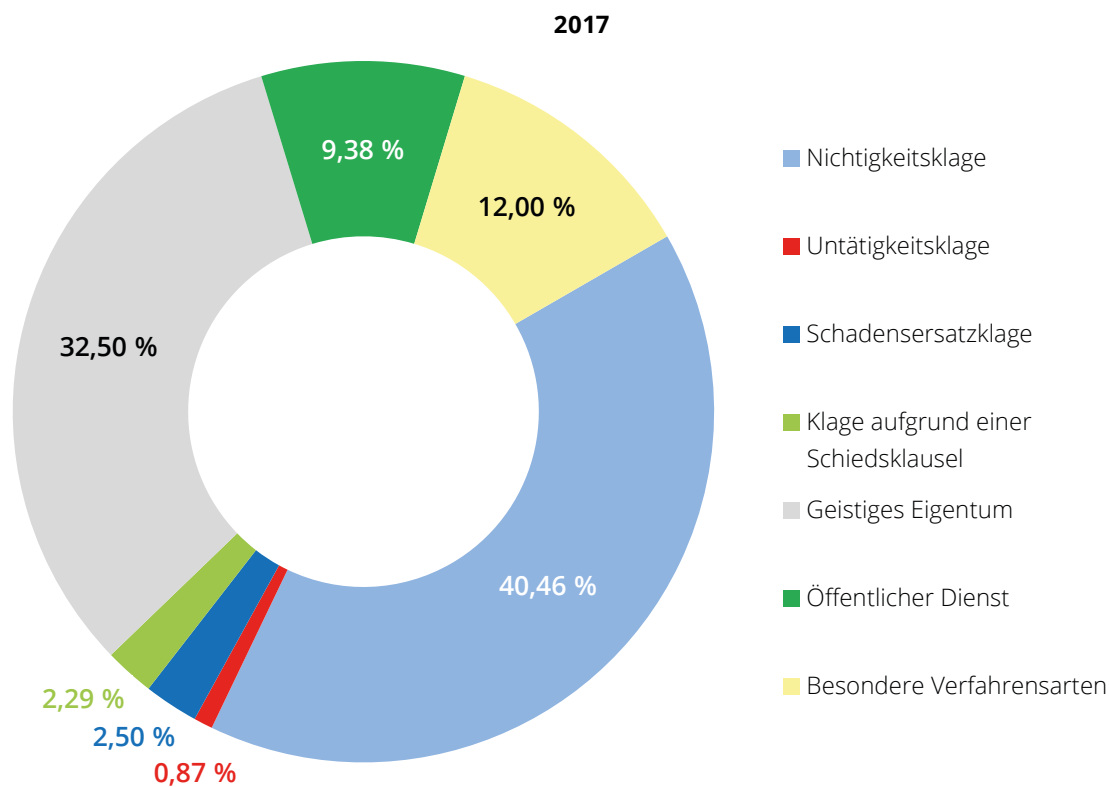
## II. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2013–2017)



	2013	2014	2015	2016 <sup>1</sup>	2017
Besondere Verfahrensarten	88	93	111	103	110
Geistiges Eigentum	293	295	302	336	298
Öffentlicher Dienst				163	86
Rechtsmittel	57	36	36	39	
Sonstige Klagen	275	299	292	239	346
Staatliche Beihilfen	54	148	73	76	39
Wettbewerb	23	41	17	18	38
<b>Insgesamt</b>	<b>790</b>	<b>912</b>	<b>831</b>	<b>974</b>	<b>917</b>

1/ Am 1. September 2016 wurden 123 Rechtssachen des öffentlichen Dienstes und 16 besondere Verfahren auf diesem Gebiet auf das Gericht übertragen.

### III. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – KLAGEART (2013–2017)

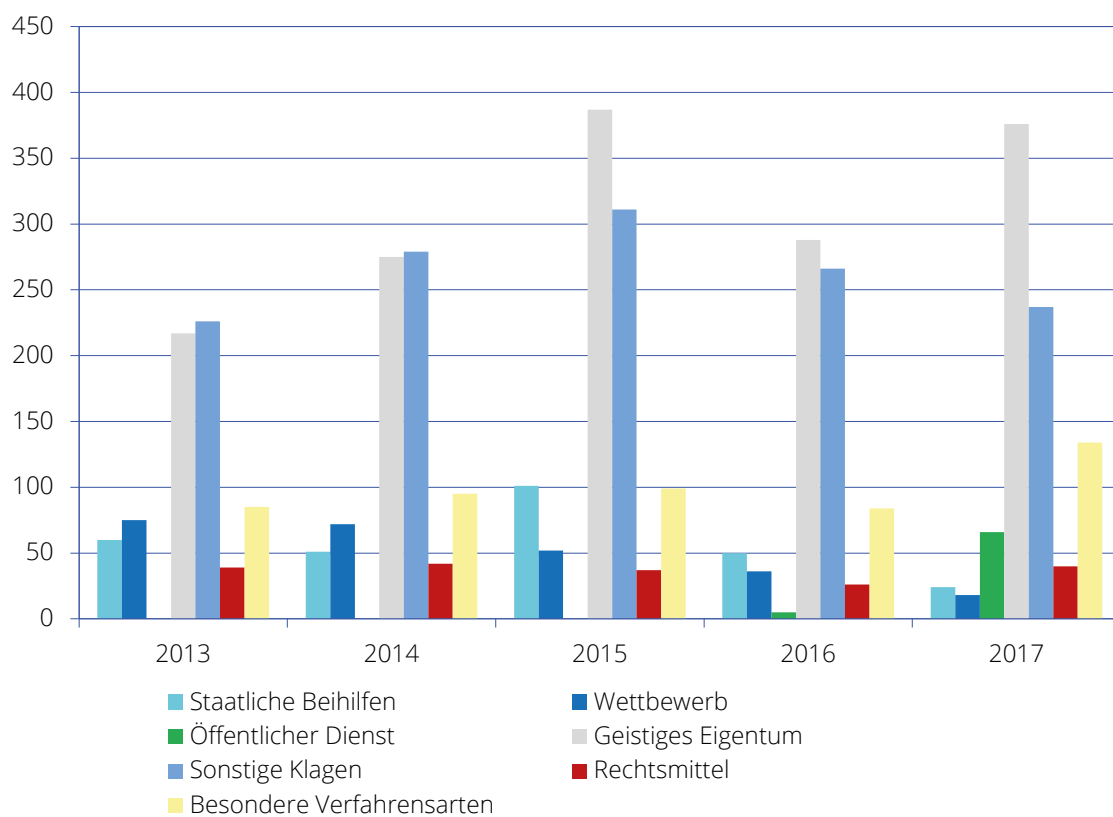


	2013	2014	2015	2016	2017
Nichtigkeitsklage	319	423	332	297	371
Untätigkeitsklage	12	12	5	7	8
Schadensersatzklage	15	39	30	19	23
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	6	14	15	10	21
Geistiges Eigentum	293	295	302	336	298
Öffentlicher Dienst				163	86
Rechtsmittel	57	36	36	39	
Besondere Verfahrensarten	88	93	111	103	110
<b>Insgesamt</b>	<b>790</b>	<b>912</b>	<b>831</b>	<b>974</b>	<b>917</b>

#### IV. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2013–2017)

	2013	2014	2015	2016	2017
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	2		3	1	
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	1				
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union		2	1	2	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1				
Beschäftigung	2				
Energie	1	3	3	4	8
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)		4	7	4	5
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	5	2	10	8	2
Freier Dienstleistungsverkehr		1		1	
Freier Kapitalverkehr			2	1	
Freier Warenverkehr	1		2	1	
Freizügigkeit			1	1	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	294	295	303	336	298
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2			1	
Gemeinsame Fischereipolitik	3	3		1	2
Gesundheit der Bevölkerung	5	11	2	6	5
Handelspolitik	23	31	6	17	14
Industriepolitik		2			
Institutionelles Recht	44	67	53	52	65
Kultur	1			1	
Landwirtschaft	27	15	37	20	22
Niederlassungsfreiheit		1			
Öffentliche Aufträge	15	16	23	9	19
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	6	1		7	
Rechtsangleichung	13		1	1	5
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	12	3	5	6	10
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	41	69	55	28	27
Schiedsklausel	6	14	15	10	21
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	1				
Sozialpolitik		1		1	
Staatliche Beihilfen	54	148	73	76	39
Steuerrecht	1	1	1	2	1
Tourismus	2				
Transeuropäische Netze	3				2
Umwelt	11	10	5	6	8
Unionsbürgerschaft		1			
Unternehmensrecht		1	1		
Verbraucherschutz	1	1	2	1	
Verkehr	5	1			
Wettbewerb	23	41	17	18	38
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	3	3	5	2	3
Wirtschafts- und Währungspolitik	15	4	3	23	98
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	1	8		3	1
Zugang zu Dokumenten	20	17	48	19	25
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>645</b>	<b>777</b>	<b>684</b>	<b>669</b>	<b>721</b>
Beamtenstatut	57	42	36	202	86
Besondere Verfahrensarten	88	93	111	103	110
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>790</b>	<b>912</b>	<b>831</b>	<b>974</b>	<b>917</b>

## V. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2013–2017)



	2013	2014	2015	2016	2017
Besondere Verfahrensarten	85	95	99	84	134
Geistiges Eigentum	217	275	387	288	376
Öffentlicher Dienst				5	66
Rechtsmittel	39	42	37	26	40
Sonstige Klagen	226	279	311	266	237
Staatliche Beihilfen	60	51	101	50	24
Wettbewerb	75	72	52	36	18
<b>Insgesamt</b>	<b>702</b>	<b>814</b>	<b>987</b>	<b>755</b>	<b>895</b>

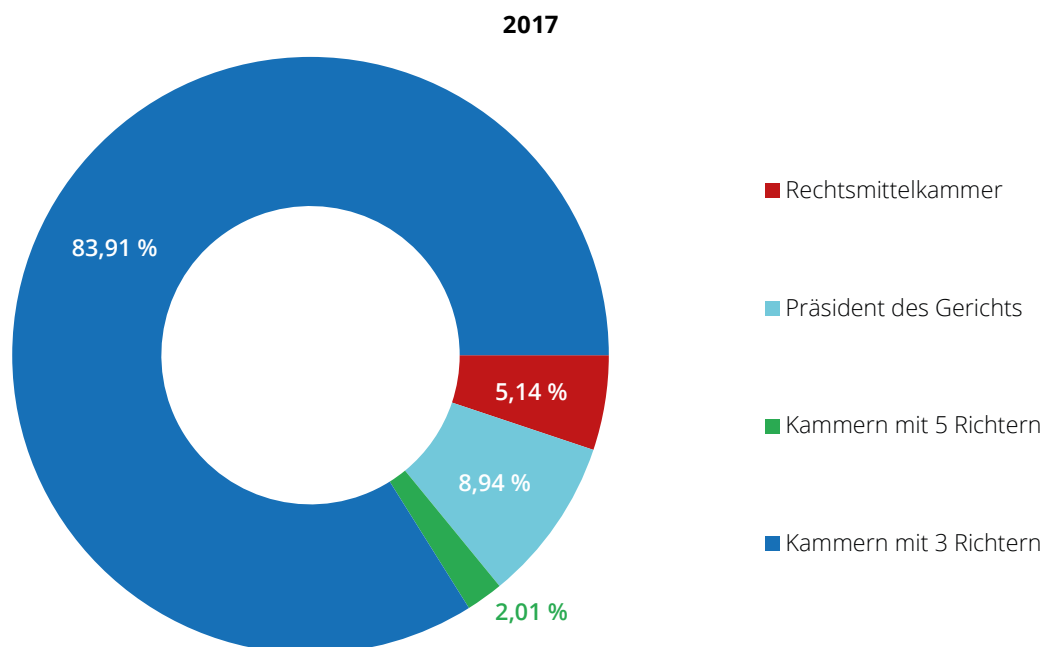
## VI. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2017)

	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	3	4
Energie	1	2	3
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	2	3	5
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	5	7	12
Freizügigkeit		2	2
Geistiges und gewerbliches Eigentum	272	104	376
Gemeinsame Fischereipolitik		2	2
Gesundheit der Bevölkerung		3	3
Handelspolitik	13	2	15
Institutionelles Recht	25	29	54
Kultur		1	1
Landwirtschaft	14	7	21
Öffentliche Aufträge	12	4	16
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		5	5
Rechtsangleichung		2	2
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	3	1	4
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	22	4	26
Schiedsklausel	11	6	17
Staatliche Beihilfen	13	11	24
Steuerrecht		3	3
Umwelt		3	3
Verbraucherschutz	1		1
Wettbewerb	11	7	18
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	2	10	12
Wirtschafts- und Währungspolitik	3	3	6
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	3	2	5
Zugang zu Dokumenten	7	7	14
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>421</b>	<b>233</b>	<b>654</b>
Beamtenstatut	70	37	107
Besondere Verfahrensarten	1	133	134
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>492</b>	<b>403</b>	<b>895</b>

## VII. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2013–2017) (URTEILE UND BESCHLÜSSE)

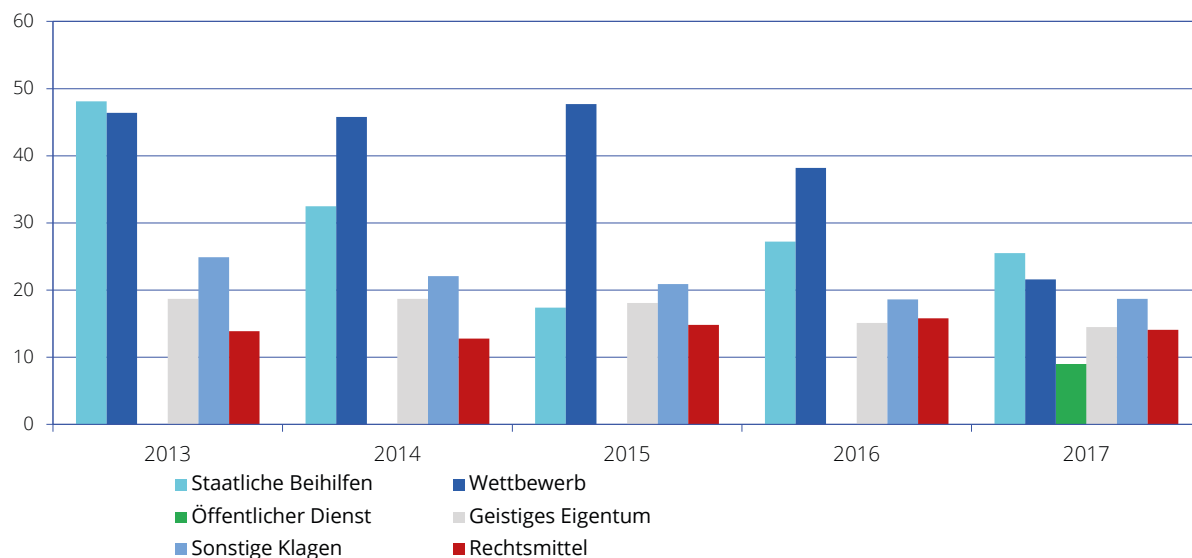
	2013	2014	2015	2016	2017
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	2		1	
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete		1			
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2		2		4
Beitritt neuer Mitgliedstaaten			1		
Beschäftigung	2				
Energie	1	3	1	3	3
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)			5	1	5
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	4	1	2	6	12
Freier Dienstleistungsverkehr		1		1	
Freier Kapitalverkehr			2	1	
Freier Warenverkehr	1		2	1	
Freizügigkeit			1		2
Geistiges und gewerbliches Eigentum	218	275	388	288	376
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		2	1		
Gemeinsame Fischereipolitik	2	15	3	2	2
Gesundheit der Bevölkerung	4	10	15	3	3
Handelspolitik	19	18	24	21	15
Industriepolitik			2		
Institutionelles Recht	35	33	58	46	54
Kultur				1	1
Landwirtschaft	16	15	32	34	21
Niederlassungsfreiheit			1		
Öffentliche Aufträge	21	18	22	20	16
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	7	1			5
Rechtsangleichung		13		1	2
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	6	3	9	8	4
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	40	68	60	70	26
Schiedsklausel	8	10	2	17	17
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	1				
Sozialpolitik	4			1	
Staatliche Beihilfen	59	51	101	50	24
Steuerrecht		2	1		3
Tourismus	1	1			
Transeuropäische Netze		1		2	
Umwelt	6	10	18	4	3
Unionsbürgerschaft		1			
Unternehmensrecht			1		
Verbraucherschutz			2	1	1
Verkehr		3	3		
Wettbewerb	75	72	52	36	18
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	14	1	6	1	12
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	13	9	2	6
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	9	6	4	3	5
Zugang zu Dokumenten	19	23	21	13	14
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>576</b>	<b>673</b>	<b>851</b>	<b>638</b>	<b>654</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>	<b>1</b>				
Beamtenstatut	40	46	37	33	107
Besondere Verfahrensarten	85	95	99	84	134
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>702</b>	<b>814</b>	<b>987</b>	<b>755</b>	<b>895</b>

## VIII. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – SPRUCHKÖRPER (2013–2017)



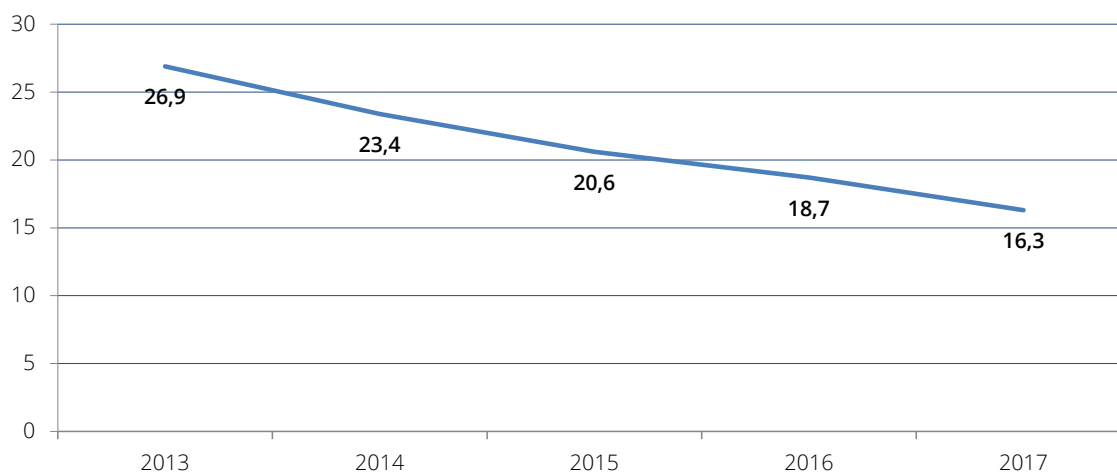
	2013			2014			2015			2016			2017		
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Rechtsmittelkammer	13	47	60	21	32	53	23	14	37	25	13	38	29	17	46
Präsident des Gerichts		38	38		46	46		44	44		46	46		80	80
Kammern mit 5 Richtern	7	1	8	9	7	16	8	3	11	10	2	12	13	5	18
Kammern mit 3 Richtern	378	218	596	398	301	699	538	348	886	408	246	654	450	301	751
Einzelrichter							1	8	9	5		5			
<b>Insgesamt</b>	<b>398</b>	<b>304</b>	<b>702</b>	<b>428</b>	<b>386</b>	<b>814</b>	<b>570</b>	<b>417</b>	<b>987</b>	<b>448</b>	<b>307</b>	<b>755</b>	<b>492</b>	<b>403</b>	<b>895</b>

## IX. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSDAUER IN MONATEN (2013–2017)<sup>1</sup> (URTEILE UND BESCHLÜSSE)



	2013	2014	2015	2016	2017
Geistiges Eigentum	18,7	18,7	18,1	15,1	14,5
Öffentlicher Dienst					8,9
Rechtsmittel	13,9	12,8	14,8	15,8	14,1
Sonstige Klagen	24,9	22,1	20,9	18,6	18,7
Staatliche Beihilfen	48,1	32,5	17,4	27,2	25,5
Wettbewerb	46,4	45,8	47,7	38,2	21,6
<b>Rechtssachen insgesamt</b>	<b>26,9</b>	<b>23,4</b>	<b>20,6</b>	<b>18,7</b>	<b>16,3</b>

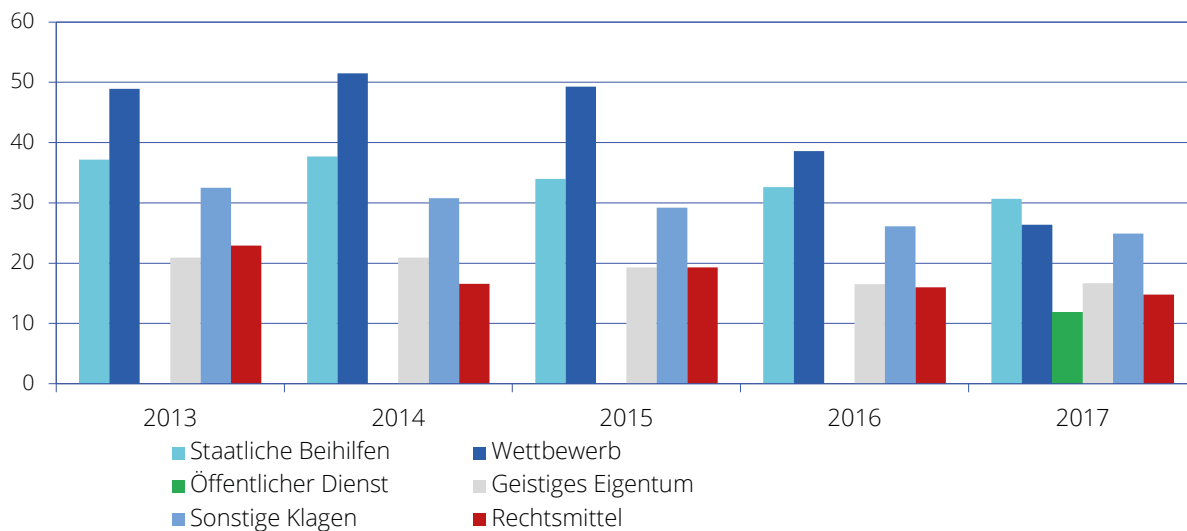
### VERFAHRENSDAUER (IN MONATEN) SÄMTLICHE DURCH URTEIL ODER BESCHLUSS ERLEDIGTEN RECHTSSACHEN



1/ Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben. Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe; Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen wurden.

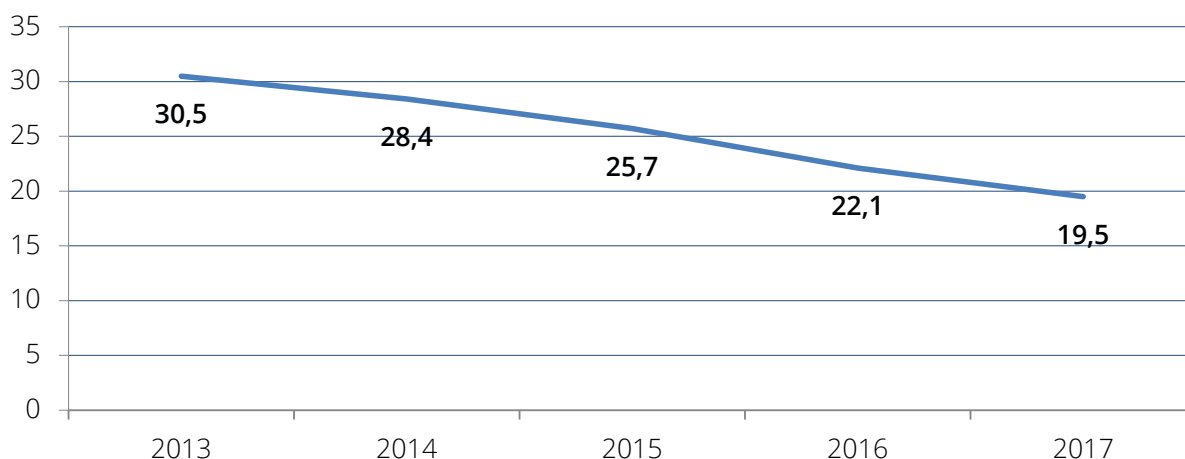
Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen und von diesem durch Urteil oder Beschluss erledigt wurden, beträgt 19,7 Monate (unter Berücksichtigung sowohl des vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst als auch des vor dem Gericht verstrichenen Zeitraums).

## X. VERFAHRENSDAUER IN MONATEN (2013–2017)<sup>1</sup> (URTEILE)



	2013	2014	2015	2016	2017
Geistiges Eigentum	20,9	20,9	19,3	16,5	16,7
Öffentlicher Dienst					11,9
Rechtsmittel	22,9	16,6	19,3	16	14,8
Sonstige Klagen	32,5	30,8	29,2	26,1	24,9
Staatliche Beihilfen	37,2	37,7	34	32,6	30,7
Wettbewerb	48,9	51,5	49,3	38,6	26,4
<b>Rechtssachen insgesamt</b>	<b>30,5</b>	<b>28,4</b>	<b>25,7</b>	<b>22,1</b>	<b>19,5</b>

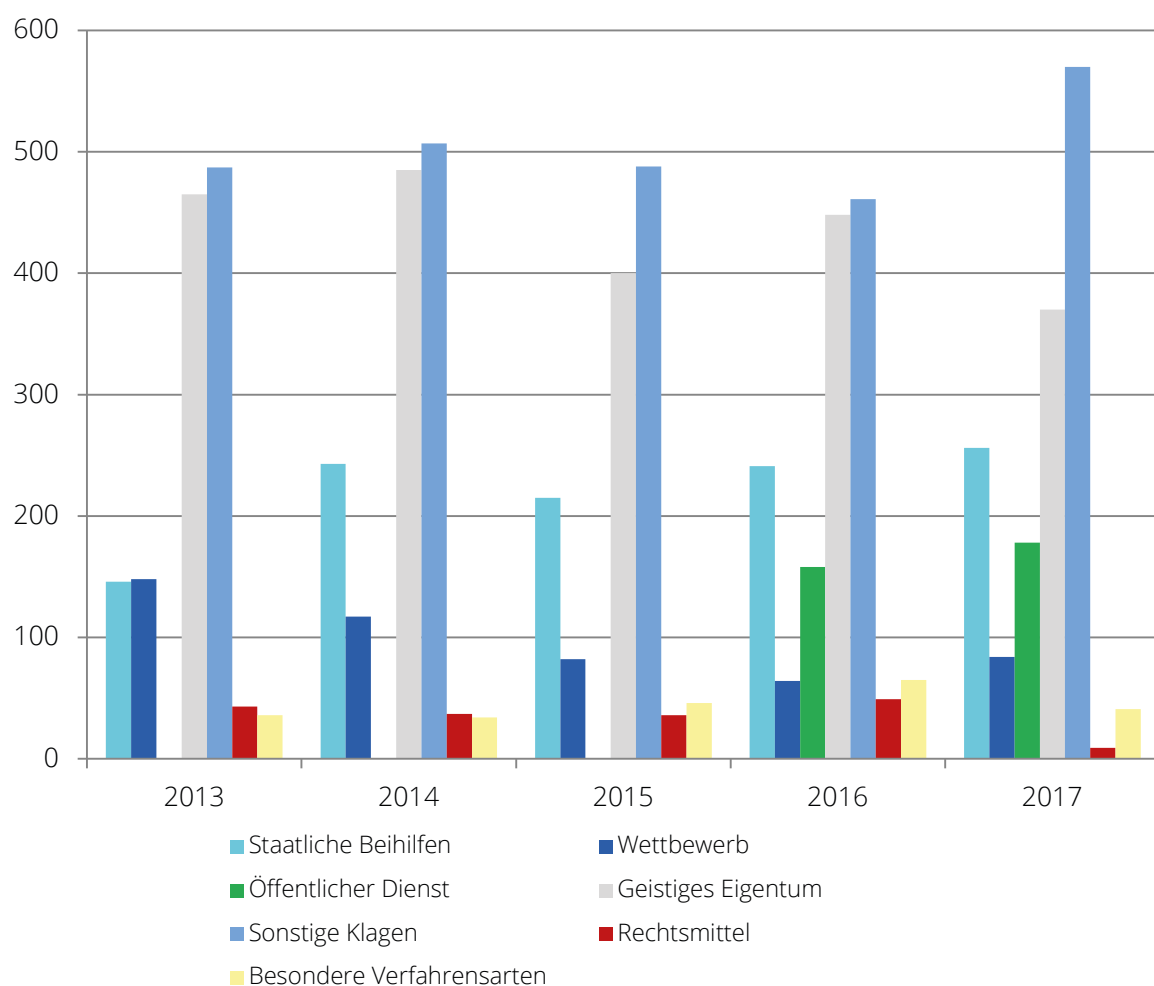
### VERFAHRENSDAUER (IN MONATEN) SÄMTLICHE DURCH URTEIL ERLEDIGTEN RECHTSSACHEN



<sup>1/</sup> Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben. Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe; Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen wurden.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen und von diesem durch Urteil erledigt wurden, beträgt 21 Monate (unter Berücksichtigung sowohl des vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst als auch des vor dem Gericht verstrichenen Zeitraums).

## XI. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2013–2017)



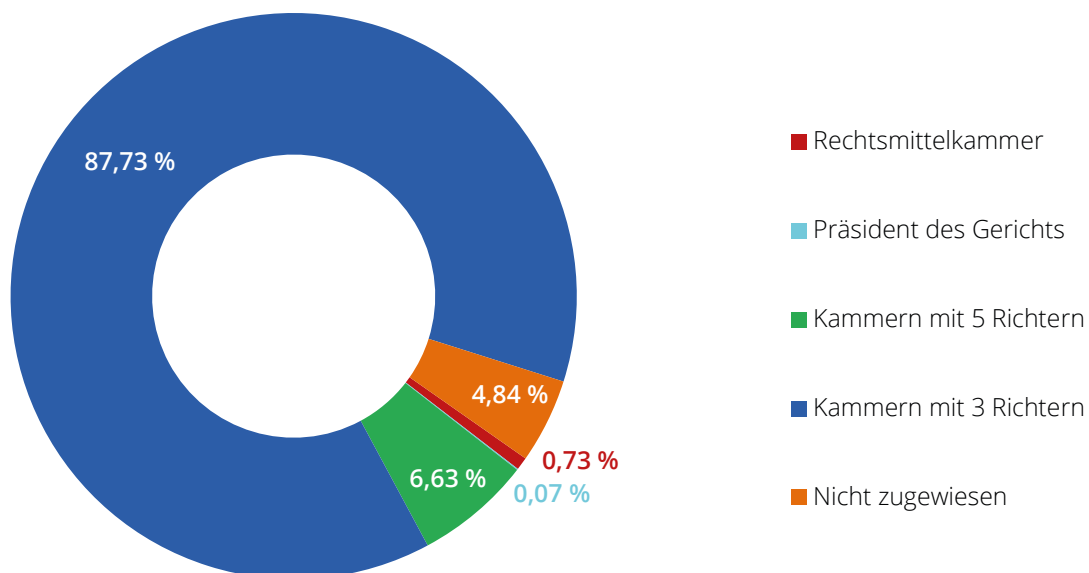
	2013	2014	2015	2016	2017
Besondere Verfahrensarten	36	34	46	65	41
Geistiges Eigentum	465	485	400	448	370
Öffentlicher Dienst				158	178
Rechtsmittel	43	37	36	49	9
Sonstige Klagen	487	507	488	461	570
Staatliche Beihilfen	146	243	215	241	256
Wettbewerb	148	117	82	64	84
<b>Insgesamt</b>	<b>1 325</b>	<b>1 423</b>	<b>1 267</b>	<b>1 486</b>	<b>1 508</b>

## XII. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2013–2017)

	2013	2014	2015	2016	2017
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	2		3	3	3
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	1				
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	3	2	4	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1	1			
Energie	1	1	3	4	9
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1	5	7	10	10
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	8	9	17	19	9
Freizügigkeit				1	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	465	485	400	448	370
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	3	1		1	1
Gemeinsame Fischereipolitik	17	5	2	1	1
Gesundheit der Bevölkerung	16	17	4	7	9
Handelspolitik	45	58	40	36	35
Industriepolitik		2			
Institutionelles Recht	50	84	79	85	96
Kultur	1	1	1	1	
Landwirtschaft	51	51	56	42	43
Niederlassungsfreiheit		1			
Öffentliche Aufträge	36	34	35	24	27
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts				7	2
Rechtsangleichung	13		1	1	4
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	14	14	10	8	14
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	107	108	103	61	62
Schiedsklausel	13	17	30	23	27
Sozialpolitik		1	1	1	1
Staatliche Beihilfen	146	243	215	241	256
Steuerrecht	1			2	
Tourismus	1				
Transeuropäische Netze	3	2	2		2
Umwelt	18	18	5	7	12
Unternehmensrecht		1	1	1	1
Verbraucherschutz	1	2	2	2	1
Verkehr	5	3			
Wettbewerb	148	117	82	64	84
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	13	15	14	15	6
Wirtschafts- und Währungspolitik	18	9	3	24	116
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	7	9	5	5	1
Zugang zu Dokumenten	38	32	59	65	76
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>1 245</b>	<b>1 349</b>	<b>1 182</b>	<b>1 213</b>	<b>1 280</b>
Beamtenstatut	44	40	39	208	187
Besondere Verfahrensarten	36	34	46	65	41
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1 325</b>	<b>1 423</b>	<b>1 267</b>	<b>1 486</b>	<b>1 508</b>

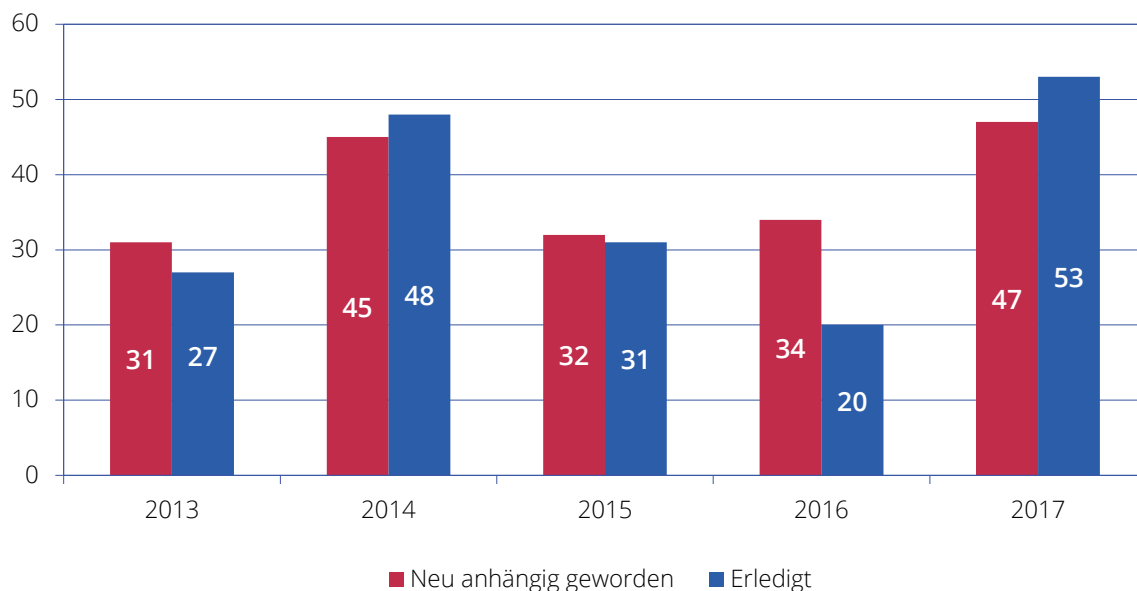
### XIII. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – SPRUCHKÖRPER (2013–2017)

2017



	2013	2014	2015	2016	2017
Rechtsmittelkammer	51	37	48	51	11
Präsident des Gerichts	1	1	12	12	1
Kammern mit 5 Richtern	12	15	6	23	100
Kammern mit 3 Richtern	1 146	1 272	1 099	1 253	1 323
Einzelrichter			1		
Nicht zugewiesen	115	98	101	147	73
<b>Insgesamt</b>	<b>1 325</b>	<b>1 423</b>	<b>1 267</b>	<b>1 486</b>	<b>1 508</b>

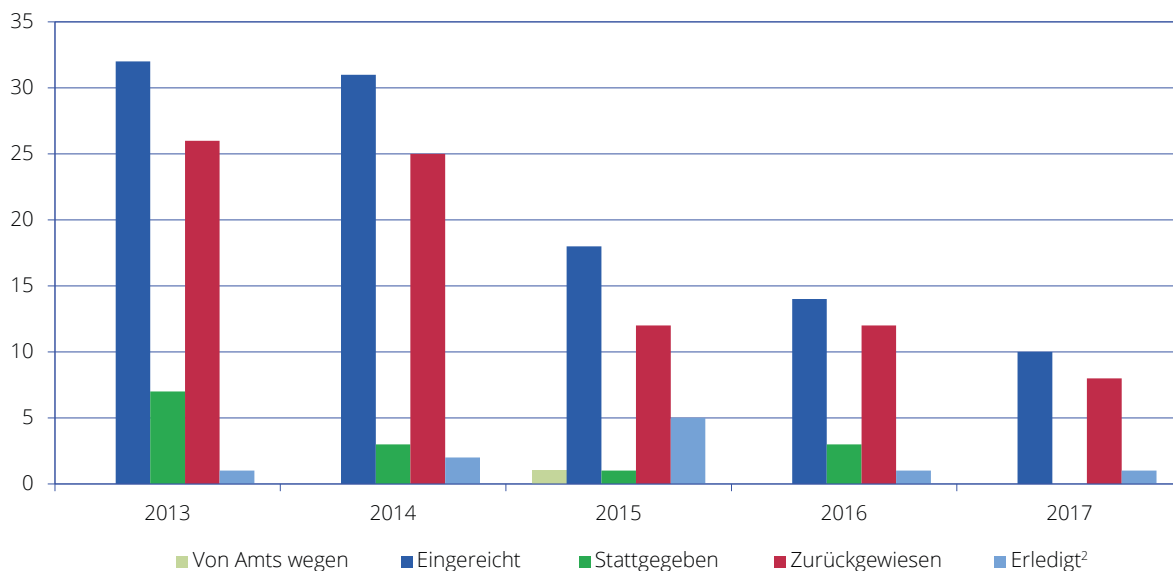
#### XIV. VERSCHIEDENES – VERFAHREN DES VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES (2013–2017)



#### 2017

	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Gewährung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache	Zurückweisung
Beamtenstatut	2	3	1		2
Energie	2	4			4
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1				
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt		1		1	
Gemeinsame Fischereipolitik	3	3			3
Gesundheit der Bevölkerung	2	1		1	
Institutionelles Recht	8	11			11
Landwirtschaft	3				
Öffentliche Aufträge	6	6			6
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1	3			3
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	8	8			8
Schiedsklausel	1	3			3
Staatliche Beihilfen	4	2			2
Steuerrecht	1	1		1	
Umwelt	1	1			1
Wettbewerb	2	3		1	2
Wirtschafts- und Währungspolitik		1			1
Zugang zu Dokumenten	2	2	1	1	
<b>Insgesamt</b>	<b>47</b>	<b>53</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>46</b>

## XV. VERSCHIEDENES – BESCHLEUNIGTE VERFAHREN (2013–2017)<sup>1</sup>

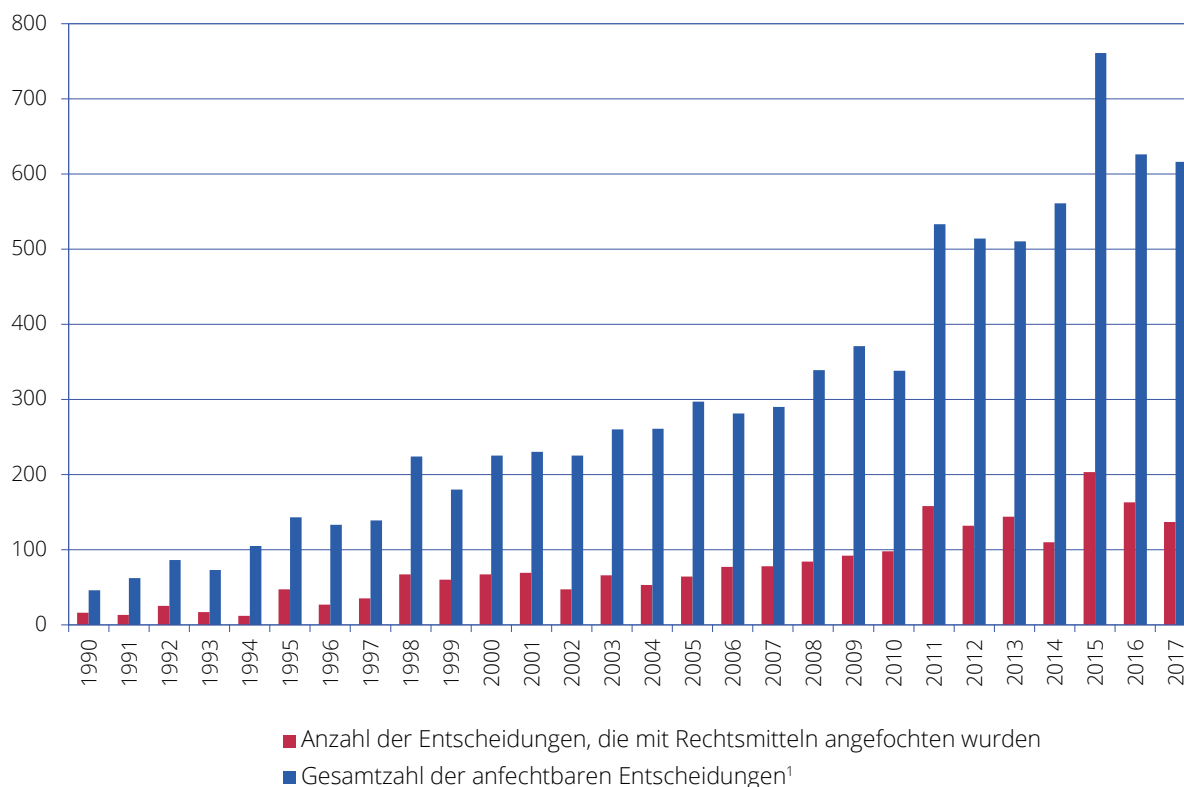


	2013				2014				2015				2016				2017			
	Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht	
	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>		
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union							1	1												
Beamtenstatut							1	1	1	1					1	1				
Energie	1	1																		
Freier Kapitalverkehr							2	2												
Freier Warenverkehr									1		1									
Gesundheit der Bevölkerung	1	2		3	1	1	1		1	1										
Handelspolitik	15	2	14	1					1	1										
Institutionelles Recht				1		1	2	2	2	2				5	4	1				
Landwirtschaft	1	1					1	1												
Öffentliche Aufträge	2	1		1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1					
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts									3	3										
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	4	4		9	9		4	4	1	1										
Staatliche Beihilfen				13	2	10	3	2			2									
Umwelt	5	5		1				1												
Wettbewerb	2	2		1	1				1	1				1	1					
Wirtschafts- und Währungspolitik							1	1												
Zugang zu Dokumenten	1	1		2	2		2	2	2	2		2	2	2	1					
<b>Insgesamt</b>	<b>32</b>	<b>7</b>	<b>26</b>	<b>1</b>	<b>31</b>	<b>3</b>	<b>25</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>1</b>

1/ Die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht kann auf Antrag einer Partei und, seit dem 1. Juli 2015, auch von Amts wegen beschlossen werden.

2/ Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

## XVI. VERSCHIEDENES – MIT RECHTSMITTELN BEIM GERICHTSHOF ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS (1990–2017)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen <sup>1</sup>	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden
1990	16	46	35 %
1991	13	62	21 %
1992	25	86	29 %
1993	17	73	23 %
1994	12	105	11 %
1995	47	143	33 %
1996	27	133	20 %
1997	35	139	25 %
1998	67	224	30 %
1999	60	180	33 %
2000	67	225	30 %
2001	69	230	30 %
2002	47	225	21 %
2003	66	260	25 %
2004	53	261	20 %
2005	64	297	22 %
2006	77	281	27 %
2007	78	290	27 %
2008	84	339	25 %
2009	92	371	25 %
2010	98	338	29 %
2011	158	533	30 %
2012	132	514	26 %
2013	144	510	28 %
2014	110	561	20 %
2015	203	761	27 %
2016	163	626	26 %
2017	137	616	22 %

1/ Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer sowie andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

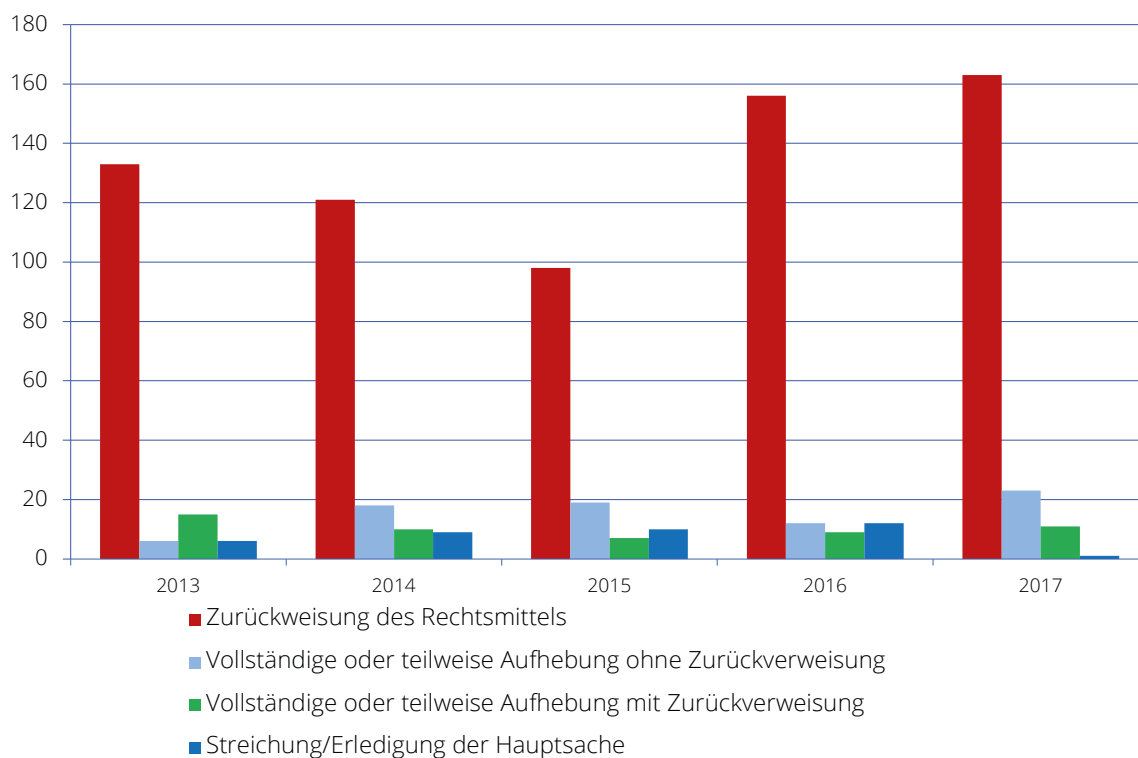
## XVII. VERSCHIEDENES – AUFGLIEDERUNG DER RECHTSMITTEL BEIM GERICHTSHOF NACH VERFAHRENSART (2013–2017)

	2013			2014			2015			2016			2017		
	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %
Besondere Verfahrensarten													3	3	100 %
Geistiges Eigentum	38	183	21 %	33	209	16 %	64	333	19 %	48	276	17 %	52	298	17 %
Öffentlicher Dienst													8	37	22 %
Rechtsmittel							2								
Sonstige Klagen	62	202	31 %	47	231	20 %	85	290	29 %	75	253	30 %	61	236	26 %
Staatliche Beihilfen	16	52	31 %	15	77	19 %	22	75	29 %	23	56	41 %	8	25	32 %
Wettbewerb	28	73	38 %	15	44	34 %	32	61	52 %	17	41	41 %	5	17	29 %
<b>Insgesamt</b>	<b>144</b>	<b>510</b>	<b>28 %</b>	<b>110</b>	<b>561</b>	<b>20 %</b>	<b>203</b>	<b>761</b>	<b>27 %</b>	<b>163</b>	<b>626</b>	<b>26 %</b>	<b>137</b>	<b>616</b>	<b>22 %</b>

**XVIII. VERSCHIEDENES –  
AUSGANG DER RECHTSMITTELVERFAHREN BEIM GERICHTSHOF (2017)  
(URTEILE UND BESCHLÜSSE)**

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	Streichung/Erledigung der Hauptsache	<b>Insgesamt</b>
Beamtenstatut	1				<b>1</b>
Energie			1		<b>1</b>
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	3				<b>3</b>
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	2				<b>2</b>
Geistiges und gewerbliches Eigentum	39	2	1		<b>42</b>
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	7		1		<b>8</b>
Gemeinsame Fischereipolitik	1				<b>1</b>
Gesundheit der Bevölkerung	3	1			<b>4</b>
Grundsätze des Unionsrechts	1				<b>1</b>
Handelspolitik	8	4			<b>12</b>
Institutionelles Recht	17	2			<b>19</b>
Landwirtschaft	8	1	2		<b>11</b>
Öffentliche Aufträge		1			<b>1</b>
Rechtsangleichung	1				<b>1</b>
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH- Verordnung)	6				<b>6</b>
Staatliche Beihilfen	15	5	3	1	<b>24</b>
Umwelt	1				<b>1</b>
Verbraucherschutz	1				<b>1</b>
Verfahren	3				<b>3</b>
Verkehr	1				<b>1</b>
Wettbewerb	36	6	3		<b>45</b>
Wirtschafts- und Währungspolitik	1				<b>1</b>
Zugang zu Dokumenten	8	1			<b>9</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>163</b>	<b>23</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>198</b>

**XIX. VERSCHIEDENES –  
AUSGANG DER RECHTSMITTELVERFAHREN BEIM GERICHTSHOF  
(2013–2017)  
(URTEILE UND BESCHLÜSSE)**



	2013	2014	2015	2016	2017
Zurückweisung des Rechtsmittels	133	121	98	156	163
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	6	18	19	12	23
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	15	10	7	9	11
Streichung/Erledigung der Hauptsache	6	9	10	12	1
<b>Insgesamt</b>	<b>160</b>	<b>158</b>	<b>134</b>	<b>189</b>	<b>198</b>

**XX. VERSCHIEDENES –  
ALLGEMEINE ENTWICKLUNG (1989–2017)  
NEU EINGEGANGENE, ERLEDIGTE, ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN**

	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>	Erledigte Rechtssachen <sup>2</sup>	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1 117
1998	238	348	1 007
1999	384	659	732
2000	398	343	787
2001	345	340	792
2002	411	331	872
2003	466	339	999
2004	536	361	1 174
2005	469	610	1 033
2006	432	436	1 029
2007	522	397	1 154
2008	629	605	1 178
2009	568	555	1 191
2010	636	527	1 300
2011	722	714	1 308
2012	617	688	1 237
2013	790	702	1 325
2014	912	814	1 423
2015	831	987	1 267
2016	974	755	1 486
2017	917	895	1 508
<b>INSGESAMT</b>	<b>14 374</b>	<b>12 866</b>	

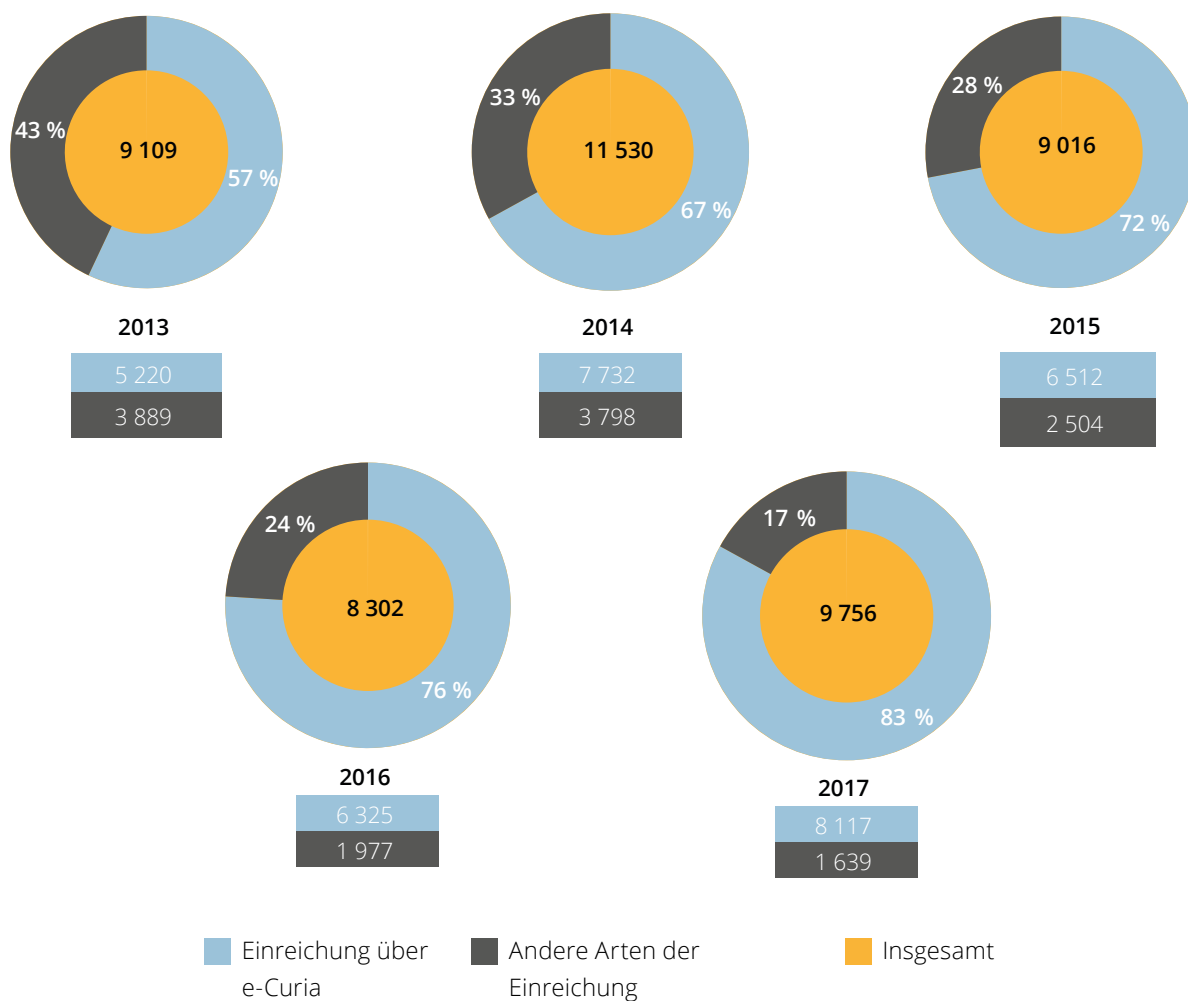
- 1/ 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht.  
1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
2016: Am 1. September 2016 Übertragung von 139 Rechtssachen des öffentlichen Dienstes auf das Gericht.
- 2/ 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.

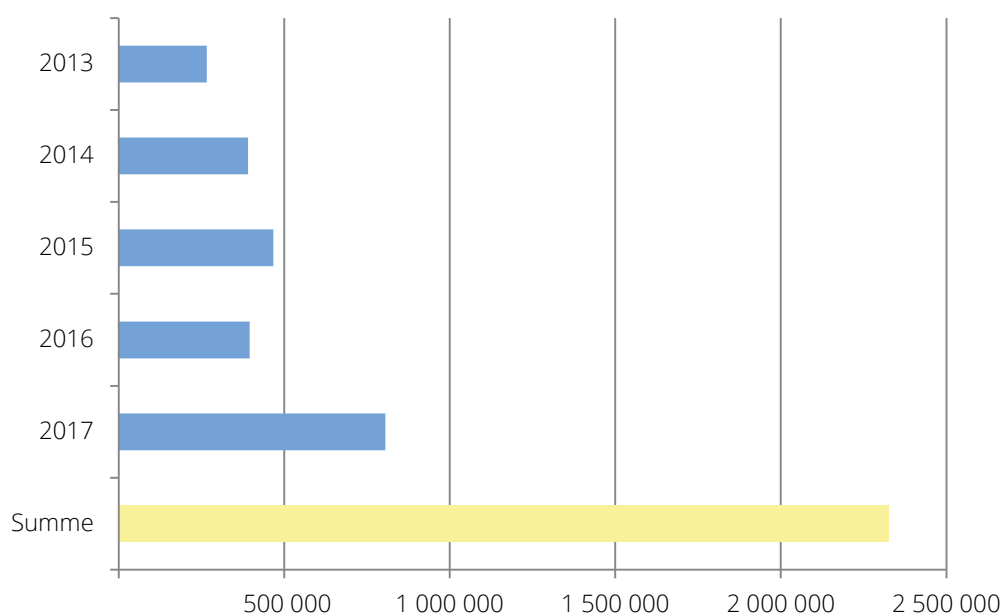
## XXI. TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTS (2015–2017)

Art des Tätigwerdens	2015	2016	2017
Anzahl der in das Register der Kanzlei eingetragenen Verfahrensschriftstücke <sup>1</sup>	46 432	49 771	55 070
Anzahl der Klageschriften <sup>2</sup>	831	835	917
Anzahl der auf das Gericht übertragenen Rechtssachen des öffentlichen Dienstes <sup>3</sup>	–	139	–
Prozentualer Anteil der Klageschriften mit Mängelbehebung <sup>4</sup>	42,50 %	38,20 %	41,20 %
Anzahl der Schriftsätze (ohne Klageschriften)	4 484	3 879	4 449
Anzahl der Anträge auf Zulassung zur Streithilfe	194	160	565
Anzahl der Anträge auf vertrauliche Behandlung (in Verfahrensschriftstücken enthaltener Angaben) <sup>5</sup>	144	163	212
Von der Kanzlei vorbereitete Beschlussentwürfe <sup>6</sup> (offensichtliche Unzulässigkeit vor Zustellung, Aussetzung/ Fortsetzung, Verbindung von Rechtssachen, Beschluss, die Entscheidung über die Einrede der Unzulässigkeit dem Endurteil vorzubehalten, Anträge auf Zulassung zur Streithilfe, zu denen keine Einwände erhoben wurden, Streichung, Erledigung in Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum, Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung und Berichtigung)	521	241	317
Anzahl der Kammerversammlungen (mit Dienstleistungen der Kanzlei)	303	321	405
Anzahl der Sitzungsprotokolle und der Feststellungen der Verkündung eines Urteils	873	637	812

- 1/ Diese Anzahl ist ein Indikator für den Arbeitsumfang der Dienststelle, da jede ein- oder ausgehende Unterlage in das Register eingetragen wird. Bei der Beurteilung der Anzahl der in das Register eingetragenen Verfahrensschriftstücke ist die Art der in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Rechtssachen zu berücksichtigen. Im Rahmen von Klagen ist die Zahl der am Rechtsstreit beteiligten Parteien begrenzt (Kläger, Beklagter und gegebenenfalls Streithelfer); Zustellungen erfolgen nur an diese beteiligten Parteien.
- 2/ Jeder eingereichte Schriftsatz (auch jede Klageschrift) muss in das Register eingetragen, zur Akte gegeben, gegebenenfalls mängelbereinigt, mit einem, zuweilen detaillierten, Übersendungsvermerk den Richterkabinetten zugeleitet, eventuell anschließend übersetzt und schließlich den Parteien zugestellt werden.
- 3/ Am 1. September 2016
- 4/ Entspricht eine Klageschrift (oder auch jeder andere Schriftsatz) bestimmten Vorschriften nicht, sorgt die Kanzlei gemäß den Verfahrensvorschriften für die Mängelbeseitigung.
- 5/ Die Anzahl der Ersuchen um vertrauliche Behandlung ist unbeschadet der Anzahl der in einem oder mehreren Schriftsätzen enthaltenen Angaben, um deren vertrauliche Behandlung ersucht wird.
- 6/ Seit dem 1. Juli 2015, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verfahrensordnung des Gerichts, werden bestimmte Entscheidungen, die zuvor als Beschlüsse ergangen sind (Aussetzung/Fortsetzung, Verbindung von Rechtssachen, Anträge eines Mitgliedstaats oder eines Organs auf Zulassung zur Streithilfe ohne vertrauliche Behandlung) in der Form einer einfachen, zur Verfahrensakte gegebenen Entscheidung getroffen.

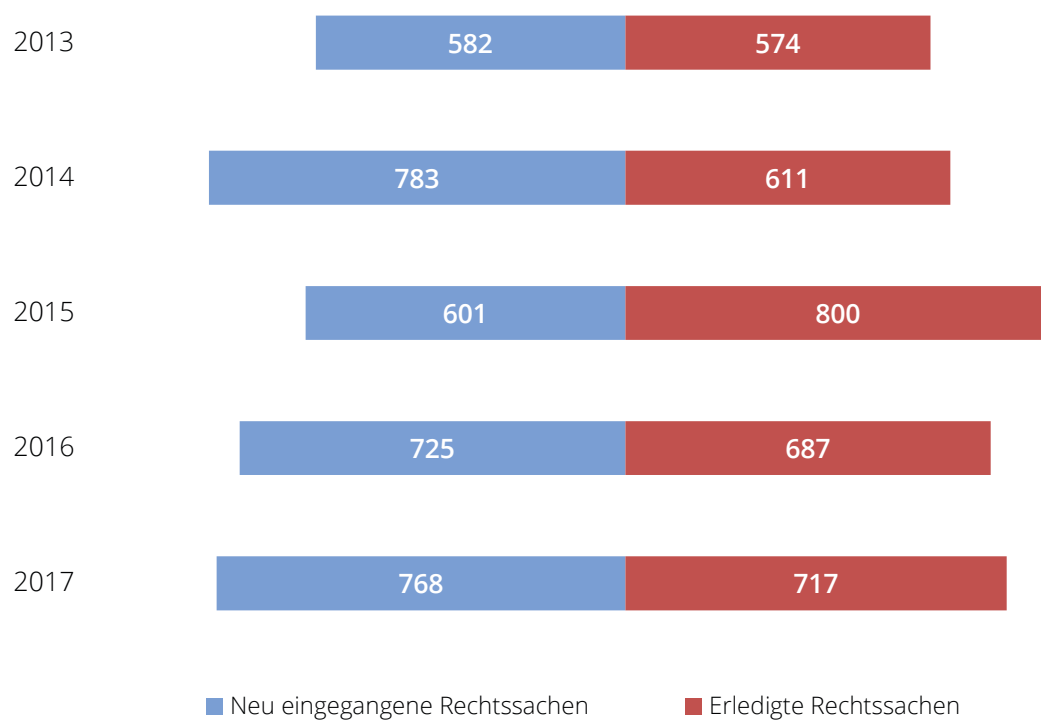
## XXII. ARTEN DER EINREICHUNG VON VERFAHRENSSCHRIFTSTÜCKEN BEIM GERICHT



XXIII. ANZAHL DER ÜBER E-CURIA EINGEREICHTEN SEITEN (2013–2017)<sup>1</sup>

	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
Anzahl der über e-Curia eingereichten Seiten	266 048	390 892	466 875	396 072	805 768	2 325 655

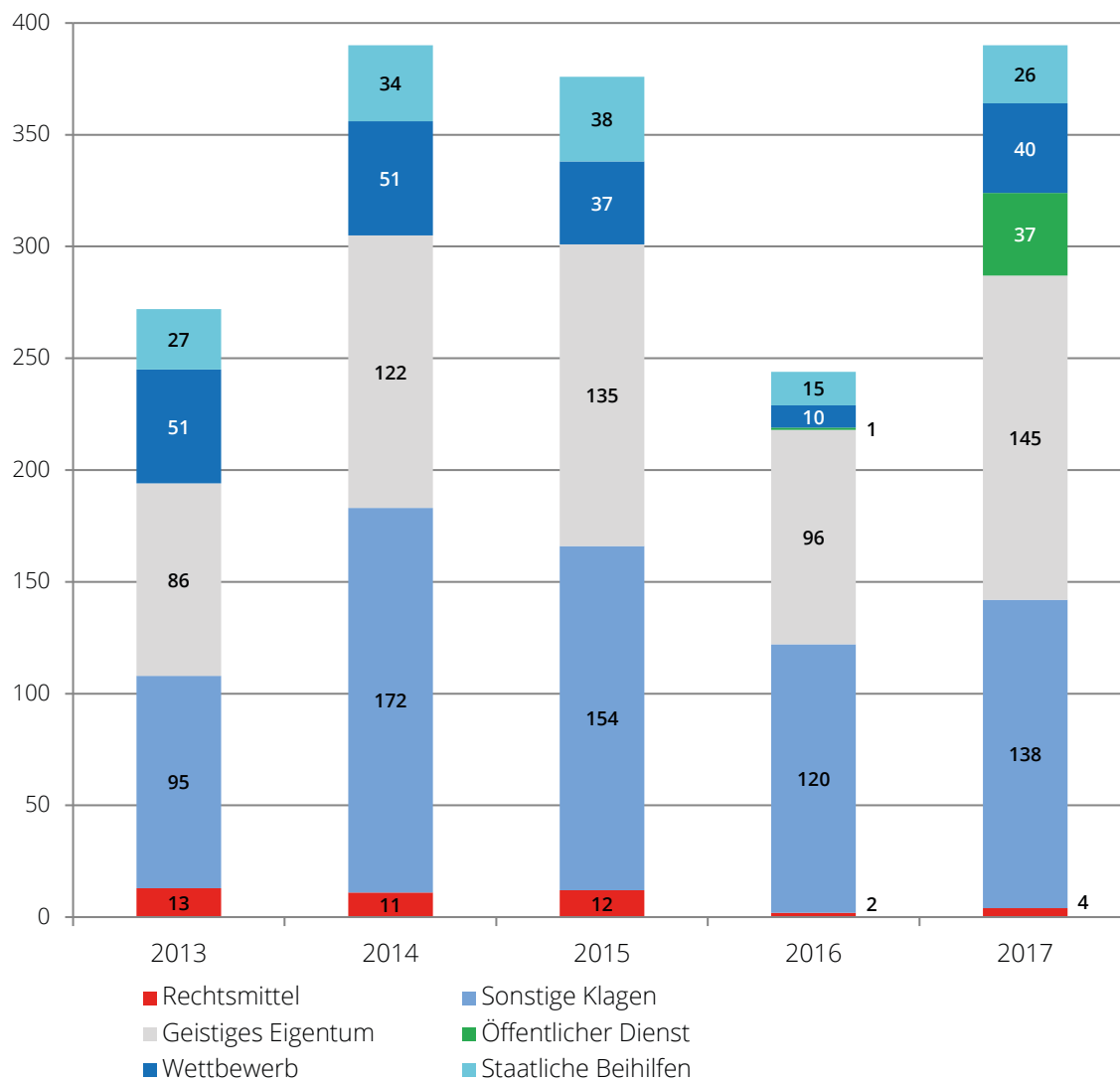
1/ Für die Jahre 2013 bis 2016 enthalten die Angaben nicht die Anzahl der Seiten der verfahrenseinleitenden Schriftsätze.

**XXIV. MITTEILUNGEN IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(2013–2017)**

■ Neu eingegangene Rechtssachen

■ Erledigte Rechtssachen

## XXV. ANZAHL DER VERHANDELTEN RECHTSSACHEN (2013–2017)



	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Insgesamt</b>	272	390	376	244	390

# E/ ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS



(Protokollarische Rangfolge vom 31. Dezember 2017)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Richterin I. Labucka, Kammerpräsident A. M. Collins, Kammerpräsident G. Berardis, Kammerpräsident H. Kanninen, Kammerpräsident M. Prek, Vizepräsident des Gerichts M. van der Woude, Präsident des Gerichts M. Jaeger, Kammerpräsidentin I. Pelikánová, Kammerpräsident S. Frimodt Nielsen, Kammerpräsident D. Gratsias, Kammerpräsidentin V. Tomljenović, Kammerpräsident S. Gervasoni, Richter S. Pappasavvas

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richter C. Iliopoulos, L. Madise, V. Kreuschitz, E. Buttigieg, J. Schwarcz und A. Dittrich, Richterin M. Kancheva, Richter E. Bieliūnas, I. Ulloa Rubio, I. S. Forrester und L. Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Richter P. Nihoul und R. Barents, Richterin I. Reine, Richter P. G. Xuereb, Richterin N. Póltorak, Richter V. Valančius, D. Spielmann und Z. Csehi, Richterin A. Marcoulli, Richter F. Schalin, E. Perillo und R. da Silva Passos

*Vierte Reihe, von links nach rechts:*

Richter G. De Baere, A. Kornezov und J. Passer, Richterin O. Spineanu-Matei, Richter J. Svenningsen, B. Berke und U. Öberg, Richterinnen M. J. Costeira und K. Kowalik-Bańczyk, Richter C. Mac Eochaidh, Kanzler E. Coulon

## 1. ÄNDERUNGEN DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS IM JAHR 2017

Herr Emmanuel Coulon, Kanzler des Gerichts seit dem 6. Oktober 2005, dessen Amtszeit am 5. Oktober 2017 endete, ist am 16. November 2016 für die Zeit vom 6. Oktober 2017 bis zum 5. Oktober 2023 in seinem Amt bestätigt worden.

### FEIERLICHE SITZUNG VOM 8. JUNI 2017

Mit Beschluss vom 29. März 2017 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Herrn Colm Mac Eochaidh für die Zeit vom 2. April 2017 bis zum 31. August 2019 zum Richter am Gericht ernannt.

Am 8. Juni 2017 fand am Gerichtshof eine feierliche Sitzung anlässlich der Eidesleistung und des Amtsantritts dieses neuen Richters am Gericht statt.

### FEIERLICHE SITZUNG VOM 4. OKTOBER 2017

Mit Beschluss vom 6. September 2017 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Herrn Geert De Baere für die Zeit vom 15. September 2017 bis zum 31. August 2022 zum Richter am Gericht ernannt.

Am 4. Oktober 2017 fand am Gerichtshof eine feierliche Sitzung anlässlich der Eidesleistung und des Amtsantritts des neuen Richters statt.

## 2. PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGE

VOM 1. JANUAR 2017 BIS 8. JUNI 2017

M. JAEGER, Präsident  
M. van der WOUDE, Vizepräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
M. PREK, Kammerpräsident  
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident  
H. KANNINEN, Kammerpräsident  
D. GRATSIAS, Kammerpräsident  
G. BERARDIS, Kammerpräsident  
V. TOMLJENOVIĆ, Kammerpräsidentin  
A. M. COLLINS, Kammerpräsident  
S. GERVASONI, Kammerpräsident  
I. LABUCKA, Richterin  
S. PAPASAVVAS, Richter  
A. DITTRICH, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. BUTTIGIEG, Richter  
E. BIELIŪNAS, Richter  
V. KREUSCHITZ, Richter  
I. ULLOA RUBIO, Richter  
L. MADISE, Richter  
I. S. FORRESTER, Richter  
C. ILIOPOULOS, Richter  
L. CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN, Richter  
D. SPIELMANN, Richter  
V. VALANČIUS, Richter  
Z. CSEHI, Richter  
N. PÓŁTORAK, Richterin  
A. MARCOULLI, Richterin  
P. G. XUEREB, Richter  
F. SCHALIN, Richter  
I. REINE, Richterin  
E. PERILLO, Richter  
R. BARENTS, Richter  
R. da SILVA PASSOS, Richter  
P. NIHOUL, Richter  
B. BERKE, Richter  
J. SVENNINGSEN, Richter  
U. ÖBERG, Richter  
O. SPINEANU-MATEI, Richterin  
M. J. COSTEIRA, Richterin  
J. PASSER, Richter  
K. KOWALIK-BAŃCZYK, Richterin  
A. KORNEZOV, Richter  
  
E. COULON, Kanzler

**VOM 8. JUNI 2017 BIS 4. OKTOBER 2017**

M. JAEGER, Präsident  
M. van der WOUDE, Vizepräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
M. PREK, Kammerpräsident  
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident  
H. KANNINEN, Kammerpräsident  
D. GRATSIAS, Kammerpräsident  
G. BERARDIS, Kammerpräsident  
V. TOMLJENOVIĆ, Kammerpräsidentin  
A. M. COLLINS, Kammerpräsident  
S. GERVASONI, Kammerpräsident  
I. LABUCKA, Richterin  
S. PAPASAVVAS, Richter  
A. DITTRICH, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. BUTTIGIEG, Richter  
E. BIELIŪNAS, Richter  
V. KREUSCHITZ, Richter  
I. ULLOA RUBIO, Richter  
L. MADISE, Richter  
I. S. FORRESTER, Richter  
C. ILIOPOULOS, Richter  
L. CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN, Richter  
D. SPIELMANN, Richter  
V. VALANČIUS, Richter  
Z. CSEHI, Richter  
N. PÓŁTORAK, Richterin  
A. MARCOULLI, Richterin  
P. G. XUEREB, Richter  
F. SCHALIN, Richter  
I. REINE, Richterin  
E. PERILLO, Richter  
R. BARENTS, Richter  
R. da SILVA PASSOS, Richter  
P. NIHOUL, Richter  
B. BERKE, Richter  
J. SVENNINGSEN, Richter  
U. ÖBERG, Richter  
O. SPINEANU-MATEI, Richterin  
M. J. COSTEIRA, Richterin  
J. PASSER, Richter  
K. KOWALIK-BAŃCZYK, Richterin  
A. KORNEZOV, Richter  
C. MAC EOCHADH, Richter  
  
E. COULON, Kanzler

**VOM 4. OKTOBER 2017 BIS 31. DEZEMBER 2017**

M. JAEGER, Präsident  
M. van der WOUDE, Vizepräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
M. PREK, Kammerpräsident  
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident  
H. KANNINEN, Kammerpräsident  
D. GRATSIAS, Kammerpräsident  
G. BERARDIS, Kammerpräsident  
V. TOMLJENOVIĆ, Kammerpräsidentin  
A. M. COLLINS, Kammerpräsident  
S. GERVASONI, Kammerpräsident  
I. LABUCKA, Richterin  
S. PAPASAVVAS, Richter  
A. DITTRICH, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. BUTTIGIEG, Richter  
E. BIELIŪNAS, Richter  
V. KREUSCHITZ, Richter  
I. ULLOA RUBIO, Richter  
L. MADISE, Richter  
I. S. FORRESTER, Richter  
C. ILIOPOULOS, Richter  
L. CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN, Richter  
D. SPIELMANN, Richter  
V. VALANČIUS, Richter  
Z. CSEHI, Richter  
N. PÓŁTORAK, Richterin  
A. MARCOULLI, Richterin  
P. G. XUEREB, Richter  
F. SCHALIN, Richter  
I. REINE, Richterin  
E. PERILLO, Richter  
R. BARENTS, Richter  
R. da SILVA PASSOS, Richter  
P. NIHOUL, Richter  
B. BERKE, Richter  
J. SVENNINGSEN, Richter  
U. ÖBERG, Richter  
O. SPINEANU-MATEI, Richterin  
M. J. COSTEIRA, Richterin  
J. PASSER, Richter  
K. KOWALIK-BAŃCZYK, Richterin  
A. KORNEZOV, Richter  
C. MAC EOCHADH, Richter  
G. DE BAERE, Richter  
  
E. COULON, Kanzler

### 3. EHEMALIGE MITGLIEDER DES GERICHTS

(in der Reihenfolge des Amtsantritts)

#### RICHTER

Donal Patrick Michael BARRINGTON (1989–1996) (†)  
 Antonio SAGGIO (1989–1998), Präsident (1995–1998) (†)  
 David Alexander Ogilvy EDWARD (1989–1992)  
 Heinrich KIRSCHNER (1989–1997) (†)  
 Christos YERARIS (1989–1992)  
 Romain Alphonse SCHINTGEN (1989–1996)  
 Cornelis Paulus BRIËT (1989–1998)  
 José Luis da CRUZ VILAÇA (1989–1995), Präsident (1989–1995)  
 Bo VESTERDORF (1989–2007), Präsident (1998–2007)  
 Rafael GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ (1989–2007)  
 Jacques BIANCARELLI (1989–1995)  
 Koen LENAERTS (1989–2003)  
 Christopher William BELLAMY (1992–1999)  
 Andreas KALOGEROPOULOS (1992–1998)  
 Virpi TIILI (1995–2009)  
 Pernilla LINDH (1995–2006)  
 Josef AZIZI (1995–2013)  
 André POTOCKI (1995–2001)  
 Rui Manuel GENS de MOURA RAMOS (1995–2003)  
 John D. COOKE (1996–2008)  
 Jörg PIRRUNG (1997–2007)  
 Paolo MENGOZZI (1998–2006)  
 Arjen W. H. MEIJ (1998–2010)  
 Mihalis VILARAS (1998–2010)  
 Nicholas James FORWOOD (1999–2015)  
 Hubert LEGAL (2001–2007)  
 Maria Eugénia MARTINS de NAZARÉ RIBEIRO (2003–2016)  
 Franklin DEHOUSSE (2003–2016)  
 Ena CREMONA (2004–2012)  
 Ottó CZÚCZ (2004–2016)  
 Irena WISZNIEWSKA-BIAŁECKA (2004–2016)  
 Daniel ŠVÁBY (2004–2009)  
 Vilenas VADAPALAS (2004–2013)  
 Küllike JÜRIMÄE (2004–2013)  
 Verica TRSTENJAK (2004–2006)  
 Enzo MOAVERO MILANESI (2006–2011)  
 Nils WAHL (2006–2012)  
 Teodor TCHIPEV (2007–2010)  
 Valeriu M. CIUCĂ (2007–2010)  
 Santiago SOLDEVILA FRAGOSO (2007–2013)

Laurent TRUCHOT (2007–2013)

Kevin O’HIGGINS (2008–2013)

Andrei POPESCU (2010–2016)

Carl WETTER (2013–2016)

## **PRÄSIDENTEN**

José Luis da CRUZ VILAÇA (1989–1995)

Antonio SAGGIO (1995–1998) (†)

Bo VESTERDORF (1998–2007)

## **KANZLER**

Hans JUNG (1989–2005) (†)